5130 Bibl.Mont

Lehrbuch

des

Teutschen gemeinen

Criminal-Processes

von

D. Christoph Martin,

Geheimen Justiz- und Oberappellationsgerichts-Rathe

zu Jena.

Zweyte vermehrte und verbesserte Ausgabe.

Göttingen,

bey Johann Christian Daniel Schneider.

1820.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Sr. Excellenz

dem

Freyherrn

Siegmund Carl Johann von Reitzenstein,

Großherzogl. Bad. Staats- und Cabinets-Minister,

des Großherzogl. Ordens der Treue Großkreuz u. s. w.

dem

seltenen Kenner und eifrigsten Beschützer der Wissenschaften,

dessen eben so weiser und einsichtsvoller, als liberaler Leitung

die Universität Heidelberg ihre Fortschritte im Wieder-

aufblühen verdankt,

widmet,

als öffentlichen Beweis seiner unbegrenzten und

dankbaren Verehrung

diese Probe seiner Berufsthätigkeit

ehrfurchtvollest

der Verfasser.

Vorrede.

Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die gehörige Verwaltung der peinlichen Rechtspflege für das Wohl eines jeden Staates von vorzüglicher Wichtigkeit und daß es eben darum nothwendig sey, den Vorlesungen über die Theorie des Criminalprocesses mehr Aufmerksamkeit zu widmen, als gewöhnlich zu geschehen pflegt, — entschloß ich mich, schon im Jahre 1800, bey der Herausgabe meines dem bürgerlichen Processe ausschließend gewidmeten Lehrbuchs, zu einer getrennten Bearbeitung des Criminalverfahrens. Denn die ehemals übliche Verbindung beyder Proceßgattungen hat so vielfach nachtheilige Folgen erzeugt *)

*) Z. B. die vermeintlich analoge Anwendung der Lehre von Rechtskraft der Urtheile! s. unten S. 100 f.

und widerspricht so offenbar den Grundsätzen einer richtigen Methode des academischen Unterrichts, daß ich kein Bedenken tragen konnte, dieselbe zu verlassen; worin der Herr Oberappellationsgerichts-Rath Grolman zu gleicher Zeit mit mir übereinstimmte, und die fortgesetzten eignen Erfahrungen mich bestärkt haben. Ich hielt nämlich nachher, jährlich eine eigne Vorlesung über die Theorie des peinlichen Processes, in Verbindung mit meinem Vortrage der Criminalrechtswissenschaft, bey welchem ich das treffliche Lehrbuch des Herrn Geheimen Raths von Feuerbach zum Grunde lege, ohne demselben in Ansehung des Criminalprocesses zu folgen. Denn für diesen, schien es mir bald, eben so zeitersparend, als der Deutlichkeit wegen empfehlenswerth zu seyn, wenn die Verschiedenheiten des bürgerlichen und Criminalprocesses stets neben einander gestellt und zu dem Ende in beyden Vorträgen, so viel als möglich, die nämliche Ordnung beobachtet würde. Diese, durch meine mehrjährige Erfahrung bewährte, Methode

normirte daher den Plan, welcher dem jetzt erscheinenden Lehrbuche zum Grunde liegt und welchen ich schon seit 1805 mit wenigen Modificationen immer beybehalten habe. Möge er den Beyfall der Sachkundigen erhalten! wozu mir das jetzt erschienene meisterhafte Handbuch des Herrn Hofraths und Professors Dr. Stübel, welches in der Hauptsache auf ähnliche Art angeordnet ist, allerdings Hoffnung macht.

Daß es an einem Lehrbuche nach diesem Plane fehle, bedarf übrigens so wenig einer Ausführung, als deren die Gründe bedürfen, warum ich mich auf den gemeinen Teutschen Criminalproceß beschränkt habe. Die eigenthümlichen Vorschriften einzelner Teutscher Staaten, haben offenbar ein zu beschränktes partielles Interesse für einen academischen Vortrag; und von den Vorzügen einiger neueren Gesetzgebungen in diesem Fache, bin ich für meine Person, bis jetzt, auch noch durchaus nicht überzeugt.

Nur das einzige glaube ich zu meiner Rechtfertigung noch bemerken zu dürfen, daß durch ein

Uebermaaß meiner Berufsgeschäfte, der bereits vor anderthalb Jahren angefangene Abdruck dieses Lehrbuchs, gegen meinen Willen so sehr verzögert worden ist; man wundere sich daher nicht, in den früheren Bogen, die neueste Literatur über diesen Gegenstand nicht benutzt zu finden.

Heidelberg, im März 1812.

Vorrede

zu der zweyten Ausgabe.

Das Bedürfniß bey meinen eignen Vorlesungen über die Theorie des Teutschen gemeinen Criminalprocesses und der Wunsch des Verlegers, haben die gegenwärtige Ausgabe dieses Lehrbuches veranlaßt, für dessen frühere nachsichtsvolle Anfnahme ich dem juristischen Publicum den lebhaftesten Dank sage. Damit dieser aber nicht blos in Worten bestehe, habe ich nicht verfehlt, durch Verbesserungen und Zusätze, so weit meine Ueberzeugung jene dafür anerkennt, dem Werke einen größeren Werth zu geben und es nur in diesem passen-

deren und brauchbareren Gewande jetzo wieder erscheinen zu lassen: kein Bogen, ist ohne Veeränderungen der einen oder anderen Art, unter die Presse gekommen, wenn gleich nur die §§. 6—17. eine völlige Umarbeitung erhalten, und vorzüglich nur die §§. 73. und 74., auch im Texte, wesentliche Verbesserungen zu erheischen, mir geschienen haben.

Hingegen konnte ich mich nicht bewogen fühlen, die Anlage des Ganzen, weder in Ansehung der Form, noch der Materie, zu verändern. Denn, vorzugsweise bestimmt, ein Lehrbuch beym academischen Unterrichte zu seyn, durfte eine sachenreiche Kürze, selbst wenn sie dem Anfänger auch Dunkelheit zu seyn schiene, dennoch gegen Weitschweifigkeit des Vortrags nicht umgetauscht werden, weil eben durch die Aufklärung jener scheinbaren Dunkelheiten der mündliche Vortrag des Lehrers Interesse erhält und der Zuhörer zur Aufmerksamkeit bestimmt wird; während man nur zu oft die Aeusserung hört: „der Lehrer sage „nichts, als was in dem — zu weitschweifigen und

„planen — Lehrbuche stehe! und das könne man ja zu Hause selbst nachlesen!“ Zu diesem Grunde wider die Veränderung des Styls, welche von einigen Seiten her empfohlen war, kommt auch noch der zweyte, daß das treffliche Handbuch des Herrn Hofraths Stübel, welches beynahe zu jedem §. speciell angeführt ist, die größte Vollständigkeit in Hinsicht des ganzen Criminal-processes enthält; wie hätte ich mich nun entschließen sollen, dieses, jedem Criminal-Richter und jedem Defensor, zu empfehlende Werk, in der That nur auszuschreiben?

Ein Lehrbuch muß hiernächst, — so halte ich wenigstens dafür! — vor allen Dingen nach den Regeln der Logik geordnet seyn; diese glaube ich befolgt zu haben und bin bereit, jeder Rüge eines dagegen eingetretenen, hinreichend bezeichneten, Verstoßes zu begegnen. Wenn man hingegen, nur im Allgemeinen vom Mangel an logischer Ordnung in den vorhandenen Lehrbüchern hie und da geredet hat: so läßt sich darauf in dieser Unbestimmtheit überall

nicht antworten; eine Nachweisung ganz auffallender Mängel eben dieser Art in den neueren Grundrissen anderer Verfasser, könnte mir aber zu nichts dienen. Ich mußte daher, ohne alle weitere Vertheidigung, bey meiner Logik, bis zu einer gründlichen Belehrung über ihre Fehler, beharren; indem ich nur noch an den Nebengrund wiederhohlt erinnere, welcher, zu Folge der Vorrede zu der ersten Ausgabe dieses Lehrbuchs, den Plan zu demselben mit bestimmt hat und den ich wenigstens, bey meinen auf einander sich beziehenden Vorlesungen über Civil- und dann über Criminalproceß-Theorie, bisher stets bewährt gefunden habe.

Noch weniger zweckmäßig scheint mir ferner es zu seyn, in demselben Lehrbuche, zugleich, und neben einander, den Inhalt verschiedener Gesetzgebungen (seyen es auch alle nur Teutsche!) darzustellen, weil dieselben entweder in ihrem von einander abweichenden Geiste nicht leicht sämmtlich auf eine genügende Weise werden dargestellt werden können,

oder weil man (das beweiset die Erfahrung *) in der Civilproceßtheorie!) bey harmonischer Grundlage der zusammen genommenen Gesetzgebungen, Gefahr läuft, die einzelnen Vorschriften eines Gebieths, auch auf ein anderes zu beziehen, worin sie gleichwohl kein gesetzliches Ansehen haben. Ich gestehe, daß mir dieses eine Hauptbedenklichkeit bey dem Gebrauche des, sonst so ausgezeichneten, Stübelschen Handbuchs, besonders wenn ein eilender Practiker darnach greift, zu seyn scheint; und daß mir im Criminalprocesse, diese Besorgniß noch viel gegründeter scheint, als bey der Darstellung des Criminalrechts, besonders in dessen allgemeinem Theile. Darum habe ich in dem gegenwärtigen Lehrbuche auf den baierischen Criminalproceß keine besondere Rücksicht genommen, wenn dieses gleich in meinem Lehrbuche des Criminalrechts, jedoch auch da, nur in den Noten geschehen ist.

*) Wem ist es unbekannt, daß bis zu Ludovici's Sichtung, der sächsische Civilproceß häufig als der des gemeinen Rechts, ist betrachtet worden?

Dieses Wenige wird hinreichen, um zu zeigen, daß ich nicht ohne Prüfung der Gründe die jetzige Ausgabe, so wie sie ist, erscheinen lasse; ohne damit gesagt haben zu wollen, daß ich sie für unverbesserlich oder tadellos hielte, wovon ich sehr weit entfernt bin, Erinnerungen wider einzelne meiner Lehrsätze, welche unverändert geblieben sind, zu beantworten, schien mir übrigens hier (in der Vorrede) nicht der passende Ort zu seyn.

Jena, im April 1820.

C. Martin.

I.

Allgemeine tabellarische Uebersicht.

I. Einleitung.

II. Theorie des Teutschen gemeinen Criminal-Processes selbst.

A. Allgemeine Grundsätze derselben. I. Cap.

B. Darstellung der besondern Bestimmungen einzelner Theile der gemeinen Teutschen Criminal-Proceß-Theorie. II. Cap.

1. Gegenstand des Criminal-Verfahrens. I. Haupt-Abtheilung.

2. Vom Subjecte desselben. II. Haupt-Abtheilung.

3. Vom Verfahren in Criminal-Sachen. III. Haupt-Abtheilung.

a. Allgemeine Grundsätze. I. Abschnitt.

b. Besondere Erörterungen, und zwar

I) des vorbereitenden Proceßtheiles. II. Abschnitt.

(1) Gemeinschaftliche Grundsätze des Anklage- und Untersuchungs-Verfahrens.

α. Ueber die möglichen Quellen der richterlichen Kenntniß von Thatsachen. 1. Unter-Abtheilung.

β. Ueber die erlaubten Mittel zur Benuzzung der Kenntniß-Quellen. 2. Unter-Abtheilung.

(2) Eigenthümliche Grundsätze des vorbereitenden Theils

a) im Untersuchungsverfahren. 3. Unterabtheilung.

b) im Anklageprocesse. 4. Unterabtheilung.

II) der Criminal-Erkenntnisse. III. Abschnitt.

III) der Urtheils-Vollziehung. IV. Abschnitt.

IV) der Rechtsmittel in Criminalsachen. V. Abschnitt.

II.

Specielle tabellarische Uebersicht.

(I) Einleitung.

I) Begriff der Criminal-Proceß-Theorie und Gattungen derselben in Teutschland. §. 1.

II) Umfang der Criminal-Proceß-Theorie des Teutschen gemeinen Rechts. §. 2.

III) Studium der gemeinen Teutschen Crim. Proc. Theorie.

a. Quellen. §. 3.

b. Hülfsmittel, besonders Literatur. §. 4.

IV) Plan des Folgenden. §. 5.

(II) Theorie des Teutschen gemeinen Criminal-Processes selbst.

I. Capitel.

A) Allgemeine Grundsätze derselben.

I) Zwey Gattungen des Criminalverfahrens sind Teutschen gemeinen Rechtens. §. 6.

*)

II) Beyde haben aber dieselbe Grundlage! — das öffentliche Wohl! §. 7.

III) Folgerungen:

A) für die Voraussetzung und den Zweck alles Teutschen Criminalverfahrens. §. 8.

B) in Hinsicht der Mittel:

1) Nothwendigkeit einer Criminal-Proceß-Ordnung, — und deren Daseyn für Teutschland. §. 9.

2) Verschiedenheit ihres Inhalts;

α) im Allgemeinen. §. 10.

β) besonders, Angabe des absolut Wesentlichen im Teutschen gemeinen Criminalprocesse.

I) dessen Verhandlung vor ordentlichen Gerichten! — Keine Cabinetsjustitz! §. 11.

II) unbeengte Gestattung des rechtlichen Gehörs. §. 12.

III) Anwendung der Untersuchungs- (Inquisitions-) Maxime. §. 13.

IV) Nothwendige Actenmäßigkeit des Criminalverfahrens. §. 14.

C) Folgerungen in Ansehung der allgemeinen Wirkungen eines Criminalverfahrens:

1) Für den Angeschuldigten. §. 15.

2) Für den Staat, — in Hinsicht der Criminal-Kosten. §. 16.

II. Capitel.

B) Darstellung der besonderen Bestimmungen einzelner Theile der gemeinen Teutschen Criminal-Proceß-Theorie.

I. Haupt-Abtheilung.

1) Vom Gegenstande des Criminal-Verfahrens.

A. Einleitung. §. 17.

B. Bestimmungen selbst.

I. Der objectiven Grenzen:

A. Beyder peinlichen Proceßarten.

1. Nur Criminal-Verbrechen. §. 18. 19.

2. Nur ein inländisches Verbrechen. §. 20.

3. Kein bereits getilgtes Verbrechen. Davon:

α. Ueberhaupt. §. 21.

β. Insbesondere, von Verjährung der Strafverfolgung. §. 22.

B.) Insbesondere, des Untersuchungs-Verfahrens. §. 23.

II. Von verschiedenen juristischen Eigenschaften wahrer Criminalsachen.

a. Ueberhaupt. §. 14.

b. Insbesondere von der Connexität. §. 25.

II. Haupt-Abtheilung.

2) Von dem Subjecte des Criminal-Processes.

1) Uebersicht. §. 26.

2) Einzeln,

A. Von den Hauptpersonen:

I. Dem peinlichen Gerichte,

a. überhaupt. §. 27.

b. Insbesondere,

1. Von der Criminal-Gerichtsbarkeit:

α. Begriff. §. 28.

β. Rechtliche Natur.

aa. Darin enthaltene Rechte.

a. Ursprüngliche (natürliche). §. 29.

b. Abgeleitete Rechte. §. 30.

c. Willkührliche Folgerungen. §. 31.

bb. Pflichten, welche aus der Criminal-Gerichtsbarkeit folgen. §. 32.

γ. Abtheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit. §. 33.

2. Von dem peinlichen Gerichtsstande.

(1) Begriff. §. 34.

(2) Dessen Gattungen,

α. überhaupt. §. 35.

β. Insbesondere,

A) Von den regelmäßigen und zwar
a. gemeinen Gerichtsständen:
a) des verübten Verbrechens. §. 36.
b) des Wohnorts. §. 37.
c) des Ergreifens. §. 38.
b. Von den privilegirten peinlichen Gerichtsständen. §. 39.
B) Außerordentlicher Criminal-Gerichtsstand. §. 40.
(3) Von der Collision mehrerer peinlicher Gerichtsstände. §. 41.
3. Gehörige Besetzung des peinlichen Gerichts,
α. überhaupt genommen. §. 42.
β. Insbesondere
a. Vom Criminal-Richter. §. 43.
b. Von den Beysitzern des peinl. Gerichts, (Schöppen). §. 44.
c. Von dem peinlichen Gerichtsschreiber. §. 45.
II. Von dem Angeschuldigten. §. 46.
III. Von dem peinlichen Ankläger. §. 47.
B. Von den Nebenpersonen im peinlichen Verfahren.
α. Denen des Gerichts. §. 48.
β. Auf Seiten der Parteyen; insbesondere
1. dem Anwalte. §. 49.
2. von den peinlichen Sachwaltern, und insbesondere dem Defensor;
α. Bestellung, §. 50. und
β. Rechte und Pflichten desselben. §. 51.

III. Haupt-Abtheilung.

3) Von dem Verfahren in Criminal-Sachen.

I. Abschnitt.

a. Allgemeine Grundsätze.

Einleitung. §. 52.

I. Von den Abschnitten des Criminal-Verfahrens,

a. Uebersicht. §. 53.

b. Allgemeine Characteristik derselben;

1. des vorbereitenden Proceß-Theils, und zwar

α. der Instruction. §. 54. 55.

β. der Beurtheilung und Entscheidung. §. 56.

2. der Rechtsmittel. §. 57.

3. der Executions-Instanz. §. 58.

II. Von den einzelnen Gattungen der peinlichen Proceß-Handlungen:

A. den richterlichen:

1. Von Einrichtung der Acten überhaupt. §. 59.

2. Von den Verhören, und Protocollen über solche. §. 60.

3. Von den Beschlüssen des peinlichen Gerichts. §. 61.

4. Von den, nur durch das Verhältniß zu andern Gerichten veranlaßten, Aufsätzen. §. 62.

B. Von den Partey-Vorträgen, und besonders der Defensionsschrift. §. 63.

C. Gemeinschaftliche Zeit- und Ort-Bestimmungen. §. 64.

II. Abschnitt.

b. Besondere Erörterungen,

(I) des vorbereitenden Proceßtheiles.

I. Unterabtheilung.

(1) Gemeinschaftliche Grundsätze des Anklage- und Untersuchungs-Verfahrens.

(A) Ueber die möglichen Quellen der richterlichen Kenntniß von Thatsachen.

1) Einleitung. §. 65.

2) Von Aufklärung der Thatsachen im peinlichen Processe.

I. Im allgemeinen.

α. Vorbegriffe. §. 66.

β. Abtheilung der Kenntnißquellen des peinl. Gerichts. §. 67.

γ. Erfolg und Werth derselben. §. 68.

II. Insbesondere,

A. von den einzelnen Kenntnißquellen.

α. Den mittelbaren.

a. Ueberhaupt. §. 69.

b. Einzeln,

1. Von dem allgemeinen Gerüchte. §. 70.

2. Von den Aeußerungen bestimmt genannter Personen

I) nach Verschiedenheit des Subjects.

a) Aeußerungen der Beschuldiger. §. 71.

b) Aeußerungen des Angeschuldigten; insbesondere

α) dessen wirkliche Geständnisse, und

α. deren rechtliche Natur überhaupt genommen. §. 72.

β. Erfordernisse,

1) Zur Gültigkeit jedes Bekenntnisses. §. 73.

2) der vollen Beweiskraft des Geständnisses. §. 74.

γ. Einfluß der Mängel und insbesondere des Widerrufs eines Geständnisses. §. 75.

b) Von fingirten Bekenntnissen. §. 76.

c) Aussagen der Zeugen:

α. deren juristischer Werth. §. 77.

β. Gebrauch derselben. §. 78.

d. Gutachten der Kunstverständigen. §. 79.

II) In der Form von Urkunden. §. 80.

β. Von der unmittelbaren Kenntnißquelle, dem sogenannten Augenscheine

1. überhaupt. §. 81.

2. Besonders vom zusammengesetzten Augenscheine; namentlich der Leichenschau.

a. Deren Vorbereitung. §. 82.

b. Leichenschau selbst. §. 83.

γ. Von des Criminal-Gerichts künstlichen Kenntnißquellen.

a. Begriff und Arten der Indicien. §. 84.

b. Juristischer Werth der Indicien,

1. In Hinsicht der Gegenstände des Beweises. §. 85.

2. In Ansehung seiner Voraussetzungen.

a. Ueberhaupt. §. 86.

b. Insbesondere vom Obersatze.

α) gesetzlicher Anzeigen:

1) der gemeinschaftlichen. §. 87.

2) der eigenthümlichen;

a) bey Verbrechen der Tödtung. § 88.

b) bey einigen andern Verbrechen. §. 89.

β. Von dem Obersatze der nicht gesetzlichen Indicien. §. 90.

3. Von dem relativen Werthe der Indicien. §. 91.

B. Von der Concurrenz mehrerer Kenntnißquellen des Criminal-Gerichts,

1) Ueberhaupt. §. 92.

2) Insbesondere von deren harmonischer Concurrenz. §. 93.

II. Unterabtheilung.

(B) Ueber die erlaubten Mittel zur Benutzung der Kenntnißquellen.

1) Einleitung. §. 94.

2) Von Benutzung der anwendbaren Kenntnißquellen,

1. im allgemeinen. §. 95.

2. Besonders, von den einzelnen Mitteln die Kenntnißquellen

A. zu erfahren. §. 96. 97. 98.

B. Von den eigentlichen Benutzungsmitteln selbst;

a. im allgemeinen;

α. deren Gattungen. §. 99.

β. Regeln über deren Anwendung. §. 100.

b. Einzeln:

I. Von den Mitteln das Erscheinen vor Gericht zu bewirken

1) Pönal- und
2) Real-Citation } §. 101.

3) Nacheile. §. 102.

4) Edictalladungen und
5) Steckbriefe. } §. 103. 104.

6) Aufzeichnung des Vermögens. §. 105.

7. Sicheres Geleit,

α) Begriff und Erlangung desselben. §. 106.

β) Wirkungen und Dauer des sichern Geleits.

§. 107.

II. Von den Mitteln eine gehörige Antwort bey der Vernehmung zu bewirken;

α) bey eigentlich Widerspänstigen. §. 108.

β) bey allein zweifelhafter Wahrheit ihrer Aussage;

(a) ohne directe Einwirkung auf den Vernommenen. §. 109.

(b) durch directen Eindruck auf ihn; nämlich

1) Confrontation. §. 110.

2) Eid. §. 111.

3) Peinlichkeit

a) deren Begriff und Arten. §. 112.

b) deren Anwendung

(α) Erkenntniß darauf. §. 113.

(β) deren Vollziehung. §. 114.

c) rechtliche Wirkungen der vollzogenen Peinlichkeit. §. 115.

III) Von den Mitteln eine voreilige Entfernung des Erschienenen zu hindern

a) überhaupt. §. 116.

b) insbesondere

1) von der eigentlichen Cautionsleistung. §. 117.

2) vom Sicherheitsarrest

a) dessen Statthaftigkeit. §. 118.

b) — Beschaffenheit. §. 119.

III. Unterabtheilung.

(2) Eigenthümliche Grundsätze des vorbereitenden Proceßtheils

α) im Untersuchungsverfahren.

a) Zusammenhang. §. 120.

b) Darstellung des Inquisitionsverfahrens selbst.

A) Vorbereitungssätze:

1) dessen Unterschiede vom Anklageprocesse. §. 121.

2) Voraussetzungen des Anlasses zu einer Untersuchung. §. 122.

3) Abschnitte des Inquisitionsprocesses. §. 123.

B) Proceßgang im Einzelnen.

I. General-Inquisition

1) deren Eröffnung und allgemeine Richtung, §. 124.

2) — einzelne Handlungen,

a) um den eigentlichen Thatbestand zu berichtigen, §. 125.

b) — — Thäter zu erfahren. §. 126.

3) Resultat der Generaluntersuchung. §. 127.

II. von der Special-Untersuchung

a) überhaupt. §. 128.

b) deren einzelne Proceßhandlungen

1) vor dem articulirten Verhöre;

α) um den Inculpaten zu sistiren. §. 129.

β) Summarische Vernehmung desselben. §. 130.

γ) Beweisaufnahme. §. 131.

δ) Resultat der summarischen Special-Inquisition. §. 132.

2) Von der articulirten Vernehmung selbst. §. 133.

3) Proceßhandlungen nach der articulirten Vernehmung. §. 134.

IV. Unterabtheilung.

ב) Eigenthümlichkeiten des Anklageverfahrens.

A) Einleitung. §. 135.

B) Proceßgang selbst

I) Einleitung des Anklageverfahrens

a) von Seiten des Anklägers. §. 136.

b) — — — Criminalgerichts. §. 137.

II) fernerer Proceßgang in diesem Verfahren. §. 138.

Der III. Hauptabtheilung III. Abschnitt.

(II) Von den Criminal-Erkenntnissen.

A) Zusammenhang mit dem Früheren. §. 139.

B) Von den Criminal-Erkenntnissen selbst;

I) deren Begriff und Gattungen. §. 140.

II) Voraussetzungen

1) aller rechtsbeständigen Criminalerkenntnisse. §. 141.

2) Eigenthümlichkeiten gewisser Arten von Criminal-Erkenntnissen;

a) nach Verschiedenheit des Inhalts;

α) der Endurtheile. §. 142.

β) der Zwischenurtheile. §. 143.

b) nach Verschiedenheit der Urtheilsverfasser, daher von der Actenversendung. §. 144.

III) Wirkungen der Criminalerkenntnisse. §. 145.

Der III. Hauptabtheilung IV. Abschnitt.

(III) Von Vollziehung der Criminal-Erkenntnisse.

1) Uebergang. §. 146.

2) Erörterung der Urtheilsvollziehung selbst:

A) vorbereitende Erfordernisse. §. 147.

B) Vollziehungsart

a) überhaupt. §. 148.

b) einzeln, von Vollstreckung

(1) der Zwischenurtheile. §. 149.
(2) der Endurtheile
α) der völlig lossprechenden. §. 150.
β) der Strafurtheile; insbesondere
a) derer auf eine Todesstrafe. §. 151.
b) — — — nicht capitale Strafe. §. 152.
C) Wirkungen der geschehenen Urtheilsvollziehung. §. 153.

Der III. Hauptabtheilung V. Abschnitt.

(IV) Von den Rechtsmitteln und Begnadigungs-Anträgen in Criminal-Sachen.

a) Verbindung mit dem Bisherigen. §. 154.
b) Darstellung selbst:
I) der Rechtsmittel
A) im allgemeinen. §. 155.
B) einzeln,
1) von der Criminalappellation. §. 156.
2) — — weiteren Vertheidigung. §. 157.
3) — — Nichtigkeitsbeschwerde. §. 158.
4) — — Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. §. 159.
II) Von den Anträgen auf Begnadigung. §. 160.

Einleitung.

§. 1.

I. Begriff der Criminalproceßtheorie, und Gattungen derselben in Teutschland.

Das Strafrecht des Staates [1]) wegen begangener öffentlicher Verbrechen (crimina) kann [2]) anders nicht, als in der Form des Criminalprocesses, rechtlich ausgeübt werden. Dieser Ausdruck bezeichnet nämlich im weiteren Sinne [3]) des Wortes, den Inbegriff der Erfordernisse

1) Ob es außer dem Staate ein Strafrecht gebe, darüber sind die Theorien getheilt; (s. Tittmann's Handbuch d. Strafrechtswissenschaft. 1. Th. §. 25 — 28.) eben daher wird auch die Frage, ob der Einzelne ein Strafrecht ohne Proceßform ausüben konne, verschieden beantwortet. Mir, fällt sie aber von selbst hinweg. s. mein Lehrb d. teutsch. gemein. Crim. Rechts § 11 f.

2) Feuerbachs Lehrbuch des gem. peinl. Rechts ed. 6. §. 141. Tittmann a. a. O. §. 63. mein angef. Lehrb. §. 16.

3) Eschenbachs Abh. der General-Inquisition § 1. Daß diese umfassendere Bedeutung nicht neu sey, — wie Henke's Darstell. d Verfahr. §. 62 Note 2. meint. — zeigen die älteren Proceßlehrer, z. B. Carpzov process. juris tit. 1. praeloqu.

einer rechtsgültigen Anwendung von Criminal- oder peinlichen [4]) Strafgesetzen auf einzelne Fälle; insbesondere [5]) aber, die Art und Weise dabey gesetzmäßig zu verfahren. Darum gehört zu einer vollständigen Darstellung der Criminal-Rechtswissenschaft [6]) wesentlich [7]), auch die Theorie des Criminalprocesses. Sie weicht, nach der Eigenthümlichkeit jedes Staates, häufig sehr von einander ab; dies bewährte schon ehemals, der Unterschied zwischen Teutschlands gemeiner und besonderer [8]) Criminalproceß-Theorie: hier wird aber allein die erstere derselben, welche jetzt, höchstens, nur noch materiell [9]) bestehet, entwickelt.

4) Die Schwierigkeit der Grenzbestimmung s. in Tittmanns Versuche über d. wissenschaftl. Behandl. des peinl. R. §. 3. Eschenbach a. a. O. §. 2. 3.

5) Dies wird daher der eigentliche Criminalproceß genannt. — s. noch Stübel das Criminalverfahren 1. Thl. Vorrede S. IV.

6) Ehemals reihete man den Criminalproceß, als eine Unterart an den summarischen Civilproceß. Die Folge wird zeigen, wie nachtheilig dies was. Gönners Handbuch des Prozesses. 2. edit. 1. Th 5. Abhdl. §. 2.

7) A. M. ist Feuerbach a. a. O. §. 4.

8) Man denke nur an das Verbot des Anklage-Processes in einigen, (s. Corp. const. Marchic. Thl. 2. 3 Abth. No. 49. Badensches 8. Organis Edict §. 6.) und das Gebot eines gemischten Criminalprocesses in andern Landen. s. G. J. F. Meisters princ. jur. crim. ed. 6. §. 365.

9) Feuerbach a. a. O. §. 3.

§. 2.

II. Umfang der Criminalproceßtheorie des Teutschen gemeinen Rechts.

Gleich der, (übrigens jetzt [1]) so sehr [2]) abweichenden,) Theorie des bürgerlichen Processes, trägt die Theorie des gemeinen Teutschen Criminalprocesses, in der weiteren Bedeutung (§. 1.), die gesetzlichen Bestimmungen I.) über das Subject vor, welches bey Anwendung der Criminalgesetze in Frage kommt; II.) die, über den Gegenstand dieser Rechtsverfolgung, und III.) endlich, was in Ansehung der Art und Weise dabey zu verfahren, Rechtens ist; wobey zugleich die rechtlichen Vorsichtsmaasregeln [3]), deren man sich zu bedienen hat, gelegenheitlich anzugeben sind. — Hingegen gehört hierher, weder die Begründung des Strafrechts [4]), noch die Lehre von der Strafgewalt, [5]) noch endlich die Entwickelung der Begriffe von Verbrechen, Strafe, Urheber und Theilnehmer der Verbrechen [6]) u. d. m. Selbst die Regeln des Adhäsionsprocesses [7]) gehören eigentlich, nicht [8]) hierher.

1) Anders nach Römischen, besonders älterem Rechte.

2) Man vergleiche nur gleich das folgende Hauptstück I.

3) z B s Stübel vom Thatbestande. S. 404. Kleinschrods Abhandlungen II. S. 260.

4) Wie in Bauers Grundl. des Criminalprocesses §. 14 ff.

5) Tittmanns Handbuch d Strafrechtswiss. IV. Th. §. 603. entzieht diese Lehre dem Staatsrechte.

6) wie in Bolley's Anweis. zum Verfahren in Strafsachen. § 1 — 21. — Wer alles dieses nicht schon kennt, der beschäftige sich noch nicht mit dem Criminalprocesse.

7) Kleinschrods Abhandl III. N. 16.

8) arg. Art. 99 u. 201 der P. G. O. „endlichen bürger-

§. 3.

III. Studium der gemeinen Teutschen Criminalproceß-Theorie.

a) Quellen.

Das gemeine teutsche Recht hat I.) eine einheimische eigne Proceß-Ordnung [1]) für Criminalfälle, an Carls V. P. G. O.; bey der es nur in Frage kommt, in wie weit [2]) deren Vorschriften, welche häufig nur von einer der beyden peinlichen Proceßgattungen (Anklags- und Untersuchungs-Proceß) reden, auch bey der anderen zum Grunde gelegt werden können? — Daneben ist jedoch II.) Römisches und Canonisches Recht, auch hier nicht ohne alle [3]) Anwendung; welche inzwischen nur mit großer Vorsicht [4]) geschehen darf. Noch weit mehr, gilt dieses III.) von der Analogie des [5]) Civil-Processes.

„lichen Rechten." — s. mein Lehrbuch des bürgerlichen Processes. ed. 6. §. 242. Feuerbach a. a. O. § 1. not. b.) Stübels Crim. Verf. §. 607. aber auch §. 3230 ff.

---

1) Daß sie kein Volkscatechismus seyn sollte, wie Grosse meint (s. dessen Magazin des Criminalrechts S. 67. u. 77.) zeigen schon, die Vorrede der P. G. O. und so manche Abänderungen des Römischen Rechts z. B. Art. 121.

2) art. 6. 8. 9. 188. u. 211. der P. G. O. Wernher observ. jur. univ. tom. I. pt. III. obs. 51. n. 10. Eschenbach a. a. O. S. 21.

3) Feuerbach a. a. §. 5. Eschenbach a a O. 1. Cap. §. 15. Quistorps Beyträge (ed. 2.) Abhdl 43.

4) Denn, besonders das Römische Recht behandelt den Criminalproceß, im Ganzen, nach denselben Grundsätzen, wie den burgerlichen; was doch nicht mehr statt findet.

5) Den Grund s. in meinen Rechtsgutachten und Entscheid.

Ferner ist IV.) der Werth des Gewohnheitsrechts und der Gerichtsobservanzen, der Theorie nach, hier weniger, als im Criminal-Recht [6]) zu bezweifeln; ja, zuletzt V.) supplirt das Princip einer erlaubten [7]) Zweckmäßigkeit, noch manche Lücke der Gesetzgebung.

§. 4.

b) Hülfsmittel, besonders Literatur.

Die Kenntniß der gemeinen Teutschen Criminalproceß-Theorie wird hiernächst durch [1]) die nämlichen Hülfsmittel erleichtert, welche auch dem Forscher des Criminalrechts [2]) selbst, Dienste leisten; denen, als eigenthümliche, hier noch beyzuzählen sind: I.) die Geschichte der

I. S. 143. §. 92. Mittermaiers Theor. d. Beweis. im peinl. Processe I. §. 15.

6) Eschenbach a. a. O. S. 24 ff. Grolmans Grundsf. der Criminalrechtswissensch. ed. 3. §. 128. mein Lehrb. d. Crim. Rechts. §. 17 u. 21.

7) Grolmans Theor. d. gerichtl. Verfahr. in bürgerlichen Rechtsstreit. §. 11.

---

1) Hierher gehört also auch die Kenntniß von der Entstehungsgeschichte der P. G. O., von den Rechtsalterthümern, von den Criminalgesetzen einzelner Teutscher oder auswärtiger Staaten u. a. m. s. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 18. — Von neueren Criminalproceßordnungen sind zu merken a) Allgemeines Criminalrecht für die Preußischen Staaten. 1 Th. Berl. 1806. 4. b) Code d'Instrution criminelle. à Paris 1809. c) Oesterreich. Gesetzb. üb. Verbrech. §. 211 ff u. II. Thl. §. 276 ffl. d) Strafgesetzbuch für d. Königr. Baiern. II. Thl. 1813.

2) Feuerbach a. a. O. §. 6. u. 7. Tittmanns Handbuch I. §. 17.

Criminalproceßtheorie [3]), II.) die Literatur dieses Theiles der Rechtswissenschaft; welche sowohl die Lehr- [4]) als die Hand-Bücher [5]) und Abhandlungen [6]) über einzelne

3) C. Thomasius D. de orig. process. inquisitorii. (tom. 3. diss. n. 88.) Ed. Henke Grundr. ein Geschichte d. deutsch peinl. R. I. S. 9 10. 50 – 98. 171 – 248 u. II. Thl. S 18 – 76. 180 – 236. 398 f. u. 422 – 427. Stübels Crim. verf. § 636 ff.

4) Von getrennten Lehrbüchern blos für Criminalproceß, umfassen

a) einige, sowohl den Anklage- als auch den Untersuchungs-Proceß, z B I) Joh. Ernst. Pistorii tract. de processu criminali tam inquisitor. quam accusat. Tubing 1764. 8. II) Ant. Bauers Grundsf. des Criminalproceff. Marb. 1805. III) Ed Henke's Darstellung des gerichtl. Verfahr. in Straffachen Zürich 1817.

b) andere, nur den Untersuchungsproceß, z. E. I) Brunnemanns Anleitung zu vorsicht Anstell. des Inquisit. Proceß Halle 1697. 4. II) Christ. Gotthelf Hübner princip. process. inquisitor. Lips. 1799. 8. III) G. W. C. Cavan Anweis. zu Criminalproc. bey Civil- und Milit Ger. Berl. 1805. IV) H. E Ferd. Bolley's theor pract. Anweis. zum Verfahr. in Straffachen. Stuttg. 1809. 8.

Außerdem enthält beynahe jedes Lehrbuch des Criminalrechts (so wie die älteren (bis 1800) über Civilproceß) auch eine Darstellung des peinlichen Processes. — Von Lehrbüchern einzelner territorial Criminalproceßtheorien ist besonders zu merken: Esai. Pufendorff introd. in process. crimin. Luneburgic. (ed. 3.) Hannov. 1768 4. Gottfr Ludw. Winklers Handb. des Sächs. peinl. Processes. Leipz. 1802. 8.

5) Außer den, allen Commentaren des peinlichen Rechts angehängten ausführlichen Abhandlungen des Criminal-Processes, gehört hierher:

Bestandtheile des Criminalverfahrens, kennen lehrt; III.) das Lesen gut geführter Criminalacten [7]), Defensionsschriften [8])

a) Ludovici Eink zum peinl. Proceß (zuletzt) mit Anmerk. v J G. Schlitte Halle 1770. 4.

b) Chr. Friedr. Georg Meisters, Ausführl. Abhandl des peinl. Processf in Teutschl. 5 Thle. 2. Aufl Gott. 1776. 4. (auch unter dem Titel: C. F. G. Meisters vollständ. Einl zur peinl Rechtsgel. 1. Bd) ist zwar fortgesetzt von Joh. Christ. Eschenbach, 6r Th. Schwerin u. Wism 1796. 4. (auch mit dem Titel: Ausführl. Abhandl. der Generalinquisition. 1. Thl) allein bey weitem noch nicht vollendet.

c) C. J A. Mittermaiers Handb. des peinl. Processf. 2 Bde. Heidelb. 1810 — 1812.

d) Chr. Carl Stübel, das Criminalverfahr. in den teutsch. Gericht. 5 Bde. Leipz. 1811.

6) Diese werden gehörigen Orts angezeigt werden und mehrere davon finden sich in der Biblioth für d. peinl. Rechtswiss. v. Grolman (2 Bde.), dem Archive des Crim. Rechts von Klein, Kleinschrod und Konopak, (7 Bde.) so wie in Kleinschrods Abhandlungen (3 Bde.) und im neuen Archive d. Crim. R. von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier. 3 Bde.

7) Gedruckt sind deren, zum Zwecke des Anschaulichmachens, in

a) Claproths Samml. verschiedner Acten zum Gebrauch prakt. Vorles. (2 Aufl.) Gött 1790.

b) J. Casp. Genslers Actenstücke nach sämmtl. Arten des gerichtl. Verfahr. in Strafsach. 1. Abth. 1805. fol.

8) Besser, als die hinter Kochs Anleitung zu Defens. Schriften (ed. 2. 1779) und ähnlichen Werken abgedruckten, sind einige, in Herrmanns Versuch ein. näheren Anleit. zur gründl. Abfass. d Vertheid. Schriften 1786. und in C. L. Stengels pract. jurist Ausarb. 1799 — 1804. 8. (4 Bde.) aufgenommene. s. unten §. 63.

und Entscheidungen [9]) und IV.) die Kenntniß des gemeinen Teutschen [10]) Civilprocesses. — Selbst V.) die Kenntniß der mancherley [11]) Kunstgriffe, wodurch schlaue Verbrecher der Strafverfolgung häufig zu entgehen suchen, ist nicht nur für die wirkliche Anwendung dieser Theorie, sondern auch um sie selbst zu verstehen und richtig zu beurtheilen, vielfach von erheblichem Nutzen.

§. 5.

Plan des Folgenden.

Nach dem besondern Zwecke dieses Lehrbuchs [1]), ist dasselbe, im Ganzen genommen, nach denselben Hauptansichten geordnet, welche einer umfassenden Darstellung der

9) Vor den Rechtsfällen, welche Harpprecht, der ältere Meister, Carrach u. a. herausgegeben haben, verdienen vorzüglich Kleins Annalen (26 Bde.) und Rechtssprüche der Hall Juristen-Facult (5 Bde.), G. J. F. Meisters pract. Bemerkungen (2 Bde.), Feuerbachs merkw. Crim. Rechtsfälle (2 Bde.), J. C. F. Meisters Urtheile und Gutacht in peinl. u. a. Straffällen, W. v. Schirachs Krim. Rechtsfälle 1813., Pfisters merkw. Crim. Fälle (4 Bde.) 1814 ff. und C. A. Tittmanns Vortr. u. Urth. über merkw Straff. 1815. genannt und (zum Theile wenigstens) auch empfohlen zu werden.

10) Ueber dessen Literatur s. mein Lehrbuch des gemein Teutsch. bürgerl. Proc. ed. 6. §. 5.

11) Dahin gehört die Diebessprache (s. den Reichsanzeiger von 1807. S. 1168 ff.) und manches in „Damian Hessel und seine Raubgenossen 1810. Mainz 8“ auch in Pfisters Gesch. der Räuberbande an d. beyden Ufern d. Mains. 2 Bde. 1812 und v. Grolmans act. Geschichte der Vogelsberg u. Wetterauer Räuberb. 1813.

---

1) s. die erste Vorrede.

Theorie des gemeinen Teutschen Civilprocesses zum Grunde liegen müssen. Den allgemeinen Fundamental-Grundsätzen der Criminalproceß-Theorie folgen nämlich, im Einzelnen, die Regeln vom Gegenstande, dann vom Subjecte und endlich von den Handlungen, welche die Art und Weise des Verfahrens in Criminalsachen bestimmen.

Theorie
des
Teutschen gemeinen Criminal-Processes
selbst.

I. Capitel.
Allgemeine Grundsätze derselben.

§. 6.

I) Zwey Gattungen des Criminalverfahrens sind teutschen gemeinen Rechtens.

Mit dem Grundsatze (§. 1.), daß die für einen einzelnen bestimmten [1]) Fall [d. h. in concreto,] begründete Strafbefugniß [2]) eines Staates, auf rechtliche Art, nur vermittelst eines gehörigen Criminalverfahrens in Ausübung gebracht werden könne, ist zwar zugleich so viel dargethan,

1) Das abstracte Strafrecht j des Staates, ist bloße Speculation und erhält erst in concreto practischen Werth!

2) Etwas anderes, ist der Anspruch auf Schadensersatz.

daß dabey von Selbsthülfe [3]) eines Privatmannes [4]) als solchen [5]) durchaus keine Rede seyn könne. Allein die wirkliche [positive] Einrichtung eines gehörigen Criminalverfahrens, welche von der Staatsverfassung [6]) jedes einzelnen Staates großen Theils abhängen wird, läßt sich nur aus gesetzlichen Vorschriften abnehmen; die durch Regeln des Rechts [7]) und der gesetzgebenden Klugheit bestimmt seyn müssen. Teutschlands [8]) Reichsgesetzgebung hat [9]) nun

3) Stübels Crim. Verfahren § 2. — Man verwechsele damit aber die, bisweilen erlaubte, Selbstrache des einzelnen Beleidigten nicht! P. G O. art. 142. 150. L. 24. D. ad L. Jul. de adult. (48. 5.)

4) Weder nach der Präventionstheorie, (Tittmanns Handb. I. §. 26.) noch weit weniger, nach der psychologischen Abschreckungs- (Feuerbach a. a. O. §. 1. 134. 141. 520. 623) oder auch der Nothwehrs-Theorie. s. mein Lehrb. d. Crim. Rechts §. 11 u. 24.

5) Der Inhaber einer Patrimonialgerichtsbarkeit ist, als solcher, kein Privatmann! — Eine weitere Uebertragung des Strafrechts auf Privatpersonen, ist aber dem Staate nie in den Sinn gekommen. L. un. C. de privat. carcer. inhib. (9. 5.) c. 14. C. 23. qu. 5 Tittmann II. §. 298. G. J. F. Meister princ. jur. crim. ed. 6. § 71.

6) s. Mittermaier die öffentl. mündliche Strafrechtspflege 1819. S. 4.

7) Denn selbst die gesetzgebende Gewalt hat ihre Grenzen! Feuerbachs Anti-Hobbes S. 92 ff. u. 134 ff.

8) P. G O art. 6. 10. 188. u. 214. Anders, mehrere Landesgesetze! z. B. s. oben §. 1. Note 8.

9) Von der streitigen Frage, welche von diesen Formen den Vorzug verdiene? s. Kleins u. Kleinschrods Archiv. II. Bd. 4. St. n. 1. III. 4. 4 u. VI. 4. 7. Cremani de jure crim. t. 1. pag. 255 ff. und H. E. v. G. . . . . (Globig) Syst. d. Gesetzgeb. für das gerichtl. Verf.

zwey [10]) heterogene Arten dieses Verfahrens neben einander bestehen lassen, nämlich I.) das Anklage- und II.) das Untersuchungs (Inquisitions-) Verfahren; ohne [11]) einer derselben einen entschiedenen Vorzug vor der andern beyzulegen. Beyde sind auch, im Allgemeinen, durch die fortwährende [12]) Theilnahme eines vom Gericht getrennten und die öffentliche Bestrafung [13]) des Gegners begehrenden Klägers [14]) an der Verhandlung, — welche Theilnahme nur beym Anklageprocesse statt findet; — von einander unterschieden. Allein so einflußreich diese Verschiedenheit in mehreren einzelnen, unten folgenden, Abschnitten des Verfahrens sich zeigen wird; so hindert sie dennoch nicht, bey beyden genannten [15]) Gattungen des

S. 163. not. Stübels Crim. Verf. §. 594 ff Mittermaiers Handb d peinl Proc. I. S 142—163. C. E. Schmids Beytr zur Crim. Rechtsw. I. S. 160. Note 17.

10) Eine dritte, gemischte, Art billigt, nicht das gemeine, wohl aber manches Particularrecht! s. Eschenbach von der General-Inquis. S. 9. §. 6 ff. Stübel a. a. O. §. 607.

11) Hombergk zu Vach D. de diversa indole process. inquisit. et accusat. Marb. 1754. Guil. Hieron. Brückner de differ. process. crim. accus. et inquis. Jen. 1707. §. 16. dagegen s Meister c. l. §. 366. Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 3. §. 426. Von der Praxis s. Tittmanns Handb. IV. §. 673.

12) Dadurch wird, am bestimmtesten, der Ankläger vom Denuntianten unterschieden. Kleinschrods Abhdl. a. d. peinl. Rechte. I. Thl. S. 268.

13) Anders der Adhärent! s. mein Lehrb. d. bürgerl Proceß. §. 242.

14) Dieser kann dem Angeklagten nicht unbekannt bleiben!

15) Ob eine Unterabtheilung, in den ordentlichen und

gemeinrechtlichen Criminalproceſſes folgende Rechtssätze, als deren gemeinſame Grundprincipien, anzuerkennen.

§. 7.

II) Beyde haben aber dieſelbe Grundlage! — das öffentliche Wohl!

Da alles Criminalverfahren nur das Mittel iſt, eine concrete Strafbefugniß des Staates geltend (§. 6.) zu machen, ſo hat daſſelbe keinen ſelbſtſtändigen [1]) Werth; ſondern es muß mit jener Befugniß ſelbſt, ſtehen und fallen; folglich, im Allgemeinen [2]) betrachtet, auch einerley Grundlage mit derſelben haben. Dieſe iſt aber keine [3]) andere, als: Erhaltung des durch verübte Verbrechen (mittelbar oder unmittelbar,) gefährdeten Staates! das heißt, öffentliches, oder Gemein-Wohl! — Die Richtigkeit dieſes natürlichen Satzes hat das einheimiſch [4]) teutſche gemeine Recht, theils [5]) ausdrücklich, theils

ſummariſchen Criminalproceß, gemeinrechtlich beſtehe? davon ſ. unten §. 55. a. E.

---

1) Daſſelbe iſt im bürgerlichen Proceſſe der Fall. ſ. J. H. Böhmer de action. s. 1. cap. 3. §. 1. Note l) v. Almendingens Metaphyſ. d. Civilproceſſ I. Th. S. 267 ff.

2) Denn, man unterſcheide auch hier, die entfernte, von der unmittelbaren, oder nächſten Begründung der Strafbefugniß. L. 131. pr. D de verb. signif.

3) ſ. mein Lehrb. des Criminalrechts. §. 11 f.

4) Anders, das Römiſche Criminalrecht! ſ. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceſſ. I. S. 58 f. Chr. G. Heyne opusc. acad. tom. 4. pag. 69 seqq.

5) P. G. O. art. 104. in den Worten: „die Strafe — aus „Liebe der Gerechtigkeit und um gemeines Nutzens „willen zu ordnen. art. 150. a. E. „wann (da) zu

durch eine Reihe [6]) einzelner Vorschriften für seine beyden Criminalproceßarten, folgeweise anerkannt. Daher läßt sich diese gemeinsame Grundlage beyder, überall nicht [7]) bezweifeln; sollte die Gesetzgebung sich gleich, deren weniger deutlich bewußt gewesen seyn! Nur übersehe man dabey nicht daß [8]) das Gemeinwohl, die Sicherstellung der Unschuld gegen unverdiente Strafen, eben so kategorisch fordere, als die möglichste Gewißheit, daß kein verübtes Verbrechen der verdienten Bestrafung entgehe.

§. 8.

III) Folgerungen: A) für die Voraussetzung und den Zweck alles teutschen Crim. Verfahrens.

Hieraus (§. 7.) folgt von selbst: daß von keiner Art des Criminalverfahrens im einzelnen Falle Gebrauch gemacht werden könne, ohne vorauszusetzen [1]), daß dem

„großen Sachen als zwischen dem gemeinen Nutzen „und der Menschen Blut zu richten, großer ernstlicher Fleiß „gehört“

6) z. B. P. G. O. 54 u 60. 47 u. 154. 205 u. 214. Henke Geschichte des deutsch. peinl. R. II. Thl S. 129.

7) Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 103. n. 53 J. H. Böhmer J. E. P. I. tit. 32. §. 10. Rechtsgutacht. u. Entscheid. d. Spruchcoll. zu Heidelb. I. S. 144.

8) L. 5. pr. L. 19. D. de poenis [48. 19] L. 6. D. de appellat [49. 1.] P. G. O. Art. 47. vergl. mit L. 95. §. 1. D. de solut. (46. 3.) L. 14. C. de poenis. [9. 47.] Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. §. 20. III)

---

1) Oder will man ein, so beeinträchtigendes (§. 15.) Mittel schon ohne allen Rechtsgrund zu demselben, für rechtlich anwendbar achten?

Staate, für welchen [2]) dieses geschiehet, eine concrete Strafbefugniß, — nicht allein möglich sey, sondern — bereits wirklich [3]) zustehe. Der Zweck [4]) jedes Criminalverfahrens muß dem gemäß, auch nur darin bestehen: des wahren *) Verbrechers verdiente Bestrafung zu bewirken! worunter dann enthalten ist: I.) das Bestreben, über die Existenz des in Frage stehenden Verbrechens und über die Person des Thäters, so wie über den Grad seines Verschuldens und alle criminalrechtlich erhebliche [5]) Thatsachen, die erforderliche [6]) Gewißheit herbeyzuschaffen; II) die Bestimmung [7]) der im einzelnen Falle verdienten Strafe zu veranlassen; und III.) für

2) Sey dieses der inländische, oder ein auswärtiger Staat! s. unten §. 20.

3) arg. L. 35. D. de judiciis. [5 1.] Stübels Crim. Verfahr. §. 1219 u. 1363. Jedoch reicht die bestimmte Behauptung eines wirklichen Rechts, im Anfange hin P. G O Art. 11. daher diese, stillschweigend wenigstens in jeder Eröffnung eines Criminalverfahrens liegt.

4) Hagemeisters Erört. üb. General- u. Special-Inquis. S. 38 f. Grolmans Crim. R. ed. 3. §. 422 Stübel a. a. O. §. 500. Tittmanns Handb. IV. §. 669.

*) L. 22. C. de poenis [9. 47.] L. 26. D. eod. [48. 19.]

5) s. mein Lehrb. d. Crim. Rechts §. 28.

6) P. G O. Art 6. 16 u. 22. J. H Böhmer exercit. ad pand. t. 6. ex 101. c. 1. §. 2. et c. 2. §. 1. seqq.

7) Denn diese muß durch einen Richterspruch erst erfolgen, c. 4. in f. C. 33. qu. 2, sollte gleich ein völlig bestimmtes Strafgesetz übertreten seyn Feuerbachs Lehrb d. peinl. R. §. 141. s noch Montesquieu esprit des loix. tom. 3. livre 26. art. 21.

deren Vollstreckung [8]) zu sorgen. — Hingegen ist eine Beweisführung über die Unschuld [9]) irgend eines Menschen, nie der Zweck sondern, in Beziehung auf ein untersuchtes bestimmtes Verbrechen, vielleicht ein, aber nur zufälliger [10]), Erfolg des Criminalverfahrens. Auch umfaßt dieses [11]) die Vorbereitungsschritte eigentlich nicht, durch welche erst erforscht werden soll, ob einem bestimmten Staate eine Strafbefugniß in Ansehung eines in Frage stehenden einzelnen Falles, in der That zustehe? Diese Erörterung gebührt vielmehr einem anderen [12]) Zweige der Staatsgewalt, als der richterlichen.

§. 9.

B) Folgerungen, in Hinsicht der Mittel.

1) Nothwendigkeit einer Crim. Proceß-Ordnung, — und deren Daseyn für Teutschland.

Der (§. 8.) bemerkte Zweck des wahren Criminalver-

8) P. G. O. Art. 96–98. 196 u. 218. Stübel a. a. O. §. 3327 f.

9) Man betrachtet dies oft als einen Theil des Zweckes von jedem Criminalverfahren (Bauers Grundl. des Crim. Proceß. §. 2.), allein, genau genommen, ist das unrichtig. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. 1. S. 32 f.

10) Daher ist die Behauptung Quistorps u. a., welcher Stübel a. a. O. § 1371. a. E folgt, auch nicht gegründet.

11) Man zählt diese, gewöhnlich zu der General untersuchung! Hagemeister a. a. O. §. 7. u. 8. auch S. 37., welche jedoch, noch mehr umfaßt s. unten §. 124–127.

12) Die Polizey ist es nämlich, der solche Erkundigung gebührt! Wielands Geist der peinl. Gesetze. 2. Thl. §. 523.

fahrens läßt sich, im Ganzen genommen, wohl durch die Anwendung verschiedenartiger Mittel erreichen; und nur sehr wenige [1]) werden für, nach Natur der Sache schon, unentbehrlich (essent [2]) naturalia) geachtet werden können. Allein die übrigen führen doch nicht alle zu gleich sicherer [3]) Erreichung des Zweckes, noch sind sie alle mit gleich geringer oder großer [4]) Gefahr für die Unschuld, oder mit gleichen [5]) Nebenbeschwerden verknüpft: desto nothwendiger [6]) ist es daß die Gesetzgebung die Besseren unter ihnen, der obgedachten Grundlage (§. 7.) gemäß, auswähle. So entsteht die Criminal proceß Ordnung (§ 3.); bey deren Anwendung alle [7]) Privat Willkühr von selbst aus-

Code d'instruction crimin. art. 8 – 10. Mittermaier a a O S. 13 – 20. 34 1.) u 434 Uebrigens ist hierdurch nicht gesagt, daß diese polizeyliche Function abgesonderten Staatsbeamten übertragen seyn müsse!

1) Die Nothwendigkeit des absoluten, anstatt des im Civilprocesse geltenden blos hypothetischen Zwanges (Bönners Handb. des deutsch. Proceß 2 edit. Thl 1 S 310.) ist wohl eines der wichtigsten Beyspiele dieser Art s unten §. 95 – 119.

2) v Almendingens Metaphys des Civilproc. I. S. 267 ff.

3) s z. B. Stübels Crim. Verfahr. §. 594. u. Neues Archiv d. Crim R. III. Bd S 151 ffl.

4) Man denke nur, an die Zulassung einer Bestrafung aus Indicien (allenfalls durch Geschworene beurtheilt.): bey Abschaffung der Tortur!

5) Diese bestehen in Zeit- und Kosten Verluste.

6) Mittermaier die öffentl. mündliche Strafrechtspflege 1819. S 51.

7) L. 1. §. 23. D. de quaest. [48. 18.] L. 6. D. de apellat [49. 1.] P. G. O Art. 54. 55. u. 214. Stübel üb. den Thatbestand §. 18. Eine Folgerung s. in Qui-

geschlossen ist, und welche in dem [8]) Gebiethe, für welches sie angeordnet ist, so wie von der [9]) Zeit ihrer Gesetzeskraft an, so lange diese dauert, wenn der Gesetzgeber nicht namentlich etwas anderes verordnet hat, die alleinige Processnorm abgiebt. Ihr Inhalt wird, weniger [10]) erlaubend, als gebiethend lauten können, da selbst [11]) Förmlichkeiten, welche durch sie etwan angeordnet werden, zum Schutze [12]) der Unschuld, namentlich gegen Richterdespotismus, oder für andere gleich wichtige Zwecke unentbehrlich seyn können. — Das teutsche gemeine Recht besitzt (§. 3.) eine solche Ordnung in Carls V. peinlicher Gerichtsordnung.

Horns Grundsz. d. peinl. R. § 806. a. E. — Wer der Privatmann sey? ob, der Angeschuldigte, der durch ein Verbrechen Beschädigte, oder irgend ein Anderer, ist gleichgültig: nur übersehe man die objective Beschränkung des Criminalprocesses (§. 2. a E.) nicht. Nur der Richter ist hierunter natürlich nicht gemeint.

8) s. mein Lehrb. des Crim. Rechts §. 26. Die Verübung des untersuchten Verbrechens im Auslande, ändert hieran auch nichts.

9) Bergmann das Verbot der rückwirk. Kraft neuer Gesetze S. 26 f. u. 170 f. Borst üb. d. Anwend. neuer Gesetze §. 42.

10) Völlig ausgeschlossen kann aber richterliches Ermessen, am wenigsten für die Untersuchungsperiode seyn.

11) Deren Begriff s. bey Gönner a. a. O. II. Thl. Abhdl. 28. Stübels Crim. Verfahr. §. 454 f. A. M. ist Grolmans Crim. Rechtsw. §. 423.

12) Montesquieu esprit des loix. L. 6. art. 2. und L. 29. art. 1. (v. Arnim) Bruchstücke üb. Verbr. u. Straf. I. Thl. S. 73 ff. Wegen des möglichen Mißbrauchs derselben tröste man sich mit Trajans trefflichem Ausspruche in L. 5. pr. D. de poenis. [48. 19.]

§. 10.

2) Verschiedenheit ihres Inhalts; a) im Allgemeinen.

Aus dem (§. 9.) Gesagten geht, für den Inhalt dieser Ordnung, auch der Unterschied des, in Hinsicht der Anwendung [1]), Zufälligen, von dem Wesentlichen, hier, wie in der bürgerlichen [2]) Proceßtheorie des teutschen gemeinen Rechts, hervor. Denn, nur dasjenige was durch das Gesetz oder die Natur der Sache, in der That gebothen [3]) ist, bildet eine Bedingung des Rechtsbestandes [4]) solcher Criminalproceßhandlungen, auf welche im einzelnen [5]) Falle ein dergleichen Geboth anwendbar ist. Diese werden mithin, durch dennoch vernachläßigte Beobachtung des Gebothes, wenn [6]) dessen Befolgung nicht noch jetzo statt finden kann, [7]) nichtig; sollte gleich die

1) Gönners Handb. d. deutsch. Proceß edit. 2. Thl. II. S. 127 ffl

2) s. mein Lehrbuch des bürgerl Proceß ed. 6. §. 12.

3) Sey es absolut, oder nur bedingt gebothen! s. dasselbe Lehrbuch §. 13. Hierdurch entsteht nur eine Eintheilung des Wesentlichen.

4) Davon ist auch hier, die Ungerechtigkeit eines Schrittes zu unterscheiden. Stübels Crim. Verf. §. 3253 und 3276 f.

5) Das kommt bey bedingt wesentlichen Vorschriften vorzüglich in Frage. Zu weit geht Mittermaiers Handb. d. peinl Proc. I. S. 213.

6) Häufiger ist das hier, als im Civilproceße, der Fall, wovon der Grund unten, § 64, sich findet. Stübel a. a. O. § 2376 ffl.

7) Henr. Groening D. de eo quod just. est circa nullitates judicii crimin Goetting. 1795. Joh Mittermaier D. de nullitat. in caus. crim. Heidelb. 1809. spec. 1.

Nichtigkeit, im Gesetze ausdrücklich nicht [8]) angedrohet seyn. Indessen folgt aus der Nichtigkeit einer einzelnen Proceßhandlung keineswegs [9]) stets die des ganzen Verfahrens: auch soll ein bloßer [10]) Formfehler, bey vorhandener [11]) Gewißheit, daß in der Sache selbst dadurch kein Unrecht begangen sey, nach dem allgemeinen [12]) Geiste der einheimischen Proceßgesetzgebung des teutschen Reichs, keine Nichtigkeit nach sich ziehen. Die Eintheilungen [13]) der Nullitäten, in heilbare und unheilbare, so wie in absolut wirksame und respective, können aber, letztere vielleicht überall nicht und erstere nicht ohne Vorsicht, aus dem bürgerlichen Processe, hierher übertragen werden.

§. 11.

β) Besonders, Angabe des absolut Wesentlichen im teutschen gemeinen Criminalprocesse: (1) Dessen Verhandlung vor ordentlichen Gerichten! — keine Cabinets-Justiz!

Um nun eine Uebersicht der unbedingt und stets wesentlichen Bestimmungen des teutschen gemeinen Cri-

8) L. 5. C. de legibus [1. 14.] c. 22. X. de rescript. [1. 3.] c. 64. de reg. jur. 6.

9) Gönner a. a. O. S. 131. Stübel a. a. O. §. 481.

10) Reichscamm. Gerichtsordn. v. 1555. Thl. 3. Tit. 34. §. 1.

11) Diese wird in Criminalsachen leichter fehlen, als im Civilprocesse.

12) Da auch Criminalsachen im Falle begangener Nullitäten vor die Reichsgerichte, in höherer Instanz, gelangen durften (R. C. G. O. II. 28. §. 5): so kann man jene Stelle auf Civilsachen, mit Grunde, nicht beschränken.

13) s. unten §. 57. a. E vergl. mit Stübel a. a. O. §. 456. 457. 484. u. 485.

minalprocesses zu erhalten, ist I.) der Grundsatz zu merken: auch [1]) die peinliche Rechtspflege muß ordentlich angestellten und gehörig besetzten Gerichten ausschließend überlassen [2]) bleiben. Denn es gilt ja, bey Ausübung einer, angeblich individuell begründeten, Strafbefugniß des Staates gleichfalls der Anwendung vorhandener Gesetze auf den einzelnen Fall, zu dem Ende, um daraus Rechte und Zwangspflichten [3]) herzuleiten; dieses Geschäft ist aber, nach teutschem gemeinen [4]) Rechte, den Cabinetten der Regenten überhaupt entzogen und an gehörig [5]) qualificirte, ordentliche [6]) Gerichte verwiesen. — Ueber diese, hat jedoch der Regent die [7]) Oberaufsicht un-

1) Dasselbe gilt im bürgerlichen Processe! s. mein Lehrbuch des bürgerl. Proc. §. 9.

2) P. G. O. Art. 1. R. C. G. O. v. 1555. II. Thl. Tit. 1. §. 1. Tittmanns Handb. d. Strafr. §. 63. Stübels Crim. Verf. § 67—70 Leist teutsch. Staatsrecht ed. 2. §. 168. — s. noch c.4. in f. C. 33. qu. 2.

3) s. mein Lehrb. des Crim. Rechts. §. 25. Stübel a. a. O. §. 63—65.

4) R. Dep. Absch. v. 1600. §. 15. § R. A. §. 108. u. 109. Wahlcapitul. Franz II. Art 18. §. 3. u. 4. Gönners Handb. d. Proceß. I. Abhdl. 1. ed. 2. Pütter opusc. rem. jud. imp. illustr. pag. 340—348.

5) P. G. O. Art. 1. 2. 82. 84. 181. u. 196. — s. auch noch Art. 218. „Item daß die Urtheil" u. s. w.

6) Von Criminalcommissionen s. daher Stübel a. a. O. §. 76. u. 262 ff Grolmans Cr. Rechtsw. §. 410. Note c). — In Baiern wurden daher die so genannten Specialgerichte, zuvor durch ein allgemeines Gesetz organisirt. Mittermaiers Handb. II. Bd. S. 629 f.

7) Die häufig nothwendige Bestätigung der wichtigern Criminal- besonders Todes-Urtheile durch den Regenten, ist wohl

eingeschränkt auszuüben; so wie demselben, auch in Criminalsachen, die gesetzgebende Gewalt und das Recht, Namens des Staates zu [8]) begnadigen, unstreitig [9]) zukommt. Jede andere oder weitere Einwirkung desselben auf die gerichtliche Behandlung oder rechtliche Beurtheilung eines einzelnen [10]) Falles, würde hingegen rechtswidrig seyn und eine unerlaubte Cabinetsjustiz enthalten.

§. 12.

II) unbeengte Gestattung des rechtlichen Gehörs.

— Sollen die Gerichte nun aber den Zweck des Criminalprocesses (§. 8.) erreichen, so können sie nicht nur mit der Strafvollziehung [1]) niemahls anfangen, sondern müssen auch, bey aller ihrer Amtsthätigkeit, durch das ernstlichste Streben [2]) nach Wahrheit und [3]) reeller Gerechtigkeit

zum Theile dahin zu rechnen. Tittmann a. a. O. IV. §. 605. u. 861. Quistorps Beiträge. Abhdl. 37.

8) Ob ein solches rechtlich sey, und in wie fern? gehört nicht hierher! s. Feuerbach a. a. O. §. 63. Stübel a. a. O. §. 66. u. 1372 ffl.

9) Die möglichen Modificationen jener Hoheitsrechte durch die Landesverfassung lehrt das Staatsrecht; wo auch das Recht der Amtsbesetzung zu erörtern ist.

10) s. Nov. 113. c. 1 et 2 auch Wahlcapitul Art. 16. §. 7—9. Kleinschrods system Entwick d. Grundbegr. d. peinl. R. II. Thl. §. 112. F. Zieglers Theor. d. Strafschärfung §. 23.

---

1) Auch hier, wäre das ein tumultuarischer Proceß. s. z. B. Cramer obs. 316. Leyser post spec. 563. coroll. 3.

2) Stübels Crim. Verf. §. 500—502. 591. 592. 650—653. 680. u. 2242—49. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. Bd. S. 43—45. 136—140. u. 160.

geleitet werden. Daraus folgt bey der Beschränktheit [4]) alles menschlichen Wissens, die weitere absolut wesentliche Vorschrift: es muß 1!.) das rechtliche [5]) Gehör in Criminalsachen niemanden [6]) versagt, noch beengt werden. — Selbst bey den kundbarsten [7]) Verbrechen findet diese Regel statt und keine [8]) Präclusivtermine sollen die unverjährbaren [9]) Rechte der Unschuld ausschließen; so wenig, wie denselben eine wirkliche oder fingirte [10]) Ver-

3) Deren Unterschied von der formellen s. in Mösers patriot. Phantas. IV. S. 113 ff. v. Almendingens Metaphys. 1. S. 48–51.

4) Stübel a. a. O. §. 689. 825. u. 1907. Tittmanns Handb IV. §. 745. a. E.

5) L. 1. pr. D. de requirendis [48. 17.] N. C. G. O. v. 1555. II. 28. §. 5. Westphals Crim. R. 116. Anm. §. 2 Stübel a. a. O. §. 1908. — Die Gründe für dasselbe Princip im Civilprocesse, sind völlig verschieden. Gönners Handb. d. Proc. I. Thl. S. 136–242. edit. 2.

6) Selbst ein Dritter, ist mit seiner Intercession nicht ungeprüft auszuschließen! L. 6. D. de appellat. [49. 1] L. 19. D. de poenis [48. 19] — Bey richtig angewendeter Untersuchungsmaxime, kann dies Gehör oft eine bloße Form, bisweilen aber auch sehr wichtig seyn. s. ein Beyspiel in Kleins, Kleinschrods u. Konopacks Archiv d. Crim R. V. 4. St. Abhdl. 4.

7) P. G. O. Art. 16. u. 155. Stübel a. a. O. §. 591 u. 3240 f. — Auf die Härte der drohenden öffentlichen Strafe kann übrigens heut zu Tage nichts ankommen arg. P. G. O. Art 15. [v. Arnim]: Bruchst. üb. Verbr. u. Straf. I. S 115 f.

8) Stübel a. a. O. §. 2376 ff. Mittermaier a. a. O I. S. 41.

9) L. 4. §. 2. D. de requirendis. P. G. O. Art. 155. — s. noch Stübel a. a. O. § 3261.

10) Der Civilproceß enthält gerade entgegengesetzte Ansichten s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceß. §. 100. u. 117.

zichtleistung im Wege stehen kann. Auch bereits vollzogene [11]) Strafen, können daher als unverdiente, noch angefochten werden. Hieraus folgere man aber nicht, daß bloßen Verzögerungsgesuchen [12]) eines Schuldigen uneingeschränkt nachzugeben sey; das leidet schon die Wichtigkeit einer schleunigen [13]) Bestrafung wirklich verübter Verbrechen, nicht.

§. 13.

III) Anwendung der Untersuchungs- (Inquisitions-) Maxime.

Um nun Beydes so viel, als thunlich, zu erreichen, Gründlichkeit der Aufklärung aller erheblichen Thatumstände des einzelnen Falles und Beschleunigung des Resultats der Criminalverhandlung, so ist III.) die Untersuchungs- oder Inquisitions Maxime [1]) zum leitenden Grundsatze für alles teutsche Criminalverfahren, ohne Rücksicht auf dessen Form [2]) angenommen worden. Vermöge derse-

11) Stübel a. a. O. §. 3214—18 u. 3472—79. Zu engherzig ist v Bülow u. Hagemann in den pract. Erört. I. Er. 29.

12) arg P. G O. Art 152. Tittmann a. a. O. §. 774. u. 782.

13) P. G O Art. 16. a. E u. 77. Mittermaier a. a. O. I. S. 137.

---

1) Gönner a. a. O. Abhdl. 8. Mittermaier Theor d. Beweis. im peinl Proc. I. §. 15. Tittmanns Handb. d. peinl R IV. § 668.

2) Mithin gilt diese Maxime nunmehr, auch im Teutschen Anklage-Processe Dabelow Lehrb. des deutsch gem. peinl. R. §. 343 f. Grolmans Criminalrechtswiss §. 531. Homberg zu Bach D. de diversa ind. proc. inquisit.

ben muß jedes [3]) Criminalgericht, auch ohne besondere an dasselbe ergangene Aufforderung, d. h. von Amtswegen, alle [4]) rechtlich erlaubte und im einzelnen Falle anwendbare Mittel, mit rastloser [5]) Thätigkeit benutzen, um eine, der Wahrheit und Gerechtigkeit entsprechende, Beendigung der einzelnen Criminalverhandlung herbeyzuführen. Eben darum aber, ist dasselbe nicht weniger verpflichtet, die zweifelhaft [6]) gewordene und sich etwa selbst verleugnende [7]) Unschuld des Staatsbürgers in das Licht zu setzen; als ihm obliegt, auch verborgene, aber [8]) öffentlich strafbare Verbrechen, selbst solche, worüber niemand [9]) klagt, mög-

et accus. 1754. §. 25. pag. 46. Wernher P. 3. obs. 51. n. 12.

3) Mithin, auch die, nur urtheilenden, höheren!

4) Tittmanns Handb §. 723. u. 784. Die unterlassene Benutzung einzelner, entzieht iedoch dem Werthe der wirklich angewendeten nichts; sondern kann, nur pflichtwidrig seyn. Stübels Crim. Verf. §. 1124 fl.

5) P. G. O. Art. 77. L. 5. C. de custodia. [9 4.]

6) Man kann wohl nicht eigentlich eine positive Vermuthung der Rechtlichkeit jedes Staatsbürgers, mit Eggers Entw. ein. peinl. Gesetzb. für Holstein. §. 1255. u. Mittermaier a. a O. §. 7 annehmen; denn die Gesetze kennen sie nicht, (P G O art. 143, u a) und es genügt, daß ohne bestimmte Gründe, nichts vermuthet werde. A. D. Weber üb. d Verbindl zur Beweisführ. S. 131 — 135.

7) arg. L. 6. D. de appellat. (49. 1.) P. G. O. art. 47. Stübel über d. Thatbest. §. 187.

8) Die Privatdelicte des Römischen Rechts, welche es noch dermahlen sind, gehören überall nicht hierher. Sie veranlassen den hie und da landesgesetzlichen Denunciationsproceß. Stübels Crim Verfahr §. 3040 ffl.

9) P G O. art. 6 vergl. mit art. 214. c. 10. X. de purg. canon. [5. 31]

lichst zu erforschen und zu verfolgen. Denn, nicht einmahl der [10]) Anfang, und noch weniger die [11]) Fortsetzung, eines einzelnen Criminalprocesses bedarf nothwendigerweise [12]), der freywilligen Thätigkeit irgend eines anderen Interessenten, ausser dem Criminalgerichte.

§. 14.

IV) Nothwendige Actenmäßigkeit des Criminalverfahrens.

Je ausgedehnter hiernach (§. 13.) die Amtsthätigkeit der Criminalgerichte ist, desto nothwendiger bedarf man bey ihnen einer genügenden [1]) Controle. Zugleich ist ein [2]) Beweis dessen, was vor Gericht geschehen ist, so wie überhaupt des Erfolgs der pflichtmäßigen Amtsthätigkeit der Criminalgerichte, für alle spätere Beurtheilung [3]) des Falles unentbehrlich. Daher gebiethet das teutsche gemeine Criminalrecht IV.) daß alles Criminalverfahren [4]) actenmäßig

10) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 625. u. 646. a. E.

11) Daher giebt es gleichfalls hier, unerbethene Beweisinstructionen zum ewigen Gedächtnisse, ehe man selbst den Verbrecher bereits kennt. c. 5. §. 1. ut lite non cont. (2. 6.)

12) Erlaubt ist aber noch immer, nach gemeinem Rechte, das Anklagen, so wie das Denunciiren. Stübel a. a. O. §. 2887.

---

1) Mittermaier d. öffentl. mündl. Strafrechtsvfl. 1819. S. 58 – 65. besonders S. 61. N. 3. u. 4.

2) P. G. O. Art 81. u 202. c. 11. X. de probat. [2. 19.]

3) Betreff: diese das untersuchte Verbrechen, oder aber die gerichtliche Behandlung selbst.

4) P. G. O. Art. 15 a. E 92. u. 181—188. Damit verbindet dieses Gesetz die Oeffentlichkeit der Verhandlung (P. G. O. Art 82—90. u. 94.) wenigstens am Schlusse

sey! Das heißt: gehörig (formell) geführte [5]) und vollständig gesammelte, schriftliche Aufsätze [6]) müssen, getreu, alles enthalten, was an Thatsachen [7]) von Einfluß auf die Beurtheilung des einzelnen Falles und des dabey beobachteten gerichtlichen Verfahrens seyn kann. So lange etwas dieser Art noch nicht aus den Criminal-Gerichtsacten hervorgehet, so lange existirt es juristisch [8]) noch nicht für den in Frage stehenden einzelnen Fall: allein das Recht und die Pflicht, erhebliche Thatsachen zu den Acten zu bringen [9]) und gebührend zu erörtern, mithin sie schon vor ihrer Actenmäßigkeit, für dieselbe zu benutzen, ist dadurch keineswegs ausgeschlossen.

§. 15.

C) Folgerungen in Ansehung der allgemeinen Wirkungen eines Crim. Verfahrens,

1) für den Angeschuldigten.

Betrachtet man endlich, mit Erwägung des Zweckes

derselben. Ueber die Wichtigkeit der in der Praxis vergessenen Publicität, s. Mittermaier a a O. und die daselbst, S 7–11, genannten Streitschriften.

5) Stübels Crim. Verf. §. 459–465. 475–478 u. 480 ffl.

6) Deren verschiedene Gattungen s. unten §. 59 ffl.

7) Denn die Rechtswahrheiten bedürfen hier noch weniger, als im Civilprocesse, der Anführung. Gönners Handb. d. gemein Proc. I. Abhdl. 10. §. 4. vergl. mit Stübel v Thatbest § 187.

8) C. F. G. Meisters ausführl Abhdl. d. veinl. Proc. I. S. 60. §. 14. Stübels Crim. Verf. §. 3144. u 3152.

9) Tittmanns Handb d. Strafr IV) S. 173. u 709. J. F. Ludovici D. de judice extra acta aliq asser. Hal. 1715. §. 34 seqq. Stübel a. a. O. §. 3155.

und der [1]) Voraussetzungen alles Criminalverfahrens (§. 8.), nun noch dessen allgemeine Folgen und zwar zunächst, die den Angeschuldigten treffenden, so ergiebt sich von selbst, eben aus jenen Vordersätzen, daß es für jeden rechtlich Gesinnten [2]) kränkend und für den Staatsbürger (im weitesten [3]) Sinne) nachtheilig [4]) sey, wenn seine Schuldlosigkeit von Verbrechen auch nur für zweifelhaft geachtet und deshalb ein Criminalproceß bestimmt wider [5]) ihn eingeleitet wird. Das teutsche gemeine Recht [6]) erkennt diese natürliche Folgerung ausdrücklich an und erweitert sie durch einige positive Bestimmungen. Desto größere [7]) Behutsamkeit, bey der Richtung eines Criminalverfahrens wider

1) Diese begrenzen dann aber auch das wahre Criminalverfahren und dessen bloße Vorbereitung.

2) Stübels Crim Verf. §. 2954—57. Vergebens ist es dagegen die Wendung zu gebrauchen, welche Klein wählte in dess Rechtsspr. d. Hall. Juris. Facult. II. S. 142. u. III. S. 159. a. E. s. Stübel a. a. O. §. 2952 f.

3) Klübers öffentl. R. des teutsch. Bundes. §. 192. — Von einem dazu erst Aufzunehmenden, bisher Fremden, die Bescheinigung seines Wohlverhaltens zu fordern, ist bloße Vorsichtsmaßregel; kein Zeichen eines wirklichen Zweifels an demselben!

4) Leyser spec. 52. m. 6. S. Stryk opera tom. 4. diss. 4. v. Quistorps rechtl. Bemerk. II. B. 22. Hagemeisters Erört. über Gener. u. Spec. Inquis. S. 85 ffl.

5) Etwas ganz anderes, ist die Nachforschung nach dem Thäter im Allgemeinen! Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 627. Stübel a. a. O. §. 2837—39.

6) L. 6. C. de procur. (2. 13.) L. un. C. de reis post. (10. 58.) L. 3. C. de requir. reis (9. 40.) c. 56. x. de testib. (2. 20.)

7) P. G. O. Art. 11. u. 218. „Item, daß durch die Oberkeit" u. s. w. vergl. mit Art. 12. u. 201. a. E.

eine bestimmte Person, nie aus den Augen zu lassen, ist mithin [8]) pflichtmäßig: dürfen ja, auch wirklich begründete [9]) Rechte (des Staates, wie des Privatmannes) nie wider den unrechten [10]) Beklagten verfolgt werden!

§. 16.

2) für den Staat, — in Hinsicht der Criminal-Kosten.

Auch für den Staat selbst, hat jedes einzelne Criminalverfahren, ausser anderen [1]) Nachtheilen, noch insbesondere einen eignen [2]) Kostenaufwand zur Folge. Denn, da sich solcher durchaus nicht ganz vermeiden läßt, so ist, der Grundlage (§. 7.) dieses Verfahrens gemäß, nichts natürlicher, als daß der Staat [3]) selbst, diesen Aufwand in so-

8) Von den Folgen einer Vernachläßigung dieser Pflicht s. arg. P. G. O. Art. 61. a. E. Tittmanns Handb. IV. §. 658. a. E. u. 865. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 533. Note a) u. §. 546. a. E.

9) z. B. also ein Strafrecht aus Verbrechen, deren objectiver Thatbestand bereits außer Zweifel ist.

10) L. 26. D. de poenis [48. 19.] L. 22. C. eod. [9. 48.] t. t. C. ne filius pro patre. [4. 13.]

---

1) z. B. den Inculpaten, welcher vielleicht ein überaus brauchbarer Beamter ist, einstweilen zu entbehren! s. Stübel a. a. O. §. 2957 f.

2) J. H. Böhmer exercit. ad pand. tom. 6. ex. 98. J. F. G. Emmrich üb. d. Proceßkost., deren Erstatt. u. Compens. Th. 2. 1792. F. J. Heisler fascic. exercit. acad. N. 3. Eschenbach comment. jurid. fascic. I. n. 2. Carrachs Abhandl. in Plitts Repert. f. d. peinl. R. I. Th. N. V. Stübel a. a. O. §. 486—586.

3) H. E. v. G. [Globig] System d. Gesetzgeb. für das gerichtl. Verfahr. 1809. S. 13. N. 3. a. Ist nun die Ge-

fern durch Untersuchung sein Strafrecht erörtert und ausgeübt werden soll, wenigstens [3]) vorläufig, trage, bis in dem [5]) Endurtheile über dessen Ersatz (Kosten-[6]) Abstattung), als über die Vergütung eines widerrechtlich zugefügten [7]) Schadens, erkannt wird. — Daher ist auch

richtscasse eine Staatscasse, so trägt am natürlichsten sie, solchen Aufwand; ob aber auch außerdem? das ist wohl nur positiven Rechtens. Stübel a. a. O. §. 494. — In wiefern die Gerichtsunterthanen solche, wenigstens zuletzt, bezahlen müssen? davon s. G. J. Meisters pract. Bemerk. 1. Bem. 20.

4) P. G O Art. 47. 75. 153. u 154 Vermag es der Angeschuldigte, so muß auch er solche rechtlich nothwendige Kosten, welche er veranlaßt, einstweilen tragen.

5) In diesem kommt auch die Entschädigung eines ohne hinreichenden Grund Angeschuldigten, oder Gemißhandelten, in Frage. P. G. O Art 12 61. u 201 s. meine Rechtsgutacht. I. S. 146 ffl. auch Hertius decis. 466.

6) Dieser Kunstausdruck bezieht sich auf die noch unberichtigten, vorzüglich Gerichtskosten. Elsässer üb. d Geschäftigung v. Versend. d. Acten (hinter Danz ordentl. Proceß) §. 84.

7) P. G. O. art. 153. u. 201. Emmrich a. a. O. S. 95. §. 12—16. de Boehmer medit. ad art. 204. §. 3. Hieraus entscheidet sich 1) die Frage von Correalpflicht mehrerer Complicen; s. Gmelins u. Elsässers gemeinnützige jurist. Beob. 4. Th. 67 ff. H Becker Diss. de nat. et ind correal. obl. ex del. praecip. quoad exp. Rost. 1759. Neues Archiv d. Crim. R. II. S. 568 ff. Dagegen Westphals Criminalrecht. Anm. 169. § 12. Stübel a. a. O. §. 531 f. — 2 Ob auch die, zum bleibenden Nutzen eines Gerichts dienenden Kosten zu erstatten seyen? P G. O. Art. 215 Hommel rhaps. obs. 594. n. 14. — 3) Von den einzelnen Fällen der endlichen Entscheidung, in Beziehung auf den Kostenersatz s.

kein Ankläger, heutiges [8]) Tages, ſchuldig, eigentliche [9]) Criminalkoſten irgend einer Art (d. h. weder peinliche [10]) Proceß-, noch auch Strafvollziehungs-Koſten, welche beſonders, [11]) peinliche Koſten genannt werden): für den Angeklagten [12]) vorzuſchießen; ſondern deren, wenigſtens [13]) ſubſidiariſcher, Vorſchuß liegt, ſo weit es überhaupt rechtlich nothwendige [14]) baare Auslagen oder erlaubte [15]) Sporteln ſind, der Gerichtscaſſe nicht min-

J. H. Böhmer l. c. cap. 2. §. 7 seqq. und cap. 3. §. 2 seqq.

8) Vom Römiſchen Rechte hierbey ſ. Matthaeus de crimin. L. 48. tit. 17. c. 4.

9) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 652. Dagegen Stübel a. a. O. §. 491.

10) Dahin gehören die Koſten der Aufklärung (Unterſuchung) und Entſcheidung des einzelnen Falles; ſeyen jene nun außergerichtliche, (z E. P. G. O. art. 75.): oder gerichtliche; welche letzteren das gemeine Recht aber nur den Gerichts-Subalternen zubilligt Emmrich a. a. O. II. S. 81 f. verglichen mit P. G. O. art. 17. 61. u. 204.

11) Tittmanns Handb. §. 890. Stübel a. a. O. §. 567 ff. Dieſe Benennung bleibt, mögen die Koſten nur des einzelnen Falles wegen nöthig ſeyn, oder zu einer fortdauernden Einrichtung der Strafvollziehung dienen. — ſ. noch P. G. O. Art. 176.

12) P. G. O. art. 204. Seine eignen Koſten muß er freylich auslegen.

13) Emmrich a. a. O. S. 36. §. 6—12. Stübel a. a. O. §. 504. u. 558.

14) ſ. P. G. O. Art. 219. vergl. mit Art. 154. a. E. Anders iſt das im Civilproceſſe. Gönners Handb. d. Proc. ed. 2. I. S. 508. §. 3.

15) ſ. P. G. O. Art. 205. Daß dieſer Artikel nicht von ohne-

der ob, als die [16]) Alimentation des dürftigen [17]) Angeschuldigten, namentlich während des Arrestes. Dieser letztere Aufwand, gewöhnlich mit dem Namen uneigentlicher Criminalkosten bezeichnet, wird im Anklageprocesse aber, dem Ankläger vermöge einer besonderen gesetzlichen [18]) Vorschrift, zuvor [19]) angesonnen.

hin strafbaren Geschenken, sondern von Gerichts-Sporteln rede, ergiebt sich durch Vergleichung des Ausdrucks Belohnung in art. 73 a E. und aus art. 61, welcher die Gerichtskosten auf die Subalternen beschränkt J. H. Böhmer l. c. t. 6. pag. 346 § 14 u pag. 353. § 3. Dagegen de Böhmer meditat. ad C C. C. art. 205, der das „sondere" unrichtig auslegt.

16) L. 9. C. de episcop. audient. [1. 4.] Nicht blos Atzungskosten, L. 6 D. de aliment. (34 1.)

17) P. G. O. Art. 47. Gerstlachers Handb. d. Reichsgef. S. 2797. zu Art. 153.

18) P. G. O. Art. 204. — s. noch Mevius III. d. 194.

19) P. G. O. Art. 176. Dan. Clasen comment. ad h. art. pag. 563.

II. Capitel.

Darstellung der besondern Bestimmungen einzelner Theile der gemeinen Teutschen Criminalproceß-Theorie.

1. Hauptabtheilung.

Vom Gegenstande des Criminalverfahrens.

§. 17.

Einleitung.

Die Criminalsachen sind eine Art [1]) von Justizsachen (§. 11.) und haben die Eigenthümlichkeit, daß sie nicht [2]) nothwendig, auch bestritten zu seyn brauchen; darum ist aber I.) die genauere Begränzung wahrer Criminal.. d. h. solcher Straf- [3]) Sachen, bey welchen die Form eines peinlichen Verfahrens beobachtet werden darf, keines-

1) Mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 19. u. 24. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erört. V. S. 283.

2) z. B. im Falle einer Selbstanklage!

3) Daß vom Schadensersatze hier, direct gar keine Frage sey, ist oben (§. 6. Note 2.) bemerkt.

wegs überflüssig. Ja es zeigt sich II.) schon hier (§. 23.) einiger Unterschied zwischen beyden (§. 6.) Gattungen des Criminalprocesses, wenn gleich des Gegenstandes mehreste Bestimmungen, für beyde Proceßarten gemeinschaftlich gelten. Außerdem sind in diesem Abschnitte, III.) noch die relevanten Eigenschaften mancher Criminalsachen zu betrachten.

§. 18.

Bestimmungen selbst: I) der objectiven Grenzen A) beyder peinl Proceßarten.

1) Nur Criminal-Verbrechen.

Die Nachtheile eines peinlichen Verfahrens für den Angeschuldigten (§. 15.) machten es schon nothwendig, dasselbe nicht in allen [1]) Straffachen Statt finden zu lassen; und wenn gleich das teutsche gemeine [2]) Recht die Polizeyvergehungen [3]) nicht als eine eigne Gattung ge-

1) Aus demselben Grunde, aus welchem die Zwangsmittel zum Bekennen, abgemessen werden. s. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 589. a. E. Clavroths Einl. in den summar. Proc. §. 451. Wahre kirchliche und bloße Disciplin-Vergehungen sind daher, von selbst, hier ausgeschieden. s. meine Rechtsgutachten I. S. 319 ff.

2) Eschenbach v. d. General-Unters. S. 4. §. 3. Anders die mehrsten neueren Landesgesetze, z. B. im Königreiche Preußen (allg. Landr. II. Th. 17. Tit. §. 61.) und in Baiern s. das Strafgesetzbb. I. Art. 2.

3) Wie sehr deren Begriff noch schwanke, davon s. mein Lehrb. d. Crim. Rechts §. 21. a. E. u. 68. Note 6. vergl. mit jenen neueren Gesetzen, und dem Oestreichischen Gesetzbuch üb. Verbrechen, v. 1803. Einlei. §. III f.

ringerer Straffälle hervorhebt, so unterscheidet es doch Civil- und Criminal-Verbrechen [4]) und beschränkt den peinlichen Proceß ausschließend auf die letzteren. Nur Ausnahmsweise, [5]) ist nämlich das Civilgericht berechtigt, gewisse Vergehungen durch eine, sogar öffentliche [6]) Strafe zu ahnden; und dabey fällt dann der peinliche Proceß, auch von selbst [7]) hinweg. Die Regel des gemeinen Rechts aber, spricht doch immer für das Criminalgericht, so bald ein Verbrechen mit dergleichen Strafen gesetzlich bedrohet ist; und diese Regel wird, in Ermanglung landesgesetzlicher [8]) Grenzbestimmung, bey den so getheilten Meinungen der Rechtsgelehrten, häufig entscheiden müssen.

4) Robert und Koch über Civil- und Criminal-Straf. u. Verbr. Gieß. 1785. C. F. G. Meisters ausführl. Abhdl. des peinl. Proc 1. Bd. I. Abschn. Hptst. 2. S. 26 ff. C. C. Stübel progr. de variis causar. crimin. notionib. 1808. Dessen Crim. Verfahr. §. 146–162 u. 389–399. Kleinschrod v. d. peinl. Gerichtsbark. §. 10–15.

5) Feuerbach a. a. O. § 496. Koch a. a. O. S. 80. a. E. — A. M. ist Tittmann Handb. d. Strafr. IV. S 32. §. 612. f auch Malblanc consp. rei judic. Rom. Germ. §. 96. a. E

6) Denn, das die Römischen Privatdelicte, so weit sie dies jetzt noch sind, zu den Civilverbrechen gehören, ist von selbst klar Glücks Pandect. Comment. III. §. 195. S. 117. (ed 2.)

7) G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 353. ed. 4. Claproths summar. Proc. §. 451 Pancr. Jos. Haus de potest. politiae et criminal. nexu. Wirceb. 1799. §. 13.

8) Das berüchtigte Gutachten des Schöppenstuhls in Leipzig bey Malblanc l. c. not. F. hat deren manche ältere normirt; von neueren s. z. B. die Sachs. Weim. Eisen.

§. 19.

Fortsetzung.

Denn es ist zwar I.) bestimmt [1]) verordnet, daß die Bestrafung des in der Quantität der Zinsen begangenen und ähnlichen Wuchers, ein Civilverbrechen seyn solle; auch zählt dahin ein ziemlich entschiedener [2]) Gerichtsgebrauch, die einfachen Schwächungen (Stupr. Simpl.): allein es ist schon sehr zweifelhaft, ob andere [3]) Fälle, wo die P. G. O. bürgerliche Strafen ordnet, dem Criminal-Gericht und Verfahren entzogen seyen; noch zweifelhafter aber, ist die Grenze zwischen bürgerlichen und peinlichen oder criminellen [4]) Strafen, und somit das davon [5]) herzunehmende Kennzeichen jener zwey Verbre-

Criminalordn. v. 1812 und 1818. Tit I. § 2. u. 3. von Meklenburg aber d. neue Archiv d. Crim. R. I. S. 647 f.

---

1) R. P. O. v. 1577. tit. 17. §. 1—8. G. J. F. Meisters pract. Bemerk. I. S. 31 ff.

2) G. L. Boehmer elect. jur. civil. t. III. exerc. 22. pag. 385. de Boehmer ad Carpzov. III. quaest. 109. obs. 5. Joh. Jac. Cella üb. Verbr. u. Straf. in Unzuchtsfäll. 1787. s. 51 ff. Car. Gottfr. de Winckler opuscul. I. pag. 29.

3) z. B P. G. O. art. 138. 158. a. E. u 167. vergl. Robert u. Koch über Civil- und Crim.-Straf. S. 35 ff u. 85 ff. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erört. I. Er. 13. u. II. Er. 47. §. 5.

4) Georg Engelbrecht D. de jurisd. superiori seu alta et infer. Helmst. 1709. rec. Hal. 1738. F. E. Pufendorf de jurisd. Germ. pt. 2. s. 2. c. 1. §. 19. seqq. et c. 2. §. 8 seqq.

5) Dieses mißbilligt v. G. (Globig) Syst. einer vollst. Cri-

chensarten. Man kann nämlich II.) als ausgemacht wohl nur [6]) ansehen, daß alle Capital- und verstümmelnden, auch die lebenslänglichen [7]) öffentlichen Arbeits- und Freyheits-Strafen, ferner die Landesverweisung [8]) und die Strafen der [9]) Ehrlosigkeit, so wie der totalen [10]) Vermögensconfiscation, ausschließend vom Criminalgerichte und eben daher, nur im Wege des Criminalverfahrens erkannt werden dürfen; wollen aber schon einige Rechtslehrer, dies nicht nach der im [11]) Allgemeinen (in thesi) gedrohten Strafe beurtheilt wissen, so ist der Streit über die

minal-, Polizey- u. Civil-Gesetzgeb. I. Einl S. LV. §. 6 f. Ob er sich consequent blieb? s. desselb. Th. II. S. 3. n. 6.)

6) Glücks Comment. III. S. 120 ff. (ed. 2.) Kleinschrods system. Entwickl der Grundbegr. d. peinl. R. III. §. 1—3. Stübels Crim. Verf. §. 152. 395. 397. 398. u. 2751b.

7) Denn, bey der verschiedenen Einrichtung der öffentlichen Arbeitsanstalten, sind temporelle Verurtheilungen zu denselben, nicht allenthalben dem Civilrichter ganz entzogen! s. R. P. O. v. 1530. Aschn. 1. §. 2. u. 4.

8) de Boehmer ad Carpzov. III. qu. 109. obs. 6. v. Bergs R. F. I. n. 21.

9) s. jedoch C. F. G. Meisters peinl. Proc. I. S. 32.

10) R. P. O. v. 1548. Art. 18. §. 2. von der partiellen dagegen, s. die R. P. O. v. 1577. tit. 17. §. 8.

11) Wernher obs. jur. univ. I. obs. 286. Meister a. a. O. S. 41. Dagegen aber arg. P. G. O. Art. 138. u Grolmans Crim. Rechtswiss. ed 3. §. 153. Tittmanns Handb. IV. §. 612 Gerstlacher Handb. d teutsch. Reichsgesetze XI. Thl. S. 2280. s. noch Stübel a. a. O. §. 153. 396. u. 2754—2768.

Befugniß zu Bestrafung blos unternommener [12]) Verbrechen und der Beyhülfe, so wie über die, der mit den übrigen [13]) Strafarten bedrohten Delicte, noch größer.

§. 20.

2) Nur ein inländisches Verbrechen.

Nicht genug aber, die Qualität des Verbrechens (§. 18.) erwogen zu haben, muß das in Thätigkeit tretende, einzelne Criminalgericht auch den Ort [1]) der Begehung desselben, wenigstens der richtigern [2]) Meinung nach, vor Einleitung des peinlichen Verfahrens berücksichtigen. Denn Verbrechen, welche ausgemacht [3]) im Auslande [4])

12) Pufendorf l. c. c. 2. §. 94–96. Hommel rhaps. obs. 127. n. 20.

13) Schmidts Abhandl. versch. Rechtsmater. II. N. 24. §. 9.

---

1) G. L. Böhmer elect. jur. civil. t. 3. exerc. XX. J. A. Rudolph de poena delictor. extra territor. admiss. Erl. 1790. — Ganz anders entscheidet hier die Präventions-, als die psychologische Abschreckungs-Theorie. Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 2. §. 107.

2) c. 2. de constit 6. (1. 2.) Clem. 2. de sent. et re jud. (2. 11.) in den Worten: „cum etsi illa etc.“ Neue Samml. d. R. A. Th. 4. S. 57b. Gönners Teutsches Staatsr. §. 354. a. E. Cremani de jure crim. III. c. 5. §. 11. mein Lehrb. d. Crim. Rechts §. 26.

3) Außerdem müßte diese Thatsache vor allen Dingen aufgeklärt werden.

4) Man verwechsle nicht, Ausland und Gerichtsbezirk! G. L. Böhmer l. c. §. 6. — Von den teutschen Bundesverhältnissen s. Tittmann d. Strafrechtspflege in völkerrechtl. Rücksicht. 1817.

verübt sind, können in der Regel [5]) nicht der Gegenstand eines selbstständigen [6]) Criminalverfahrens in fremdem Staatsgebiete seyn. In diesem könnte man mit Recht, mehr nicht als Maaßregeln der Polizey, [7]) oder einer dem Staate, wo das Verbrechen begangen ist, zu leistenden Rechtshülfe, wider den, sogar zurückkehrenden [8]) Verbrecher, welcher im Auslande sich strafwürdig gemacht hat, ergreifen.

§. 21.

3) Kein bereits getilgtes Verbrechen. Davon α) überhaupt.

Endlich würde jedes peinliche Verfahren wegen eines im Rechtssinne bereits getilgten Verbrechens, gleich zweck-

5) Ausnahmen enthält de Martens précis du droit des gens. 1789. §. 190. A. D. Weber v. d. natürl. Verbindl. §. 62. S. 208. Nr. 1) u. S 216. ed. 4. Dazu käme noch, eine abweichende ausdrückliche Vorschrift der Landesgesetze; wie z. B. in Oestreich u. Baiern.

6) Etwas anders, ist ein Verfahren auf Ersuchen des Staats, wo das Verbrechen verübt war. Ed. Büschleb Comm. ne princip. jur. civil. publ. et gent. circa compreh. punit. vel remiss. peregrinor. 1800. §. 74 seq.

7) Z. B. s. von Bergs N. F. I. 21.

8) Ich weiche hier absichtlich von Feuerbach im Lehrb. d. peinl. R. §. 31. ab; denn der Inländer scheint in Ansehung seiner im Auslande unternommenen Handlung, als temporeller dortiger Unterthan, nur den dortigen Gesetzen unterworfen zu seyn. — C. C. Stübel utr. et quat. fori nostri us. in pun. subdit. temporar. delictis, — cum princ. jur. crimin. univers. conveniat. Viteb. 1793. Jul. Friedr. Heinr. Abegg üb. d. Bestraf. der im Auslande begang. Verbrechen. Landshut 1819.

los und ungerecht seyn. Ist daher das Criminalgericht davon juristisch [1]) überzeugt, daß der Verbrecher wegen des in Frage befindlichen Verbrechens I.) von der zuständigen [2]) Behörde bereits öffentlich [3]) bestraft oder II.) begnadigt [4]) sey, so muß es sich eben so wohl alles peinlichen Verfahrens enthalten, als dieses III.) auch mit des Verbrechers Tode [5]) regelmäßig hinwegfällt. Die Verjährung [6]) der Strafverfolgung hingegen, welche ihre zweifelhafte [7]) Gültigkeit aus einer unpassend gewordenen [8])

1) Dorns Comment. des peinl. Rechts. II. §. 448. S. 614 f. Claproths Einleit. in d. summar. Proc. ed. 3. §. 553. S. 806. — G. Steph. Wiesand obs. j. crim. num reus crim. ob praescriptionem absolutus in expens. process. damnari queat? Viteb. 1790.

2) Henr. Gröning D. de eo quod just. est circa nullitates judicii criminalis. Goett. 1795. §. XII. G. M. Weber über d. Appell. in Crimin Sachen. §. 39. Matthaeus de crimin. L. 48. t. 19. c. 1. n. 4.

3) L. 23. in f. C. de poenis (9. 47.) Matthaeus l. c. n. 1.

4) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 62. u. 63.

5) L. 11. D. ad L. Jul. majest. (48. 4.) L. 2. §. 1. D. de bon. damnat. (48. 21.) L. 20. D. de accus. (48. 2.) L. fin. D ad L. Jul. pecul. (48. 13.) L. 4. et 12. D. de L. Cornel. de fals. (48. 10.) L. 3. C. si pend. app. mors. (7. 66.)

6) Engau v. d. Verjähr in peinl. Fällen. 1772. Gründlers syst. Entw. der Lehre v. d. Verjähr. d. peinl. Straf. 1796. E. F. Hallacher princip. j. Rom. de praescr. criminali. Erl. 1788. Stübels Crim. Verf. §. 1410 ffl.

7) C. C. Stübel D. utr. delict. poenae praescr. recte tollantur? Vit. 1793. Tittmanns Handb. I. §. 65. u. IV. §. 882 ff. Archiv d. Crim. R. 5. Bd. 3. St. S. 52 ff.

Analogie noch immer behauptet, vernichtet, selbst hiernach [9]), das veraltete Verbrechen nicht völlig; und sollte daher, bey Wiederholung desselben Verbrechens, eine, nur die Gewißheit der Wiederholung bezweckende, [10]) Untersuchung keineswegs ausschließen; außerdem aber muß sie, wenn man [11]) sie überall anerkennt, unter vorausgesetzter Liquidität ihrer, das Criminalverfahren allerdings unzulässig machen.

§. 22.

β) insbesondere, von Verjährung der Strafverfolgung.

Wird die Verjährung jetzt noch für anwendbar geachtet, so setzt sie zum voraus, daß von dem Zeitpuncte [1])

8) Denn die Analogie der Civil-Klagen-Verjährung, von der eine Ausdehnung (Feuerbach a. a. O. § 64) die Criminal-Verjährung veranlaßte, paßt für den heutigen Criminalproceß überall nicht mehr! s. §. oben. Hübner princip. process. inquisitor. pag. 100. Eine neue Ansicht davon giebt Stübel a a. O. §. 1413.

9) A. D. Weber v. d. natürl. Verbindlichk. ed. 4. §. 92. u. 97. Thibaut über Besitz u. Verjähr. II. §. 38. Stübel a. a. O. §. 1499—1503.

10) Berger electa jur. crimin. c. 2. m. 1. §. 6. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 162. §. 3. Tittmann a. a. O. III. §. 468. S. 251, welcher dasselbe auch bey abolirten Verbrechen annimmt.

11) Dies thut nicht nur die Praxis, sondern ihr folgen auch die mehresten neuen Criminal-Gesetzgebungen! s. z. B. das Baierische Strafgesetzb. I. Art. 139 f. — Archiv d. Crim. R. IV. 1. S. 120 ff.

---

1) L. 29. §. 5. u. 7. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] Böhmer ad Carpzov. qu. 141. obs. 1. §. 3. —

der geendigten strafbaren Handlung [2]) angerechnet, die gesetzliche Verjährungsfrist [3]) völlig und ununterbrochen [4]) abgelaufen sey; gilt alsdann aber auch für alle [5]) Verbrechensarten ohne Ausnahme, (wiewohl mit verschiedener [6]) Bestimmung der Dauer) und wird wie die Verjährung bürgerlicher Klagen [7]) berechnet. Eine Unterbre-

Etwas ganz anderes betrifft L. 3. C. ut intra cert. temp. [9. 44]

2) Von blos unternommenen und von fortgesetzten Verbrechen s. Tittmann a. a. O. IV. §. 884.

3) Thibaut a. a. O. II. §. 52 ff Ravius de praescript. §. 163. Dabelow über d. Verjähr. II. S. 137. 198. 286 – 296. u. 332.

4) L. 4. pr. L. 31. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.]

5) L. 4. C.. de praescr. 30. ann. [7. 39.] Die mißverstandnen Stellen. L. 13. D. de SC. Silan. [29. 5.] L. 19. §. 1. D ad L. Corn. de Fals. [48. 10.] L. 10. D. de L. Pomp. de parric. [48. 9.] L. 4. C. de apostat. [1. 7.] erläutert gegen Leyser spec. 515. m. 11 -13. Thibaut a. a. O. u. Matthaeus de crim. 48. XIX. cap. 4. n. 2—4. s. auch Dorns Comment. d. peinl. R. §. 446. a. E.

6) L. 3. D. de requir. reis [48. 17.] L. 13. D. de divers. temp. praescr. [44. 3.] L. 12. C. ad L. Corn. de fals. [9. 22.] enthalten die Regel, Ausnahmen s. in L. 29. §. 5. 6. u. 9. L. 39. §. 5. D. L. 28. C. ad L. Jul. de adulter. [9. 9.] L. 7. D. ad L. Jul. pecul. [48. 13.] L. 5. C de injur. [9. 35.] Weber von Injurien II. S. 156 ff. (ed. 2.) und in den Gesetzen der vorhergehenden Note.

7) L. 11 §. 4. L. 31. D. ad L. Jul. de adult. Gmelin über Zeit und Zeitberechn. §. 19. not. r.

chung der Criminalverjährung, erfolgt theils durch jede [8]) Handlung des zuständigen [9]) Gerichts, durch welche eine bestimmte [10]) Person als Verbrecher verfolgt wird, und theils durch des Verbrechers, bey der Staatsgewalt [11]) auf andere Veranlassung abgelegtes Bekenntniß seines Vergehens. Ist aber die Verjährung einmahl unterbrochen, so kommt sie dem Verfolgten [12]) in der [13]) Regel nun überall [14]) nicht mehr zu Statten.

8) Tittmann a. a O. IV. §. 885. A. M. ist Stübel a. a. O. §. 1462 Note b)

9) Quistorps Grundf. d. Deutsch. peinl. R §. 869. not. b. Wernher I. observ. 232. sey dies übrigens das Criminalgericht selbst, oder dasjenige, welches den ersten Angriff hat. Böhmer ad Carpzov. qu. 141. obs. 1. § 4.

10) Dorn a. a. O. §. 448. weiter geht Leyser a. a O. m. 6.

11) z B. in einer Selbstanklage oder Abolitionsgesuche arg. L. 7. §. 5. C. de praesc. 30. vel 49. ann. [7. 39] Eine andere Unterbrechungsart von Seiten des Thäters, behauptet Hübner princ. proc. inquis. pag. 103. A. M. ist hier überhaupt Stübel a. a O. §. 1465. a. E.

12) Von Mitschuldigen, s. Engau v. d. Verjähr. in peinl. Fällen. §. 121. — Daß sie die Vertheidigung nie ausschließe, s. in L. 4. §. 2. D. de requirend. [48. 17]

13) Die, bey der Verjährung ohnehin so begünstigten Fleischesverbrechen, machen wohl nur eine Ausnahme. L. 31. D. ad L. Jul. de adult. (48. 5.) Stübel a. a O. §. 1473.

14) Die sehr getheilten Meinungen hierüber s. bey Rave de praescript. (edit. Eichmann) §. 162. th. 3. und Lauterbach vol. II. dissert. 2. §. 26. Obige Behauptung scheint durch L. 1. §. 4. u. 5. D. de jure fisci [49. 14] unterstutzt zu werden; wird auch bey verurtheilten,

§. 23.

B) insbesondere, des Untersuchungsverfahrens.

Es giebt jedoch einige Verbrechen, bey welchen, selbst unter allen Erfordernissen der Zulässigkeit des Criminalprocesses überhaupt, dennoch [1]) das Untersuchungsverfahren, wenigstens nicht zu der ersten Einleitung [2]) benutzt werden darf. Dahin gehört, I.) das Verbrechen des [3]) Ehebruchs, wenn dadurch kein öffentliches Aergerniß [4]) gegeben ist. Sollte derselbe aber bey Gelegenheit einer andern [5]) peinlichen Verhandlung in Frage kom-

aber entflohenen Verbrechern gewöhnlich angenommen. Müller obs. ad Leyser t. V. f. 2. pag. 213. Sollte man nicht wenigstens, L. 9. C. de praescr. 30. vel. 40. ann. [7. 39] auch hier anwenden müssen? A. M. ist Stübel a. a. O. §. 1492.

---

1) v. Bergs Rechtsfälle II. N. 5. Joh. Fr. Ziegler D. de delict. non nisi ad laesi querel. coercend. Goett. 1806.

2) Die heutige Grundlage alles Criminalprocesses, (§. 10. oben) wird dadurch nicht geändert.

3) L. 26. D. L. 30. C. ad L. Jul. de adulter. [9. 9] P. G. O. art. 120. Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R. II. N. 10. §. 21 ff. S. 318 ff. dagegen v Berg a. a. O. §. 2. Dabelow Lehrb. d. Deutsch. peinl. R. §. 198. u. a. m.

4) L P. O. v. 1577. Tit. 26. §. 2. Tittmanns Handb III. §. 578. a. E. vergl. Henke criminalist. Versuche S. ff.

5) z. B. eines Kindermords.

men, so kann man [6]) die Befugniß auch darauf zu inquiriren, wohl nicht bezweifeln. II.) Ehrenkränkungen, als [7]) solche, wenn sie nicht etwan die Amtsehre [8]) eines öffentlichen Dieners angreifen, und III.) der Familiendiebstahl, [9]) sind gleichfalls zu jenen Ausnahmen zu rechnen. — Eine andere [10]) Beschränkung der Eröffnung eines Criminalverfahrens gilt bey Untersuchung des Verbrechens einer wörtlichen Verunglimpfung der Ehre des Regenten.

§. 24.

II) von verschiedenen jurist. Eigenschaften wahrer Criminalsachen a) überhaupt.

Neben der hier angegebenen objectiven [1]) Grenzbestimmung jedes peinlichen Verfahrens, verdienen auch noch die, für die Behandlung selbst folgenreichen, Eigenschaften des Gegenstandes gekannt zu seyn. Zwar werden

6) Die Aufklärung des inquisitionsmäßigen Verbrechens, vereitelt dann ohnehin die bezweckte Schonung der Ehegatten.

7) §. 10. J. de injur. [4. 4] L. 6. D. eod. [47. 10.] Feuerbachs Lehrb. d. P. R. §. 297. A. M. ist Leyser spec. 542. m. 5.

8) A. D. Weber üb. Injur. und Schmähschriften. II. S. 90. f. Tittmann a. a. O. III. §. 411. not. r.

9) P. G. O. Art. 165. Kliens Revis. d. Grundsätze über das Verbr. des Diebst. I. Th. S. 378 ff

10) L. un. C. si quis imp. maled. (9. 7.) Wernher II. ob. 483.

---

1) Die subjectiven Beschränkungen, enthält die folgende Hauptabtheilung.

die absoluten [2]) Eigenschaften desselben, passender als hier, stets bey Gelegenheit einzelner Bestimmungen angemerkt; der relativen aber muß an dieser Stelle kurze Erwähnung geschehen. Criminalsachen stehen nämlich mit andern gerichtlichen [3]) Verhandlungen, in einer bald auf Connexität beruhenden, bald aber durch Collision [4]) erzeugten Beziehung, und sind den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hierin [5]) ähnlich. Nur gilt für den Collisionsfall hier der Grundsatz, daß die Criminalsache eine befreite [6]) Sache, mithin vor Civilangelegenheiten in der Besorgung regelmäßig [7]) begünstigt ist. Die Ordnung der Gerichtsthätigkeit in Ansehung mehrerer gleichzeitiger Criminalverhandlungen unter sich, muß hingegen nach der grössern [8]) Gefahr, welche bey einem Verzuge droht und sodann, nach der Schwere des, aus einer Zögerung, dem

2) z. B. Grolmans Criminalrechtswiss. ed. 3. §. 29. not. a) Glücks Pand. Comment. V. §. 523. u. 525.; auch §. 18 u 23. oben. — Daß es übrigens hier keine Bagatellsachen gebe davon s. (v. Arnim): Bruchstücke üb. Verbr u. Straf. I. Thl. S. 115. a. E. u f.

3) Das mögen Civil- oder Criminal Justitzsachen seyn!

4) s. z. B. mein Lehrb d. Crim Rechts. §. 66 Einen besondern Collisionsfall s. in der P. G. O. art. 157. Westphals C imin R Anm 16

5) s. mein Lehrb des Civilproc. ed. 6. §. 26 ff.

6) L. 4. C. de ord. judicior. [3. 8] Glück a. a. O. S. 522 ff. s. noch Leyser spec. 617. m. 17—21.

7) R. Hofr Ordn. Tit. 4. §. 8.

8) Denn diese, könnte sogar einer Civilsache den Vorzug gewähren. L. 1. C. de appel. [7. 62.] Westphal a. a. O. Anm. 14. §. 9.

Angeschuldigten [9]) erwachsenden Nachtheils, in jedem einzelnen Falle abgemessen werden.

§. 25.

b) insbesondere von deren Connexität.

Die auf Connexität gegründete Beziehung eines Verbrechens zu andern Justizsachen, kann nicht wohl ein blos formeller [1]) Zusammenhang seyn; denn dieser ist im Criminalverfahren nur sehr selten [2]) zulässig. Vermöge materieller Connexität hingegen, stehen Criminalsachen, nicht nur unter sich, [3]) sondern oft auch mit Civilsachen [4])

9) Elsässer v. d. Geschäftsgang bey der Actenversend. §. 49. (hinter Danz Grundsf. d. ordentl. Proc.)

---

1) Die Begriffe davon giebt mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 27 ff. an. Vergl. übrigens unten §. 59.

2) L. 7. §. 5. D. de accusat. [48. 2.] L. 19. C. de his qui accus. [9. 1.] Quistorps Beyträge N. XV. J. Casp Heimburg de anticategoria. Jen. 1737 Glück a. a. O. III. § 205 a. E. Westphal a. a O. Anm. 113. Pfotenhauer üb. d. öffentl Verbrenn. der Druckschr. S. 47 ffl. Jedoch ist der Fall, wo eine härtere Strafe, die verdienten gelinderen absorbirt, (s. mein Lehrb d. Crim. Rechts § 65.) nicht zu übersehen

3) L. 17. §. 6. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] P. G. O. art. 108. 148 u. 163. Tittmanns Handb. IV. §. 632. not. w) de Savigny. D. de concursu delict. formali. Marb. 1800.

4) P. G. O. art. 12. 157. 201. u. 207. L. 4. §. 4. D. fin. reg. [10. 1.] L. 23. C. ad L. Corn. de fals. [9. 22.] c. 1. X. de except. [2. 25] vergl. Westphal a. a O. Anm. 13—16. C. F. G. Meister opusc syll. 2. pag. 190 seq. Kleinschrods Abhandl. aus den peinl. R.

in der bekannten Beziehung, daß eine Angelegenheit für die andere, bald vorbereitend, bald sogar [5]) präjudiciell, oder wenigstens incident Sache ist. Nur mit großer Behutsamkeit [6]) läßt sich der gegenseitige Einfluß solcher connexer [7]) Sachen, durch allgemeine Regeln bestimmen.

III. Abh. 14. §. 26. u. im neuen Archiv d. Crim. R. II. S. 257 — 287.

5) L. un. C. quando civil. actio [9. 31.] L. 3. C. de ordine cognit. [7. 19.] Hommel rhaps. obs. 736. n. 4.

6) Sehr ungenügend sind hierüber Quistorps Grundsätze der peinl. R. II. §. 576 und Dorns Comm. d. P. R. II. §. 306. b. f. dagegen Stübels Crim. Verf. §. 1324—1359. u. 3230—33. Pufendorf tom. 4. obs. 93.

7) Den Einfluß des Zusammenhangs zwischen dem Anspruche auf Schadensersatz und der Strafverfolgung, hat vorzüglich gut Kleinschrod entwickelt s. dessen Abhandl. aus der P. R. III. Abhandl. 16. — Stübel a. a. O. §. 258. u. 511—517.

II. Capitel.

Darstellung der besondern Bestimmungen einzelner Theile der teutschen gemeinen Criminalproceß-Theorie.

2. Hauptabtheilung.

Von dem Subjecte des Criminalprocesses.

§. 26.

Uebersicht.

Wendet man sich nun zu den Rechtssätzen über die Personen, welche an einem Criminalverfahren Theil [1]) nehmen, so sind I) einige, (Hauptpersonen) dabey ganz unentbehrlich, wie das Gericht (§. 7.) und der Thäter (§. 46.), welcher verfolgt [2]) wird, oder doch bedingt

1) Die Geistlichen, welche als Beichtväter eines Verbrechers vorkommen, gehören überall nicht zu dem Subiecte des Criminalvrocesses Von ihren besonderen Pflichten s die P G O art. 31. § 5. art. 102 u 103. Claproths summar Proc §. 481.

2) Gleichviel also, ob er schon gekannt ist, oder nicht.

unentbehrlich, wie (§. 47.) der Ankläger im Anklageprocesse; andere hingegen II.) sind überhaupt nur zufällige [3]) Theilnehmer (§. 48.) an der Verhandlung (Nebenpersonen). Dieser Unterschied bestimmt die Ordnung des Folgenden.

§. 27.

Einzeln, A) von den Hauptpersonen: 1) dem peinlichen Gerichte. a) überhaupt.

Unter den Hauptpersonen des Criminalprocesses (§. 26.) nimmt das peinliche Gericht [1]) eine vorzügliche Stelle ein. Dieses ist nämlich, ein Inbegriff [2]) von Menschen, welchen vereint das Recht zustehet, einzelne Criminalverbrechen (§. 18.) mit Staatsauctorität [3]) unter das Strafgesetz, zum Zwecke ihrer Bestrafung zu subsumiren [4]). Nicht das einzelne [5]) Mitglied, sondern nur die moralische Person,

3) Sey das, weil sie überall fehlen können, oder weil sie lediglich bey Proceßabschnitten vorkommen, welche selbst nur zufällig sind. z. B. P. G. O. art. 96 – 98.

---

1) Uneigentliche Bedeutungen dieses Ausdruckes s. in Tittmanns Handb. IV. §. 651. u. in Stübels Crim. Verf. §. 401.

2) P. G. O. art. 1. 46. u. 47. a E. 82. 149. 181. u. 196.

3) Dadurch unterscheidet sich das peinliche Gericht, von andern Personen, welche gleichfalls den einzelnen Fall unter das Gesetz subsumiren.

4) So unbestimmt muß es hier, wegen der Verschiedenheit der Gerichtsbefugnisse (§. 29.) lauten. C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 319.

5) Die Geschäftsvertheilung unter einzelne, ist dadurch aber nicht ausgeschlossen.

hat diese Befugniß; welche daher I.) von der dem Gericht überhaupt zustehenden Criminal-Gerichtsbarkeit, II.) von dessen Zuständigkeit für den einzelnen, in Frage stehenden Fall und III.) von dessen gehöriger Besetzung, abhängt. Jedes dieser Erfordernisse ist einzeln zu betrachten.

§. 28.

b) insbesondere, 1) von der Criminalgerichtsbarkeit.

a) Begriff.

Man verwechselt in unsern Zeiten [1]) nicht mehr, wie ehemals, die peinliche Gerichtsbarkeit [2]) mit der Criminalgewalt [3]) des Staates (§. 11.) selbst; sondern verstehet unter jener, allein die Befugniß öffentlicher Diener [4]),

1) C. F. G. Meisters ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. S. 303. § 4. G. L. Böhmer electa jur. civ. t. II. exerc. 7. §. 18. 20. Malblanc consp. rei judic. R. G. §. 103. Davon rührt noch eine verwerfliche Abtheilung der Criminal-Gerichtsbarkeit her s. Tittmanns Handb. IV. §. 614.

2) C. F. G. Meister a. a. O. Hauptst. 10—13. J. P. Kress de var. jurisd. crim generib. Helmst. 1730. (Plitt repert. j. crim. p. 405.) Kleinschrods vollst. Einl. in d. Lehre v. d. peinl. Gerichtsbarkeit. 1812. Glücks Pandect. Comment. III. §. 195.

3) Gönners Teutsch. Staatsrecht §. 344 ff. Tittmann a. a. O. IV. §. 603—608. Stübels Crim. Verfahr. §. 49—68.

4) Selbst die Patrimonial-Gerichtsherrn sind das wenigstens in so fern, als die P. G. O. art. 2. sie verpflichtet, ihre Gerichtsbarkeit zum mindesten durch einen gehörig erwählten Substituten, auszuüben, und sie dann durch diesen

peinliche [5]) Verbrechen zum Zwecke einer öffentlichen (§. 18.) Bestrafung, wenigstens vollständig untersuchen zu dürfen. Aber man nennt [6]) sie sehr verschieden, nämlich auch hohe, oder Ober-Gerichtsbarkeit, Blutbann, Ungericht, Vogtey, Zent, Malefizrecht oder Fraiß. — Von der bürgerlichen Gerichtsbarkeit, ist sie zunächst nur durch ihren Gegenstand [7]) unterschieden und kann, nach dem Bemerkten, selbst mit dem bisweilen vorkommenden Rechte des ersten [8]) Angriffs, nicht vermischt werden. Die verschiedenen möglichen Arten peinliche Gerichtsbarkeit zu [9]) erwerben, sie als erworben zu [10]) beweisen, repräsentirt werden. Stübel a. a. O. §. 34—37. 83. u. 89.

5) Von den Rügegerichten, s. Meister a a O S. 21—24. Malblanc op. jur. crim. N. II. — Kleinschrod a. a. O. §. 2. S. 4.

6) C. F. G. Meister a. a. O. S. 301. §. 3. u. S. 306. §. 6—9.

7) Grolmans Crim. Rechtswiss. 3. ed. §. 408. — Von der Rathsamkeit einer Trennung beyder Gattungen von einander s. C. H. G. Merkel d. Vortheile ein. v d. Civiljustiz getrennt. Crimin. R. Pflege 1817. Frdr. Chrstn. Tittmann üb. d. Verbind. d. Crim. u. Civilgerichtsbarkeit. 1817.

8) Meister a. a. O. S. 530. u. 600. §. 18. Pufendorf de jurisd. Germ. pag. 572. §. 102—113.

9) Zum Theile folgt die Erwerbsart schon aus einigen §. 33. zu bemerkenden Gattungen!

10) Meister a. a O. S. 423—480. und 557—568. Tittmann a. a. O. IV. §. 609—623. C. Gottl. Buder de mod. acquis jurisd. crimin. Jen. 1749.

und sie zu [11]) verlieren, gehören aber ehe in das [12]) Staats-recht, als hierher.

§. 29.

β) rechtliche Natur: aa) darin enthaltene Rechte. a) ursprüngliche (natürliche).

Untersucht man die rechtliche Natur der peinlichen Gerichtsbarkeit genauer, so sollte sie, nach allgemeiner [1]) Ansicht, I.) das Recht der Untersuchung; II.) die Befugniß zu Fällung des Urtheils und III.) das Recht der Strafvollziehung, in sich fassen; allein die Verfassung Teutschlands begründete [2]) vielerley positive [3]) Beschränkungen dieses natürlichen Umfangs der Criminaljurisdiction. Besonders pflegen die landesherrlichen [4]) Criminalgerichte unterer Instanz, häufig das Recht der Urtheilsfällung zu entbehren und in so fern, weniger selbstständig zu seyn. Die Patrimonialgerichte hingegen, sind häufiger in

11) Stübel a. a. O. §. 53. Tittmann a. a. O. §. 649.

12) Gönners Teutsch. Staatsr. §. 324 ff.

---

1) Grolman a. a. O. Glücks Pand. Comment. III. §. 188. s. jedoch Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 497. Kleinschrod a. a. O. S. 3. 4. u. 101 ff.

2) Manche von diesen Beschränkungen haben sich jetzo verlohren, oder verändert. — Stübels Crim. Verf. §. 113—175.

3) Malblanc consp. rei judic. R. G. §. 104. Kleinschrod a. a. O. §. 50. ff.

4) Meister a. a. O. S. 393—531 u. 601. Pufendorf II. observ. 69. Stübel a. a. O. §. 174. Kleinschrod a. a. O. S. 56.

Ansehung des Rechts der Execution [5]) beschränkt. Es werden daher auch hier, die Concessionsurkunden nebst deren bekannten [6]) Auslegungsregeln, bey Patrimonialgerichten aber überdies der unvordenkliche [7]) Besitz, den Umfang jeder einzelnen peinlichen Gerichtsbarkeit genauer bestimmen müssen.

§. 30.

b) abgeleitete Rechte.

Vermöge der jemanden zustehenden Criminalgerichtsbarkeit, ist er 1.) auf jeden [1]) Fall befugt, sich einen Substituten (mandatar. jurisdict.) bald mit mehr, [2]) bald mit weniger [3]) Einschränkungen, zu ernennen; ferner, weil ihm das Recht der Untersuchung nicht fehlen kann (§. 28.), alle die Handlungen, welche ein erlaubtes Mittel

5) Malblanc l. c. not. d) Pufendorf de jurisd. Germ pag. 185. §. 10 seq.

6) Tittmanns Handb. IV. §. 621. Meister a. a. O. S. 462 – 490.

7) Thibaut über Besitz und Verjähr. II. §. 75.

---

1) Selbst den landesherrlichen Beamten, steht L. 70. D de reg. jur. [50 16.] nicht als unbedingtes Verboth entgegen! L. 1. pr. D. de off. ejus cui mand. [1. 21] Glücks Pand Comment. III. S. 30 ff u 286 ff. ed. 2. de Böhmer meditat ad C. C. C. art 2 §. 1. — Daß hier übrigens von der Competenz des Gerichts noch nicht die Frage seye, erhellet von selbst.

2) Es gelten hierüber dieselben Regeln, welche der Civilproceß angiebt. s. mein Lehrbuch d. bürgerl. Proc. §. 66. edit 6. C. F. G. Meister a a O S. 48 – 50. u. 167 ff.

3) P. G O. art. 2. Glücks Pand. Comment. III. S. 293. edit. 2.

zu diesem Zwecke sind [4]) mit Ausschluß des Civilrichters [5]) vorzunehmen, mit welchem er in Rücksicht der Ansprüche des, durch ein Verbrechen, Beschädigten auf Schadensersatz, wenigstens (§. 25.) concurrirt. Dahingegen hängen 11.) die andern Jurisdictions-Befugnisse, von deren einzelnen Bestandtheilen ab, deren Ausfluß sie bilden. So steht das Recht der Actenversendung [6]) zum Zwecke eines zu fällenden Erkenntnisses [7]), auch nur den Criminalgerichten zu, welche die Urtheilsfällung haben; so sehr die P. G. O., diese Versendung auch [8]) begünstigt. Die Anordnung der [9])

4) s. davon Meister a. a. O. S. 530—533. Tittmanns Handb. IV. §. 611. 701. not. d—k. Claproths summar. Proc. §. 538. Kleinschrod v. d peinl. Gerichtsbark. §. 53.

5) Nur in höchst eiligen Fällen, oder vermöge des Rechts zum ersten Angriffe, könnte dieser bey einer Criminal-Untersuchung anfänglich concurriren. Meister a. a. O. S. 530. s. noch Kleinschrods Abhandl. II. Th. 7 Abhandl. §. 5. — Pufendorf III. observ. 90.

6) P. G. O. art. 219. Meister a. a. O. S. 601—606. Quistorps Beytr. I. Abhandl. 1. J. S. F. de Böhmer in praefat. ad J. H. Böhmer consultat. III. part. 2. — Von ihrer Form und Wirkung unten! §. 144.

7) Privatbelehrung einzuhohlen, ist keinem Richter verwehrt, wenn die Sache darunter nur nicht leidet.

8) Neuere Gesetze, beschränken sie in Criminalsachen gewöhnlich mehr, als in bürgerlichen: z. B s. Großherzogl. Badensch. 8. Org. Ed. §. 16. verglichen mit der dortigen O. G. O. §. 218. Struben II. Bedenk. 112.

9) Meister a. a. O. S 534—544. de Böhmer ad Carpzov. qu. 109. obs. 7—9. Tittmanns Handb. IV. §. 646.

Strafanstalten und der Genuß [10]) der dictirten und nicht ausdrücklich [11]) zu andern gemeinnützlichen Zwecken assignirten peinlichen [12]) Geldbußen, hängt hingegen von dem Vollziehungsrechte ab; wiewohl in Ansehung jener, noch eine besondere Einschränkung, durch die Ausdehnung [13]) einiger solcher Anstalten begründet wird.

§. 31.

c) willkührliche Folgerungen.

Zu weit aber, gehen die Criminalgerichte wenn sie aus ihrer Jurisdiction, ohne sonstige rechtsgültige Erwerbsart nachzuweisen, das Recht des Fiscus [1]) herleiten, oder von ihren Gerichtsuntergebenen eine besondere Huldigung [2]) begehren und wohl gar eigne Abgaben [3]) deshalb verlangen

10) P. G. O. art. 135 Meister a. a O. S. 518 – 525. Putters Rechtsfälle III. N. 275. S. 600.

11) L. 5. C de modo mulct. [1. 54.] Quistorps rechtl. Bemerk. I. Bem. 85.

12) Anders die Polizeygeldbußen! G. L. Böhmer electa jur. civ. III. exerc. 22. c. 2. Weiter geht Kleinschrod a. a O. § 32 u. 59.

13) G. J. F. Meister Comment. De jure ergastula instituendi. Goett. 1784. Desselben pract. Bemerk. I. S. 34 ff. Stübels Crim. Verf. §. 62. A. M. ist Kleinschrod a a. O. §. 33.

---

1) T F G. Meisters Abhandl. d. peinl. Proc. S. 498 ff. u. 525 § 59. Strubens rechtl Bed. III. B. 41. a. E. Stübel a. a. O. § 104.

2) Meister a. a O. S. 56 ff. A M. ist Kleinschrod v. d peinl. Gerichtsbark. S 103.

3) Malblanc consp. rei jud. R. G. §. 100. in f. Stru-

oder sonstige [4]) Nutzungen sich anmaßen. Indessen fehlte es besonders in älteren Zeiten, doch nicht an Beyspielen, in der That begründeter Ansprüche dieser Art.

§. 32.

bb) Pflichten, welche aus der Criminal-Gerichtsbarkeit folgen.

Desto allgemeiner begründet und durchaus natürlich, sind dahingegen die Pflichten [1]) eines jeden Criminalgerichts I.) kein peinliches Verbrechen, wovon es gehörige (§. 122.) Spur erhält, ohnuntersucht [2]) zu lassen, sondern, so viel an ihm ist, sie alle (§. 7.) zur Bestrafung zu bringen und dabey II.) die gesetzlichen Vorschriften auf das sorgfältigste [3])

---

bens rechtl. Bed. IV. 94. B — Von Gerichtsdiensten der Unterthanen s. Kleinschrod a. a. O. S. 104. Tittmanns Handb. d. Strafr. §. 648.

4) Meister a. a. O. S. 507. §. 37. Dan. Nettelbladts kleine Schrift S. 269. Malblanc l. c. § 102 Von Verbindung der Ortspolizey mit der Jurisdiction, s. Häberlins Handb d. Staatsr. II. §. 332. Pufendorf II. obs. 177. §. 2.

---

1) Malblanc l. c. §. 101. Tittmanns Handb. IV. §. 648 und 649.

2) Bey mehreren Verbrechen sind specielle Strafen, der Vernachlässigung dieser Pflicht gedroht z. B. R P O. von 1577. Tit. I. §. 6. Tit. 17. §. 8. Tit. 18. §. 8. u. T. 35. §. 4.

3) Injurien- und Schadenersatz-Klagen, droben widrigenfalls dem Gerichte, neben der etwan verdienten Ahndung. P. G. O. 61. a. E. — s. oben §. 15.

zu beobachten: III.) Die Gerichtscasse [4]) muß auch allen damit verknüpften Kostenaufwand, wenn gleich zum Theile nur vorschußweise (§. 16.), übernehmen. — Allein auch die Pflichten des Gerichtsherrn dehnt bisweilen das Herkommen [5]) unnatürlich [6]) aus und belastet ihn, mit der Ernährung der Findelkinder, wozu es außerdem an allem Rechtsgrunde fehlt.

§. 33.

γ) Abtheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Betrachtet man endlich noch die mannichfaltigen Gattungen [1]) der peinlichen Gerichtsbarkeit, in so fern solche jetzt nicht blos historisch [2]) wichtig sind, so unterscheiden

4) Von der Concurrenz der Gerichtsunterthanen, s. §. 16. Note oben; und namentlich von Gefangenwachen. Westphals Crim. Recht. Anm. 139. §. 9. Kind quaest for. ed. 2. II. c. 32. Stübels Crim. Verf. §. 497. Hagemanns pract. Erört. VI. Er. 93.

5) Strubens rechtl. Bed. I. B. 171. §. 2. C. v. Dalwigks kleine juristische Abhandl. 1788. I. 3. Chr. Gottl. Einert D. de onere alendi infant. expos. 1777. Lips. — s. noch Glücks u. Geigers N. F. I. 1.

6) Stübels Crim. Verf. §. 99. Anderer Meinung ist Hommel rhaps. obs. 245.

---

1) Carl Friedr. Gerstlachers Samml. aller Herzogl. Würtemberg Ges. 2 Th. Vorr. Joh. Paul Kress de var. jurisd crim. in Germ. gener. 1730. (Plitt repertor. (N. XI) Stübel a. a O. §. 70—175.

2) Von der Abtheilung in Reichs- und Territorial-Criminaljurisdiction, so wie von der als staatsrechtliche Dienstbarkeit zu betrachtenden, s. C. F. G. Meisters Abhandl.

sich, I.) in Ansehung des Rechtsgrundes, die [3]) Patrimonial- (theils dingliche und theils persönliche) von der Amts-Criminaljurisdiction. Letztere [4]) aber, ist theils eine ordentliche, theils die [5]) außerordentliche der peinlichen Commissarien. Da alle diese Gattungen zusammen, die eigene [6]) Gerichtsbarkeit bilden; so ist von ihnen die lediglich aufgetragene [7]) im Sinne des Römischen Rechts, völlig verschieden. — II.) In Rücksicht des berechtigten Subjects, giebt es bald die alleinige [8]) (solitaria) bald die gemeinschaftliche (communis) Jurisdiction; und diese ist [9]) wieder, bald (§. 41.) Gesammt-Gerichtsbarkeit, bald getrennt auszuübende (separata). Schon die

des peinl. Proc. S. 329. f. u. 343—392. Feuerbachs Lehrb. der peinl. R. § 500. Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv des Crim. R. VII. Bd. S. 355 ff.

3) Malblanc consp. rei jud. R. G. §. 67—75. Glücks Commentar über den Pand. III. §. 191 f. J. U. Röder v. Erbgerichten. 1787.

4) Glück a. a. O. §. 198. Gönners Handb. der Proceß. IV. Bd. S. 86. §. 2. [ed. 2.]

5) Meister a. a. O. S. 145, welcher jedoch die jurisdictio mandata, davon nicht gehörig unterscheidet.

6) L. 5 D de jurisdict. [2. 1] Glück a. a. O. § 208. In einem andern Sinne braucht diese Benennung Kleinschrod Einl. in d. Lehre v. d. peinl. Gerichtsbark. S. 8.

7) P. G. O. art. 2. Malblanc l. c. §. 76—82.

8) Tittmanns Handb. IV. §. 618.

9) Meister a. a. O. S. 444. u. 595. Joh. Christoph Donauer de jurisd. communi. Altd. 1698.

letztere, führt III.) zu den in Ansehung der Ausübung [10]) zu unterscheidenden Gattungen, der concurrenten nämlich und ausschließenden (privativa) Jurisdiction. — Endlich IV.) ergiebt, schon zum Theile das Bisherige (§. 29 f.), die Abtheilung in beschränkte [11]) und unbeschränkte peinliche Gerichtsbarkeit, welche in dem Folgenden (z. B. §. 39.) noch mehr Erläuterung erhält.

§. 34.

2) Von dem peinlichen Gerichtsstande. (1) Begriff.

Schon [1]) die unvermeidliche Mehrzahl der peinlichen Gerichte in jedem nicht ganz unbedeutenden Staate, macht es, zu einer gültigen [2]) Behandlung einzelner Criminalfälle, nothwendig, daß dasjenige Gericht, welches sich mit dem bestimmten Falle beschäftiget, nicht nur peinliche Gerichtsbarkeit überhaupt habe, sondern auch für diesen bestimmten Fall das zuständige [3]) Gericht sey. Dieses

10) Glück a. a. O. S. 45. Stephani tr. de jurisd. L. I. c. 26. Stübels Crim. Verf. §. 338 ff.

11) Meister a. a. O. S. 572—615. Kleinschrod a. a. O. § 9—14. u. 29—34.

---

1) S. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 41 ff. (ed. 6.) Stübel a. a. O. §. 196—337.

2) c. 26. de reg. jur. 6. c. 4. X. de judiciis [2. 1.] L. 5. §. 1. C. de jurisd. omn. jud. [3. 13.] Stübel a. a. O. §. 464. u. 3258. A. M. ist Mittermaier Handb. des peinl. Proc. 1. Th. S. 335 f.

3) J. E. M. (ann) rechtl. Anmerk. v. d. peinlichen Gerichtsstande eines Verbrechers. Halle 1776. de Winkler

tritt ein, wenn der bestimmte einzelne Verbrecher [4]) rechtlich verbunden ist, wegen der in Frage stehenden Anschuldigung bey diesem Gerichte Recht zu nehmen. Grenzüberschreitungen von Seiten eines peinlichen Gerichts, begründen nämlich, hier mehr unbedingt [5]) als im bürgerlichen Processe, eine unheilbare [6]) Nichtigkeit des Verfahrens.

§. 35.

(2) dessen Gattungen, α) überhaupt.

Nach gemeinem [1]) Teutschen Rechte, theilt sich aber der peinliche (wie der [2]) bürgerliche) Gerichtsstand, in den regelmäßigen und den außerordentlichen [3]) ein.

opusc. vol. I. D. 1. seq. Tittmanns Handb. IV. §. 625 ff. Meister a. a. O. S. 617.

4) L. 5. pr. C. de jurisd. omn. jud. [3. 13.]

5) Dies folgt aus der Unstatthaftigkeit der Prorogation des Gerichtsstandes in Criminalsachen (§. 9. oben) Glücks Pand. Comment. (ed. 2.) III. S 264. Malblanc consp. rei judic. §. 156. Kleinschrod v. d. peinl. Gerichtsb. §. 72. s. dagegen Matthaeus de crimin. 48. XIII. c. 5. in f. S. 479. Carpzov pract. nova rer. crim. qu. 110 n. 4.

6) s. jedoch J. H. Böhmer J. E. P. II. tit. 18. §. 6. Tittmann a. a. O. §. 655.

---

1) Landesgesetze weichen häufig ab! z. B. das Badensche 8. Org. Ed. — s. noch das neue Archiv d. Crim. R. III. S. 151.

2) mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 44 ff.

3) Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 166. §. XVII.

Der letztere, ist hier jedoch mehr 4) beschränkt; jener erste hingegen zerfällt in den gemeinen und privilegirten; sey nun die Ausnahme, an die Person des Verbrechers, oder die Eigenschaft des verübten Verbrechens geknüpft. — Endlich findet die vom Umfange hergenommene Abtheilung in den allgemeinen den generellen und speciellen Gerichtsstand, gleichfalls Anwendung im Criminalprocesse. — Die Begriffe aller dieser Gattungen und die Wirkungen einer jeden, folgen ziemlich der Analogie desjenigen, was davon im bürgerlichen Processe gilt; gleichwohl ist eine genauere Betrachtung des Einzelnen, um mancher Eigenthümlichkeiten willen, nicht überflüssig.

§. 36.

β) insbesondere, A) von den regelmäßigen und zwar a) gemeinen Gerichtsständen: a) des verübten Verbrechens.

Für die Bestrafung der Verbrechen ist der Gerichtsstand des begangenen Delicts 1) in mehrerer 2) Hinsicht vorzüglich 3) empfehlungswerth. Man versteht darunter die

vergl Grolmans Theor. d aerichtl. Verfahr. in bürgerl. Rechtsstr. §. 45. Stübel a. a. O. §. 261—268.

4) Meister a. a. O. S. 665. §. XXVIII. a. M. ist Dorn Comment. der peinl. R. II. §. 306. b.

---

1) Glücks Comment über d. Band. VI. §. 517. Casp. a Rheden D. de loco delicti. Brem. 1717.

2) Nov. 69. c. 1. Nov. 134. c. 5. J. Ern. Schröder de sumendo supplic. in loco ubi crim perpetr. est. Jen. 1756. Kleins Rechtssprüche V. S. 13 a E.

3) Daher ihn manche Landesgesetze ausschließend anordnen. z. B. die, nicht nach Verdienst gekannte, Hannö-

gemeine, aber specielle [4]) Zuständigkeit eines Criminal-Gerichts erster [5]) Instanz, welche durch Verübung eines Verbrechens in dessen Bezirke begründet ist. Schon ein strafbarer Versuch des Delicts genügt dazu, wenn [6]) dasselbe überall noch nicht vollendet ist; widrigenfalls bestimmt die völlige [7]) Existenz des Thatbestandes [8]) von dem in Frage stehenden Verbrechen, erst den Ort und somit den Gerichtsstand des Verbrechens. Dieser kann aber dennoch zweifelhaft seyn, wenn gerade auf der Grenze [9]) selbst, die

verische Crim. Instruction v. 1736. c. 4. §. 3. Vom Römischen Rechte s. C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 618. u. 621. not. z.

4) Nicht in dem Sinne Tittmanns im Handb. IV. §. 625. sondern nach L. 7. §. 5. D. de accusat. [48. 2.]

5) Seye dieser im übrigen auch ein Appellationshof, wenn er nur für den Ort der verübten That z. E. das canzleysässige Haus, die unterste Instanz bildet. Hommel rhaps. obs. 735.

6) L. 1. C. ubi de crimin. [3. 15.] Meister a. a. O. S. 631. §. VI. a. E. Hierbey soll alsdann der letzte Act entscheiden. Glück a. a. O. S. 312.

7) Grolmans Crim. Rechtswiss ed. 1. §. 590. Man kann daher in Ansehung vollendeter Verbrechen, nicht zugleich noch ein forum delicti inchoati annehmen. Bauers Grundsz. des Crim. Proc. §. 58. not. c)

8) Gehört dazu eine bestimmte Wirkung, so bestimmt deren Eintritt, den Ort des Verbrechens. Carpzov. pract. nova. qu. 110. n. 18—21. Dorns Commentar II. §. 304. Die getheilten Meinungen hierüber s. bey Tittmann a. a O. IV. S 64. not. h. Kleinschrod v. d peinl. Gerichtsb. S. 128. — Unpassend aber führt man hierbey oft L. 15. u. 51. D. ad L. Aquil [9. 2.] an.

9) C. C. Stübel de foro delicti in confin. civit. commissi.

That verübt wurde: dagegen lößt sich die Anwendung dieser Competenz bey einer idealen Verbrechens-Concurrenz [10]) nach der Anzahl der Delicte auf. Daß hier endlich, bey veränderten persönlichen Verhältnissen des Thäters, der Zeitpunkt [11]) der Verübung allein entscheide, folgt wohl von selbst [12]).

§. 37.

b) des Wohnortes.

Kannte nun gleich das, wenigstens neuere Römische Recht, schwerlich [1]) die Anwendbarkeit des Gerichtsstandes, unter welchem der Verbrecher wohnt, als fori domicilii, auch in Criminalfällen, so hat dennoch ein gesetzlich anerkannter [2]) Gerichtsbrauch, diesen Gerichtsstand

Viteberg. 1793. Kleinschrod a. a. O. S 133. Auch hier sind die Meinungen getheilt. s. Tittmann a. a. O. S. 66. not. m)

10) Meister a. a O. S. 630. — Uebrigens ersetzt dieser Gerichtsstand, auch den der peinlichen Wiederklage! Mittermaiers Hanbb des peinl. Proc. I. Th. S. 356.

11) arg. L. 2. C. de jurisd. omn. jud. [3. 13.] arg. L. 1. pr. D. de poenis [48. 19.] c. 6. pr. X. de homicid. [5 12.]

12) Ueber den Entstehungsgrund dieses Gerichtsstandes s. Böhmer ad Carpzov qu. 110 obs. 2.

---

1) G. L. Böhmer electa jur. civ III. exerc. 20. § 4. p. 207. v Almendingen kleine jurid Schrift. 3 Th. 2. Abhdl — A. M ist Matthaeus de crim. pag. 473.

2) Kaiserl. Commiss. Decret v 19 Sept. 1668. (S. 57. des 4. Th. der neuen Samml. d. R. Absch.)

als einen gleichfalls peinlichen, in Teutschland [3]) begründet. Dabey folgt man in aller [4]) Hinsicht, der Analogie desjenigen, was von ihm in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gilt und es lassen sich daher die wichtigen Unterschiede [5]) desselben, von dem Gerichtsstande des verübten Verbrechens nicht verkennen, wenn gleich des Angeschuldigten Abwesenheit [6]) und die Wichtigkeit [7]) des in Frage stehenden Verbrechens, gleich unerheblich für diese beyden Gerichtsstände ist.

§. 38.

c) des Ergreifens.

Dahingegen, ist des Thäters Gegenwart [1]) eine stets nothwendige und die Qualität eines die Verhaftung veranlassenden [2]) Verbrechens, die gewöhnliche Voraus-

3) C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 645. Malblanc consp. rei judic. §. 161.

4) s. über das Einzelne, Tittmanns Handb. IV. §. 626.

5) Diese betreffen vorzüglich den Umfang und Zeitpunct der Begründung dieses Gerichtsstandes, so wie den Gegenstand der ersten Einleitung. s. §. 46.

6) Wernher observ. tom. II. pt. 8. obs. 380. Meister a. a. O. S. 641. §. 10 u. 647. §. 13.

7) de Winkler opusc. min. vol. I. pag. 155. wo v. Quistorps Beyträge S. 806 ff. widerlegt sind.

---

1) Kleins u. Kleinschrods Archiv des Crim. R. II. 3. St. S. 39. §. 4. Meister a. a. O. S. 647. §. 14.

2) Glücks Pand. Commentar VI. §. 518. S. 319.

setzung des Gerichtsstandes der [3]) Ergreifung (for. deprehens.). Des Verbrechers Aufenthalt in einem Gerichtsbezirke, begründet für sich [4]) allein nur die Möglichkeit dieses Gerichtsstandes; gelingt [5]) sodann dessen gerichtliche Verhaftung wirklich und geschieht solche in der Absicht, nicht blos andern Gerichten Rechtshülfe zu erweisen, sondern [6]) selbst, den Verbrecher in Untersuchung zu ziehen, so ist alsdann dieser allgemeine [7]) Gerichtsstand in Ansehung aller, im Inlande [8]) von dem Arrestaten verübten Verbrechen begründet und kann durch späteres

3) Ob dieser Gerichtsstand schon im Röm. Rechte vorkomme und in wie fern? davon s. G. L. Böhmer elect. jur. civil. III. exerc. 20. §. 5. dagegen Voet ad pand. V. 1. §. 68.

4) A. M. ist Feuerbachs Lehrb. des peinl. Rechts §. 513. und Meister a. a. O. S. 646. — Allein der Satz, daß der Beschluß des Verhaftens, schon Competenz voraussetze, ist theils wegen der zur Rechtshülfe erfolgenden Verhaftungen nicht ganz gegründet, theils gilt hier die Analogie des mißlungenen Civilarrestes. Kleinschrod v. d. peinl. Gerichtsb. S. 138.

5) Reichsabsch. I. v. 1559. §. 26. R. Münz Ordn. v. 1559. §. 161 f. R. P. O. v. 1577. tit. 23. §. 2. — Dabelows Lehrb. des deutsch. peinl. R. §. 335. not. l. beschränkt diese Gesetze auf Vagabunden!

6) Tittmanns Handb. IV. §. 628. Böhmer ad Carpzov qu. 110. obs. 13. in f.

7) Bey einer Verbrechen-Concurrenz desselben Arrestaten (s. mein Lehrb. d. peinl. R. §. 64.) fehlt aller Grund, den ergreifenden Richter auf deren eines, oder das andere, zu beschränken.

8) A. M. ist G. L. Böhmer l. c. §. 10. aber oben §. 20.

Entfliehen [9]) des Verbrechers nicht wieder aufgehoben werden. Von beyden vorher betrachteten peinlichen Gerichtsständen, unterscheidet sich dieser nun sehr leicht; wiewohl er in einiger Rücksicht mit dem des Wohnorts übereinstimmt.

§. 39.

b) Von den privilegirten peinlichen Gerichtsständen.

Aber es giebt auch Classen [1]) von Personen und Gattungen von Verbrechen, [2]) denen das Teutsche peinliche Recht einen befreiten Gerichtsstand anweiset. Von den letzteren, (causae privileg.) sind geistliche [3]) und Militär- [4]) Verbrechen; von den ersteren (person. privileg.) hingegen, der Gerichtsstand I.) aller ehemaligen Teutschen

9) arg. L. 7. D. de judiciis [5. 1.]

---

1) Die an einzelne Individuen ertheilten eigentlichen Privilegien dieser Art, sind natürlich ohne bestimmte Zahl.

2) Die dritte Gattung, vom Ort des Delicts hergenommen, kennt das gemeine Recht nicht Tittmann a. a. O. §. 635. — Unrichtig nennt man nach gemeinem Rechte, noch andere Verbrechen, auf diese Weise befreiete Matthaeus de crimin. pag. 260. n. 3. de Böhmer ad Carpzov qu. 41. obs. 1. in f.

3) Man verwechsle dieses jus singulare der Sache, nicht mit dem der geistlichen Personen! Von dem Umfange der geistlichen Verbrechen s. J. H. Böhmer J. E. P. I. Libr. II. tit. 2 §. 32 seqq. Wiese Handbuch des Kirchen R. II. §. 146 ff. und III. §. 435.

4) L. 2. 3. D. de re militari [49. 16.] L. 22. D. de actus. [48. 2.] Nov. 8. c. 12. §. 1. Ayrer de foro

Reichsstände, welche jetzo Landsassen [5]) geworden sind, II.) der [6]) Geistlichkeit, wenigstens bis nach [7]) erfolgter Amtsentsetzung, als die von den Fällen des gemeinen Teutschen Rechts, einzig dermahlen noch anwendbaren [8]) Beyspiele [9]) zu bemerken. Denn neuere Legislationen, haben diese und die in Landesgesetzen vorher häufig vermehrten [10]) Gerichtsstands-Befreyungen, dermahlen nicht selten ganz [11]) aufgehoben oder äußerst beschränkt. — Uebrigens ist das Gericht des begangenen Verbrechens, durch

milit. delinq. Goett. 1762. J. C. Greilich de compet. jud. ordinar. in puniend. milit. delict. Giess. 1762. Tittmanns Handb. IV. §. 641.

5) Deutsche Bundesacte art. 14. n. 3. — Von der Exterritorialität der Gesandten, ist hier nicht zu reden.

6) c. 4. X. de judic. [2. 1.] c. 2. 12. X. de foro comp. [2. 2.] Glücks Pand. Comment. §. 523. J. A. Hellfeld opusc. jur. canon. Diss. 13.

7) c. 10. X. de judiciis [2. 1.] Von dem peinl. Gerichtsstande geistl. Verbrecher in Teutschl. 1802.

8) Von veralteten Fällen dieser Art s. Meister a. a. O. S. 343. u. 702. — Tittmann über die Behaupt., daß die Unterss. in Straffachen der Reichsunmittelbar. dem R. H. R. und nicht dem R. C. G. zustehe. 1801.

9) Ueber den Werth der Gerichtsstands-Privilegien außerhalb des Vaterlandes, s. Meister a. a. O. S. 715 und Carrach rechtliche Urtheile S. 291.

10) s. z. B. Tittmanns Handb. IV. §. 634. u. 636—641. Stübels Crim. Verfahr. §. 269 ff.

11) z. B. Organisation für das Großherzogth. Baden 1810. S. 38. §. 14.

dergleichen Befreyungen der Pflicht [12]) nicht überhoben, die eiligen Verfügungen vorzukehren und den ersten Angriff gegen die Befreyten auszuüben.

§. 40.

B) Außerordentlicher Criminal-Gerichtsstand.

Endlich gilt [1]) zwar, auch für Criminalsachen, die Regel, daß niemanden das Recht der ersten Instanz [2]) gekränkt werden dürfe, und es giebt bey diesen sogar nicht einmahl den Gerichtsstand der Einheit des Klaggrundes [3]) wider mehrere Mitschuldige; allein für die Fälle, einer Ungewißheit [4]) oder Vacanz [5]) des Criminalgerichts erster

12) Meister a. a. O. 694. S. de Winkler opusc. min. vol. I. pag. 152. — Von der Concurrenz des fori delicti s. Hommel rhaps. obs. 735. A. M. ist Stübel a. a. O. §. 334.

---

1) G. M. Weber über d. Apellat. in Crimin. Sachen. §. 50 ff. C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 396 u. 486 Stübels Crim. Verf. §. 261 ff.

2) Estor commentat. et opusc. vol. I. pag. 123. §. 3—6. Gönners Handb. des bürgerl. Proc. III. Abhandl. 55. §. 26.

3) Stübel a. a. O. §. 255. Quistorps Grundsf. des peinl. R. §. 576. s. auch mit §. 46. unten. A. M. ist Kleinschrod v. d. peinl. Gerichtsbark. S. 148 u. 154. — Ob das Gegentheil nicht rathsam wäre? davon Tittmanns Handb. IV. §. 632. not. w) und 642. a. E.

4) Pufendorf observ. I. obs. 152. §. 3. Tittmanns Handb. IV. S. 729. not. t)

5) Dieser gleich, ist der Fall in L. un. C. ne quis in sua

Instanz, desgleichen wegen hartnäckig verzögerter [6]) Rechtspflege und endlich im Fall eines Verdachts [7]) der Parteylichkeit, weshalb das zuständige peinliche Gericht verbethen wird trifft auch hier, der außerordentliche Gerichtsstand des nächsten Obergerichts ein, welches in dergleichen Fällen, am [8]) häufigsten, Commissionen [9]) zu erkennen pflegt. — Die Voraussetzungen, unter welchen insbesondere ein Criminalgericht als verdächtig verbethen werden kann, die Art dabey zu verfahren [10]) und die Wirkungen [11]) der gestatteten Recusation, sind übrigens der Analogie des bürgerlichen [12]) Processes ganz gemäß.

causa. [3. 5.] L. 5. pr. D. de injur. [47. 10.] Pufendorf III. obs. 94.

6) Meister a. a. O. S. 357. 396. u. 486.

7) J. M. Seuffert v. d. R. des peinl. Angeklagten sein. Richter auszuschließen 1787. Wernher obs. pt. V. obs 163. n. 3. u. obs. 165. Tittmann a. a. O. IV. S. 165.

8) Ob gerade nothwendig? das ist auch hier zweifelhaft. Quistorps Grundsf. d. peinl. R. §. 540.

9) Davon überhaupt, Meister a. a. O. S. 145 ff. Tittmanns Handb. IV. S. 174.

10) Meister a. a. O. S. 64 ff. J. H. Böhmer J. E. P. H. 2 §. 71 seq.

11) Tittmanns Handb. IV. §. 657 f. Engelbrecht observ. 116. Stübel a. a. O. §. 407.

12) s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 57. u. 287.

§. 41.

(3) Von der Collision mehrerer peinlicher Gerichtsstände.

Seitdem man in Teutschland nun, eine solche [1]) Mehrheit peinlicher Gerichtsstände anerkennt, fehlt es nicht an Collisionen der Criminalgerichte, sogar desselben [2]) Staates; indem sich solche, bald einander vordrängen, bald aber auch von der Behandlung eines peinlichen Falles widerrechtlich zurückziehen. Jenen [3]) Fall entscheidet, nach Analogie [4]) des bürgerlichen Processes,

1) Daher fehlt im Römischen Rechte die Entscheidung solcher Collisionen! Stübels Crim. Verf. §. 348. — Ohne Grund ist aber, wenn einmahl mehrere Gerichte gleich competent sind, der Unterschied zwischen Patrimonial- und landesherrlichen Gerichten, welchen einige machen. s. Glücks Pand. Comment. VI. §. 518. S. 323. Kleinschrod v. d. peinl. Gerichtsbark. §. 78.

2) Von Collisionen zwischen Gerichten verschiedener Staaten, s. de Martens precis du droit des gens moderne 1789. §. 83–88. Edm. Büschleb Comment. de principiis jur. civil. publ. et gent. circa comprehens. punit. vel remiss. peregrin. qui in alieno terr. deliquer. 1800. Goetting. Stübel a. a O. S. 354 f. u. 368.

3) Sam. Fr. Willenberg de foris concurrentib. delinqu. 1715. Gedan. — Benj. Ferd. Mohl (praes. Reuss.) D. de jur. et obl. specialium Germ. rerump. in exerc. jurisd. crimin 1787. Stuttg. Kleinschrod a a O. S. 132 f. u. 148 — 159.

4) Mohl l c. §. 28. Meister a. a O. S. 656. §. 12. s. jedoch Stübel a. a. O. §. 345. — Von den Ausnahmen, welche auf der Reichsverfassung beruhten, s. Glück a. a. O. not. 92 und Mohl l. c. §. 17 — 21.

die Prävention, [5]) und man hat eben daher, dem gemeinen Teutschen Rechte zufolge, keinen Grund, sie auf solche Handlungen eines Gerichts einzuschränken, welche die Absicht bewähren, den Thäter [6]) als solchen, dem Gericht zu sistiren. Vielmehr genügt dazu, eine jede gültige Verfügung, durch welche ein Gericht in einem einzelnen Falle als selbst competent verfährt. Auch ist der Unterschied zwischen [7]) objectiver und subjectiver Collision, hier von keiner [8]) Erheblichkeit. Die Pflicht aber,

5) Selbst zwischen dem gemeinen und dem persönlich befreiten Gerichtsstande, entscheidet dieses Princip die Collision, wenn auch da eine möglich ist. Hommel rhaps. qu. 728. nro. 5—7. A. M. ist Kleinschrod a. a. O. S. 149. Daß besondere Verträge, eine andere Norm geben können, verstehet sich von selbst.

6) Gewöhnlich beschränkt man darauf die Prävention; allein aller Analogie zuwider, und durch Verwechslung der eigentlichen Rechtsbängigkeit mit der Prävention! s. Pütter opusc. rem. jud. imp. illustr. pag. 92. §. 76—87. et pag. 499. §. 28. Daher Steckbriefe und selbst die Generaluntersuchung genügen sollten, obgleich die mehresten anderer Meinung sind. Kleinschrods Abhandl. II. S. 373. Mohl l. c. §. 28. vergl. Leyser sp. 74. m. 8. Stübel a. a. O. §. 352 u. 361 f.

7) Feuerbachs Lehrb. der peinl. R. §. 514. Dagegen, Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 370.

8) Tittmanns Handb. IV. §. 631. S. 81. a. E. — Auch gewährt es keinem Gericht schon an sich einen Vorzug, wenn dasselbe zugleich aus mehreren Gründen competent ist. Von Collision der Präventionshandlungen s. Meister a. a. O. S. 666. §. 29. Kleinschrod a. a. O. §. 76.

den Thäter bey geringerem Verbrechen zu sistiren [9]) und bey wichtigeren auszuliefern [10]), ist eine Folge der eingetretenen Prävention; welche auch im Civilprocesse, eine individuell-ausschließliche Competenz [11]) begründet. — Der letztere Fall [12]) hingegen verpflichtet [13]) das collidirende Gericht, die Unthätigkeit des ausschließend competent gewordenen Richters, dessen vorgesetzter Behörde anzuzeigen.

§. 42.

3) gehörige Besetzung des peinlichen Gerichts.

α) überhaupt genommen.

Das dritte (§. 27.) Erforderniß eines jeden Criminalgerichts, bestehet in dessen gehöriger Besetzung.

9) Tittmann a. a. O. §. 643. not. c) Meister a. a. O. S. 676.

10) Car. Theod. Gutjahr de exhibit. delinquent. Spec. 1. 2. Lips. 1795 et 1797. de Winckler opusc. min. vol. I. pag. 9 seq. Joh. Matthias Wincop de remiss. delinqu. ad loc. delicti. Erford. 1704. Kleinschrod a. a. O. §. 77 f. Stübel a. a. O. §. 373—388.

11) G. L. Böhmers N. F. III. S. 589. n. 8. — Weder die Besorgniß zu gelinder Bestrafung, noch des Verbrechers Wunsch, ist dagegen erheblich. Bauers Grundf. des Crim. Proc. §. 68.

12) Meister a. a. O. S. 648. §. 16. Mohl l. c. §. 23. Stübel a. a. O. §. 93. 200 u. 345—347.

13) Tittmanns Handb. IV. §. 644. Leyser sp. 596. m. 9.

Eine Mehrheit, [1]) zu ihren Dienstgeschäften insbesondere eidlich [2]) verpflichteter Personen soll nämlich, nach gemeinem Rechte, in allen [3]) peinlichen Sachen [4]) ohne Unterschied, die Gerichte bilden; die Zahl der Beysitzer, welche außer dem eigentlichen Criminal-Richter und Gerichtsschreiber zugezogen werden müssen, ist aber anders [5]) für die bloße Untersuchung, als für die Urtheilsfällung [6]) bestimmt. Ein Mangel dieser Besetzung, bewirkt,

1) P. G. O. art. 1. 47. a. E. 56. a. E. u. 181. Stübels Crim. Verf. §. 459–74. — Die eigenthümliche Besetzung der Militär-Criminalgerichte, kennt das gemeine Recht nicht. Cavan Anweis. zu Criminalprocessen §. 33.

2) P. G. O. art. 3—5. Daß die Beeidigung nicht erst nachgeholt werden sollte, dafür sprechen die wichtigsten Gründe s. meine Rechtsgutacht. des Heidelb. Spruchcoll. I. S. 112 ff. de Böhmer medit. ad art. V. Ueber die Beeidigung eines Commissars s. Meisters Abhandl. d peinl Proc. S. 170.

3) Die Praxis widerspricht, bey minder wichtigen Criminalsachen; (Tittmanns Handb. IV. §. 654.) allein, sind es wahrhaft peinliche (§ 18. oben), so giebt es im gemeinen Rechte (s. P. G O. Art. 157.) weiter keine Grenzlinie nach ihrer Wichtigkeit. (v. Arnim) Bruchstücke üb. Verbr. u. Straf. I. S. 115 f.

4) Daß nicht zu allen Handlungen, die vollzählige Besetzung nothwendig sey, erhellet von selbst, wenn man den Zweck dieser Gerichtsbesetzung erwägt. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 78. u. 110. Quistorps Grundsdes peinl. Rechts. §. 545. s. auch P. G. O. Art. 73. §. 1.

5) vergl. die P. G. O. art. 46, 47. a. E. 56, 71, 91, 149 u. 181. mit art. 196. u. 84.

6) Pufendorf II. obs. 69. §. 1. entfernt sich hierbey, mit der Praxis, sehr vom Gesetze.

wo sie nothwendig war, offenbar eine 7) Nichtigkeit; und zwar ohne Unterschied, es betreffe solcher die 8) Zahl, oder die eidliche Verpflichtung 9) der Gerichtspersonen. Jedoch dürfte die Heilung 10) eines solchen Fehlers, nicht für rechtlich unmöglich zu achten seyn.

§. 43.

β) insbesondere, a) vom Criminal-Richter.

Ausgezeichnet wichtig, ist unter allen Gerichtspersonen des peinlichen Processes, die Person des peinlichen 1) Richters. So nennt man nämlich den Rechtsgelehrten, welchem nicht nur ein 2) Stimmrecht, sondern sogar die

7) Den gewöhnlich hier angenommenen Unterschied, zwischen wirklich erfolgter und nur zu besorgender Illegalität, verwirft Tittmann a. a. O. IV. §. 655. mit Recht.

8) Namentlich, wenn der Richter zugleich den Actuar vorstellt; sollte er auch auf beydes beeidigt seyn. Meister a. a. O. S. 86 ff.

9) Meister a. a. O. S. 95. §. 11. dagegen Mittermaier D. de nullitat in caus. crim. Heidelb. 1809. §. 17. s. noch Tittmann a. a. O. IV. §. 660. S. 179.

10) Groening D. de eo qu. just. est circa nullit. judic. crimin. Goett. 1795. §. 10. Nur die Art ihn zu heilen, (ob z. B. durch nachgeholte Beeidigung, oder aber durch Vernehmung der gegenwärtig gewesenen Personen als Zeugen) ist nicht außer Streit. — Auffallend, ist Quistorps Meinung a. a. O. §. 544. not. g.

---

1) C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 43–67. Stübels Crim. Verf. §. 402–7.

2) Betreffe solches nur die Leitung des Processes, oder auch

Leitung [3]) der Thätigkeit des peinlichen Gerichts zustehet. Seine Erfordernisse, [4]) sind nach teutschen gemeinem [5]) Rechte, von denen eines Civilrichters [6]) nicht verschieden; eigenthümlich [7]) hingegen sind seine Amtspflichten. Ihm liegen nämlich, wenn [8]) er der Rechte kundige Beysitzer hat, nicht nur die Präsidialgeschäfte [9]) ob; sondern er führt auch bey allen Untersuchungen, [10]) eigentlich allein das Wort [11]) im Namen des Gerichts. Noch größer aber ist seine [12]) Thätigkeit, so wie seine [13])

das Endurtheil selbst, nach Verschiedenheit seiner peink. Gerichtsbarkeit (§. 29.)

3) Tittmanns Handb. IV. §. 656. Claproths Einleitung in sämmtl. summar. Proc. §. 466. u. 482.

4) Meister a. a. O. S. 51 ff. Tob. Jac. Reinharth de judicis crim. quat. virtutib. Erf. 1734. Von den Mängeln solcher Erfordernisse, s. Tittmann IV. §. 657. vergltchen mit §. 42. u. 40. Note 7. oben.

5) Von einigen Landesgesetzen hierüber, s. Tittmann a. a. O. S. 158. a. E.

6) s. davon Glücks Pand. Comment. VI. §. 505 f. Pufendorf III. obs. 94.

7) Tittmann a. a. O. §. 659. Bauers Grundf. des Crim. Proc. §. 47 f. Westphals Crim. R. Anmerk. 116.

8) Nothwendig ist dieses nicht. Pufendorf II. obs. 69.

9) s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 66. u. 114.

10) Anders, bey den Berathschlagungen. P. G. O. art. 93.

11) P. G. O. art. 84. 86. 92. 94. 96. u. a. m.

12) Eine lehrreiche Instruction für den Crim. Richter, enthält die Preuß. Crim. Ordn. §. 47 — 73.

Verantwortlichkeit, wenn sein Gericht nur solche Beysitzer hat, denen überall kein [13]) Stimmrecht (§. 44.) zustehet.

§. 44.

b) von den Beysitzern des peinlichen Gerichts. (Schöppen.)

Von den Beysitzern [1]) des Criminalgerichts, (Schöppen) redet die peinliche Gerichtsordnung als von stimmführenden [2]) Mitgliedern eines Collegii und sie sind das in der That [3]) noch an manchen Orten; in welchem Falle ihre Rechte und Pflichten, so wie ihre Erfordernisse, von denen des Criminalrichters, nur etwan sich eben [4]) so unterscheiden, wie die eines Beysitzers in einem Justizhofe, von denen des Directors. Allein sehr häufig sind die Schöppen, besonders [5]) bey peinlichen Untergerich-

13) Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 297. Dorns Commentar. II. S. 20.

14) Tittmann a. a. O. IV. S. 179.

---

1) Fr. Brummer opusc. N. II. Henr. Blümner scabini judicior. criminal. ad leg. Carolin. poenal. descripti. Lips. 1799. Stübels Crim. Verf. §. 408—15.

2. P. G. O. art. 93. Meister a. a. O. S. 78.

3) Besonders bey den patrimonial Criminalgerichten der Städte ist dies der Fall.

4) Meister a. a. O. S. 82. §. 14.

5) Auch bey Commissarien und Deputirten eines Obergerichts könnten dergleichen vorkommen. A. M. ist Tittmanns Handb. IV. S. 153.

ten, bloße Urkundspersonen, [6]) von welchen man dann keine Rechtskenntniß fordert, die aber alsdann auch nicht allein als verdächtig [7]) verbethen werden können und einen ganz [8]) andern, als den in der P. G. O. vorgeschriebenen Eid leisten. Dergleichen Schöppen, sind selten fortwährend [9]) angestellt; und haften [10]) nur für die Wahrheit und Vollständigkeit der in ihrem Beyseyn aufgenommenen Protocolle, so wie für die pflichtmäßige Verschwiegenheit.

§. 45.

c) von dem peinlichen Gerichtsschreiber.

Da über jede peinliche Verhandlung gehörige Acten geführt seyn müssen, (§. 14.) so ist endlich auch der [1]) Gerichtsschreiber, eine öffentliche Person von Wichtigkeit. Ihm ist, außer der erforderlichen Verschwiegenheit, die Sammlung [2]) der Gerichts-Acten, und vorzüglich die

6) Leyser spec. 70. Dieses ist auch im Großherzogthume Baden der Fall. s. 8. Org. Ed. §. 3. u. 17.

7) Anders, wenn der Richter oder Actuar zugleich recusirt ist. A. M. ist Tittmann a. a. O §. 660. a. E.

8) de Böhmer meditat. ad C. C. C. art. 3. §. 2.

9) Quistorps Grundsf. d. peinl. R. §. 543.

10) Tittmann a. a. O. not. n)

---

1) Westphals Criminalrecht. Anmerk. 117. Stübels Crim. Verf. §. 416—426.

2) P. G. O. art. 189. u. 202. Kreſs ad C. C. C. art. 189. n. 2.

getreue und genaue Führung der [3]) Protocolle, nebst Formulirung [4]) und Vorlesung der Urtheile, zur Pflicht gemacht. Seine Erfordernisse [5]) aber, sind zwar von denen des peinlichen Richters einigermaßen [6]) verschieden; jedoch kann ihn auch allein ein Verdacht [7]) treffen, weshalb er, gleich dem Richter (§. 40.) verbethen wird. Eine doppelte Person [8]) kann er übrigens zugleich bey derselben [9]) Gerichtshandlung, nicht mit Rechtsbestande vorstellen, sollte er auch in jeder solcher Eigenschaft beeidigt [10]) seyn.

§. 46.

II.) Von dem Angeschuldigten.

Einen Angeschuldigten kann man, nicht uneingeschränkt, als das zweyte wesentliche Subjecte des

3) P. G. O. art. 181—189. Tittmanns Handb. IV. §. 664.

4) P. G. O. art. 190—201. auch art. 94.

5) Meister a. a. O. S. 90 f. Gleichgültig ist es dabey, ob er auch Notar ist. Tittmann a. a. O. §. 662.

6) Namentlich in Ansehung der vollständigen Rechtskenntniß!

7) Leyser spec. 71. m. 12. u. spec. 554. m. 15.

8) z. B. als Richter oder Schöppe und als Actuar. Tittmann a. a. O. §. 661.

9) Bey verschiedenen Verhandlungen, möchte er immerhin verschiedene Functionen verrichten.

10) Manche Gerichtsherrn wollen sich die Last der peinlichen Gerichtsbarkeit durch dergleichen mehrfache Beeidigung ihrer Gerichtshalter erleichtern! hielte man sie an, sich genau nach den Gesetzen zu richten, so würde es weniger, eines Machtspruchs zu Aufhebung dieses Uebels bedürfen.

Criminalprocesses [1]) betrachten. Denn er ist das zwar im [2]) Anklage-Verfahren; allein Inquisitionen werden, vor dem Gerichtsstande des verübten [3]) Verbrechens, nicht selten eingeleitet, ohne alle Hoffnung und ohne den Erfolg, den Thäter zu erforschen, ja auch nur ihn als verdächtig kennen zu lernen. Fehlt aber ein bestimmter Angeschuldigter nicht, so verlieren natürlich bey ihm die Einschränkungen alle Anwendung, welche der bürgerliche [4]) Proceß in Ansehung der streitenden Theile macht, und es ist dagegen im Ganzen genommen nur vorauszusetzen, daß dieser Angeschuldigte in Rücksicht der in Frage stehenden That ein möglicher [5]) Verbrecher, folglich auch dessen Zurechnungsunfähigkeit [6]) nicht bereits außer Zweifel sey.

1) Anders ist es, mit dem Beklagten im bürgerlichen Processe.

2) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. ed. 4. §. 648. Grolmans Criminalrechtswissensch. ed. 2. §. 528.

3) Die andern Gerichtsstände können sich eine Aufklärung des Thatbestandes allein, nicht anmaßen.

4) s. mein Lehrb. des bürgerl. Proceß §. 33 f. Dergleichen Beystände, wie da erforderlich sind, können als solche hier gar nicht vorkommen, wenn sie gleich auch hier nicht ganz unthätig sich zu verhalten haben. P. G. O. art. 153. 206. u. 219.

5) Feuerbach a. a. O. §. 27—31. Daher sollte nie gegen eine moralische Person als solche, ein Criminalverfahren eingeleitet werden. s. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 38.

6) z. B. wegen Kindheit, gerichtskundigen Wahnsinns u. dgl. — Jede Verhandlung gegen dergleichen Personen, würde das Criminalgericht verantwortlich machen.

Weitere Beschränkungen, welche lediglich für gewisse Classen [7]) von Staatsbürgern gelten, kennt das jetzige [8]) gemeine [9]) Recht nicht. — Uebrigens können mehrere Theilnehmer an demselben Verbrechen, hier nie als Streitgenossen [10]) behandelt werden.

§. 47.

III) Vom peinlichen Ankläger.

Wesentlich ist, jedoch nur [1]) für die Form des (§. 6.) Anklage-Processes, noch der peinliche Ankläger, er seye nun ein Privatmann, oder als solcher [2]), ein

7) z. B. höhere Staatsdiener, nicht ohne Anfrage bey dem Regenten, in Untersuchung zu ziehen.

8) Das Römische Recht enthielt dergleichen unpractische Beschränkungen in L. 12. pr. u. §. 4. D. de accusat. (48. 2.) Matthaeus de crimin. 48. XIII. c. 3. pag. 467 seq.

9) Häufig enthalten aber Landesgesetze solche Vorschriften; z. B. Badisch. Regier- Bl. v. 1805. S. 11. u. 1806. S. 27. u. Bairisches Strafgesetzb. II. Art. 432—434.

10) s. L. 17. §. 6. L. 39. §. 6 et 7. D. ad L. Jul. de adult. [48. 5.] C. F. G. Meisters Abhandl. des peinl, Proc. S. 665. §. 28.

---

1) P. G. O. art. 214. c. 24. x. de accusat. [5. 1.]

2) Dergleichen sind die Fiscale, wiewohl diese oft auch, nur ein inquisitorisches Verfahren veranlassen. El. Chr. Magen de eo q. just. est circa fiscal. max. in process. inquisitor. Erf. 1701. Tittmanns Hand. IV. §. 666.

Staatsdiener. Vom Denuncianten [3]) ist er in vielfacher [4]) Rücksicht verschieden; daher man die Einschränkungen nicht auf jenen ausdehnen kann, welche das Römische [5]) Recht der Befugniß, als Ankläger aufzutreten, beyfügt und hierdurch manche Personen für unbedingt [6]) unfähig, andere hingegen für beziehungsweise [7]) oder temporell [8]) unzulässig zum Anklagen erklärt. Ja, es giebt hier sogar [9]) Fälle, wo der Ankläger, sich zur Sache [10]) legitimiren muß;

3) Gerstlachers Handb. d. teutsch. R. Gesetze. XI. S. 2341.

4) Kleinschrods Abhandl. aus der peinl. R. I. S. 267 ff. — Bey den Verbrechen, welche anzuzeigen allgemeine Pflicht ist, (Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 48.) genügt jetzo, schon die bloße Denunciation.

5) t. t. C. de his qui accus. non possunt. [9. 1.] Matthaeus de crimin. 48. XIII. c. 1. pag. 457 seqq. s. jedoch v. Gönners [u. Schmidtleins Jahrbüch. d. Gesetzgeb. in Baiern I. S. 97 – 112.

6) Theils wegen Unzuverlässigkeit ihrer Angabe, theils wegen Unsicherheit des Regresses. L. 5. 8. 12. 15. et 19. C. de his qui acc. non poss. L. 4. 8 – 11. pr. D. de accusat. [48. 2.] L. 1. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.] Hierbey gab es jedoch ausgenommene Verbrechensarten. L. 7. pr. L. 8. D. ad L. Jul. majest. [48. 4.] L. 13. D. de accusat. II. F. 33. §. (edit. Senkenbergs.)

7) s. L. 13. 17. 18. 20. et 21. C. de his qui acc. non poss. L. 8. D. cit. c. 7. et 10. x. de accus. [5. 1.]

8) L. 12. §. 2. D. de accus. Auch die Römischen höheren Magistratspersonen gehörten hierher.

9) P. G. O. art. 165. L. 30. C. ad L. Jul. de adult. [9. 9.]

10) im Sinne des Civilprocesses s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 34.

und ist gleich die active Streitgenossenschaft im Anklageprocesse nicht gänzlich [11]) ausgeschlossen, so ist sie doch mehr [12]) als bey bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten beschränkt.

§. 48.

B) Von den Neben-Personen im peinlichen Verfahren:

a) denen des Gerichts.

Für den Rechtsbestand einer peinlichen Verhandlung, sind die Nebenpersonen (§. 26.) des Criminalprocesses gleichgültig. Sie können daher in einzelnen Verhandlungen ganz [1]) fehlen, oder durch andere ersetzt werden und man gebraucht sie höchstens, nur unter gewissen [2]) Voraussetzungen. Jedoch gehören I.) die Nebenpersonen des Gerichts allerdings zu dessen Würde und ordentlichem Geschäftsgange. Die Vertheilung ihrer [3]) Verrichtungen, ist local, gleich ihrer Benennung, [4]) auch

11) L. 4. C. de accus. [9. 2.]

12) L. 16 D. de accus. [48. 2.] Matthaeus a. a. O. S. 465.

---

1) z. B. die Procuratoren, Fiscale u. d. m.

2) z. B. die Gefangenwärter, Scharfrichter u. d. m.

3) Meisters Abhandl. des peinl Proc. S. 119 ff. Claproths Einl. in sämmtl. summar Proc §. 470 – 475. Stübels Crim. Verf. § 427 – 36 — Eine zweckmäßige Instruction für den Gerichtsdiener s in Kleins und Kleinschrods Archive des Crim. R. 5. Bd. 3. St. S. 41 ff.

4) Tittmanns Handb. IV. s. 665. Dorns Comment. d. peinl. R. §. 293 – 296.

ist die Befugniß, sie [5]) anzustellen, sehr verschieden ausgetheilt; alle stehen aber unter der, bey eigner Verantwortlichkeit nicht zu vernachlässigenden [6]) Aufsicht des Gerichts und sind eidlich [7]) auf ihr Amt zu verpflichten. Bey manchen Gerichten [8]) gehört selbst der Fiscal zu diesen Nebenpersonen, da er dem Gericht bey dessen Beschäftigung nur zu [9]) Hülfe kommt.

§. 49.

β) Von den Nebenpersonen auf Seiten der Parteyen; insbesondere 1) dem Anwalt.

Die Natur der Sache [1]) und das positive Recht [2]) bringen es hiernächst mit sich, daß II.) auf Seiten der

5) Tittmann a. a. O. §. 646. I.) Quistorps Beytr. ed. 2. S. 783.

6) Struben II. Bedenk. 85. Claproth a. a. O. §. 482. Stübel a. a. O. §. 437—42. Nicht vorsichtig genug kann man insbesondere seyn, um Suggestionen durch solche Personen zu verhüten.

7) Claproth a. a. O. §. 471 u. 605. Meister a. a. O. S. 130.

8) Dorn a. a. O. §. 426. Meister a. a. O. S. 178 ff.

9) Meister a. a. O. S. 209. 212. 214 ff.

---

1) Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 317 f. Meisters Abhandl. des peinl. Proc. S. 293.

2) L. 13. §. 1. D. de publ judic. [48. 1.] L. 11. C. de injur. [9. 35.] c. 5. x. de procur. [1. 38.] c. 15. x.

Parteyen, A) Stellvertreter [3]) (procurator.) im peinlichen Verfahren der Regel nach, weder für den Angeschuldigten, noch auch für einen Ankläger, auftreten können; es wäre dann nur von Nebenhandlungen [4]) die Frage, welche eine Aufklärung der Thatsachen durch den Gewaltgeber, überall nicht beabsichtigen. Die Wichtigkeit [5]) des zu erörternden Verbrechens, macht hierbey auch keinen Unterschied [6]) aus. Wenn aber ein Anwalt hier vorkommt, so ist er in Hinsicht seiner Bestellung und [7]) Legitimation, so wie in Ansehung seiner Rechte und Pflichten, von dem Procurator im bürgerlichen [8]) Rechtsstreite nicht verschieden.

de accus. [5. 1.] c. 1. de judic. 6. [2. 1.] Stübels Crim. Verf. 1512—14.

3) Westphals Crim. Recht. Anm. 118. J. H. Böhmer exerc. ad pand. II. ex. 33. u. im J. E. P. tom. 4. pag. 563. §. 45—48.

4) P. G. O. art. 12. 14. 17. Meister a. a. O. S. 291. §. 14. In solchen Fällen zeigt sich auch wieder der Beystand eines Hausvaters oder Pflegers des Delinquenten. P. G. O. art. 47.

5) A. M. ist Meister a. a. O. S. 295. §. 18 ff. und die mehresten; s. aber Tittmanns Handb. IV. §. 667.

6) Man erwäge nur das Interesse, welches der Staat daben hat, nie einen Unschuldigen peinlich bestrafen zu lassen (§. 7. oben), sollte es auch, nur um Geld seyn.

7) J. H. Böhmer l. c. pag. 558. §. 33 seq.

8) s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 74. u. 75.

§. 50.

2) von peinl. Sachwaltern und insbesondere dem Defensor;

α) Bestellung desselben.

In solchen Fällen, wo bey Criminalverhandlungen ein Procurator (§. 49.) nicht zugelassen wird, findet zu mündlichen [1]) Vorträgen B) der Beystand von [2]) Advocaten eben so wenig Statt. Außerdem [3]) aber steht dem Gebrauche derselben, vorzüglich für schriftliche Vorträge, so weit diese zulässig [4]) sind, nichts [5]) entgegen und in so fern kann sich jeder [6]) Interessent einer Criminalsache der Fürsprecher bedienen. Ja man hält vielmehr, — durch eine Verwechselung [7]) der formellen [8]) mit der materiellen

1) Clayroths Einl. in d. summar. Proc. §. 549.

2) Meister a. a. O. S. 217—272. Sam. Fr. Willenberg de adv. inquis. non denegando, Ged. 1720. in dessen exerc. sabb. I. d 34. Mittermaiers Anleit. zur Vertheidig. Kunst in Crim. Sach. 1814.

3) J. H Böhmer exerc. ad pand. II. ex. 33. §. 33. — Der im Civilprocesse (beschränkt) erlaubte Gebrauch von Notarien, fällt im Criminalprocesse ganz hinweg. Stübels Crim. Verf. §. 2410—14.

4) Davon unten §. 55. und überhaupt Stübel a. a. O. §. 2250—2372.

5) A. M ist Leyser spec. 562. m. 5.

6) Also auch der durch das untersuchte Verbrechen Beschädigte, wenn er gleich weder Ankläger, noch Denunciant ist.

7) Grolmans Crim Rechtswiss ed. 2. §. 508. C. F. G. Meister a. a O. S. 222. §. 34—37. G. J. F. Meisters pract. Bemerk. II. Bd. S. 220.

8) Bauers Grundsf. des Criminalproc. §. 209.

Vertheidigung, — die Zuziehung eines eigentlichen Defensors in den peinlichen Fällen für [9]) wesentlich, worin [10]) auf Tortur oder eine Lebensstrafe zu erkennen wäre. Will man nun dabey, sogar mit Hintansezzung [11]) des Verzichts von Seiten des Angeschuldigten' einen Vertheidiger von Amtswegen [12]) für ihn bestellt wissen; so wird ihm dessen Gebrauch auf sein Begehren [13]) um desto mehr und zwar wider jede [14]) Verfügung des peinlichen Gerichts gestattet, welche ihm [15]) nachtheilig seyn könnte und er für ungerecht hält. Dem Angeschuldigten [16]) gebührt in beyden Fällen die Wahl unter den fähigen [17])

9) J. U. Cramer opusc. t. 4. diss. 6. pag. 203 seq. Westphals Crim. R. Anmerk. 141. Leyser spec. 562. m. 3.

10) G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 389. not. b)

11) Tittmanns Handb. IV. §. 776. not. v)

12) Quistorps Beyträge ed. 2. Abhandl. 41. Phil. Jac. Sahler de necessit. defensor. Argent. 1766.

13) P. G. O. art. 88. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 552. Wernher pt. 8. obs. 274. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erört. I. E. 29. am Schlusse.

14) B. Turins Vers. einer Darstell. d. R. peinl. Vertheid. 1. Th. S. 84 ff.

15) Von Verhütung gefährdevoller Vertheidigungen s. de Böhmer medit. ad art 88. §. 1. a. E.

16) P. G. O. Art. 88. Tittmann a. a. O. §. 777. Selten, kann mehreren Mitschuldigen derselbe Defensor, ohne Nachtheil, zugleich bestellt werden.

17) Schorch respons. XV. n. 32 ff.

§. 50.

2) von peinl. Sachwaltern und insbesondere dem Defensor; α) Bestellung desselben.

In solchen Fällen, wo bey Criminalverhandlungen ein Procurator (§. 49.) nicht zugelassen wird, findet zu mündlichen [1]) Vorträgen B) der Beystand von [2]) Advocaten eben so wenig Statt. Außerdem [3]) aber steht dem Gebrauche derselben, vorzüglich für schriftliche Vorträge, so weit diese zulässig [4]) sind, nichts [5]) entgegen und in so fern kann sich jeder [6]) Interessent einer Criminalsache der Fürsprecher bedienen. Ja man hält vielmehr, — durch eine Verwechselung [7]) der formellen [8]) mit der materiellen

1) Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 549.

2) Meister a. a. O. S. 217—272. Sam. Fr. Willenberg de adv. inquis. non denegando, Ged. 1720. in dessen exerc. sabb. I. d 34. Mittermaiers Anleit. zur Vertheidig. Kunst in Crim. Sach. 1814.

3) J. H Böhmer exerc. ad pand. II. ex. 33. §. 33. — Der im Civilprocesse (beschränkt) erlaubte Gebrauch von Notarien, fällt im Criminalprocesse ganz hinweg. Stübels Crim. Verf. §. 2410—14.

4) Davon unten §. 55. und überhaupt Stübel a. a. O. §. 2250—2372.

5) A. M ist Leyser spec. 562. m. 5.

6) Also auch der durch das untersuchte Verbrechen Beschädigte, wenn er gleich weder Ankläger, noch Denunciant ist.

7) Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 2. §. 508. C. F. G. Meister a. a O. S. 222. §. 34—37. G. J. F. Meisters pract. Bemerk. II. Bd. S. 220.

8) Bauers Grundsf. des Criminalproc. §. 209.

Vertheidigung, — die Zuziehung eines eigentlichen Defensors in den peinlichen Fällen für [9]) wesentlich, worin [10]) auf Tortur oder eine Lebensstrafe zu erkennen wäre. Will man nun dabey, sogar mit Hintansezzung [11]) des Verzichts von Seiten des Angeschuldigten' einen Vertheidiger von Amtswegen [12]) für ihn bestellt wissen; so wird ihm dessen Gebrauch auf sein Begehren [13]) um desto mehr und zwar wider jede [14]) Verfügung des peinlichen Gerichts gestattet, welche ihm [15]) nachtheilig seyn könnte und er für ungerecht hält. Dem Angeschuldigten [16]) gebührt in beyden Fällen die Wahl unter den fähigen [17])

9) J. U. Cramer opusc. t. 4. diss. 6. pag. 203 seq. Westphals Crim. R. Anmerk. 141. Leyser spec. 562. m. 3.

10) G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 389. not. b)

11) Tittmanns Handb. IV. §. 776. not. v)

12) Quistorps Beyträge ed. 2. Abhandl. 41. Phil. Jac. Sahler de necessit. defensor. Argent. 1766.

13) P. G. O. art. 88. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 552. Wernher pt. 8. obs. 274. v. Bülows u. Hagemanns pract. Erört. I. E. 29. am Schlusse.

14) B. Turins Vers. einer Darstell. d. R. peinl. Vertheid. 1. Th. S. 84 ff.

15) Von Verhütung gefährdevoller Vertheidigungen s. de Böhmer medit. ad art 88. §. 1. a. E.

16) P. G. O. Art. 88. Tittmann a. a. O. §. 777. Selten, kann mehreren Mitschuldigen derselbe Defensor, ohne Nachtheil, zugleich bestellt werden.

17) Schorch respons. XV. n. 32 ff.

Sachwalteru; welche sich auch nicht leicht diesem Geschäfte entziehen [18]) können. Ja, man darf ihm die Selbstvertheidigung [19]) nicht versagen, wenn hiervon nur kein Nachtheil für die Untersuchung [20]) oder für [21]) den Zweck der Vertheidigung selbst, mit Grunde zu befürchten ist.

§. 51.

β) von den Rechten und Pflichten eines Defensors.

Der peinliche [1]) Defensor ist von der Willkühr seines Clienten viel weniger [2]) abhängig, als der Advocat im bürgerlichen Rechtsstreite; denn jener, macht eigentlich, um des allgemeinen Besten [3]) willen, eine Controle [4]) des Criminalgerichts aus. Er muß sich daher, nur die Beför-

18) C. F. G. Meister Abhandl. des peinl. Proc. S. 242 ff.

19) P. G. O. art. 88. u. 90. Meister a. a. O. S. 224. Stübel a. a. O. §. 2311 ff.

20) z. B. durch Suggestionen, welche aus der Acten-Einsicht entstehen würden.

21) z. B. wegen fehlender Rechtskenntniß, Verdachts eines Lebens-Ueberdrusses u. d. m.

---

1) Man verwechsele diesen nicht mit dem Defensor des Römischen Rechts. Glücks Commentar V. §. 386 f.

2) arg. L. 6. D. de appell. [49. 1.] und nach den Grundsätzen §. 9. oben.

3) P. G. O. art. 88. Turins R. d. peinl. Vertheidig. I. S. 62 ff.

4) (Herrmanns) Vers. einer nähern Anl. zu gründl. Abfass. der Vertheidigungsschrift. 1786. §. 3.

derung wahrer [5]) Gerechtigkeit zum Ziele machen; und so unbeschränkt [6]) er befugt ist, durch alle erlaubten [7]) Mittel dieses Ziel zu verfolgen, so wenig sollte [8]) es ihm je in den Sinn kommen, dem Schuldigen auf irgend eine Weise [9]) durchzuhelfen. Er kann daher, nach gemeinem [10]) Rechte, stets [11]) die Einsicht der Gerichtsacten und eine Abschrift [12]) der wichtigern Actenstücke begehren; auch muß [13]) er eine Unterredung mit dem Angeschuldigten nie

5) Der Unterschied dieser, von der blos förmlichen Gerechtigkeit, ist bekannt! s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 110. u. 123.

6) Meisters Abhandl. d. peinl. Proc. S. 258 ff. J. H. Böhmer Consultat. tom. 2. resp. 112.

7) Oft vergessen die Vertheidiger, zu ihrer eignen Schande, diese so natürliche, als gesetzliche Einschränkung.

8) Die P. G. O. art. 88. schreibt daher seine Beeidigung vor, welche aber, oft nicht ohne Nachtheil, zu unterbleiben pflegt.

9) Leyser sp. 615. m. 23. Mittermaiers Anleit. zur Vertheidigungskunst. §. 14.

10) Anders nach Landesgesetzen, besonders bey Vertheidigungen zu Abwendung der Special-Inquisition, welches Tittmanns Handb. IV. S. 532, ohne Grund, für gemeinrechtlich hält. Heil judex et defensor. c. 3. §. 26.

11) Stübels Crim. Verf. §. 2341. Selbst noch, nach vollzogenem Strafurtheile. Zu engherzig scheint hierbey von Bülow u. Hagemann I. Erörter. 29. — s. noch unten §. 59. Note 8)

12) c. 24. X. de accusat. [5. 1.] P. G. O. 73. §. 2. Die Meynungen der Rechtsgelehrten hierüber sind getheilt. s. Carpzov qu. 115. n. 102. Quistorp peinl. R. §. 657.

13) Kleins und Kleinschrods Archiv für d. Crim. R. II. 2. St. N. 9. und 3 St. N. 7. Viele halten die Un-

versäumen, welche ihm ohne [14]) Beyseyn einer Gerichtsperson erlaubt werden sollte. Seine möglichst zu beschleunigende [15]) Vertheidigung selbst, baut er, außer den actenmäßigen [16]) Thatsachen, auch auf solche, zu deren Beweise er die tauglichen Mittel [17]) vorschlägt und er ist verpflichtet [18]) mit Freymüthigkeit, aber [19]) Anstand, jeden auch nur scheinbaren [20]) Mangel des [21]) Gerichts und

terredung nur für nützlich, s. Tittmann a. a. O. §. 778. Mittermaier a. a. O. §. 52; allein was sichert den Defensor dann gegen Unvollständigkeit der Vertheidigung? — s. noch Stübel a. a. O. §. 2348—63.

14) Meister a. a. O. S. 254 ff. Wenn man das Gegentheil beobachtet, so gründet sich das auf ein den rechtlichen Mann beleidigendes Mißtrauen, welches leider aber oft nicht ohne Grund ist. — Von Verschwiegenheit des Defensors, J. H. Böhmer exerc. ad pand. tom. 6. ex. 97. v. Gönners u. Schmidtleins Jahrb. d. Gesetzgeb. in Baiern. I. Thl. S. 97 ffl.

15) Tittmann a. a. O. §. 782. Meister a. a. O. S. 146.

16) Abndungswürdig sind die häufigen actenwidrigen, und unnütz, die unerweislichen Behauptungen so mancher Defensoren.

17) Seyen es ganz neue, oder nur anders, als bisher, zu benutzende! Claproths summar. Proc. §. 552. Meister a. a. O. S. 259 ff. Mittermaier a. a. O. §. 68.

18) Menschenfurcht muß ihm daher so fremd seyn, als zwecklose Tadelsucht.

19) A. D. Weber, über Injur. und Schmähschriften II. S. 202. not. 34. und III. S. 159 f.

20) Christ. Gottl. Klügel de inutilib. quib. defens. crim. utunt. argum. Viteb. 1767.

21) s. davon oben §. 27. 34. u. 42.

dessen Verfahrens oder Erkenntnisses [22]) zu rügen, welcher einen Einfluß [23]) auf das künftige Urtheil haben könnte. Natürlicherweise [24]) muß ihm auch der Erfolg seiner Vertheidigung eröffnet [25]) werden. Ob er aber eine [26]) Belohnung für seine Bemühung begehren könne, darüber ist der Gerichtsgebrauch sich nicht allenthalben [27]) gleich.

22) Letzteres, vorzüglich bey dem Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung. (§. 157.) Meister a. a. O. S. 265. §. 60.

23) Mittermaier a. a. O. §. 14. Note g. — s. übrigens Stübels Crim. Verf. §. 2262 ff.

24) Grolmans Criminalrechtswiss. ed. 2. §. 518. A. M. ist Tittmann a. a. O. §. 863.

25) Von einer formellen Publication an ihn, ist die Frage nicht. §. 145. unten.

26) Grolman a. a. O. §. 509. Stübel a. a. O. §. 2364—72.

27) Claproth a. a. O. §. 552. Bauers Grundsf. des Criminalproc. §. 212.

II. Capitel.

Darstellung der besonderen Bestimmungen einzelner Theile der gemeinen Teutschen Criminalproceß-Theorie.

3. Hauptabtheilung.

Von dem Verfahren in Criminalsachen.

1. Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze.

§. 52.

Einleitung.

Jedes peinliche Verfahren bildet eine Reihe einzelner Handlungen, welche (§. 8.) unternommen werden, um den, allem peinlichen Strafrechte zum Grunde liegenden Zweck [1])

1) Feuerbach über die Strafe als Sicherungsmittel S. III. a. E. Stübels Grundsz. zu den Vorles. über den allgem. Theil des Criminalr. § 51 f. Mein Lehrb. des Crim. Rechts §. 22.

zu erreichen. Sie stehen aber nicht alle in unmittelbarer Verbindung mit jenem letzten Zwecke; sondern vereinigen sich, zum Theile [2]) wenigstens, in einem gemeinsamen nächsten [3]) Zwecke, welcher nur mittelbar, die endliche Absicht des peinlichen Verfahrens erreichen hilft. Auf diese Art bilden sich die mehreren Abschnitte, auch [4]) des peinlichen Processes, welche [5]) zuerst hier zu betrachten sind, ehe die einzelnen Gattungen von Proceßhandlungen, ohne Rücksicht auf ihren Zusammenhang (§. 59 ff.), beschrieben werden können.

§. 53.

I. Von den Abschnitten des Criminalverfahrens, a) Uebersicht.

Alles peinliche Verfahren zerfällt nämlich, im Ganzen genommen, — dem bürgerlichen Processe hierin, nach der teutschen gemeinrechtlichen Einrichtung ähnlich, — in die Hauptabschnitte, I.) der [1]) Urtheilsvollziehung, (Executions-Instanz) II.) des vorbereitenden [2]) Pro-

2) Denn die Executionsinstanz wirkt unmittelbar für obgedachten Hauptzweck.

3) Stübels Crim. Verf. §. 673.

4) s. mein Lehrb. des gemein. bürgerl. Proc. ed. 6. §. 119.

5) Von der Anordnung dieser Hauptabtheilung s. auch Westphals Crim. N. Anm. 121.

---

1) Selbst bey freysprechenden Urtheilen! wobey z. E. eine Urfehde oft (§. 150.) abzuleisten ist.

2) in dem Sinne meines angeführten Lehrbuchs §. 120.

ceßtheils, welcher die Thatsachen möglichst aufklärt (Instruction), und außerdem den Richterspruch selbst, enthält; endlich III.) in die Instanz der Rechtsmittel, das ist den Proceß-Abschnitt, welcher ein legales Bestreben bildet, eine richterliche Verfügung abgeändert zu erhalten, mit dem hierüber gefällten Erkenntnisse. Aber nur die Begriffe dieser Abschnitte und nicht auch deren rechtliche Natur, stimmen mit den derselben Abschnitte im Civilprocesse [3]) überein. Dieses wird sich aus folgender allgemeinen Charakteristik der genannten Abtheilungen des peinlichen Verfahrens, zeigen.

§. 54.

b) allgemeine Charakteristik derselben; 1) des vorbereitenden Proceßtheiles und zwar α) der Instruction.

Schon die Art und Weise, wie die zur Beurtheilung erforderlichen Thatsachen aufgeklärt werden, hat hier I.) die Eigenheit, daß das peinliche Gericht stets zu einer positiven [1]) Thätigkeit verpflichtet ist (§. 13.); daher dasselbe in allem peinlichen [2]) Verfahren eigentlich allein,

3) davon s. mein gedachtes Lehrb. §. 120—126.

---

1) Davon den Begriff, s. in Grolmans Theorie d. gerichtl. Verfahr. §. 125. Gönners Handb. des Proc. ed. 2. Abhandl. 8. §. 4. u. 14.

2) Folglich auch dem heutigen Anklageprocesse! de Böhmer ad Carpzov. qu. 107. obs. 2. Tittmanns Handb. IV. §. 673. not. l.)

als das notbwendig [3]) thätige Subject betrachtet werden kann; ihm kommt der Ankläger oder Denunciant nur zu Hülfe. Etwas eigenthümliches iſt es II.), daß die [4]) Streitfrage, hier ſtets ſchon zum voraus im allgemeinen [5]) beſtimmt erſcheint, da theils die Unſchuld eben ſowohl, als die Schuld, jederzeit (§. 8.) erforſcht werden muß, theils auch keine Kundbarkeit, ja ſogar gerichtliche Geſtändniſſe der Schuld, an und für ſich, die weitere [6]) Nachforchung nie [7]) überflüſſig machen. Daher trennt man hier das erſte [8]) Verfahren nicht von dem Beweisverfahren; ſondern richtet das Augenmerk jederzeit, zugleich [9])

3) Daraus folgt, daß die Unthätigkeit aller andern Intereſſenten des peinlichen Verfahrens, den Fortgang der Sache nicht hemmen ſollte. Stübels Crim. Verf. §. 2239—49.

4) Deren Begriff, ſ. in d. Allgem. Gerichtsordn. für d. Preuß. Staat. I. Th. Tit. 10. §. 28. Zachariä Anleit. zur gerichtl. Beredſamkeit. S. 66 f.

5) Denn das Genauere davon, iſt natürlich ſtets individuell. Namentlich gilt dies auch von dem Falle einer Concurrenz von Verbrechen. ſ. §. 128.

6) L. 1. §. 17. et 27. D. de quaestinonib. [48. 18.] P. G. O. Art. 54. auch Art. 16.

7) Anders im bürgerlichen Proceſſe! L. 1. 3. 4. D. de confess. [42. 2.] Grolmans Theor. §. 82. a. Daher irrt Hagemeiſter in d. Erort. ub. Gen. u. Special-Inq. S. 52. b), durch Anwendung des tit. x. ut lite non contest. auf den peinlichen Proceß.

8) Gönners Handb. d. Proc. II. Th. Abhandl. 33. §. 1. Mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 132. u. 169.

9) Was hier zuerſt zu beſorgen ſey? das entſcheidet, theils die Gefahr beym Verzuge, theils aber die Erwartung einer vorzüglichen Ausbeute.

auf die bestmöglichste [10]) Herbeyschaffung juristischer Gewißheit über die [11]) Fragen: ob (§. 8.) und welches Verbrechen in vorliegendem Falle begangen sey? Wem dasselbe zur Schuld zugerechnet werden könne? und, unter welchen, die Beurtheilung bestimmenden [12]) Nebenumständen, dasselbe verübt worden? — Hieraus folgt [13]) dann III.) daß sich keine sichere, für alle Fälle passende Reihefolge [14]) der einzelnen Proceßhandlungen dieses Abschnitts, im allgemeinen angeben lasse.

10) s. davon unten §. 95. u. Stübel üb. den Thatbestand d. Verbr. §. 324. S. 404. a. E. Desselb. Crim. Verf. §. 1124 f.

11) Nicht immer sind diese 3 Fragen völlig von einander getrennt; sondern die beyden ersteren fallen bisweilen zusammen. Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. §. 602. G. J. F. Meister princ. j. crim. ed. 4. §. 96.

12) s. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 28. — Stübel a. a. O. §. 651—54. unterscheidet noch insbesondere Haupt- oder unmittelbare Untersuchungsobjecte, von den nur mittelbaren.

13) Denn nicht immer sind alle 3 Gegenstände der Instruction gleich zweifelhaft, noch in gleichem Grade schon gewiß; folglich auch die Thätigkeit des Instruenten nach verschiedenartiger Richtung geleitet.

14) So fängt die eine Untersuchung mit einer Selbstanklage, die andere hingegen mit Zeugenverhören über die Existenz des Verbrechens, die dritte mit Aufnahme eines Leichnams u. d. m. an! und eben so variirt die Fortsetzung, in deren Hinsicht, selbst der Anklageproceß schwankt. s. Grolmans Criminalrechtswiss. ed. 2. §. 528 f.

§. 55.

Fortſetzung.

Eine fernere Eigenheit IV.) beſtehet in der Verhandlung der Inſtruction aller peinlichen Sachen zu [1]) Protocoll, welche durchaus die Regel [2]) bildet, ſo daß ein ſchriftliches und beſonders ein [3]) Wechſelverfahren, nur eine ſeltene Ausnahme enthält. — Nicht weniger eigenthümlich iſt hier V.) das [4]) Contumacialverfahren, welches beynahe durchgehends [5]) auf abſolu-

1) P. G. O. art. 71. 86—90. 182 ff. Tittmanns Handb. IV. §. 745. Dafür ſprechen dieſelben Gründe, welche einen Anwalt hier unzuläſſig machen (§. 49). C. F. G. Meiſters Abhandl. d. s peinl. Proc. S. 293. Ausnahmen für gewiſſe Stände, kennt das gemeine Teutſche Recht hierin nicht Stübels Crim. Verf. §. 1897 u. 1917.

2) Selbſt im Anklageproceſſe! Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 530. — Daher die Folgerungen unten, §. 60 Note 8. und §. 124. Note 1.

3) Im Sinne Gönners Handb. I. Abhandl. 7; worin dergleichen, ſelbſt im Anklageproceſſe, nicht weſentlich iſt. Grolman a. a. O. §. 531.

4) de Winkler opusc. min. vol. I. pag. 85 seq. Wolfg. Ad. Schoepff tract. de processu unilat. sect. 2. Kleinſchrod im Archiv d. Crim. R. I. Bd. 3 St. Abhandl. 19. — Unnöthig iſt es übrigens, dieſem Verfahren einen eignen Abſchnitt des Lehrbuchs zu widmen. Eſchenbach Abhandl. der Gen. Inquiſ. S. 15 §. 11. Von dem Bann- oder Achtsproceß ſ. Tittmann a. a. O. §. 876. Stübel a. a. O.

5) Eine Ausnahme kann nur bey Handlungen leerer Formalität, z. B. um Zeugen beeidigen zu ſehen, eintreten.

Bayerische Staatsbibliothek München

ten [9]) Zwang berechnet ist, keine Art von Verzicht [7]) zum Grunde hat und dessen fruchtlose Anwendung nicht selten [8]) alles weitere Verfahren, nebst dem Endurtheile, völlig aufschiebt und unthunlich macht. — Endlich VI.) kann man nach gemeinem Teutschen [9]) Rechte, die Abtheilung des Criminalprocesses in den ordentlichen [10]) und summarischen, [11]) überall nicht mehr rechtfertigen; sondern alle

6) Kleinschrod a. a. O. §. 11. u. 12. womit L. 4. §. 2. D. de requir. [48. 17.] übereinstimmt: ganz anders hingegen ist es im bürgerlichen Processe. Gönners Handb. 1. Abhandl. 21.

7) Selbst, wo die Strafe nur veräußerliche Güter trifft, kann ich (§. 9.) der entgegengesetzten Meynung nicht, wie Stübel über den Thatbest. §. 321., beystimmen. L 5. pr. D. de poen. [48. 19.] paßt auch auf den Teutschen Criminalproceß nicht.

8) Kleinschrod a. a. O. §. 6—11. Schon das Römische Recht ordnete dieses bey den wichtigern Straffällen L. 1. §. 1. D. de requirend. [48. 17.] Landesgesetze aber weichen bisweilen ab. s. Feuerbachs Crim. Rechtsfälle. III. Fall. S. 51 ff.

9) Denn die entgegenstehende L. 6. D. de accusat. [48. 2.] ist eben so unbestimmt in Rücksicht der Begrenzung geringer Verbrechen, als bey veränderten Grundprincipien des Teutschen Criminalprocesses (§. 7), unanwendbar geworden. (v. Arnim) Bruchstücke üb. Verbrech. u. Strafen. I. Thl. S. 115 f.

10) Nicht in dem Sinne, worin man ehemals wohl alles Anklageverfahren, den ordentlichen (§. 6.) Criminalproceß nannte. Mevius decis. pt. 6. d. 292. not. 1. 2. es jetzt aber, oft umkehrt. Tittmann IV. §. 674.

11) C. Fr. Eschenbach comment. jurid. fasc. 1. d. 5.

wahrhaft peinlichen [12]) Fälle, müſſen nach dieſem Rechte, gleich [13]) feyerlich, ſey es nun im inquiſitoriſchen oder Anklags-Proceſſe, inſtruirt werden [14]).

§. 56.

β) der Beurtheilung und Entſcheidung.

Aber auch die rechtliche Beurtheilung der aufgeklärten Thatſachen weicht von der in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten, ſowohl in Anſehung der Befugniß [1]) dazu, als in Hinſicht ihrer (§. 141.) Vorausſetzungen [2]), ſodann

und deſſelben Abhandl. der Gener. Inquiſ. S. 12. §. 8 f.

12) Will man die Behandlung der Civil-Verbrechen, (§. 18), einen ſummariſchen Criminalproceß nennen; ſo wäre dieß nicht ganz unpaſſend. Stelzers Lehrb. d. Crim. R. §. 700.

13) Zwar ſind nicht alle Gattungen von Proceßhandlungen in allen Fällen anwendbar, z. E. Tortur; allein dieſes ändert doch im Uebrigen die Art der Behandlung nicht.

14) Die Eigenthümlichkeiten der Beweiſe in peinlichen Sachen, ſcheinen hier, noch nicht füglich bemerklich gemacht werden zu können.

---

1) Dieſe iſt häufig von dem Recht der Inſtruktion ganz getrennt, ſ. §. 29. oben, und ſelbſt von der Beſetzung des richtenden Criminalgerichts abhängig. §. 42. — Die landesherrliche Beſtätigung aller peinlichen Urtheile, iſt nur provinziell. Tittmanns Handb. IV. §. 605.

2) z. B. P. G. O. art. 22. ſ. auch Tittmanns Handb. IV. §. 793. u. 859. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 569—572. u. 616.

des Urtheils häufig erfolgender öffentlicher [3]) Bekanntmachung und endlich in Betracht der Wirkung desselben, wesentlich ab. Denn, was letztere insbesondere betrifft, so kann von einer Rechtskraft [4]) der Erkenntnisse [5]) in Criminalsachen, nie die Frage seyn, da der Rechtsgrund [6]) aller Rechtskraft im bürgerlichen Processe jeder Ausdehnung dieses positiven [7]) Instituts auf den heutigen [8]) Criminalproceß, zufolge der Grundprincipien (§. 7.) dieses letzteren, durchaus widerspricht und selbst das positive [9])

3) Von Endurtheilen gilt dieses wenigstens s. unten §. 145. und Claprotbs Einl. in den summar. Proc. §. 637.

4) Chrph. Car. Stübel de opin. vulg., sentent. absol. in proc. inquis. — in rem jud. transire — eliminanda. Vit. 1798. Desselben Crim. Verf. §. 3203—39. Kleinschrod im Archiv d. Crim. Rechts. II. 3. Abhandl. 2. Ed. Schrader comment. de remed. contra sentent. et re judicata in caus. crimin. Goett. 1803. Tittmann a. a. O. §. 66. Note k)

5) Von der Adhäsion, ist hier keine Frage! davon s. Kleinschrods Abhandl. III. Bd. S. 504 ff.

6) Rechtsgutacht. u. Entsch. d. Spruchcoll. zu Heidelb. I. S. 46. u. 143 ff. vergl. mit v. Almendingen Metaphys. d. Civilproc. I. S. 162. u. 179.

7) Gönners Handb. d. Proc. III. Bd. Abhandl. 57. §. 14. Grolmans Theor. d. gerichtl. Verf. ed. 2. S. 185. u. vergl. Thibauts Theorie d. log. Ausleg. 2. ed. §. 19.

8) Ehe auf den, im Ganzen, wie die bürgerlichen Streitigkeiten behandelten Römischen Criminalproceß!

9) L. 6. D. de appellat. [49. 1.] L. 1. in f. D. de quaest. [48. 18.], welche keine Gnadensache enthält! L. 7. §.

Recht die Unanwendbarkeit der Lehre von der Rechtskraft, für das peinliche Verfahren, nicht undeutlich anerkennt. Dabey macht es auch keinen [10]) Unterſchied, ob der Richterſpruch verurtheilt oder freyſpricht.

§. 57.

2) der Rechtsmittel.

Da alle Rechtsmittel, zum Theil aus Handlungen [1]) des vorbereitenden Proceßabſchnittes beſtehen, ſo ſind durch das Bisherige (§. 55. 56.), auch ſchon mehrere Eigenheiten der Rechtsmittel in peinlichen [2]) Sachen angegeben; und namentlich folgt die Unanwendbarkeit eigent-

2. D. de accus. [48. 2.] Matthaeus de crim. pag. 574. n. 2. Wernher obs. jur. univ. nt. 6. obs. 302. — ſ. jedoch L. 29. C. de appel. [7. 62.] c. 6. x. de accus. [5. 1.] Die P. G. O. art. 99. ſteht nicht entgegen.

10) Tittmann a. a. O. §. 864. G. M. Weber über d. Appell. in Crim. Sachen §. 47. A. M. iſt J. H. Böhmer exerc. ad pand. t. 5. ex. 87. §. 40. und die mehreſten älteren Criminaliſten.

---

1) Mein Lehrb. d. Proc. §. 127. — Daher ſ. Mevius II. decis. 273.

2) Man hat eine Zeitlang die Zuläſſigkeit der Appellationen im peinlichen Proceſſe bezweifelt, weil man die eigenthümliche Vorſchrift des Reichsgerichtsproceſſes über dieſe Frage, widerrechtlich ausdehnte; (ſ. Tittmanns Handb. IV. §. 865. und die dort genannten) iezo (§. 156.) zweifelt man daran nicht mehr. Pufendorf I. obs. 152. G. M. Weber über d. Appellat. in Criminalſ. 1805.

licher Fatalien, mit präclusiver [3]) Kraft, so wie die Unerheblichkeit des Werths [4]) der Beschwerde, schon von [5]) selbst. Außerdem aber, kennt der Criminalproceß noch das ihm eigenthümliche [6]) Rechtsmittel (§. 157.) weiterer Vertheidigung, anstatt der Revision und ähnlicher Rechtsmittel vor demselben Gerichte, welches bereits in dieser Sache urtheilte. Ja es giebt hier sogar [7]) Gnaden-Mittel (§. 160), welche dem Civilprocesse völlig fremd sind, und, falls sie mißlingen, den Rücktritt zu den Rechtsmitteln nicht [8]) ausschließen. Hingegen muß der Unterschied zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten, in so fern [9]) sich derselbe auf die Fata-

Gönners Handb. d. Proc. III. Abhandl. 61. §. 2. — s. noch Stübels Crim. Verf. §. 3240 – 3325.

3) Denn in anderer Hinsicht, existiren auch hier dergleichen. L. 2. §. f. D. quando appell. [49. 4.] L. 29. C. de appell. [7. 62.] G. M. Weber a. a. O. §. 47.

4) R. C G. O. v. 1555. II. 28. §. 4. Vom Civilpuncte in Criminalurtheilen s. §. 155. Note 8.

5) L. 6. D. de appellat. [49. 1.] P. G. O. art. 155.

6) Westphals Crim. R., S. 770. n. 10. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 620. Hiervon ist noch die Restitution aus Rechtsgründen (§. 159.) zu unterscheiden.

7) v. Bülows u. Hagemanns pract. Erört. I. Th. S. 72. Westphals Crim R. S. 937 f.

8) Hagemanns pract. Erörterungen 5. Th. S. 282. a. E.

9) Denn Heilbarkeit der Nichtigkeiten, ist an sich, im Criminalproceß vorzüglich practisch. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceß. 1. Bd. S. 211. n. 3)

lien [10]) beziehet, im peinlichen Processe ganz [11]) hinwegfallen.

§. 58.

3) der Executionsinstanz.

Die Urtheilsvollziehung [1]) endlich, zeichnet sich in peinlichen Sachen, theils durch die fortgesetzte positive [2]) Thätigkeit des Criminalgerichts, theils durch die, besonders bey erfolgter Verurtheilung, anzuwendenden [3]) Mittel, durch eigenthümliche [4]) Hinderungsgründe (§. 147.) und durch den Zeitpunct [5]) aus, wie bald zur Vollstreckung geschritten werden kann. Ueberhaupt steht die Vollziehung der Urtheile hier nicht unter dem Gesichtspuncte eines

10) In dieser Beziehung nur, gedenkt dessen bekanntlich der J. R. A. §. 121. u. 122.

11) Pufendorf obs. jur. univ. III. obs. 202. Mevius I. dec. 154. et II. d. 272.

---

1) Stübels Crim. Verfahr. §. 3326—3464.

2) Anders im Civilprocesse. J. R. A. §. 160.

3) Denn sogar bürgerliche Strafen, welche bisweilen in der Executionsinstanz des Civilprocesses vorkommen (s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 261 f.) sind immer noch von den peinlichen sehr verschieden. Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 3. §. 153.

4) z. B. L. 3. D. de poenis. [48. 19.] L. 20. C. de poen. [9. 47.] Tittmanns Handb. IV. §. 869.

5) L. 16. D. de appellat. [49. 1.] L. 6. §. 9. D. de

Contumacial-Verfahrens, aus welchem 6) doch der bürgerliche Proceß sie betrachtet.

§. 59.

II) Von den einzelnen Gattungen der peinl. Proceßhandlungen;

A. den richterlichen.

1) Von Einrichtung der Acten überhaupt.

Bey der, nach dem bisherigen gemeinen Teutschen Rechte, nothwendig (§. 14.) schriftlichen Behandlung aller 1) peinlichen Sachen, ist hier eine Actensammlung erforderlich, deren Einrichtung dem Civilprocesse 2) ähnlich, jedoch alsdann besonders 3) modificirt ist, wenn entweder mehrere Theilnehmer desselben Verbrechens, oder mehrere peinliche Vergehungen des

injusto rupto test. [28. 3.] L 4. in f. C. de ord. cognit. [3. 8.] P. G. O. art. 79.

6) s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 128. not. p) 6. Aufl.

---

1) In dieser Rücksicht, ist der so willkührliche Unterschied zwischen großeren und geringeren Verbrechen, doch wohl noch nicht gemißbraucht worden!

2) Vergl. Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 459 ff. auch Tittmanns Handb IV. §. 664. u. 785. mit meinem Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 101. Stübels Crim. Verf. §. 3147—49.

3) Claproth v. Verfert. d. Relation. §. 205. Rechtsgutacht. des Spruchcoll d. Univ. Heidelberg. I. S. 20 ff.

nämlichen Verbrechers, zugleich zu unterſuchen [4]) ſind. Denn in jedem dieſer Fälle, muß eine logiſch richtige Abſonderung der Acten in general und ſpecial Acten, [5]) die Ueberſicht des ganzen Unterſuchungsgeſchäfts erleichtern und die Aufmerkſamkeit des Leſers gegen Unterbrechung ſchützen. — Uebrigens ſind die peinlichen Gerichtsacten dem Angeſchuldigten oft, ſelbſt auf längere Zeit, ein [6]) Geheimniß, und müſſen ſtets [7]) auf das ſorgfältigſte [8]) aufbewahrt werden. Auch giebt man ſelten [9]) einzelne Actenſtücke, nicht einmahl gegen zurückbehaltene beglaubte Abſchriften, im Originale wieder zurück.

4) Etwas anders, modificirt das Großherzogl. Baden. S. Org. Ed. §. 23. dieſe Trennungsgründe. — ſ. noch Allg. Crim. R. f. d. Preuß. Staat I. §. 73. 74 Sachſ. Gothaiſche Ger. u. Proceßordn. v. 1776. P. 3. c. 1. §. 8. N. 4)

5) Der Geſichtspunct dieſes Unterſchiedes, iſt einigermaßen dem ähnlich, welcher auch im Concursproceſſe die Actenſeparation leitet. ſ. mein und Walchs Magazin für d. bürgerl. Proc. I. Bd. 1. H. 3. Abhandl.

6) Vorzüglich wegen zu befürchtender Suggeſtion, oder Vereitelung der Inſtruction oder Execution. Kleinſchrods Abhandl. aus d peinl. R. I. S 103. u. II. S. 251. Claprothe Einl. in d. ſummar. Proc. §. 598. a. E. Stübel a. a. O. §. 2339.

7) P. G. O. art. 189. u. 202 daher, die Archivspflicht!

8) Der Defenſor kann deshalb, deren Mittheilung in ſeine Wohnung, nicht fordern. Tittmann IV. S. 530. a. E.

9) Claproths Einl. d. ord. Proceß. I. S. 188. ed. 2.

§. 60.

2) Von den Verhören und den Protocollen über solche.

Von besonderer Wichtigkeit (§. 55.) und vorzüglich häufig sind im peinlichen Verfahren die Verhöre und darüber [1]) aufzunehmende Protocolle: und so wie die Form der letzteren, überhaupt bestimmter [2]) für den peinlichen, als den bürgerlichen [3]) Proceß im Gesetze vorgeschrieben ist, so unterscheidet sich auch jedes Verhör [4]) von dem mündlichen [5]) Recessiren in bürgerlichen Rechts-Streitigkeiten gar sehr, sowohl der Form als auch dem Inhalte nach, ohne noch auf den weiteren formellen [6]) Unterschied (§. 130. u. 133.) zwischen summarischen und arti-

1) Denn von andern einzelnen Protocollen, z. B. über eine Section u. dergl. m., wird unten, bey Gelegenheit geredet werden.

2) P. G. O. art. 182. u. 189. Bolley theor. pract. Anweis. z. Verf. in Straff. §. 126 f.

3) s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceß. §. 102.

4) Davon überhaupt, s. C. Tr. Fischers Abhandl. v. d. summar. Vernehmung im peinl. Proc. 1789. Kleins u. Kleinschrods Archiv d. Criminalr. I. B. 1. St. 1. Abhandl. u. 2. St. 11. Abhandl. H. E. F. Bolley a. a. O. §. 114 ff. Wangermanns Anweis. zum Inquir. ed. 2. 1796. Stübels Crim. Verf s. 1890—2200.

5) Grolmans Theorie des gerichtl. Verf. in bürgerl. Rechtssir. §. 121. — Ueber den Ausdruck Verhör und Vernehmung s. Tittmanns Handb. IV. S. 428. not. i)

6) Ob auch in der Sache selbst, ein Unterschied liege? das gehört nicht hierher, sondern unten hin! §. 123.

culirten [7]) Verhören, Rückſicht zu nehmen. Jeder zu Verhörende [8]) muß nämlich, (er ſey Zeuge [9]) oder Angeſchuldigter!) bey vollſtändigen [10]) Verhören veranlaßt [11]) werden, das Erhebliche [12]) von ſeiner Perſon und (zur Sache) alles das, in einer (bey ſummariſchen

7) Tittmann a. a. O §. 744 Stübel a. a. O. §. 1998—2030.

8) Dieſes darf in der Regel, nur ein einzelner ſeyn! Daher ſchon ein Unterſchied von Confrontationen. (§. 110) Von Vernehmung Tauber oder Stummer ſ. Claproths Einl. in d. ſummar. Proceſſe §. 547. Stübel a. a. O. §. 2148—53. u. 2588 ff. Beyſpiele davon in Eiſenharts R. Händeln VII. Bd. 1. u. in d Beytr. z. juriſt. Lit. in d. Preuß. Staat. V. Samml. S. 1 ff.

9) Denn auch dieſe, werden auf doppelte Art vernommen. Kleins u. Kleinſchrods Archiv. VII. Bd. 2. St. S. 194. Hagemeiſter Erört. über General- und Spec. Inquiſit. S. 52.

10) Anders bey ſpäter über einzelne Gegenſtände nachgeholten Verhören. — Von Recognition der Perſon, oder von Sachen, ſ. unten §. 71. 80. 82. u. 104.

11) Sey es, durch allgemein gefaßte Fragen [welche man Quäſtionen u. d. aber nicht Artikel nennt] oder durch eigentliche Artikel! ſ. noch Kleins und Kleinſchrods Archiv d Crim. R. I. St. 1. S. 11. §. 5. Cremani de jure crim. L. 3. c. 15. §. 9.

12) Was dahin gehöre? davon Claproths Einl. in den ſummar. Proc §. 550. Von der Reihefolge der erwähnten Materialien, ſ. Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. Bd. S. 663 ff. u 730. Tittmann a. a. O. IV. S. 434. u. beſonders d. ang. Archiv d. Crim. R. V. Bd. 1. St. S. 72—104.

Verhören [13]) zusammenhängenden) möglichst detaillirten [14]) Erzählung auszusagen, was ihm von dem in Frage stehenden Verbrechen, dessen Urheber und den Nebenumständen, direct oder mittelbarer [15]) Weise, bekannt ist. So wie man seine cathegorische Erklärung unverweilt [16]) hierüber fordert und solche, mit möglichster Beybehaltung seiner eignen Worte niederschreiben läßt, so hindert man man ihn auch nicht [17]) an Widersprüchen, mit sich selbst oder andern actenkundigen Thatsachen, benutzt [18]) diese

13) Das Gegentheil, charakterisirt die Form articulirter Verhöre.

14) Umgehet der zu Verhörende diese Bestimmtheit, so muß er daran erinnert werden. Tittmann a. a. O. S. 439. u. 451.

15) Mithin, auch durch Kenntniß bloßer Indicien (§. 84.) Stübel über den Thatbestand. 5. 231.

16) Nur eine billige Besinnungszeit wird dabey gestattet. Kleins u. Kleinschrods Archiv. I. 2. S. 77. s. noch Grolmans Criminalr. edit. 2. §. 474. Verweigerung aller kategorischen Erklärung, begründet die unten (§. 108.) anzuführenden Zwangsmittel. — Von Vernehmung derer, die der teutschen Sprache unkundig sind, mit Hülfe von Dolmetschern, s. Claproth a. a. O. §. 544. Stübel a. a. O. §. 2126—47. u. 2584—87.

17) v. Quistorps Vers. einer Anw. f. Richt. b. Verf. in Criminals. wider solche, welche die Wahrheit nicht gest. wollen. 1789. §. 4. Unterbrechung der Erzählung, ist überhaupt gegen die Regel. v. Sodens Geist der peinl. Gesetzgeb. II. Th. §. 536.

18) Dieses ist passender und wird von mehrerem Erfolg seyn, als die üblichen Einleitungsermahnungen. Ad. Fr. Theod.

aber dazu, um ihm die Unwahrheit und deren [19]) Folgen, ſogleich [20]) vorzuhalten. Auch beobachtet und bemerkt man auf das genaueſte deſſen Betragen [21]) bey dem Verhöre, im Protocolle. — Ruhe und Geiſtesgegenwart, nebſt der genaueſten Actenkunde, ſind, außer der Rechtskenntniß, die vorzüglichſten [22]) Eigenſchaften eines Inquirenten, welcher mit [23]) Sanftmuth, den erforderlichen Ernſt, Ausdauer und Klugheit [24]) verbinden muß, um eben ſo

Gritzner (praes. Stübel) de admonit. judicial. Vit. 1808. Fr. Aug. Fischer observ. jur. crim. Viteb. 1767. spec. I. obs. 3.

19) P. G. O. art. 55. Die Erinnerung an Strafen erwieſener Lügen, iſt von den, eine beſtimmte Ausſage erpreſſenden, Drohungen ſehr verſchieden. Tittmanns Handb. IV. S. 448.

20) Auch muß ein angefangenes Verhör, vor der Beendigung ſeines Gegenſtandes, nicht leicht abgebrochen werden. Kleins u. Kleinſchrods Archiv I. 2. S. 70. u. 81. a. E. Die Vollziehung der verdienten Strafen einer Lüge, ſollte hingegen nie das Verhör unterbrechen; man ſubſtituirt ſonſt eine neue, viel gefährlichere Tortur, der alten. (v. Arnim) Bruchſt. über Verbr. u. Straf. S. 32 ff. Hagemanns und Günthers Archiv für theor. und pract. Rechtsgel. V. B. 7. Abhandl.

21) P. G. O. art. 71. a. E. Claproth a. a. O. S. 788. ed. 3. ſ. unten §. 109. II) Daher, zum Theile, folgt die Entfeſſelung der zu verhörenden Arreſtaten während des Verhörs. Stübel a. a. O. §. 1963.

22) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Criminalr. I. 1. S. 20. §. 9.

23) Claprothe Einl. in den ſummar. Proc. S. 791. a. E.

24) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Criminalr. I. Bd. St. 2. Abhandl. 9. u. V. Bd. 1. St. Abhandl. 4.

wenig dem Unschuldigen gefährlich, als dagegen ein Spielwerk der Bosheit zu werden [25]).

§. 61.

3) Von den Beschlüssen des peinlichen Gerichts.

Die Beschlüsse [1]) des Criminalgerichts lassen sich zwar eben so wie die der Civilgerichte in mehrfacher [2]) Rücksicht abtheilen; auch ist ihre Form und Bekanntmachungsart wenig [3]) von der des bürgerlichen Processes verschieden: allein proceßleitende Decrete kommen hier überhaupt nur [4]) selten, und dann, auch in der Form von Urtheilen [5]) oder Rescripten [6]) vor. Die Wirkung der

25) Von Vermeidung captiöser und suggestiver Fragen wird besser, unten (§. 73. u. 74.) die Rede seyn.

---

1) Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 3. §. 511. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceß. II. S. 518.

2) Z. B. alle Arten der Ladungen (s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 103. not. r) können auch im peinl. Verfahren vorkommen. Stübels Crim. Verf. §. 1509—1651.

3) Die wichtigste Abweichung verordnet die P. G. O. Art. 94 — 98. 190 — 201. Tittmanns Handb. IV. §. 860. u. 863.

4) Sehr unpassend und unnütz ist der Gerichtsstyl einiger Gerichte, daß jede von ihnen selbst vorzunehmende Handlung, auch in der Form eines Decrets zu den Acten beschlossen wird!

5) Wenn die Acten versendet waren und nicht spruchreif gefunden sind.

Urtheile aber, iſt nie (§. 56.) eine ſolche Unabänderlichkeit, wie die der rechtskräftigen Civilurtheile. — Der collegialiſche Geſchäftsgang [7]) in peinlichen Sachen, hat nur etwan die Eigenheit häufigerer [8]) Deputationen zum Zwecke der Inſtruction; die Relationen [9]) in Criminalfällen hingegen, unterſcheiden ſich weſentlich von den Civilrelationen.

§. 62.

4) Von den, nur durch das Verhältniß zu andern Gerichten veranlaßten Aufſätzen.

Je natürlicher das Gemeinwohl (§. 7.) eine allgemeine Mitwirkung aller, [1]) beſonders peinlichen Gerichte

6) Wenn ein höheres Juſtizcollegium die Entſcheidung, das Untergericht hingegen nur die Inſtruirung der Sache beſorgt. (§. 29.)

7) Glücks Pand. Comment. §. 527. — Ueber die Frage: ob hier Stimmen-Einheit erforderlich ſey? ſ Tittmanns Handb. IV. §. 858. a. E. Mittermaier a. a. O. S. 532 ff.

8) Selbſt bisweilen bey Obergerichten! Bey Untergerichten pflegen, nur zu einzelnen Handlungen, ſeltener hingegen für eine ganze Sache, hier Deputirte ernannt zu werden.

9) ſ. Beyträge zur juriſt. Liter. in den Preuß. Staaten II. Samml. S. 203. meine Anleit. zum Referir. üb. Rechtsſ. 2. Aufl. Vorrede S. XX ff. u. §. 67 ff.

---

1) Selbſt der Civilrichter hat dieſe Pflicht. Claproths

desselben [2]) Landes zu Verfolgung begangener Verbrechen veranlaßt, und je mehr benachbarte Staaten sich in dieser Hinsicht gegenseitige Hülfe durch [3]) Verträge zuzusichern nöthig finden müssen; desto häufiger ist auch in Criminalsachen der Gebrauch der [4]) Requisitionsschreiben, sowohl individueller [5]), als allgemein [6]) abgefaßter. Im Ganzen hat deren Abfassung kaum etwas [7]) eigenthümliches; dagegen sind Reversalen [8]) bey Ge-

Einl. in den summar. Proc. §. 507. Mittermaier a. a. O. I. Bd. S. 496 ff.

2) Nov. 134. c. 5. Daher folgte in dem ehemaligen Teutschen Reiche die Ausdehnung der Hülfspflicht auf alle Teutsche Gerichte unter sich. Clavroth a. a. O. §. 539. not. a) Vom teutschen Bunde s. C. A. Tittmann d. Strafrechtspfl. in völkerrechtl. Rücksicht. 1817. S. 35 ff.

3) Dergleichen Verträge zwischen den mehreren souverainen Staaten, sind jetzo häufig. s. z. B. Badisch. Regier. Bl. v. 1810. S. 5. u. 1811. S. 17.

4) Stübels Crim. Verf. §. 1517—1526. Tittmanns Handb. IV. §. 693. (welcher jedoch zu einseitig, bey Verfolgung eines Verbrechers, davon handelt.)

5) d. h. an ein bestimmtes Gericht erlassen. s. oben §. 41. Note 10)

6) Kleinschrods Abhandl. aus den peinl. R. II. Abh. 11. §. 3. S. 336. Andr. Mylius de remiss. facinoros. eorumq. transport. per territ. alien. (tom. II. von Zanger de except. diss. 11.) Stübel a. a. O. §. 1612.

7) s. also mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 111.

8) Ahasv. Fritsch opusc. var. tr. XIV. c. 10. Mylius l. c. cap. 3. §. 6.

richtshandlungen, welche man einem, vorzüglich ausländischen [9]) Criminalgerichte, außerhalb [10]) seines Bezirks erlaubte, oder zu deſſen Unterſtützung ſelbſt [11]) unternahm, hier häufig, und nicht [12]) immer nur vom Inquirenten abgefaßt. — Eben ſo erzeugt das gewöhnlich ſtärkere (§. 29.) Abhängigkeitsverhältniß der peinlichen Unter- von den Obergerichten, hier häufigere [13]) Anfragen und [14]) Belehrungen, als im Civilproceſſe zuläſſig ſind; wiewohl innere und äußere Form der [15]) Berichte und Reſcripte völlig mit den Aufſätzen dieſer Art im bürgerlichen Proceſſe übereinſtimmt.

9) Denn bey Gerichten des nämlichen Landes, kommen ſie nur bey Patrimonialgerichten gleichfalls vor. Kleinſchrod a. a. O. S. 381. f. noch de Winckler opusc. min. vol. I. pag. 12. in f.

10) Z. B. eine Durchführung oder Abholung von Arreſtaten, ſelbſt aus dem fremden Gebiethe. Cramer t. 6. obs. 1422. §. 45, Dorns Comment. d. peinl. R. II. S. 718.

11) Indem man z. B. Zeugen für ihn abhörte, Hausſuchung zum Zweck ſeiner Unterſuchung vornahm u. d. m. ſ. jedoch Kleinſchrod v. d. peinl. Gerichtsbarkeit. 1812. S. 162.

12) Tittmanns Handb. IV. §. 645. u. S. 277. not. s) v. Bülows u. Hagemanns Erört. II. Th. N. 38.

13) C. F. G. Meiſters Abhandl. d. peinl. Proc. S. 45. 393. 486. u. 602.

14) Vergl. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. 6. Ausg. §. 64. not. q)

15) Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte. 1817. S. 221 ff. Stübel a. a. O. §. 3150.

§. 63.

B) Von den Partey-Vorträgen, und besonders der Defensionsschrift.

Ein größerer Unterschied zeigt sich noch in beyden Proceßarten, rücksichtlich der [1]) Parteyvorträge. Diese stehen, in so fern sie mündliche sind, gewöhnlich [2]) unter einer genaueren [3]) Direction des Instruenten, als das Recessiren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die schriftlichen [4]) hingegen, abmen in der äußeren wohl, als inneren Form [5]) die Parteyaufsätze des Civilprocesses ganz nach und selbst der Inhalt bestehet in ähnlichen [6]) Rechtsdeductionen, wobey man nur von eigent-

1) Man erlaube diesen allgemeinen Gegensatz der vom Gericht herrührenden Aufsätze und Vorträge, selbst für das Untersuchungsverfahren!

2) Ausgenommen sind nur die, nicht zu eigentlichen Verhören (§. 60.) geeigneten Vorträge zu Protocoll, wie z. B. Cautionsleistungen, Benennung eines Vertheidigers u. d. m.

3) Denn hier fehlen die 4 Wechselsätze, welche gewöhnlich die Civilprotocolle characterisiren; auch geht des Criminalgerichts positive Thätigkeit weiter, als die negative des bürgerlichen Richters.

4) Seyen es die des Anklägers, oder eines Inquisiten, oder von deren Nebenpersonen! z. B. bey einem Gesuch um sicheres Geleit. — s. noch P. G. O. Art. 90. a. E.

5) Mein Lehrbuch des bürgerl. Proc. §. 96 f. Tittmanns Handb. §. 775. a. E.

6) Grolmans Theor. des gerichtl. Verfahr. §. 113 ff. desselben Crim. Rechtswissensch. §. 510.

lichen Klagen [7]) nie, ehe aber von [8]) Einreden, hier eine Anwendung gemacht findet. Am wichtigſten iſt unter dieſen Aufſätzen die Vertheidigungsſchrift, [9]) d. h. die ſchriftliche Ausführung der [10]) Rechtsgründe für eine gelindere Behandlung, oder Beurtheilung eines Angeſchuldigten. (§. 50 f.) Man unterſcheidet dabey zwar Haupt- [11]) und Neben-Defenſionen: alle aber ſollten, im Ganzen genommen, durch einen gedrängt und pragmatiſch [12]) vorgetragenen hiſtoriſchen [13]) Theil, die Thatſachen acten-

7) Denn ſelbſt die Anklagen (§. 136. unten) haben mehreres, von einem Libell in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten abweichendes. Grolmans Crim. Rechtswiſſenſch. §. 528.

8) P. G. O. art. 141 f. u. 151.

9) (J. Fr. Herrmanns) Verſ. einer nähern Anleit. zu gründl. Abfaſſ. der Vertheidigungsſchr. 1786. C. H. v. Römer Anleit. zu den Probeſchriften 1786. Alex. Ockharts Anweiſ. zu Vertheidigungsſchr. 1781. A. C. Wolters, Ein Wort über Defenſionen 1805. Mittermaiers Anleit. z. Vertheidigungskunſt im Crimin. Proc. 1814.

10) Denn neue factiſche Vertheidigungsgründe, ſollten vorbereitungsweiſe ſchon beſtmöglichſt aufgeklärt ſeyn. Claproths Einl. in d. ſummar. Proc. S. 300.

11) Wolters a. a. O. §. 19. Stübels Crim. Verf. §. 2268 f.

12) Stübel a. a. O. §. 2274. Uebrigens vom Style, ſ. Tittmann a. a. O. § 779. und von den Vorarbeiten Grolmans Theor. d. gerichtl. Verf. §. 103 ff. Claproth a. a. O. §. 552. vergl. mit Wolters a. a. O. S. 27. not. 21.

13) Dieſer beſteht theils in einer Geſchichtserzählung, theils in einer Proceßgeſchichte, theils endlich im Acten-Aus-

mäßig voranstellen, worauf nachher die Rechtsdeduction gebauet wird. Letztere, bestimmt nun zweckmäßigerweise zuerst den [14]) Standpunkt und die Richtung, worauf sie berechnet ist, und rechtfertigt ihn als den richtigen; alsdann aber sind die das künftige [15]) Urtheil normirenden Gründe, sowohl theoretisch zu entwickeln, als nachher auf den einzelnen Fall anzuwenden.

§. 64.

C) Gemeinschaftliche Zeit- und Ort-Bestimmungen.

Alle Handlungen, der im Criminalverfahren thätigen Personen, stimmen endlich darin mit einander überein, daß sie an keinen bestimmten [1]) Ort innerhalb des Gerichtsbezirks, in der Regel, [2]) gebunden und durch die sonst

zuge. s. meine Anleit. zu dem Referiren. §. 10—17. u. 68.

14) Wolters a. a. O. §. 26. (Herrmanns) Vers. einer näheren Anleit. S. 16. n. 4)

15) Das Genauere hängt folglich von Verschiedenheit des Urtheils ab, welches man erwartet. Denn anders, vertheidigt man zu Abwendung der Special-Inquisition, anders um Milderung der Strafe zu erhalten, u. s. w.

---

1) Claproths Einl. in sämmtl. summar. Proc. §. 469. Schon die Natur so mancher einzelnen Handlungen, z B. der Leichenschau u. d. m. bringt es mit sich, daß man hier den Grundsatz aus L. 4. §. 1. D. de interrog. [11. 1.] befolgt. Stübels Crim. Verf. §. 443—452.

2) Nur selten sind eigne Plätze zu Hegung der feyerlichen Halsgerichte bestimmt. — s. noch Hommel rhaps.

üblichen Ferien [3]) nicht beſchränkt ſind. Möglichſte Beſchleunigung [4]) der Sache, iſt vielmehr eben ſo deutlich anerkannte [5]) Pflicht des peinlichen Gerichts, als offenbare Klugheitsregel, [6]) wenigſtens für den Inquirenten; wiewohl es weder eigentliche [7]) Fatalien, noch richterliche [8]) präcluſiv Friſten im peinlichen Verfahren gibt. Die in mancher [9]) Hinſicht begünſtigte Ausführung der [10]) Unſchuld, begründet eben ſo ſehr, als das Streben nach möglichſter Gewißheit, daß kein [11]) Verbrechen ungeahndet bleibe, die Befreyung von dieſen Schranken.

quaest. obs. 767. C. F. G. Meiſters Abhandl. des peinl. Proc. S. 111. not. 3) Tittmanns Handb. IV. §. 652.

3) L. 6. u. 10. C. de feriis [3. 12.] de Böhmer medit. ad art. 181. C. C. C. §. 2. Clayroth a. a. O. §. 468.

4) Schon das Römiſche Recht kennt die Inquiſiten-Tabellen! L. 5. C. de custod. reor. [9. 4.]

5) P. G. O. art, 77. Tittmann a. a. O. §. 718.

6) Clayroth a. a. O. §. 543. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Crim. R. I. Bd. 2. St. S. 70. u. 78 f. u. V. Bd. 1. S. S. 72 ff.

7) Deren Begriff ſ. in meinem Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 116.

8) Selbſt die P. G. O. art. 12. redet nicht von einer, für die Inquiſition, peremtoriſchen Friſt. Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 531. — Stübel a. a. O. §. 2374 – 87. u. 3155,

9) ſ. auch L. f, D. de feriis [2. 12.]. — Leyser spec. 562. Cramer opusc. t. IV, diss. 6. Tittmann a. a. O. §. 774.

10) P. G. O. art, 155. L. 4. §. 2. D. de requirend. [48. 17.]

11) L. 51. §. 2. D. ad L. Aquil. [9. 2.] L. 95. §. 1. D. de solut. [46. 3.]

2. Abschnitt.

Besondere Erörterung,

I) des vorbereitenden Proceßtheils.

1. Unterabtheilung.

Gemeinschaftliche Grundsätze des Anklage- und Unterfuchungs-Verfahrens, A) über die möglichen Quellen, der richterlichen Kenntniß von Thatsachen.

§. 65.

Einleitung.

Der wichtigere, aber zugleich vielleicht schwierigste Abschnitt des peinlichen Verfahrens, ist der, die Aufklärung des Falles in Rücksicht der Thatsachen bezweckende Theil der Verhandlung. Dabey weicht das Anklage- vom Untersuchungs-Verfahren, zwar im formellen Gange der Geschäfte in etwas ab; allein einerley [1]) Grundsätze gelten für beyde Proceßarten, sowohl I.) über die Zahl und den juristischen Werth der möglichen Quellen, aus

1) P. G. O. art. 6—9.

welchen das Criminalgericht seine factischen Kenntnisse schöpft, als auch II.) über die [2]) Mittel, welche demselben erlaubt sind, um sich jene Quellen für den einzelnen Fall zu eröffnen und sie zu benutzen. Daher ist es wohl natürlich, die gemeinschaftlichen Grundsätze über beyde ebengedachte Gegenstände, der Betrachtung des einzelnen Hergangs (§. 120 ff.) jeder peinlichen Verfahrungsart voranzuschicken.

§. 66.

Von Aufklärung der Thatsachen im peinlichen Processe.

I) im allgemeinen. α) Vorbegriffe.

Thatsachen klärt man alsdann auf, wenn man deren [1]) Wahrheit (an sich, oder in Hinsicht gewisser Eigenschaften [2]) derselben,) von Zweifeln befreyet, welche eine Person gegen dieselbe hegt. Dieses geschiehet aber, nicht nur wenn man jene Thatsache in Gewißheit [3]) versetzt;

2) Von diesen wird die folgende zweyte Unterabtheilung handeln.

---

1) Tittmanns Handb. IV. §. 789. — Von subjectiver Wahrheit sprechen einige, iedoch wohl nur sehr uneigentlich.

2) So kann z. B. die Thatsache, wer Urheber eines bestimmten Verbrechens sey, an und für sich bereits gewiß seyn, während man noch sehr zweifelt, ob er es absichtlich, oder nur durch Verschulden (culpa) ward!

3) Stübel über den Thatbestand §. 167 ff. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 544. W. Traug. Krug, von der Ueberzeugung nach ihren verschiedenen Arten und Graden. Jena 1797.

sondern auch indem man dieselbe, in einem höheren oder geringeren Grade, wahrscheinlich macht, während sie bis dahin nur gemuthmaßet [4]) war. Da nun kein Criminalgericht den letzten Zweck des peinlichen Verfahrens (§. 8.) anders erreichen kann, als wenn die Thatsachen, auf welche es im einzelnen Falle ankommt, sich in der erforderlichen Gewißheit befinden; so ist die Richtung der Instruction (§. 53.) im peinlichen Verfahren keine andere, als Aufklärung [5]) dieser Thatsachen. Dabey ist es aber nur auf juristische [6]) und zwar criminalrechtliche [7]) Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit abgesehen, welche sich allerdings von der [8]) apodictischen (mathematischen) und auch von der im bürgerlichen [9]) Processe geltenden,

4) Tittmann a. a. O. §. 791. Adelungs Wörterb. der hochdeutsch. Mundart. 3. Bd. S. 637. Eine ungewöhnliche Bedeutung hat Feuerbach a. a. O. §. 545.

5) Denn, selbst bloße Wahrscheinlichkeit bahnt nicht nur, häufig, den Weg zur Gewißheit, sondern bestimmt auch die Zulässigkeit mancher, sehr folgenreicher Proceßhandlungen. Stübels Crim. Verf. §. 1239—1288. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. Bd. S. 517.

6) s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 123 und die daselbst Genannten. Stübel über d. Thatbestand §. 184—186.

7) Stübel a. a. O. §. 188. dagegen irrigerweise, Tittmann IV. §. 790. — s. noch Stübel de certitud. form. quae in caus. crimin. obtineri poss. Viteb. 1801.

8) Car. Fried. Walch opusc. tom. III. pag. 307. §. II. Kleinschrod im Archiv d. Crim. R. IV. 3. Stück. S. 44 ff.

9) Tob. Jac. Reinharth D. de probationis civil. et criminal. dis — et convenientia. Erf. 1732. Mittermaiers Theor. d. Beweis. 1. Th. S. 62 ff.

wesentlich unterscheidet. Es kommt mithin, in jedem einzelnen Falle, auf die Kenntniß und gehörige Anwendung der Mittel an, wodurch eine solche, dem Criminalgerichte dienliche Aufklärung der Thatsachen bewirkt werden kann. Man redet daher, am zweckmäßigsten hier, von allen Quellen der factischen Kenntniß eines peinlichen Gerichts, ohne auf deren vollständig genügenden [10]) Erfolg, welcher freylich nichts weniger, als in allen Fällen der nämliche ist, sich zu beschränken.

§. 67.

β) Abtheilung der die Thatsachen betreffenden Kenntnißquellen des peinl. Gerichts.

Alle Quellen, aus denen ein peinliches Gericht Thatsachen kennen lernt, sind 1) dem verschiedenen Subjecte zufolge, welches diese Kenntniß ursprünglich sich erwarb, theils [1]) unmittelbare, denen des untersuchenden [2]) peinlichen Gerichts eigne Wahrnehmung zum

10) Die Beschränkung auf solche Kenntnißquellen, welche möglicherweise eine criminalrechtliche Gewißheit hervorbringen können, bezieht sich lediglich auf die Fällung eines Endurtheils. Stübel v. Thatbest. §. 191.

---

1) Mein u. Walchs Magazin für den gem. Teutsch. bürg. Proc. I. Abhandl. 2. §. 6. u. 8. Stübel über d. Thatbest. §. 195 ff. — Von der Notorietät s. unten §. 70. Note 1.

2) Denn die Wahrnehmungen eines andern Gerichts, oder des Richters als Privatmanns, gehören in die folgende Classe der Kenntnißquellen. s. auch Tittmanns Handb. IV. §. 717.

Grunde liegt; theils nur [3]) mittelbare, welche auf Mittheilung (angeblicher) Wahrnehmungen anderer [4]) Menschen beruhen; mögen letztere nun von dem unbestimmten Subjecte, dem Publicum, oder den bestimmten Personen der [5]) Anschuldiger, [6]) Angeschuldigten, oder Zeugen [7]) herrühren; und mag die Mittheilung selbst, schriftlich [8]) oder mündlich und wohl gar durch blose Handlungen [9]) erfolgen. Völlig hiervon verschieden, ist

3) Man verwechsele diese Abtheilung ja nicht mit der, in natürliche und künstliche Quellen. Stübel aber (Crim. Verf. §. 671.) nennt letztere allein, die mittelbaren Kenntnißquellen!

4) P. G. O. art. 6., c. 19. u. 21. §. 1. c. 24. x. de accusat. [5. 1.] — Von verbothenen oder außerdem unstatthaften Kenntnißquellen, s. P. G. O. art. 21. J. H. Böhmer exercit. ad pand. tom. IV. ez. 61.

5) Seyen dies eigentliche Ankläger oder Denuncianten!

6) Diese Aeußerungen können theils Bekenntnisse, theils Behauptungen oder Aussagen enthalten.

7) Theils der eigentlichen Zeugen, theils der rationalen (Stübel v. Thatbest. §. 237.), d. h. der Kunstverständigen.

8) Denn die Urkunden müssen entweder als Gegenstände unmittelbarer Wahrnehmungen des Gerichts betrachtet, oder, nach Verschiedenheit ihres Verfertigers, zu den Zeugnissen, Bekenntnissen u. s. w. gezählt werden; sie sind keine für sich bestehende eigne Quelle! Stübel a. a. O. §. 234.

9) Z. B. durch Ergreifen der Flucht, oder durch das Betragen bey Verhören u. d. m. P. G. O. art. 71. a. E.

II.) die Abtheilung der Kenntnißquellen nach ihrem Gegenſtande. Denn aus dieſem Geſichtspuncte trennt man, nicht nur A) Anſchuldigungs- (Inculpations-) und [10]) Entſchuldigungs- (Exculpations-) Kenntnißquellen; ſondern man ſcheidet vorzüglich auch B) natürliche [11]) von den künſtlichen [12]) Kenntnißquellen; welche letzteren den Namen der eigentlichen [13]) Indicien oder Anzeigen führen [14]). Ja es giebt III.) noch eine, von dem möglichen Erfolge, mithin von dem rechtlichen [15]) Werthe

10) Sehr unrichtig würde man den Entſchuldigungsbeweis ſtets als eine wahre Gegenbeweisführung betrachten! das zeigt ſchon der Fall der P. G. O. art. 141. — ſ. noch Mittermaiers Theor. der Beweiſe im peinl. Proc. S. 98—122. Stübels Crim. Verfahr. §. 1094—98.

11) Stübel v. Thatbeſt. §. 231. Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 431. — Man verwechſele aber den Beweis der Prämiſſen, nicht mit dem Erfolge des Schluſſes ſelbſt!

12) Mag übrigens der Gegenſtand der Schlußfolgerung von den §. 54. genannten Fragen ſeyn, welcher es will und wohl gar zunächſt auch nur ein indicium! Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. §. 548.

13) Die uneigentliche Bedeutung, ſ. in art. 23. a. E. der P. G. O.

14) Man wird den Eid (§. 111. unten) hier nicht vermiſſen, da er nur die Form einer Ausſage oder Behauptung u. ſ. w. oder das Erpreſſungsmittel eines Geſtändniſſes iſt; keineswegs aber eine eigne Kenntnißquelle. (v. Globigs) Syſt. d. Geſetzgeb. für d. gerichtl. Verf. 1809. S. 32. Note *) vergl. mit Stübels Crim. Verf. §. 1252 ff. und 2225 ff.

15) Kleinſchrod im Archiv d. Crim. R. IV. St. 3. S. 71.

der Kenntnißquellen hergeleitete Eintheilung derselben, welche sich aus Nachstehendem erläutert.

§. 68.

γ) Erfolg und Werth derselben.

Alle diese Kenntnißquellen bringen nämlich, unter den gehörigen [1]) Voraussetzungen, jede einzeln, zwar eine mehr oder minder große [2]) Wahrscheinlichkeit (Vermuthung) hervor; allein nicht alle sind, nach gemeinem [3]) deutschen Rechte, dazu geeigenschaftet, eine criminalrechtliche [4]) Gewißheit, selbst unter den günstigsten [5]) Umständen, am wenigsten zum Zwecke

1) Diese bestehen, zum Theile, in der Art (Form) ihrer Benutzung! Kleins und Kleinschrods Archiv des Criminalr. IV. 3. St. S. 74 f.

2) Ohne dieses, wären sie überall keine Kenntnißquellen!

3) Anders, nach manchen Landesgesetzen, besonders seit Abschaffung der Tortur! s. z. A. Allgem. Criminalr. für d. Preuß. Staat. I. §. 391 — 409. das 8. Baden. Org. Ed. §. 10. Bairisch. Strafgesetzb. II. Thl. Art. 328 — 331. Oesterreich. Gesetzb. üb. Verbr. §. 412 — 414. u. 430.

4) Folglich, wenn auch die Form, deren Mangel bisweilen eine eigenthümliche, criminale, Ungewißheit (Stübels Crim. Verf. §. 679. Note b.) erzeugt, genau beobachtet und auch außerdem, gegen den Werth der Quelle nichts einzuwenden ist!

5) Diese fordert gleichwohl nicht, daß die Möglichkeit des Gegentheils, oder einer anderen Beschaffenheit der

eines [6]) Strafurtheils, bewirken zu können; dieſe [7]) ſoll nur die Folge eines gehörigen Bekenntniſſes oder der Beweisführung ſeyn, unter welcher letzteren, wenigſtens die Anzeigen (§. 67.) mithin die künſtliche Kenntnißquelle, offenbar nicht [8]) verſtanden ſind. Will man den wirklichen Erfolg der factiſchen Aufklärung des einzelnen Falles nun richtig beurtheilen können, ſo muß man I.) zuvor den (abſtracten) möglichen Erfolg jeder einzelnen zuläſſigen Kenntnißquelle, nebſt deſſen Vorausſetzungen, kennen; das heißt, mit andern Worten, man muß wiſſen, ob jede einzelne, nur eine Vermuthung (Argwohn) begründen könne, oder aber ob und unter welchen Einſchränkungen ſie ein

Thatſache, ausgeſchloſſen ſey! Stübels Crim. Verf. §. 688. Derſelbe üb den Thatbeſt. §. 169. 174. 259. 272. u. 367 ff. Tittmanns Handb. IV. §. 793.

6) Weniger ſtreng iſt man zufolge art. 143. der P. G. O. bey dem Beweiſe der Unſchuld; ſ. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 571. ob aber auch bey dem Beweiſe des Thatbeſtandes mit Recht, wie Stübel es will, [v. Thatbeſt. d. Verbr. §. 361 ff.] davon unten!

7) P. G. O. Art. 22. „Denn ſoll jemand endlich zu peinlicher „Strafe verurtheilt werden, das muß aus eignem Be„kennen oder Beweiſung — beſcheben und nicht „auf Vermuthung oder Anzeigung.“

8) P. G. O. Art. 22. „ſondern allein peinlich mag man „darauf fragen.“ Stübel v. Thatbeſt. §. 257. Konopak im neuen Archiv d. Crim. R. III. S. 497 ff. — Was unter „Beweiſung“ dort gemeint ſey? davon ſ. deren Art. 23. u. 62 ff. Gerſtlachers Handb. d. Teutſch. Reichsgeſ. 11. Th. S. 2498. de Böhmer med. ad

Beweismittel [9]) und ihr Inhalt ein Beweisgrund genannt werden müsse? Sodann II.) ist auch, sowohl die (harmonische) Concurrenz, als die Collision [10]) mehrerer derselben (§. 92 f.) und deren Erfolg zu erwägen; welcher im letzteren Falle häufig in einer völligen Ungewißheit bestehet. Endlich muß III.) diese Prüfung auch den Umfang [11]) aller Theile des Beweissatzes (§. 54. II.) auf solche Art durchgehen.

§. 69.

II) insbesondere, A) von den einzelnen Kenntnißquellen.

a) den mittelbaren a) überhaupt.

Wenden wir uns daher jetzo, zu der ersten von jenen (§. 68.) Erörterungen, so hängt der juristische Werth

art. 62. §. III. vergl. auch Kleins und Kleinschrods Archiv d. Crim. R. VII. S. 274. Mittermaiers Theor. d. Beweise im peinl. Proc. I. S. 86. §. 26.

9) Von den mancherley Bedeutungen des Worts Beweis, in besonderer Beziehung auf den peinl. Proceß, s. Mittermaier a. a. O. S. 57 ff. Dessen Handb. d. peinl. Proc. II. S. 268 ff. Tittmanns Handb. IV. §. 805. Stübel v. Thatbest. §. 224 ff. Dessen Crim. Verf. §. 1082—94.

10) Von beydem handelt Stübel Criminalverfahr. §. 1065 ff. u. 1145—62. im allgemeinen.

11) Denn in dieser Rücksicht giebt es eine eigne Art von unvollkommenem Beweise. Stübel a. a. O. §. 1103. u. 1289—1300.

aller mittelbaren [1]) Kenntnißquellen des Criminalgerichts vorzüglich [2]) von der Frage ab: in wie fern kann man den Menſchen, deren Aeußerungen in allen zu dieſer Abtheilung gehörigen Fällen den Grund [3]) der richterlichen Ueberzeugung abgeben ſollen, zutrauen, daß ſie I.) die dermahlen in Frage ſtehende Wahrheit von Thatſachen, ſelbſt [4]) gekannt und dann II.) auch unentſtellt wieder mitgetheilt haben? Eine Frage, [5]) deren Beantwortung, vor allen Dingen, durch eine Prüfung der perſönlichen [6])

1) In einem andern Sinne gebraucht dieſe Benennung Stübels Criminalverf. II. §. 671.

2) Denn außerdem kommen auch mögliche Mißverſtändniſſe auf Seiten des Gerichts in Betracht.

3) Mein u. Walchs Magaz. f. den bürgerl. Proceß I. S. 86 ff. Stübel a. a. O. §. 669. — Hier ſind folglich alle ſolche Aeuſſerungsarten ausgeſchloſſen, welche das Verbrechen ſelbſt ausmachen und unmittelbar vom Gericht ſelbſt wahrgenommen werden, z. B. eine Injurie vor Gericht.

4) v. Globigs Theor. d. Wahrſcheinlichk. I. S. 98. §. 2. Tittmanns Handb. IV. §. 818.

5) Man pflegt dieſe Frage nur bey den Zeugniſſen aufzuwerfen; ſie iſt es aber, welche hier, auch bey Bekenntniſſen, (die ja nicht als Veräußerung des Seinen im peinlichen Proceſſe gelten) bey den Angaben der Beſchuldiger u. d. m. den juriſtiſchen Werth beſtimmt.

6) Die Verſtandeskräfte und der Gemüthszuſtand, auch der Grund des Wiſſens eines Urhebers von Aeuſſerungen kommen daher ſo ſehr in Betracht. L. 3. D. de testib. [22. 5.] c. 10. in f. x, de verb. sign. [5. 40.]

Eigenschaften und Rechtsverhältnisse [7]) des Urhebers jeder Aeußerung, demnächst aber, auch durch den Ort [8]) und die [9]) Nebenumstände, namentlich die Form, [10]) unter welcher sie geschah, bestimmt wird. Alles dieses muß folglich bey jeder Gattung mittelbarer Kenntnißquellen stets berücksichtigt werden. Zu den natürlichen [11]) Kenntnißquellen können [12]) aber lediglich wörtliche Aeußerungen gehören, seyen es mündliche oder schriftliche; das Betragen, die Mienen und Geberden [13]) einer Person berechtigen hingegen nur zu Schlußfolgerungen. Daher ist hier [14]) vorerst, ausschließend von jenen Aeußerungsarten die Rede.

7) Z. B. eignes Interesse bey einer Thatsache. L. 7. C. de prob. [4. 19.]

8) Daher ist zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Aeußerungen, ein so großer Unterschied.

9) Zu diesen gehört die Uebereinstimmung oder aber der Widerspruch, worin das Angegebene mit andern ausgemachten Thatsachen steht. P. G. O. art. 27. u. 28.

10) Stübels Crim. Verf. §. 679. u. 681. Eine besonders wichtige, aber nicht allenthalben anwendbare Form, ist Vereidung.

11) Diese aber von den Indicien (§. 67.) völlig zu trennen, ist durchaus nothwendig.

12) Sie können jedoch gleichfalls oft nur zu Schlußfolgerungen Veranlassung geben; daher kehre man den Satz ja nicht um.

13) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. Rechts. §. 557.

14) Unten (§. 86.) kommen sie alle, nochmals, als Kenntnißquellen der Prämissen eines jeden Schlusses in Betracht.

§. 70.

b) Einzeln 1) von dem allgemeinen Gerüchte.

Nach den eben angegebenen Geſichtspuncten (§. 69.) muß I) das allgemeine Gerücht [1]) eines Orts oder Bezirks nur von [2]) geringem, eine anonyme [3]) Denunciation hingegen von gar [4]) keinem rechtlichen Werthe ſeyn. Jenes gewinnt durch die Mehrzahl der ſich äußernden Perſonen nur ſo viel Kraft, daß es eine rechtfertigende [5]) Veranlaſſung weiterer Nachforſchungen abgiebt und eine Muthmaßung (§. 66.) begründet, welche zu Einleitung [6]) eines peinlichen Verfahrens oder zu deſſen Rich-

1) Titmanns Handb. IV. §. 714 f. — Man verwechſele das Gerücht nicht mit der Notorietät; welche indeſſen, wenigſtens im Criminalproceſſe, die Beweisführung nicht unnöthig macht. P. G. O. art. 16. Wernher P. I. obs. 71. de Böhmer ad Carpzov. qu. 116. obs. 4. Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 524 f. Stübels Crim. Verf. §. 2207 ff.

2) L. 12. §. 1. C. de poen. [9. 47.] de Böhmer meditat. ad art. 25. §. 2.

3) Auch Pasquille haben keine Glaubwürdigkeit. L. un. in f. C. de famos. libell. (9. 36.) Leyser spec. 552. m. 11 — 13.

4) c. 21. §. 1. x. de accus. [5. 1.] v. Krauſe Skizzen u. Bemerk. üb d. Mangelhafte d. Crim. Unterſuch. S. 91. A. M. iſt Tittmann a. a. O. §. 713. Note m.

5) c. 21. §. 2. c. 24. x de accus. P. G. O. art. 6. Stübel a. a. O. §. 2870 u. 2912 ff.

6) J. H. Böhmer J. E. P. tom. 4. L. 5. t. 1. §. 90.

tung [7]) genügen kann. Nur muß dann das Vorhandenseyn des Gerüchts selbst, actenmäßig [8]) erhellen und erst wenn man von einer nicht verdächtigen [9]) Entstehung desselben sich überzeugt hat, kann das Gerücht einige, [10]) wiewohl stets nur schwache, Wahrscheinlichkeit [11]) begründen.

§. 71.

2) Von den Aeußerungen bestimmt genannter Personen

I) nach Verschiedenheit des Subjects. a) Aeußerungen der Beschuldiger.

Erheblicher sind, überhaupt [1]) genommen, die Aeuße-

7) Leyser spec. 551. m. 7—10. verglichen mit Struben V. Bedenk. 80. Cremani de j. crim. III. c. 25. §. 12.

8) Quistorps Grundsl. d. Deutsch. peinl. R. §. 593.

9) P. G. O. Art. 25. §. 1. a. E. und Art. 218. Leyser spec. 634. m. 4—6.

10) Daher siehet Kleinschrod (Archiv d. peinl. R. IV. St. 2. S. 3. u. 18.) nicht auf das Gerücht selbst, sondern auf den darin enthaltenen Grad des Beweises! — Das Gesetz aber scheint bey dem, die General-Untersuchung veranlassenden Gerüchte nicht so engherzig zu seyn. de Böhmer ad Carpzov. qu. 108. obs. 5.

11) Worauf es zu dem Ende ankomme, davon s. Tittmanns Handb. IV. §. 715.

---

1) Denn, im Einzelnen, gilt manche Aeußerung einer bestimmten Person oft noch weniger, als das Gerücht.

rungen deren Urheber man [2]) kennt, indem man hierbey im Stande iſt, ihre Fähigkeit und Willen, die Wahrheit mitzutheilen, gehörig zu prüfen. Bey jeder [3]) ſolchen Perſon muß man, nach Verſchiedenheit des Inhalts ihrer Aeußerungen, deren drey Gattungen unterſcheiden, Geſtändniſſe nämlich, Behauptungen [4]) und [5]) Zeugniſſe. — Werden wir dieſes nun II.) auf die dem Gericht bekannten [6]) Beſchuldiger [7]) an, ſo ſind deren Aeußerungen größtentheils Behauptungen,

2) Bekanntſchaft wird dabey nicht erfordert, da man durch Nachforſchungen den Mangel eigner Kenntniß erſetzt; allein die Identität der Perſon muß doch gewiß ſeyn. Daher iſt die Recognition von Perſonen (ſ. Mittermaier im neuen Archive d. Crim. R. I. S. 495 ff) öfters unerläßlich.

3) Gewöhnlich redet man im peinl. Proceſſe, nur von Bekenntniſſen des Angeſchuldigten; das Gegentheil aber zeigt die P. G. O. art. 13. 141. u 142. Und wie, wenn ein Zeuge z. B. bekennete, daß er ein Todfeind des Inculpaten, oder daß er bey dem Ausgange der Sache intereſſirt ſey?

4) Auch Zeugen behaupten bisweilen etwas, z. B. um ſich ſelbſt außer irgend einem Verdacht zu ſetzen.

5) Daß ſelbſt der Inculpat bisweilen Zeugniſſe in Anſehung dritter Perſonen ablege, zeigt die P. G. O. art. 31. verglichen mit Clasen comment. ad art. 31. pag. 137. n. 5)

6) Von den anonymen, ſ. §. 70. auch Stübels Crim. Verf. §. 2967.

7) Seyen es Denuncianten oder Ankläger! §. 47. oben.

welche daher als solche, nur [8]) Veranlassung zu weiteren Nachforschungen geben und die Mittel dazu nachweisen können. Jedoch giebt es, vorzüglich [9]) bey öffentlich angestellten Beschuldigern, öfters auch den Fall, daß sie als wahre Zeugen [10]) anzusehen sind, wo sie dann nach den von diesen geltenden Regeln (§. 77 f.) müssen beurtheilt [11]) werden, ohne durch ihre Eigenschaft eines Beschuldigers, an überzeugender Kraft [12]) zu verlieren. — Wenn endlich dergleichen Personen die Wahrheit irgend einer, für den Zweck der von ihnen veran-

8) Tittmann a. a. O §. 711 f. Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. R. I. Abhandl. 6. Chrph. Gottl. Richter de probab. in argum. quae profert. denunc. rite determ. Altdorf 1743.

9) Privatankläger sind nie in diesem Falle; wohl aber manche Privat-Denunciaten (Kleinschrod a. a. O. S. 296 ff.); der vermöge öffentlicher Amtspflicht denuncirende oder anklagende aber am häufigsten.

10) Wenn sie kein individuelles Interesse bey der Sache haben und aus eigner Wahrnehmung über das Ereigniß aussagen können. — s. Stübel a. a. O. §. 2898—2909.

11) Auch in der Art sie zu vernehmen und namentlich in Ansehung der Beeidigung. Kleinschrod a. a. O. S. 341. Von Beurtheilung ihrer persönlichen Glaubwürdigkeit versteht es sich von selbst; und dabey müßte auch die Immoralität der Anzeige berücksichtigt werden, welche ihr außerdem nicht im Wege stehet. Kleins und Kleinschrods Archiv des Criminalr. IV. 2. S. 7.

12) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 535. not. c) Strubens rechtl. Bedenk. III. B. 37.

laßten Rechtsverfolgung, nachtheiligen [13]) Thatſache anerkennen, ſo ſchaden dieſe Bekenntniſſe zwar ihnen für ihre Perſon [14]) ohne weiteres, dem Staate hingegen, von deſſen Rechte doch im peinlichen Verfahren eigentlich allein die Frage iſt, nur unter den [15]) Einſchränkungen, ohne welche kein Bekenntniß hier Beweiskraft [16]) hat (§. 73.).

13) Der Begriff aller Geſtändniſſe iſt hier ſo allgemein zu faſſen, wie im bürgerlichen Proceſſe. ſ. A. D. Weber über d. Verbindlichk. zur Beweisf. S. 54 f. Andere Beſtimmungen haben Stübel v. Thatbeſt. §. 199. und Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 582.

14) In ſo fern die Folgen des Bekenntniſſes auf willkührlicher Uebernehmung beruhen, z|E. Verluſt der Civilanſprüche, weshalb adhärirt war.

15) P. G. O. art. 142. „ſolch — Fürgeben ſoll der Ankläger „gegen Erfindung, daß der Todtſchläger durch den „Entleibten erſtlich — benöthigt worden iſt, beweiſen.“ ſ. Walch Glossar. germ. voc. „Erfinden“ Kreſs comment. ad art. 141. §. 1. not. 5. — Hierher gehört Leyser spec. 144. m. 8—10. u. sp. 600. m. 42. S. Stryk opera tom. I. diss. 5. c. 4. n. 10. Joh. Klein Dissertat. jurid. pag. 363 seq.

16) Fehlt es dem Bekenntniſſe des Beſchuldigers, an den Erforderniſſen eines überzeugenden Geſtändniſſes, ſo kann die That jedoch ſo zweifelhaft dadurch werden, daß eine Entbindung des Angeſchuldigten von der Inſtanz nunmehr erfolgt.

§. 72.

b) Aeußerungen des Angeschuldigten; insbesondere a) dessen wirkliche Geständnisse und α) deren rechtliche Natur überhaupt genommen.

Betrachtet man III.) des Angeschuldigten [1]) Aussagen im weitern Sinne dieses Wortes, so haben A) dessen (ihm [2]) vortheilhafte) Behauptungen, an und für sich überall keine [3]) überzeugende Kraft, sondern veranlassen nur weitere [4]) Nachforschungen, durch welche es bisweilen [5]) möglich wird, daß ein Erfüllungseid [6]) für den Angeschuldigten [7]) begründet und hier-

1) Denn von seinen schriftlichen Aeußerungen wird §. 80. und von seinem verdächtigen Betragen, §. 84. die Rede seyn!

2) Hierdurch sind diese von seinen Geständnissen und Aussagen im eigentlichen Sinne verschieden. s. Feuerbachs Lehrb. der peinl. R. §. 582. und Stübels Criminalverf. §. 712.

3) P. G. O. art. 57. 141. 143. u. 151.

4) Selbst von Amtswegen. P. G. O. art. 151.

5) Dorns Commentar des peinl. R. II. §. 371. Von Baden s. die Eidesordn. §. 12.

6) Quistorps Beyträge z. Erläuter. versch. Rechtsmat. 2. ed. S. 310 ff. Tittmanns Handb. §. 826. Kleins u. Kleinschrods Archiv VI. St. 1. S. 45 ff. Stübels Crim. Verf. §. 1256. not. a. und §. 1306—12.

7) Weder der Ankläger, noch ein Denunciant, kann je zu dieser Eidesart in Hinsicht der Strafsache nach gemeinem Rechte, zugelassen werden. J. H. Böhmer J. E.

durch seine Behauptung nun beweisend werde. — B) Als gültiger Zeuge, kann er aber nie [8]) während seiner noch anhängigen peinlichen Rechtssache gebraucht werden; daher begründet auch nur unter großen [9]) Beschränkungen, die Benennung eines Mitverbrechers einige Wahrscheinlichkeit, nie aber [10]) einen Beweis wider den Genannten. — Von desto größerem Gewicht ist hingegen

P. II. tit. 24. §. 74. s. Stryk opera tom. XI. diss. 29. § 14. f. noch vom Civilanspruche Kleinschrods Abhandl. aus den peinl. R. III. Abhandl. 16. §. 18. S. 495. Dagegen Stübel a. a O. §. 1350.

8) L. 3. §. 5. L. 20. D. de testib. [22. 5.] L. 17. in f. C. de accus. [9. 2] c. 10. 13. et 54. x. de test. [2. 20.] c. 1. x. de except. [2. 25.] P. G. O. art. 66. Kleinschrods Abhandlungen I. Th. S. 291 ff.

9) P. G. O. art. 31. wobey man nicht (mit Kleinschrod im Archiv f. d. peinl. R. VI. St. 3. S. 50.) übersehen darf, daß von einem überwundenen Missethäter, mithin nicht von dem Falle dort die Rede ist, wo ein Angeschuldigter sich auf Kosten eines andern frey machen will. s. Hommel rhaps. obs. 463. Ferd. Aug. Hommel ad art. 31. C. C. C. de nominat. socii crim. 1745. Lips.

10) Selbst wenn mehr als 2 Mitschuldige übereinstimmend einen neuen Genossen angeben. Feuerbach a. a. O. §. 576. Quistorps Grundf. d. Deutsch. p. R. §. 694. A. M. ist Stübel a. a. O. §. 924 ff. u. v. Thatbest. §. 242. allein schon der Mangel des Zeugeneides bey den angeschuldigten Complicen, ergiebt jenen Satz. J. Flor. Rivinus de denom. complicis. Lips. 1727. §. 30. Struben III. Bed. 117.

C) das Bekenntniß [11]) eines Angeschuldigten. Jede ihm nachtheilige Thatsache kann dadurch wider ihn [12]) selbst, wenn das Geständniß die erforderlichen (§. 73.) Eigenschaften hat, vollständig [13]) erwiesen werden; gehöre sie zum Thatbestande [14]) des Verbrechens, oder betreffe die Person [15]) des Thäters, oder endlich irgend einen erheblichen [16]) Nebenumstand; ja mehrere [17]) von diesen

11) Heineccii opuscul. var. syll. 1735. exerc. 17. Kleins u. Kleinschrods Archiv des P. R IV. St. 4. S. 83 ff. Tittmann Ueber Geständniß u. Widerruf in Straffach. 1810. Mittermaiers Theor. d. Beweis. im peinl. Proc. I. S. 201 ff.

12) v. Globigs Theor d. Wahrscheinlichk. I. S. 144. n. 3. Stübels Criminalverf. §. 712. not. a.

13) L. 8. pr. C. ad L. Jul. de vi [9 12.] L. 16. C. de poen. [9. 47.] c. 1. 2. 5. 10. C. 2. qu. 1. P. G. O. art. 22 u. 60. Ob man das Bekenntniß zu den Beweismitteln des peinl. Verfahrens zählt oder nicht, ist nur ein Wortstreit. Mittermaier a. a. O. §. 74. Stübel a. a. O. §. 1089.

14) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 585. Stübel v. Thatbest. §. 314 — 332. u 335. Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 444. das Gegentheil behaupten die mehresten älteren Criminalisten, besonders bey Capitalverbrechen. F. A. Hommel, an et quat. certitud. corp. del. in proc. crim. necessar. Lips. 1737. §. 20. Dorns Commentar. II. §. 319. S. 135 f. Leyser spec. 561. m. 1. 2.

15) Tittmanns Handb. IV. §. 801.

16) Z. B. die Prämissen eines eigentlichen Indicii und noch mehr die Willensstimmung bey der That. P. G. O. art. 131. a. E.

17) Tittmann Ueber Geständniß. §. 11. u. 12. Feuer-

Gegenständen können zugleich, durch ein gehöriges Bekenntniß dargethan werden. Man vergesse nur nicht, daß der Rechtsgrund, warum Bekenntnisse im bürgerlichen [18]) Processe Beweiskraft genießen, im peinlichen Verfahren keine Anwendung leide (§. 9.); so wird die bedeutende Verschiedenheit [19]) zwischen Civil- und Criminal-Geständnissen, welche aus nachfolgendem erhellet, sehr natürlich erscheinen.

§. 73.

β) Erfordernisse, 1) zur Gültigkeit jedes Bekenntnisses.

Soll nämlich ein Geständniß von irgend einer [1]) Art,

bach a. a. O. §. 535 u. 587. Stübels Criminalverf. §. 719. 730. u. 746. Mittermaier a. a. O. §. 88 ff. A. M. ist Ranft über den Beweis in peinl. Sachen. §. 128.

18) ſ. Gönners Handb. des gemein. Proc. II. Bd. 43. Abhandl. §. 3. — Daß ſelbſt Stübel (vom Thatbeſt. §. 205. u. 321.) bey geringeren Criminalſtrafen, dem Princip der älteren, volenti non fit. injuria! beyſtimme, war mir unerwartet. ſ. A. D. Weber über die Verbindlichkeit zur Beweisführ. S. 73. Feuerbach a. a. O. §. 584. a. E. Grolman a. a. O. §. 438.

19) Vergl. L. 1. §. 17. et 27. D. de quaest. [48. 18.] P. G. O. art. 53. 54. u. 60. mit L. 3. 4. 7. D. de confess. [42. 2.] Heineccius l. c. §. 17.

---

1) Mithin das außergerichtliche ſowohl, als das gerichtliche, das ſchriftliche, wie das mündliche.

im peinlichen [2]) Verfahren nicht ohne allen [3]) Werth seyn, so muß dasselbe, A) von einer Person abgelegt seyn, welche nicht nur fähig [4]) ist, die Wahrheit einer Thatsache wahrzunehmen und das Wahrgenommene auch richtig [5]) wieder mitzutheilen; sondern von welcher man auch den Willen [6]) zu dieser Mittheilung annehmen kann. Daher müssen dabey, des Bekennenden Willens-Freyheit, [7]) Ueberlegung, [8]) und seine Absicht zu geste-

2) Im Civilprocesse gelten anders modificirte Erfordernisse! s. z. B. L. 6. §. 4. u. 5 D. de confess. [42. 2.] Schneider v. Beweise. §. 73.

3) Man unterscheide nämlich zwar Geständnisse, welche eine blose Vermuthung und die, welche eine criminalrechtliche Gewißheit begründen; hier ist aber von beyden, im Gegensatze der confessio vitiosa, die Rede.

4) Daher nicht nur die Geisteskräfte des Bekennenden (s. Tittmanns Handb. IV. §. 799.) sondern auch die Beschaffenheit der eingestandenen Thatsachen (§. 74. lit. D.) in Erwägung zu ziehen ist. Zachariä Anfangsgründe des philosoph. Crim. R. S. 77. a. E. Stübels Crim. Verf. §. 732.

5) Daher bestimmen sich 2 Zeitpuncte, in welchen jene Fähigkeit erforderlich ist. Kleinschrod im Archiv d. peinl. R. IV. St. 4. S. 107 f.

6) Diesen zu vermuthen ist man, selbst bey gerichtlichen Geständnissen — s. L. 1. §. 27. D. de quaestion. [48. 18.] — hier nicht befugt; sondern hat deshalb auf die Nebenumstände zu sehen. P. G. O. Art. 32. Stübels Crim. Verf. §. 731. u. 735. A. M. ist Tittmann a. a. O. S. 571.

7) Selbst rechtsbeständig erzwungene Bekenntnisse, be-

hen, [9]) zum wenigsten nicht unwahrscheinlich seyn; welches aus einer Vergleichung des Gestandenen mit [10]) anderen erwiesenen Thatsachen, am besten zu entnehmen ist, wenn nicht [11]) schon Zeit und Ort oder sonstige Nebenumstände der Ablegung des Bekenntnisses, besondere Zweifel wider das Daseyn jener Voraussetzungen [12]) erre-

weisen an sich, gar nicht: P. G. O. Art. 56. a. E. L. 1. §. 23. u. 25. D. de quaest. noch weniger also, die durch unerlaubte Drohungen oder Gewalt erpreßten. P. G. O. Art. 20. — Auch das Versprechen von Vortheilen, hindert die Freymüthigkeit. de Böhmer ad Carpzov. qu. 113. obs. 8. vergl. Tittmann a. a. O. §. 749.

8) Diese, fehlt den, durch captiöse Fragen erschlichenen. Kleins und Kleinschrods Archiv I. 1. St. Abhandl. 1. §. 15. Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 469. Tittmann a a. O. §. 748. Stübel a. a. O. §. 1992—97. C. A. Stecher über kaptiöse Fragen. 1816. München. — s noch J. C. F. Meisters Urtheile und Gutachten in peinl. und andern Straffällen. S. 337 ff.

9) Kleinschrod im Archiv a. a. O. §. 12. Heineccius l. c. §. 25 seq. Mittermaiers Theor. d. Beweis. §. 79.

10) s. z. B. von Globigs Theorie d. Wahrscheinlichk. I. Thl. S. 145. und II. Thl. S. 129. s. 4. Stübel a. a. O. §. 738.

11) Das gilt vorzüglich von außergerichtlichen Geständnissen; (P. G. O. Art. 32.) indessen darf man sich auch auf die gerichtlichen nicht immer verlassen! s. z. B. Kleins und Kleinschrods Archiv d. Crim. R. V. St. 4. S. 110 ff.

12) Von den Wirkungen solcher Zweifel, s. §. 75.

gen. — Außerdem ist ferner B) eine bestimmte [13]) und deutliche [14]) Aeußerung, als allgemeine Form aller Geständnisse, erforderlich: und endlich darf C) das Eingestandene, in der Hauptsache sowohl, als seinen Nebenangaben, nichts enthalten, was an und für sich ungedenkbar [15]) wäre.

§. 74.

2) der vollen Beweiskraft eines Geständnisses.

Nicht jedes gültige Bekenntniß (§. 73.) genießt nun aber, auch schon vollständige Beweiskraft (§. 68.) im peinlichen Verfahren; sondern diese erlangt es nur dann, wenn noch ferner, D) der Gegenstand desselben, ein solcher historischer [1]) Satz ist, welcher ohne

13) Tittmann über Geständn. und Widerruf. S. 5 f. Daher das Erforderniß, die Nebenumstände genau anzugeben. P. G. O. art. 53. Mittermaiers Theorie d. Bew. §. 82.

14) Stübels Crim. Verf. §. 1970. Zweydeutige Aeusserungen sind, auch hier, in subsidium so auszulegen, wie sie ihrem Urheber am wenigsten schädlich sind. L. 66. D. de judiciis [5. 1.] — Daher ist die Zuziehung vereideter Dolmetscher stets bey solchen Angeschuldigten nothwendig, welche die Gerichtssprache nicht verstehen. §. 60.

15) L. 8. D. de confess. [42. 2.] Stübel v. Thatbest. §. 214. u. 215.

---

1) Mein u. Walchs Magazin für den bürgerl. Proc. I. St. S. 73 ff.

Schlußfolgerung [2]) vom Bekennenden wahrgenommen [3]) wurde: wenn E) das Geständniß vor dem competenten [4]) und gehörig besetzten (§. 42.) peinlichen [5]) Gerichte, ausdrücklich [6]) und mündlich [7]) abgelegt ist: und wenn endlich F) dasselbe mit andern Thatsachen

2) Denn soll nicht einmahl des competenten Gerichts Schlußfolgerung hinreichend seyn, um einem Angeschuldigten Strafe zuzuziehen (P. G. O. Art. 22.); so muß dazu des Thäters eigne Argumentation noch weniger genügen. Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 442. Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. IV. B. 4 St. S. 115. §. 14. Stübel v. Thatbest. §. 219. Wenn Stübel wenigstens bey kunstverständigen Angeschuldigten weiter gehet, (dessen Criminalverf. II. §. 737. (b) u. 740.) so kann man ihm darin desto weniger beystimmen, da Kunstkenner, nur wenn sie vereidet sind, völlig beweisen. P. G. O. art 149.

3) Sey das Wahrgenommene nun des Thäters eigne Kraftanwendung, oder aber die dadurch hervorgebrachte Wirkung. Stübels Criminalverf. §. 729.

4) c. 4. x. de judiciis [2. 1.] Tittmanns Handb. IV. §. 800.

5) Vom Bekenntnisse vor dem Civilrichter s. Kleins u. Kleinschrods Archiv IV. 4. St. S. 116. von dem außergerichtlichen aber die P. G. O. art. 32. Stübels Crim. Verf. §. 832—837.

6) Das stillschweigende (aus dem Betragen oder andern Erzählungen gefolgerte) gehört zu den Indicien. Stübels Criminalverf. §. 785—794.

7) Nur bey stummen Angeschuldigten, kann ein schriftliches Geständniß genügen. Tittmanns Handb. IV. §. 753. Leyser spec. 599. m. 2.

positiv [8]) übereinstimmt. Zu diesem Ende muß [9]) der Bekennende solche Nebenumstände angeben, welche kein Unschuldiger [10]) wissen könnte, und diese müssen bey der anzustellenden [11]) Nachforschung wahr befunden werden. Da nun durch Suggestionen, [12]) dem zu Verhörenden [13]) die specielle Kenntniß solcher Thatsachen, wovon man wissen [14]) müßte, ob er sie selbst wahrgenom-

8) Tittmann über Geständn. und Widerr. §. 7. 8. u. 11—13. Daher unterscheidet sich dieses Erforderniß von dem §. 73. a. E. bemerkten, sehr leicht.

9) Thut derselbe das nicht von selbst, so muß ihn der Richter durch Fragen dazu veranlassen.

10) L. 1. §. 4. u. 17. D. de quaest. [48. 18.] P. G. O. art. 53. 54. u. 60. Die ersteren Artikel widerlegen Tittmanns (a a. O. §. 3. not. o) Auslegung hinreichend.

11) P. G. G. art. 54. Feuerbachs Lehrb. der peinl. R. §. 635.

12) Sam. Stryk opera t. VI. d. 15. de Cocceji exercit. curios. Vol. I. d. 76. Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. R. I. S 63 ff. J. Chph. Mart. Preu D. nonnulla capita de suggeston. 1804. Altorf. Pet. Tschauggo Abhandl. von der Suggestion 1784. Ofen. A. Parst über Suggestionen. 1811. Landsh.

13) Auch bey Zeugen können Suggestionen begangen werden. L. 1 §. 21. D. de quaest. Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. VII. B. S. 189. Stübels Crim. Verf. §. 2472.

14) Da man den Zeugen über den Grund ihres Wissens, auf ihren Eid glauben muß, und alle Beweisartikel stets suggestiv gefaßt wurden, so reden die teutschen Gesetze bey ihnen nicht von Suggestionen, als von etwas unerlaubtem.

men habe, mitgetheilt [15]) wird; so vernichten diese, mit jenem Erfordernisse zugleich, die vollständige [16]) Beweiskraft der Bekenntnisse und sind daher, [17]) ohne Unterschied in welcher [18]) Gestalt oder von wem [19]) sie geschehen, dabey verbothen [20]) und nachtheilig. Nur [21])

15) Grolmans Criminalrechtswiss. §. 471. Stübels Criminalverf. §. 739. u. 1971 – 1992.

16) Völlige Richtigkeit des ganzen suggerirten Bekenntnisses behaupten wohl ohne Grund, Feuerbach a. a. O. §. 632. und Kleinschrod a. a. O. S. 84. s. dagegen Stübels Criminalverf. §. 831. u. 1985. Mittermaier D. de nullit. in caus. crim. §. 19.

17) Von andern Gründen dieses Verbotbs, s. Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 677 – 692.

18) Vorzüglich geschehen die Suggestionen zwar durch Suggestiv-Fragen, (Grattenauer über den Begriff der Suggestiv Fragen 1803. Berl.) allein doch keineswegs ausschließend. Tittmanns Handb. IV. §. 748. not. l. Claprothe Einleit. in die summar. Proc. §. 535. a. E. neues Archiv. d. Crim. R. I. S. 495 ff.

19) Besonders muß man deshalb auf Beichtväter, Defensoren, Aerzte und dann die Gefangenwärter achten. Die ersteren suggeriren jedoch häufiger Einreden, welches nicht so schädlich (unten Note 28) als beläßigend ist. s. noch P. G. O. art. 47.

20) L. 1 §. 21. D. de quaest. [48. 18.] P. G. O. art. 31. §. 1. u. art. 56. — Da dieses Verboth sich zunächst nur auf Geständnisse bezieht; so sind Suggestionen dann weniger unerlaubt, wann, schon ohne dasselbe, ein genügender Beweis in den Acten liegt. Grattenauer a. a. O. S. 41. 49 ff.

21) Wiederholung des Verhörs ohne Suggestion, kann natür-

dann würden dergleichen, zufällig, unschädlich seyn, wenn nachher ein Bekenntniß unter Angabe völlig abweichender [22]) Nebenumstände erfolget. — Uebrigens versteht es sich auch von selbst, daß bey beschränkten [23]) Geständnissen (confess. qualificat. [24]) s. limitat.) man sich über die beygefügten Einschränkungen, in so fern [25]) sie nicht für sich bestehende [26]) Thatsachen bilden, son-

licherweise den begangenen Fehler dieser Art nicht heilen. Danz Grundf. d. summar. Proc. §. 202. not. e) A. M. ist Stübels Criminalverf. §. 831.

22) Preu l. c. §. 7. n. 3). f. noch Günthers rechtl. Bemerk. S. 134. — Auch hier will man wieder zwischen wichtigern und geringeren Verbrechen unterscheiden! f. Tittmann IV. S. 444. Stübel a. a. O. §. 1984.

23) Hiervon siehe vorzüglich Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 443. und Stübel a. a. O. § 795. — 809 verglichen mit A. D. Weber über die Verbindlichk. zur Beweisf. S. 322 ff und Gönners Handb. II. Abhandl. 43. §. 14 ff. Neues Archiv d. Crim. R. I. S. 279 ff.

24) Sehr unpassend ist dieselbe Benennung, für ein mit allen Erfordernissen versehenes Geständniß; (Westphals Crim. R. Anm. 146. §. 1. u. 7.) welches man ehe eine confessio vestita nennen mag. Tittmanns Handb. IV. §. 798.

25) Wesentlich ist auch hier, wie im Civilprocesse der Unterschied zwischen Limitationen, welche eine eigentliche Einrede, und denen, welche einen Theil der Anschuldigung ausmachen. Nur bleibt die Nachforschungspflicht für das Gericht in beyden Fällen gleich groß.

26) P. G. O. Art. 131. „wann ohne" Art. 141. u. 143. Stübel a. a. O. §. 796. u. 797.

dern wahre [27]) Bestandtheile des Eingeräumten sind, keineswegs [28]) hinwegsetzen dürfe.

§. 75.

γ) Einfluß der Mängel und insbesondere des Widerrufs eines Geständnisses.

Aus dem Bisherigen folgt von selbst, daß die verschiedenen möglichen Mängel [1]) eines Geständnisses, demselben nicht immer gleich viel an seinem rechtlichen Werthe entziehen. Denn, wenn gleich 1.) alle solche Mängel, welche des Bekennenden Selbsttäuschung oder Unkenntniß als möglich [2]) und wohl gar als wahrscheinlich [3])

27) P. G. O. Art. 131. a. E. — Tittmann a. a. O. S. 527. beachtet jenen Unterschied nicht genug; Westphal hingegen [a. a. O. §. 8–11.] hat unrichtige Ansichten von der bürgerlichen Proceßtheorie in dieser Materie.

28) Sind hingegen wahre Einreden unerweislich, so hindern sie das Strafurtheil nicht. P. G. O. art. 141. a. E. u. 152. a. M. ist Stübels Crim. Verf. §. 803. a. E. — In wie fern übrigens hier auch Rechtsvermuthungen schon hinreichen, die Einreden darzuthun, davon unten bey der Urtheilsfällung.

---

1) Tittmanns Handb. IV. §. 802. Stübels Criminalverf II. §. 827.–839. Grolmans Criminalrechtswiss. §. 442.

2) Dies ist bey erzwungenen oder suggerirten Geständnissen vorzüglich der Fall; auch, in sofern der Bekennende nur seine Schlußfolgerungen vorträgt.

3) Dahin gehört des Bekennenden Gemüthszustand von solcher Art, daß richtige Wahrnehmung oder Wiedererzählung,

darstellen, das Geständniß als solches, völlig [4]) wirkungslos machen; so gilt doch II.) dasselbe nicht auch von allen übrigen Mängeln. Man sucht vielmehr, wenn es nur an der Form (§. 73. u. 74.) fehlt, diese durch Nachhohlung [5]) zu verbessern und wäre das unthunlich, so vermindert sich gewöhnlich nur der Grad [6]) der Beweiskraft des unförmlichen Bekenntnisses. Zweifelt man hingegen lediglich an des Bekennenden Willen, die erkannte Wahrheit wieder mitzutheilen; so wendet man die eigenthümlichen [7]) Mittel, diese Zweifel zu heben, an: und deren Anwendbarkeit oder Erfolg muß dann in jedem einzelnen [8]) Falle das Resultat bestimmen, ob und in wie weit dieses Geständniß überzeugend sey? Namentlich gehört hierher die, aus [9]) einem Widerrufe [10]) des

dabey selten ist; ferner Widersprüche mit ausgemachten Wahrheiten.

4) von Globigs Theor. der Wahrscheinlichk. II. Th. S. 126—136.

5) P. G. O. art. 56. a. E. Leyser spec. 638. m. 11. Stübels Crim. Verf. §. 2091 f. Dieses gilt namentlich, von allen außergerichtlichen Bekenntnissen.

6) Tittmann über Geständniß und Widerruf. §. 14. 15.

7) Dahin gehören Nachforschungen nach andern (bestätigenden oder widerlegenden) Kenntnißquellen und dann die Erforschungsmittel der Wahrheit. Grolman a. a. O. §. 494. — s. unten §. 111—116.

8) Denn allgemeine Regeln dürften hier kaum genügen!

9) Eine Wiederholung des Geständnisses, ist an sich unnöthig! Matthaeus de crim. 48. XVI. c. 1. n. 14. A. M. ist Stübels Crim. Verf. §. 777 ff.

10) Leyser spec. 639. Grolman a. a. O. §. 445. Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. IV.

Geſtandenen hervorgehende, Bedenklichkeit. Kein vollgültig [11]) im peinlichen Proceſſe beweiſendes Geſtändniß, ſoll nämlich durch nachherigen Widerruf anders [12]) an Werth verlieren, als wenn genügende [13]) Gründe des Widerrufs nachgewieſen [14]) werden, wodurch es dann aber freylich auch ganz [15]) vernichtet werden kann.

§. 76.

b) Von fingirten Bekenntniſſen.

Der bürgerliche Proceß begnügt ſich aber nicht mit wirklich erfolgten Bekenntniſſen, ſondern ſtützt die rich-

4. S. 119. §. 18. Tittmann üb. Geſtändn. u. Widerruf. 2. Cap. Stübels Criminalverf. §. 756—785. Walch opusc. t. 3. sect. 2. ex. 2.

11) Der Widerruf eines an ſich ſchon mangelhaften Bekenntniſſes, iſt weniger beſchränkt. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 57. §. 2. et 5. Stübel a. a. O. §. 837. daher irrt Struben III. Bed. 27. u. 82. f. Gerſtlachers Handb. d. Teutſch. Reichsgeſ. S. 2489. u. 2555.

12) P. G. O. art. 57. u. 91. — Man verwechsle aber den Widerruf nicht mit der Erläuterung. de Böhmer zu Carpzov. qu 126 obs. 5.

13) Beyſpiele, ſ. in Weſtphals Crim. R. Anmerk. 148.

14) P. G. O. art. 57. a. E. Daher entſteht hierüber ein weiteres Verfahren, wovon Tittmann a. a. O. 3. Cap. nachzuſehen iſt.

15) Nur in einzelnen Fällen läßt ſich die Wirkung des Widerrufs genauer beſtimmen. Beſonders gilt dieſes von dem partiellen Widerrufe.

terliche Ueberzeugung von der Wahrheit einer Thatsache, gar oft auch auf erdichtete [1]) Geständnisse, welche besonders eine Folge des Ungehorsams sind. Dieses im peinlichen Verfahren [2]) nachzuahmen, ist man in keinem Falle [3]) berechtigt, das zeigt schon die Natur des Contumacialverfahrens (§. 55.) in peinlichen [4]) Sachen. Daher läßt sich, selbst bey Verweigerung eines auferlegten [5]) Reinigungseides, keine gegründete Ausnahme davon behaupten, indem man theils die zwischen kirchlichen [6]) Polizey- und Criminal-Sachen eintretenden Unterschiede nicht übersehen darf, theils die Vorschriften für die, nach Grund-

1) G. L. Böhmer princ. jur. canon. §. 780. Schmelzers Contumac. Proceß. S. 11.

2) Stübels Criminalverf §. 717. u. 810.—827. Grolmans Criminalrechtswiss. §. 490. — s. Feuerbachs merkw. Crim. R. Fälle I. Bd. S. 49 ff.

3) L. 5. pr. D. de poenis [48. 19.] L. 1. §. 1. L. 4. §. 2. D. de requir. reis [48. 17.] P. G. O. art. 155. Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. I. 3. St. S. 139 ff. u. IV. 4. St. S. 103. Mittermaiers Theor. d. Beweise I. S. 232.

4) Von Civilverbrechen ist hier ohnehin keine Rede; weitere Unterschiede aber sind zwar gewöhnlich, allein aus dem gemeinen Rechte nicht zu rechtfertigen.

5) A. M. sind nach c. 8. x. de cohabit. cleric. [3. 2.] Struben V. Bedenk. 136. Tittmanns Handb. IV. §. 828. S. 637. und die daselbst genannten; welche dem fingirten Geständnisse aber sehr verschiedene Wirkungen beylegen. s. noch R. A. v. 1512. Tit. 4. §. 6. a. E.

6) s. die Rechtsgutachten d. Spruchcoll. zu Heidelberg I. Th. Abhandl. 8.

sätzen der bürgerlichen [7]) Rechtsstreitigkeiten ehemahls behandelten [8]) Landfriedensbruchssachen, zu keiner Regel des peinlichen Processes erheben kann. Vielmehr gehört eine solche Weigerung zu dem verdächtigen Betragen, welches (§. 83.) als eine neue Anzeige [9]) der Schuld, behandelt werden muß.

§. 77.

c) Aussagen der Zeugen: α) deren juristischer Werth.

Eine andere mittelbare Kenntnißquelle für den peinlichen Richter, machen IV.) die Zeugenaussagen [1]) aus, welche im engeren [2]) Sinne des Wortes,

7) Dieses zeigt die ganze Verfahrungsart bey denselben. v. Bergs Grundriß d. reichsger. Verfass. §. 270. vergl. mit §. 117. n. 2)

8) A. M. ist Leyser spec. 142. corr. 2. wegen der R. C. G. O. v. 1555. II. 10. §. 2. — Vom Bann- oder Achts-Processe s. noch Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 442 ff. Tittmann IV. §. 876.

9) Stübel a. a. O. betrachtet das fingirte Geständniß eben so, trennt solches aber dennoch vom Beweise durch Indicien; ob mit Recht?

---

1) Hiervon überhaupt, s. Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. VI. 3. St. Abhandl. 2. und VII. 2. St. Abhandl. I. Mittermaiers Theor. d. Beweise I. Th. 4. Abschn. Stübels Crim. Verf. §. 840—929. u. 2388. — 2639.

2) Stübel über d. Thatbest. §. 237. u. 336. verglichen mit P. G. O. art. 117.

von den Gutachten der Kunstverständigen (§. 79.) zu unterscheiden [3]) sind, und im peinlichen Processe nur alsdann vollständig [4]) beweisen, wenn A) wenigstens [5]) zwey [6]) tadellose [7]) Zeugen, B) vor gehörig be-

3) Kleins und Kleinschrods Archiv V. 3. St. S. 20 f. Gönners Handb. d. Proceß. II. Abhandl. 45. §. 10. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 182. u. 207.

4) P. G. O. art. 65—67 Von dem unvollständigen Zeugenbeweise s. vorzüglich Stübel a. a. O. §. 912—928.

5) Je mehr mit einander übereinstimmen, desto stärker wird die Ueberzeugung, daher darf man sich mit 2 Zeugen alsdann nicht begnügen, wenn es wahrscheinlich ist, daß noch mehrere von der Sache unterrichtet seyen.

6) L. 12. D. de testib [22. 5] c. 10 23. et 28. X. eod. [2. 20.] P. G. O. art. 23. Von der Ausnahme s. Stübel a. a. O. §. 908. Die singularitas testium, mit ihren Arten (Stübel a. a. O. §. 861.) findet sich auch hier, hat im art. 30 der P. G. O. aber eine eigenthümliche Norm erhalten! vergl. L. 9. §. 1. C. de testib. [4. 20] L. 20. D. de quaest. [48 18.] C. H. Gmelin über die Beweiskraft eines Zeugen, S. 13. not.

7) P. G. O. art. 66, welcher sich aber auf rechtmäßige Verwerfungsursachen beziehet. Mit Vorsicht gebrauche man daher die Analogie des Civilprocesses in dieser Materie, weniger positiv, als negativ. Matthaeus de crimin. 48. XV c. 2. n. 1. 2. Von den einzelnen Verdachtsgründen s. Clasen comment. ad C. C. C. art. 66. Kleins und Kleinschrods Archiv VI. 3. St. S. 37 ff.

ſetztem [8]) peinlichen [9]) Gerichte, C) nach vorhergegangener [10]) Beeidigung, [11]) D) aus genügender [12]) eigner ſinnlicher [13]) Wahrnehmung, E) beſtimmt

8) P. G. O. art. 70—83. Tittmanns Handb. IV. §. 464. Matthaeus l. c. c. 4. n. 2.

9) Notariats-Zeugenverhöre gelten hier gar nichts, (Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. §. 653. u. 702. Stübel a. a. O. §. 2410 ff.) und die vor einem andern Gerichte, als dem unterſuchenden, aufgenommen, nur dann völlig, wenn dieſes dazu beauftragt oder erſucht war. Grolmans Criminalrechtswiſſ. §. 482. A. M. iſt Stübel a. a. O. §. 2417—22.

10) L. 9. pr. C. de testib. [4. 20.] c. 17. u. 51. X. eod. tit. [2. 20.] P. G. O. art. 149. Rechtsgutacht. des Spruchcoll. zu Heidelb. I. S. 112 f. daher die Beſtätigung wieder vorgeleſener Ausſagen mittelſt Eides, fehlerhaft iſt. Claproths Einleit. in die ſummar. Proc. §. 576. A. M. iſt Grolman a. a. O. §. 435. not. i. und das neue Archiv d. Crim. R. II. Bd. S. 412 fſt.

11) Von Erlaſſung des Eides ſ. Böhmer ad Carpzov. qu. 114. obs. 9. Matthaeus l. c. c. 4. n. 7, u. 8. Etwas anders iſt deſſen Ausſetzung bey verdächtigen Zeugen, oder wegen deren Jugend. Tittmanns Handb. IV. §. 767. Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. §. 692. und 693.

12) P. G. O. art. 65. Der Grund des Wiſſens iſt daher ſtets zu erfragen. Wernher pt. 8. obs. 410. de Böhmer l. c. obs. 8. Neues Archiv d. Crim. R. III. Bd. S. 531 ff.

13) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 576. u. 577. Dieſes folgt auch, aus der geringeren Wirkſamkeit der eignen Schlußfolgerungen des Gerichts (Indicien)!

und deutlich [14]) aussagen. Fehlt an einer oder der andern von diesen Voraussetzungen etwas, so verliert die Zeugenaussage dadurch keineswegs immer allen [15]) juristischen Werth und ist noch weniger deshalb stets unzulässig; jedoch sinkt deren überzeugende Kraft nach Verschiedenheit [16]) des Mangels, mehr oder weniger herab. Die durch eigentliche Zeugen zu erweisenden Gegenstände [17]) aber, sind alle Thatsachen ohne Ausnahme, welche für ein peinliches Gericht wichtig seyn können und ohne [18]) Schlußfolgerung von dem Zeugen wahrgenommen wurden.

§. 78.

β) Gebrauch derselben.

Um nun die Zeugen gehörig zu benutzen, ist deren

14) c. 37. x. de testib. [2. 20.] Tittmanns Handb. IV. §. 764 f. Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgebung Teutschl. §. 624.

15) v. Globigs Theor. d. Wahrscheinlichk. I. S. 155–214. vergl. auch Gerstlachers Handb. der Teutsch. Reichsges. XI. Th. S. 2511. n. 6. 7. u. Tittmann a. a. O. §. 819–825.

16) Stübel a. a. O. §. 920.

17) Grolman a. a. O. §. 436 f. jedoch Stübel a. a. O. §. 910. — Von den Zeugen, welche des Inculpaten Vertheidigung begründen, behauptet man gewöhnlich viele Eigenthümlichkeiten. Quistorp a. O. §. 706 not. h) Mittermaiers Theorie des Beweis. I. S. 316. not. c).

18) Tittmann a. a. O. S. 491. Stübel über d. Thatbest. §. 337. u. 354.

persönliche Vernehmung zu Protocoll [1]) nothwendig (§. 77.); diese geschiehet bald feyerlich, bald aber nur summarisch [2]) und in jenem Falle, über Beweisartikel [3]) und beyde [4]) Arten von Fragstücken, auch mit Verfertigung eines [5]) Zeugen-Rotuls, dessen feyerliche Eröffnung [6]) nur mit

1) Stübels Crim. Verf. §. 2623—39. Selbst stumme oder taube Zeugen müssen so verhört werden, wegen art. 71. a. E. der P. G. O. Man verfährt hier also nach der Anleitung im Archiv d. peinl. R. I. 2. St. S. 96—101. Tittmanns a. a. O. §. 752. u. 753. Stübels a. a. O. §. 2588 ff.

2) Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 723—746. Für ganz unnütz läßt sich diese Art wohl nicht (mit Kleinschrod im Archiv d. peinl. R. III. 1. St. S. 24.) halten. Grolman a. a. O. §. 538.

3) P. G. O. art. 70. Eine suggestive Abfassung derselben ist allerdings unzweckmäßig; Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R. I. S. 104. ob aber auch der Idee der P. G O. zuwider? s. Hagemeisters Erört. üb. Gen. u. Specialinquisit. S. 52 f. Note. Stübel a. a. O. §. 2393.

4) Dorns Commentar II. §. 363. de Böhmer ad C. C. C. art. 70. § 2. Stübel a. a. O. §. 2394—98. Daß dem Inculpaten hierdurch suggerirt werde, ist sehr leicht zu verhüten, wenn der Defensor sie einreicht und seine Pflicht thut. s. noch Mevius II. decis. 322. n. 9.

5) Der Zweck desselben (J R. A. §. 52), sollte auch hier über die Trägheit der Inquirenten siegen; dies scheint Tittmann a. a. O. S. 494. zu verkennen.

6) Zwar ordnet die P. G. O. art. 73. solche für den Anklageproceß; allein sie ist bey Untersuchungen ungewöhnlich. Kress comm. ad art. 73. §. 5. Stübel a. a. O. §. 2399.

ihren [7]) Wirkungen, hier wegfällt. Die summarische Vernehmung aber wird zum Zwecke [8]) weiterer Nachforschung, auch mit weniger glaubwürdigen Zeugen vorgenommen, denen überhaupt die, im bürgerlichen Processe noch anwendbaren, Entschuldigungsgründe [9]) gegen diese Vernehmung nicht zu Statten kommen; daher sich das peinliche von dem bürgerlichen Verfahren in Ansehung des Zeugenbeweises, weniger durch die [10]) Form, als durch den ebengedachten Zwang, so wie in Ansehung der Beurtheilung der Glaubwürdigkeit [11]) vernommener Zeugen unterscheidet.

7) de Böhmer ad Carpzov. qu. 114. obs 2. Matthaeus de crimin. 48. XV. c. 4. n. 5. 6.

8) P. G. O. art. 25. §. 6. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 575. Grolman a. a. O. S. 613. n. 1)

9) ſ. L. 4. 5 et 8. D. de testib. [22. 5] Quistorps Grundſ. d peinl. R. §. 702. Tittmann a. a. O. §. 672. Stübel a. a. O. §. 2423—41. auch unten §. 96. Note 3.

10) Denn Gegenwart der Partheyen bey Beeidigung, deren Entfernung hingegen, bey der Vernehmung der einzelnen Zeugen, (neues Archiv d. Crim. R. III. Bd. S. 478 ff.) auch Vorlesung der Aussagen und Auflage des Stillschweigens bey letzteren, findet sich hier, wie im bürgerlichen Processe. A. M. ist Tittmann a. a. O. S. 500. Note m) u. Claproth a. a. O. § 579.

11) ſ z. B. L. 20. D. de testib. L. 15. §. 1. L. 18. §. 3. D. de quest. [48. 18.] P. G. O. art. 63. Tittmann a. a. O. S. 620. Quistorp a. a. O. §. 700. Westphals Criminalrecht Anm. 149. §. 5.

§. 79.

d) Gutachten der Kunſtverſtändigen.

Von den Grundſätzen über den Zeugenbeweis im peinlichen Verfahren, weichen die, V.) vom Gebrauche der Kunſt, [1]) oder Sachverſtändigen, allerdings in verſchiedener Rückſicht ab. Denn, theils verdienen ſolche, ſchon zufolge eines, wegen pflichtmäßiger Ertheilung ihrer Gutachten allgemein [2]) abgeleiſteten Eides, völligen [3]) Glauben bey Gegenſtänden ihrer Kunſt, theils ſoll [4])

1) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. peinl. R. V 3. St. 1. Abhandl. und VI. 1. St. 1. Abhandl. Mittermaiers Theor. d. Beweiſe I. S. 166 — 197. Grolmans Criminalrechtswiſſ. §. 466. u. 513. Stübels Crim. Verf. §. 2478 — 2583.

2) Stübel über d. Thatbeſtand. §. 342. Fehlt es an einem ſolchen Amtseide, dann muß eine ſpecielle Beeidigung — nach eigenthümlicher Formel ſ Stübel a a. O §. 354. — der Zuziehung jedes Kunſtverſtändigen voran gehen. Rechtsgut. u. Entſch. des Spruchcoll. zu Heidelb. I. S. 112 ff. A. M. iſt Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 608 f.

3) Vorausgeſetzt, daß wider ihre Perſönlichkeit nichts einzuwenden iſt! Stübel a. a. O. §. 338. ſ. auch Tittmanns Handb IV. S. 382.

4) Dieſes will man aus art. 149. der P. G. O. herleiten, allein das Gegentheil zeigt die Mitgegenwart des Gerichts. ſ. Stübel a. a O. §. 352. u. 353. und damit ſtimmt überein P. G. O. art. 35. 36. L. 1. pr. D. de inspic. ventre [25. 4.] L. 6. §. 1. C. de secund. nupt. [5. 9.] c. 4. et 14. x. de prob. [2. 19] — Ob übrigens jener Artikel von Sectionen zu verſtehen ſey, davon unten §. 82. Note 2.

wenigstens im [5]) Nothfalle auch ein einziger Sachverständiger dabey genügen, theils endlich, ist die Vernehmung [6]) ihrer, über Artikel, weniger zweckmäßig [7]) und [8]) üblich, als die Ertheilung einer bestimmten [9]) Instruction, nach deren Anleitung sie die einzeln vorgelegten Fragen umständlich und unter Anführung der Gründe [10]) ihres Gutachtens, nöthigenfalls nach zuvor genommener [11]) Acteneinsicht, möglichst bestimmt zu beantworten haben. Die Untersätze ihres Gutachtens bestehen gewöhnlich [12])

5) Grolmans Criminalrechtswiss. §. 436. Anders bestimmt es Tittmanns Handb. IV. S. 372.

6) Diese geschieht seltener mündlich, sondern am häufigsten durch Einlieferung eines Parere. Tittmann a. a. O. §. 734. s. jedoch C. F. G. Meisters rechtl. Erkenntn. in peinl. Fällen. I. dec. 32. n. 18. 19.

7) Feuerbachs Lehrb. der peinl. R. §. 208. Anmerk. — Gönners Handb. d. Proceß. ed. 2. Th. 2. S. 441. IX)

8) Claproths Einleit in die summar Proc. §. 530. u. 588. verglichen mit meinem Lehrb. des bürgerl. Proc. I §. 209.

9) Nicht immer einer schriftlichen, sondern oft nur zum Protocoll bemerkten, z. E. bey Legal-Sectionen. s. noch Jos. Gensl mediz Bemerk. üb. d. neue Strafgesetzb. f. Baiern. 1817 S. 50 ff. vergl mit dem neuen Arch. d. Crim. R. I. Bd S. 548 – 555.

10) Stübel a. a. O. §. 340. Westphals Criminalr. Anm. 132. §. 9 – 14. s. noch Hommel rhaps. qu. obs. 761. n. 6 – 18.

11) Metzgers Syst. der gerichtl. Arzneywiss. 2. ed. §. 28. Mittermaiers angef. Handb. I. S. 611.

12) s. jedoch P. G. O. art. 35. Noch öfterer fällt jenes dann hinweg, wenn blos einander widersprechende Gutachten zu prüfen sind.

in Thatsachen, welche ohne Kunstkenntniß wahrgenommen werden können; über diese, soll [13]) daher noch eine andere [14]) Kenntnißquelle, am häufigsten des peinlichen Gerichts unmittelbar eigne sinnliche Wahrnehmung (§. 81.), neben der Anwendung ihrer, benutzt werden. Weichen die Gutachten [15]) mehrere über denselben Gegenstand gebrauchter Sachverständigen bedeutend von einander ab; so bestimmt das Uebergewicht der Gründe [16]) den Vorzug der Glaubwürdigkeit.

13) P. G. O. art. 149. Mittermaiers Theor. d. Beweis. I. S. 178 f. §. 64. v. Globigs Theorie d. Wahrscheinl. II. S. 208. §. 4. Jedoch läßt sich nicht behaupten, daß die Wahrnehmung der Sachverständigen nur beweise, wenn sie in Beyseyn des Gerichts erfolge. P. G. O. art. 35. u. 147. Stübels Crim. Verfahr. §. 863—866.

14) Dieses entspricht der Regel des Criminalprocesses, die Beweisgründe möglichst zu häufen. Stübel über d. Thatbest. §. 324. S. 404.

15) Denn nur Verschiedenheit des Resultats, nicht aber schon der Gründe, ist erheblich. Tittmann a. a. O. S. 375. not. g)

16) Von dieser im Civilprocesse bekannten Streitfrage, (s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 207.) welche durch L. 1. pr. D. de insp. ventre [25. 4.] am wenigsten für den peinlichen Proceß entschieden wird, weil dieses Gesetz überhaupt nur von einer provisorischen Maaßregel redet, s. Stübels Crim. Verf. §. 765. 858. 902. u. 932 f. vergl. mit desselben Werk über den Thatbest. §. 340 f. Grolmans Criminalrechtswiss. §. 513. d) dagegen Tittmann a. a. O. S. 375. not. h). — Wernher tom. 3. pt. 3. obs. 13.

§. 80.

Mittelbare Kenntnißquellen II) in der Form von Urkunden.

Bisher wurden die mittelbaren Kenntnißquellen des peinlichen Gerichts, welche auf bestimmter und gekannter Personen (§ 71.) Aeusserungen beruhen, unter der Voraussetzung betrachtet, daß jene Aeusserungen mündlich erfolgt seyen; sie kommen aber nun auch noch VI.) als Urkunden [1]) in Betracht. In der weiteren [2]) Bedeutung, enthalten Urkunden oft das Verbrechen selbst [3]) oder sind keine schriftlichen Aeusserungen und in solchen Fällen nur der Gegenstand unmittelbarer, physischer [4]) oder [5]) rationaler Wahrnehmung des Gerichts:

1) Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. V. St. 2. Abhandl. 3. Matthaeus de crim. 48. XV. c. 5. Stübels Criminalverf. §. 1032 — 1065. und 2671 — 2737.

2) Mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 194. Dorns Comment. d. peinl. R. §. 357.

3) z. B. eine Schmähschrift, eine Verschwörungsacte der Hochverräther u. d. m. Eine andere Ansicht hiervon hat Stübel a. a. O. §. 1036. not. a)

4) Dann ist die Lehre vom richterlichen Augenscheine auf sie anzuwenden.

5) z. B. Diebesschlüssel und andere Werkzeuge zu begehender oder begangener Verbrechen, sind Anzeigen, bey welchen von den Nebenumständen sehr viel abhängt. Tittmanns Handb. § 739. not b)

aber auch die eigentlichen Urkunden, außer [6]) jenen Fällen, bilden doch kein für sich bestehendes, besonderes [7]) Beweismittel. Denn diese müssen, in Hinsicht ihrer überzeugenden Kraft, bald als bloße [8]) Angaben, bald aber als Zeugnisse oder Geständnisse beurtheilt [9]) werden und fordern dann, neben der Prüfung der Glaubwürdigkeit ihres Verfassers, auch noch den Beweis der [10]) Aechtheit; welcher durch den Diffessionseid nie [11]) vorbereitet, [12]) wohl aber durch Vergleichung [13]) der Hand-

6) Denn auch die, wenn gleich eigentliche, Urkunde, welche das Verbrechen selbst enthält, gehört zu den mittelbaren Kenntnißquellen des Gerichts nicht mehr.

7) Stübel über den Thatbest. §. 234. A. M. ist Kleinschrod im Archiv a. a. O. S. 76.

8) z. B. Briefe von Mitschuldigen, über die strafbare Thätigkeit anderer Theilnehmer.

9) Daher man, wo möglich, solche mündlich und vor gehörig besetztem Gerichte wiederholen läßt.

10) Gönners Handb. d. Proceß. II. Th. 46. Abhandl. §. 8—17. Stübels Crim. Verf. §. 1048. 1049. u. 2691 ff.

11) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 447. Quistorps Grundf. d. peinl. R. §. 708. a. E. Etwas anderes ist ein Reinigungseid über die That selbst!

12) Der Diffessionseid ist in der That nur ein Eid gegen Gefährde, (s. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 196. not. i) und diesen kennt der peinl. Proceß überhaupt nicht. Matthaeus de crimin. 48. XIII. c. 8. n. 2. 3. Stübel a. a. O. §. 2723.

13) Tittmann a. a. O. IV. §. 815. v. Globigs Theor. der Wahrscheinlichk. II. S. 241. §. 11. Tob. Jac.

schriften, auch hier [14]) geführt wird. Dabey kommen die Fehler [15]) der Urkunden, sowohl die der Form, als des Inhalts, sehr [16]) in Betracht und Anerkennung der Unterschrift [17]) **allein**, genügt [18]) nicht. Uebrigens unterscheidet natürlich der [19]) peinliche, wie der bürgerliche Proceß, die **öffentlichen** von den **Privat**-Urkunden, da den letztern wichtige Unterstützungsgründe ihrer Glaub-

Reinharth D. de eo quod circa prob. delicti per docum. just. est. Erf. 1732. — Auch vom Zeugenbeweise und Geständnisse der Aechtheit, gelten die allgemeinen Regeln.

14) Von deren Beweiskraft, gelten die Regeln vom Beweise durch Sachverständige. A. M. ist **Dorns** Comment. d. peinl. R. §. 359. u. **Kleinschrod** a. a. O. S. 90. **Stübel** v. Thatbest. §. 234. not. a) — Daß übrigens **stillschweigende** Recognitionen der Urkunden nicht genugen, folgt schon aus §. 74. not. 27.)

15) **Mein** Lehrb des bürgerl. Proc. §. 197. **Tittmanns** Handb. IV. §. 816.

16) Oft wirken sie **hier** mehr, als im Civilprocesse. — Auch bloße Abschriften sind mangelhafte Urkunden.

17) Anders bey bürgerlichen Rechtsstreittgkeiten! **Gönner** a. a. O. §. 12. **Leyser** spec. 278.

18) Das folgt aus dem **Grunde**, weshalb im Civilprocesse das Gegentheil Rechtens ist. de **Böhmer** ad Carpzov. qu. 114. obs. 1. p. 157. in f.

19) **Tittmann** a. a. O. §. 814. Warum Notariatsinstrumente hier aufhören sollen, **öffentliche** zu seyn? (**Stübels** Criminalverfah. §. 1040. not. a) sehe ich nicht ein!

würdigkeit (§. 69.) fehlen, selbst wenn sie Geständnisse [20]) enthielten.

§. 81.

a) von der unmittelbaren Kenntnißquelle, dem sogenannten Augenscheine, 1) überhaupt.

Auf die Wahrnehmungen anderer Personen und deren diese betreffende Aeusserungen, ist das peinliche Gericht aber, bey Erwerbung seiner Kenntniß von Thatsachen keineswegs beschränkt; sondern (§. 67.) es überzeugt sich davon oft auch unmittelbar [1]) selbst, durch seine eigne sinnliche [2]) Wahrnehmung, d. h. durch den Augenschein [3]) im weiteren [4]) Sinne des Wortes.

20) Auch hierin weicht der peinliche vom bürgerlichen Processe ab. J. H Böhmer. J. E. P. libr. 2. tit. 22. §. 10. et l. 5. tit. 1. §. 76.

---

1) Hier ist daher auch nicht von den, auf Ersuchen, durch andere Gerichte geschehenen Wahrnehmungen die Rede. Stübels Criminalverf. II. §. 708.

2) Denn die rationale Wahrnehmung des Gerichts, kommt auch bey allen mittelbaren Kenntnißquellen desselben vor. – ſ noch v. Globigs Theor. der Wahrscheinlichk. I. Th. S. 91—96.

3) Kleinschrod im Archiv d. peinl. R. V. 3. St. 1. Abhandl. und VI St. 1. Abhandl. 1. Hertii opuscula. vol. I. tom. 3. diss. 13. Gonners Handb. d. Proc. II. Abhandl. 44. Mittermaiers Theorie d. Beweises im peinl. Proc. I. S. 139 ff.

4) Denn dieser Kunstausdruck ist eigentlich zu eng! ſ. Jurist.

Die vollständige [5]) Beweiskraft desselben, in Ansehung aller [6]) möglichen Gegenstände der factischen Nachforschung (§. 54.) im peinlichen Verfahren, leidet dann keinen Zweifel, wenn zu deren sinnlicher Wahrnehmung, nur keine Kunstkenntniß [7]) erfordert wird und sie von dem [8]) zuständigen, auch gehörig [9]) besetzten Criminalgerichte [10]) eingenommen wird. Fehlt es an der einen oder andern dieser Voraussetzungen, so verliert der Augenschein [11]) seine Beweiskraft wenigstens zum Theile, oder er verwandelt sich in einen Beweis durch Zeugnisse.

Fragm. II. Th. 25. Cap. Fragm. 226. Stübels Crim. Verf. IV. §. 1837.

5) Von unvollständigem Beweise durch den Augenschein s. Eberh. Chph. Canz tr. de probabilit. jurid. §. 229. seq. Stübel a. a. O. §. 707. u. 709.

6) Stübel über d. Thatbest. §. 195 u. 311.

7) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 466. Stübels Crim. Verf §. 1838.

8) Daher auch der Ort, wo der Augenschein eingenommen wird, von Erheblichkeit ist. Tittmanns Handb IV. §. 726. Stübel a. a. O. §. 1843. — s. noch de Böhmer ad Carpzov. qu. 26. obs. 3.

9) P. G. O. art. 149. Stübel a. a. O. §. 1844—52.

10) Was eine Gerichtsperson, als Privatmann wahrnahm, macht keinen solchen Beweis, sondern ist als Wahrnehmung eines dritten zu beharteln. (§ 71.) Stübel üb. d. Thatbest. s. 196. Tittmann a. a. O. §. 717.

11) v. Globig a. a. O. II. Th. S. 256—262. Stübels Crim. Verf. §. 1853 f.

— Uebrigens versteht es sich von selbst, daß zu Erhaltung eines genauen Andenkens [12]) an das Wahrgenommene, alles dieses sorgfältigst [13]) und gehörig zu Protocoll gebracht werden müsse.

§. 82.

2) besonders vom zusammengesetzten Augenscheine; namentlich der Leichenschau a) deren Vorbereitung.

Von manchen in Frage stehenden Thatsachen, kann eine gründlich umfassende Kenntniß nur dadurch auf überzeugende Art erlangt werden, daß man den Gegenstand gleichzeitig, [1]) einer Prüfung und Beobachtung durch Sachverständige (§. 79.) und der sinnlichen Wahrnehmung des peinlichen Gerichts unterwirft. Eine solche Zusammensetzung [2]) von beyden Kenntnißquellen erfordert dann,

12) Mein u. Walchs Magazin für den bürgerl. Proc. I. 1. S. 85. not. d) Stübel a. a. O. §. 1856—60.

13) Grolman a. a. O. §. 465. Claproths Einleit in sämmtl. summar. Proc. §. 521. s. noch mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 205. not. w)

---

1) Hierdurch unterscheidet sich diese zusammengesetzte Kenntnißquelle, von der successiven Benutzung mehrerer, denselben Thatumstand betreffenden, Kenntnißquellen, welche noch viel häufiger ist.

2) Die P. G O kennt sie schon, art. 149. Uebrigens ist die Auslegung dieser Stelle sehr streitig! s. Gerstlachers Handb der Teutsch Reichsgesch. Th 11. S. 2777 Stübel über d. Thatbest. §. 346. dagegen Mittermaiers

I.) die Beobachtung der einer jeden [3]) von beyden vorgeschriebenen Form, und II.) das Zusammenwirken [4]) beyder zu einem Zwecke. — Ein vorzüglich häufiger [5]) Fall der Art, ist die Leichenschau, [6]) welche an allen Leichnamen vorzunehmen ist, von denen man a) Grund hat, unnatürliche Todesursache [7]) zu vermuthen, oder welche b) ohne rechtfertigenden [8]) Grund, ungewöhn-

Handb. des peinl. Proc I. Th. S. 620—623. Dorns Comment. des peinl. R. §. 321.

3) Ist die Form der einen allein versäumt, so kann doch noch die andere, als einfache Kenntnißquelle bestehen und von Wichtigkeit seyn. Stübels Crim. Verf. IV. Bd. §. 2535—2543.

4) Daher muß der Obducent, den Gerichtspersonen dasjenige vorzeigen, was in die Sinne fällt! daher macht man mancherley Proben (z E. mit der Lunge, oder mit wahrscheinlichem Gifte), in Beyseyn des Gerichts. Stübel a. a. O. §. 1859. u. 2533.

5) Von andern Fällen ähnlicher Art, s. Tittmanns Handb. IV. §. 735—742. Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. VI. 1. St. S. 1—5. 27 ff.

6) Die Literatur hat Tittmann a. a. O. §. 728. s. auch noch Grolmans Crim. Rechtswiss §. 477. Stübel a. a. O. § 2483—2534. Ob übrigens die Leichenöffnung unentbehrlich sey, davon unten § 92. Tittmann a. a. O. §. 730 f. Stübel a. a. O. §. 2568—83.

7) Quistorps Grundsf. d. peinl. R. §. 602. not. k) Pufendorf III. obs. 90.

8) Denn der Galgen, — die Wohnung eines Prosectors u. d. m.

licher [9]) Stelle gefunden werden. Vorbereitend kommt es in jenem Falle bisweilen darauf an, den Leichnam erſt [10]) aufzuſuchen; immer aber, ihn gehörig [11]) aufzunehmen. Nicht ſelten muß er auch vor der Leichenſchau [12]) bewacht, mit Vorſicht [13]) transportirt, und, bald durch den als Thäter [14]) Verdächtigen, bald aber durch [15]) Zeu-

ſind ebenfalls ungewöhnliche Stellen! aber die gerichtliche Execution rechtfertigt im erſten, ſo wie das Lehramt im zweyten Falle, das Antreffen der Leichen daſelbſt.

9) Claproths Einleit. in den ſummar. Proc. §. 522. Gerh. Feltmann de cadav. inspic. c. 9. et 10.

10) z. B. bey dem Gerüchte von einem Kindermorde oder wenn plötzlich eine Perſon verſchwindet, deren Flucht unwahrſcheinlich iſt. ſ. unten §. 96. III).

11) Eine genaue Beſchreibung des Befundes und aller, nicht offenbar unerheblicher Nebenumſtände, unter Beobachtung der Form des gerichtlichen Augenſcheins, iſt hierbey die Hauptſache. Claproths Rechtsfälle II. S. 1154. not. b) A. M. iſt Stübel a. a. O. §. 1855.

12) Claproths Einleit. in den ſummar. Proc. §. 524, Cavans Anweiſ. zu Criminalproc. S. 90.

13) Tittmann a. a. O. §. 732.

14) Wenn ſolches ohne Suggeſtion (§. 71.) — z. B. bey einer Selbſtanklage, nach dem Verhöre! — geſchehen kann. ſ. J. C. F. Meiſters Urtheile u. Gutacht. in peinl. Fäll. S. 124. u. 214 Weſtphals Crim. Recht. Anmerk. 124. Stübels Crim. Verf. IV. §. 2534.

15) Zu dieſen gehören natürlich auch die Bekannten und Verwandten des Getödteten.

gen, recognoscirt [16]) werden. Auch die Herbeyziehung und nöthigenfalls eidliche Verpflichtung des erforderlichen Personals, dessen Zahl und [17]) Glaubwürdigkeit, nach dem Obigen (§. 79. u. 81.) bestimmt werden muß, gehört zu der Vorbereitung der Leichenschau.

§. 83.

b) Leichenschau selbst.

Wird nun zu der Leichenschau [1]) selbst geschritten, so macht A) die äußere [2]) Besichtigung des jeder [3])

16) Dieses muß erst nach vorhergegangener Beschreibung der Kennzeichen geschehen. Claproth a a O. § 535. Neues Archiv d Crim. R. I Bd. S. 495 ff. Daher ist eine öffentliche Ausstellung unbekannter Cadaver, nur unter Einschränkung zu billigen. Claproth a a. O § 523. Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. VI. S. 11 f.

17) s. insbesondere Kleins und Kleinschrods Archiv a. a. O. S. 13. a. E. Laur. Heister de medico vulnerat. curante a sect. cadav. non excludendo. 1749. Helmst. Stubels Crim. Verf. § 2486 — 2513.

---

1) Im weiteren Sinne umfaßt solche auch die Leichen-Oeffnung (Zergliederung), Legal-Section oder Obduction. Grolman a. a. O. §. 477. not. a) — Von der früher zu versuchenden Rettung. s. Tittmann a. a. O. IV. S. 394.

2) W. G. Ploucquets Abhandl. üb. d. gewaltsam Todesart. S. 35 § 35 — 38. Vorzüglich empfehlenswerth ist für alle Legalsectionen Autenrieths Anleit für gerichtl. Aerzte 1806 für gerichtl. Medicin überhaupt aber Ad. Henke Lehrb. der gerichtl. Medicin. 2. Ausgabe. 1819.

Bedeckung beraubten Leichnams den Anfang. Wenigstens die Versicherung, daß dabey nichts Auffallendes [4]) bemerkt sey, oder im Gegentheile, die genaue [5]) Beschreibung der entdeckten Wunden, Extravasate u. d. m., ja bisweilen [6]) die Bezeichnung der Größe, Schwere und sonstigen natürlichen äußeren Beschaffenheit des Leichnams, muß in das Protocoll aufgenommen seyn, ehe man B) zu der Oeffnung der drey großen Cavitäten [7]) schreitet; deren keine, zweckmäßiger [8]) Weise uneröffnet gelassen werden kann und neben welchen [9]) jeder, etwan außerdem noch erheb-

3) Roose Taschenbuch für gerichtl. Aerzte. 1. Abschn. §. 11. Ploucquet a. a. O. §. 37.

4) Bey zweifelhaft gebliebener Person des Entleibten, sind sogar Auswüchse, Muttermahle u. dergl. zu bemerken. s. Autenrieth a. a. O. §. 8.

5) Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 527. Autenrieth a. a. O. §. 19—27.

6) Bey dem Kindermorde sind diese Thatumstände sehr wichtig! J. C. F. Meisters Urtheile und Gutacht. in peinl. Fäll. S. 134. 135. u. 146 f. auch 189. 196. u. 220 f.

7) Metzgers Syst. d. gerichtl. Arzneywiss s. 25. Roose a. a. O. §. 17. Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R VI. 1. S. 15.

8) Mehr kann man davon nicht sagen. Stübel üb. d. Thatbest. §. 153 ff. und 365 ff. J C. F. Meister a. a. O. S. 124 f. Ern. Platner quaest. med. for. 1805. n. XXII. u. XXIV. A. M. ist Stelzers Lehrb. d. Crim. R. §. 446. u. a.

9) A. Bauers Grundf. des Criminalproc. §. 95. Allgem. Crim. R. f. d. Preuß. Staat. I. §. 161.

lich beschädigte oder verdächtige [10]) Theil des Körpers zu seciren ist. Allenthalben wird das Ungewöhnliche möglichst [11]) genau oder die allgemeine Versicherung, daß dergleichen nicht aufgestoßen sey, zu Protocoll [12]) genommen. Den Beschluß der Handlung aber macht ein mehr oder weniger [13]) bestimmtes Gutachten [14]) der Obducenten, über die Todesursache und andere, [15]) im einzelnen Falle

10) Autenrieth a. a. O. §. 44. Roose a. a. O. §. 18. Welcher Theil zuerst zu untersuchen sey? davon s. Autenrieth a. a. O. §. 28.

11) Grolman a. a. O. §. 465. Stryk de jure sens. I. c. 2. n. 33.

12) Von dessen Abgang s. Quistorps Beyträge ed. 2. N. 48. S. 718 ff. Grolman a a. O. § 477. not f) Von dessen Vorlesung s. Clavroth a. a. O. §. 528. Tittmann a. a. O. §. 732. Note 5)

13) Dieses hängt davon ab, ob ein getrennter Befundschein (visum repertum) ausgefertigt wird oder nicht. Tittmann a. a. O. §. 734. Westphals Crim. R. Anmerk. 132. §. 9 ff.

14) Von dessen Abfassung s. J. P. Brinkmanns Anweis. f. Aerzte und Wundärzte, um bey gerichtl. Untersuchung. vollst. visa reperta zu liefern. 1802. ed. 3. Von der dazu begehrten Acteneinsicht, s. Metzger a a. O. §. 28. Kleins und Kleinschrods Archiv V. 3. S. 27. und von dessen Fehlern, auch Widersprüchen, Hommel rhaps. obs. 761. J. C F. Meister a. a. O S. 144 Chr. Goitl. Biener progr. de fide judic. circa corp. del. certitud. in dissens. prot. et visi reperti. Lips. 1800. Stübels Crim. Verf. §. 2545—67. u. §. 2609—2616. Westphal a. a. O. Anm. 130.

15) Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. ed. 4. §. 208. Anmerk. Kleins und Kleinschrods Archiv V. 3. S. 22 f.

sich ergebende Fragen; dann aber, die Bemerkung, was wegen Beerdigung des Leichnams [16]) verfügt worden sey — Nicht selten kommen auch, chemische oder physikalische [17]) Proben, zu genauerer Erforschung bald der [18]) Todesursache, bald aber des vorhergegangenen Lebens [19]) des vermeintlich Getödteten, bald endlich des zum Tödten vermuthlich gebrauchten [20]) Werkzeugs, neben der Section vor.

§. 84.

γ) Von des Criminalgerichts künstlichen Kenntnißquellen.

a) Begriff und Arten der Indicien.

Nicht genug auf natürlichem (§. 67.) Wege den Thatsachen nachspühren zu können, muß endlich das pein-

16) Clayroth a. a. O. §. 529.

17) Bey Vergiftungen jene, diese beym Kindermorde. Tittmann a. a. O. §. 733. — W. Herrm. G. Remers Lehrb. d. polizeyl. gerichtl. Chemie. 1812. Helmst.

18) s. davon Roose a. a. O. 7. u. 8. Abschn. Plouequet a a. O. S. 179 ff und besonders Autenrieth a. a. O. S. 80 ff. auch noch J. C. F. Meister a. a. O. S. 62 ff.

19) davon insbesondere Ad. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin § 507 – 563. Roose a. a. O. 9. Abschn. Plouequet a. a. O. S. 289 – 338. Autenrieth a a. O. s. 152 – 155. Götting gelehrte Anzeig. v. 1809. Stück 16. S. 150 ff. auch J. C. F. Meister a. a. O. Urth. N. VII – XIII.

20) Allgem. Crim. R. für die Preuß. Staat. I. §. 162. Tittmann a. a. O. S. 896. Dieses folgt schon aus der beständigen Rücksicht auf die Todesursache, welche hier stets zu nehmen ist.

liche Gericht oft auch zu Schlußfolgerungen, [1]) d. h. den künstlichen Kenntnißquellen, seine Zuflucht nehmen. Durch diese bilden sich die [2]) Indicien (Anzeigen) im eigentlichen [3]) Wortverstande; welche man I.) in Ansehung ihres Gegenstandes, die Anzeigen der Schuld oder [4]) Unschuld; ja, selbst nur auf eine Proceßhandlung sich beziehende; ferner, der Wahrheit oder Unwahrheit [5]) einer Thatsache, und endlich in directe oder blos mittel-

1) Stübels Crim. Verf. II. §. 936—940. s. noch P. G. O. art. 21. Beyträge zur jurist. Liter. in den Preuß. Staat. III. S. 70 ff.

2) Stübel über d. Thatbest. §. 243—257. u. 355—372. Tittmanns Handb. IV. §. 829—852. Püttmann opusc. jur. crim. pag. 221 seqq. v. Globigs Theorie d. Wahrscheinl II. S. 77—95. Walch opusc. tom. III. pag. 306 seqq. Kleins u. Kleinschrods Archiv. d. peinl. R. III. 1. S. 74. §. 4. u. S. 78—86. Einen neuen Unterschied macht Mittermaier im Handb. d. peinl. Proceß. II. Bd. S. 440 ff.

3) In der weiteren Bedeutung wird jeder (selbst natürliche) Kenntnißgrund, wenn er nur unvollständig ist, eine Anzeige genannt. P. G. O. art. 23. u. 30. weil alle Anzeigen nur unvollständig, wenigstens die Schuld beweisen. Grolmans Crim. R. Wiss. §. 432.

4) Feuerbach nennt die letzteren, Gegenindicien. s. dessen Lehrb d. peinl. R. 4. ed. §. 560—562. Stübels Crim. Verf. §. 951.

5) Diese Abtheilung bleibt von der vorigen verschieden. Stübels Crim. Verf. §. 996. Mittermaiers Theor. d. Beweise I. S. 98—112.

bare [6]) abgetheilt; II.) nach den Quellen, in [7]) gesetzliche und blos natürliche; III.) nach dem Umfange, in eigenthümliche [8]) und gemeinschaftliche; endlich IV.) nach ihrer Kraft und Wirksamkeit, in [9]) nahe und entfernte; welcher letzteren Abtheilung aber, die, von Feuerbach [10]) vorzüglich hervor gehobene, in vorhergehende (antecedentia) gleichzeitige (concomitantia) und nachfolgende (subsequentia) vorzuziehen ist, da sie auf die Basis aller Anzeigen, das Causal- oder [11]) Coexistenz-Verhältniß der mehreren Thatsachen, aufmerksam macht.

6) Feuerbach a. a. O. §. 548. Westphals Crim. R. Anmerk. 126. §. 4.

7) P. G. O. art. 25 — 44. Grolmans Criminalrechtswiss. §. 453 — 461. Stübel über den Thatbest. §. 245.

8) P G O. in der Ueberschrift zu Art. 25 u 33 f. unten §. 87 — 89. Dorns Comment. II § 326 u. 332. f. noch Globigs Theor. der Wahrscheinlichk. II. S. 86 f.

9) P. G O art. 27. nennt die nahen, redliche Anzeigen, und legt jeder solchen die Kraft eines halben Beweises (art. 30.) bey Gerstlachers Handb. d. Deutsch. Reichsgef. XI. Th. S. 2373. Stübel a. a. O. §. 988 — 992.

10) Feuerbachs angeführt. Lehrb. §. 547 — 559. (wo jedoch auch unvollständige natürliche Kenntnißquellen, zwischen die Schlußfolgerungen gemischt sind.) f. aber schon Pufendorf II. observ. 156. § 2—4 — Ein erläuterndes Beyspiel f. in den Rechtsgutacht. und Entsch. des Spruchcoll. zu Heidelberg I. S. 48 — 140.

11) v Globig a. a O. I. S. 59 ff II. S. 39. dagegen f. Stübels Crim. Verf. §. 939. not. c). f. aber §. 90. Note 5) unten.

§. 85.

b) juristischer Werth der Indicien.

Auch die Anzeigen, können [1]) dem peinlichen Gerichte von allen [2]) Gegenständen einer Untersuchung Kenntniß gewähren und dasselbe von der Unschuld eines Angeschuldigten (§. 68. Note 5.) sogar vollkommen juristisch [3]) überzeugen. Nach dem, in der P. G. Ordnung [4]) ausgesprochenen, gemeinen Teutschen Rechte, kann hingegen [5]) nichts, was zum Beweise der

1) Sehr richtig erinnert Feuerbachs Lehrb. §. 547. not. a) daran, daß der Werth aller Indicien, nur in concreto bestimmt werden dürfe. — Stübels Crim. Verf. s. 973—985. u. 1012—31.

2) Mithin, sowohl von den (s. 54. genannten) unmittelbaren, als den mittelbaren Untersuchungsgegenständen (Stübel a. a. O. §. 653.) und zwar, bald getrennt, nur von einzelnen, bald aber zugleich von mehreren!

3) P. G. O. art. 143. Kress ad h. art. §. 2. 2. Feuerbach a. a. O. §. 571. Stübel a. a. O. §. 680—684. A. M. ist de Böhmer ad Carpzov. qu. 33. obs. 5. pag. 243. weil er den auf Strafe beschränkten Art. 22. der P. G. O. allgemein nimmt.

4) Eine Abänderung hat aber dieses ältere Recht durch den R. Abschied von 1594. §. 69. erlitten, welcher auf alle Verbrechen bezogen werden kann und muß.

5) Wie man den ebengedachten Art. 22. auf den Beweis der Person des Thäters oder auf die Zeiten ungelehrter Schöppen beschränken könne, (Tittmanns Handb. IV. §. 830.) das erklärt sich wohl nur aus dem Wunsche, jenes Gesetz, besonders in den Landen zu umgehen, wo man bey Abschaffung der Tortur, an dieses Artikels großen Einfluß nicht gedacht hat.

Schuld gehört, (mithin weder [6]) der Thatbestand, noch die Person [7]) des Verbrechers, oder die ihn treffende Zurechnung [8]) zur Schuld) durch Anzeigen allein [9])

6) A. M. sind hierbey Stübel über d. Thatbest. §. 355—374. und desselben Criminalverf. §. 692. u. 1014—1020. auch Feuerbach a. a. O §. 569; allein der Hauptgrund des ersteren, aus Art. 147. der P. G. O. hergeleitet, wird durch die im 149 Art für alle Fälle verordnete Leichenschau und das bey dieser vorkommende Gutachten der Aerzte (welche der Art. 147. Zeugen nennt!) widerlegt s. noch P. G. O. Art 35. a. E. Auch hat Art. 22. keineswegs die Absicht, die Zulässigkeit der Tortur zu bestimmen, sondern vielmehr die der öffentlichen Bestrafung! und zwar ohne Unterschied der Größe der Strafe. de Böhmer ad art. 22. §. 6. u. P. G. O. Art. 110. 138. 158. u. 167.

7) Diese große Streitfrage (s. Feuerbach a. a. O. §. 83. Stübel v. Thatbest §. 266—275.) haben noch zuletzt Grolmans Crim Rechtswiss §. 451. b. not. e. und Stübel v. Crim. Verf. §. 1022. not. a) verhandelt. — Sollte nicht c 14. x. de praesumt. [2. 23.] und das Alter dieser Streitfrage (s. Gonzalez Tellez comment. ad c. cit.) die Wahrscheinlichkeit erhöhen, daß der Art. 22. einer Meinung den Vorzug habe geben wollen?

8) A. M. ist hier Stübels Crim. Verfahr. §. 693. u. §. 1026. Sollte aber wohl über einen, mit der Person des Thäters unzertrennlich zusammenhängenden Gegenstand, etwas Anderes, als das in Ansehung der Person selbst Geltende, Rechtens seyn? s. auch P. G. O. Art 131. §. 1. Derselbe Einwand gilt öfters, auch jenem Unterschiede zwischen Thatbestand und Thäter, welche nicht selten, gleichfalls unzertrennlich sind. — Daß man ehemals obige Ansicht gehabt habe, möchte der R. A. v. 1594. §. 69. wohl folgeweise darthun.

9) Denn, das leidet keinen Zweifel, daß wenn zugleich ein

vollständig juristisch dargethan werden; sondern selbst der stärkste [10]) Anzeigebeweis, er gebe aus einem einzelnen oder aus der Uebereinstimmung (§. 86.) mehrerer Indicien hervor, begründet nach dieser [11]) Gesetzgebung, lediglich die Statthaftigkeit eines Zwangsmittels [12]) die Wahrheit, welche auf andere Art nicht aufgeklärt [13]) werden kann, zu erforschen; und wenn dergleichen Zwangsmittel unanwendbar [14]) sind, so muß das Criminalgericht [15]) sein Endurtheil [16]) aussetzen. (§. 142.)

nichtkünstlicher Beweis im einzelnen Falle hinzukommt, dieser durch Anzeigen vervollständigt werden könne.

10) Daß derselbe nicht stets gleich stark sey, versteht sich von selbst. P. G. O. art. 27. 28.

11) Neues Archiv d Crim. R. III. Bd. S. 494 ff. Anders nach allen neueren Legislationen; welches wegen Abschaffung der Tortur wie z B. im allg. Crim. Recht f. d. preuß. Staat. I. §. 391. u. 405 Badensch. 8. Organ. Ed. §. 10. u. 11. Bayrisch. Strafgesetzb II Thl. Art. 328 — 30. — oder wegen Einführung der Geschwornen, z. B. in Frankreich, natürlich ist.

12) Westphals Criminalr. Anmerk. 153 § 1. 5—7. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 415. Die Confrontation gehört hierher nicht.

13) Denn, nur zuletzt (in subsidium), sind solche Zwangsmittel zulässig.

14) Dieses hängt von den Voraussetzungen eines jeden derselben ab.

15) Ob die Polizeygewalt nicht auch hier schon wirksam seyn könne (§. 142. a. E. unten), hängt von Umständen ab.

§. 86.

c) Voraussetzungen dieses Werthes. a) überhaupt.

Die richtige Beurtheilung der Stärke des im einzelnen Falle vorhandenen Anzeigenbeweises, bleibt aber dennoch stets, eben so wichtig als [1]) schwierig. Sie macht es nothwendig, I.) jede einzelne [2]) Anzeige, von den übrigen getrennt, in Ansehung der Richtigkeit des [3]) Obersatzes, der juristischen Gewißheit von dem [4]) Unter-

Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R. u Proc. I. Th. 1. Abhandl. §. 12 ff u. Eisenhart in Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. III. 2. St. S. 22—63.

16) Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Reichsgesch. 11. Th. S. 2398 f. Kleinschrods Abhandl. I. S. 191 ff.

---

1) Der Ausspruch von Geschwornen, kann diese Schwierigkeiten nur auf Gefahr der Unschuld zerhauen, nicht aber lösen s. Eisenhart a. a. O. S. 18 – 21. (v Globigs) System d. Gesetzgeb. f. d. gerichtl. Verf 1809. S. 167. Note *) Feuerbachs Betracht. üb. das Geschwornen-Gericht. 1813. u. desselben Erklärung im neuen Rhein. Merkur v. 1819. St. 11. S. 81 ff. Mittermaier d. öffentl. mündl. Strafrechtspfl. u. das Geschworn. Ger. 1819. S. 40 ff.

2) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 560. a. Claproths Grundf. v. Verfert. der Relat. §. 189. 3) s. noch Tittmanns Handb. IV. S. 643. not. m)

3) v. Tevenars Theorie d. Beweise 1780. S. 59. Fries Grundriß der Logik. §. 52.

4) P. G. O. art. 23. u. 30. a. E. Grolmans Crim. Rechtswiss. S. 647 — 650. Canz tr. de probabil. ju-

satze und der Bündigkeit [5]) der Folgerung, genau zu prüfen. Der hierdurch bestimmte juristische Werth jeder einzelnen Anzeige, muß alsdann II.) durch Erwägung, entweder der [6]) Uebereinstimmung oder der [7]) Disharmonie mehrerer, in diesem Falle zusammentreffender [8]) Indicien (§. 91.) erhöhet oder vermindert werden, und auf diese Art erhält man ein bestimmtes Resultat über die Stärke des ganzen Anzeigenbeweises im einzelnen Falle. — Betrachtet man diese Sätze etwas genauer, so giebt es bey jener Critik der einzelnen Anzeigen, für die Prüfung der Richtigkeit einer gezogenen Folgerung keine anderen Regeln, als die der Logik [9]) überhaupt; und für die Untersuchung der juristischen Gewißheit des Untersatzes, dient nur ein richtiger Gebrauch der bisher angegebenen

rid. §. 243. not. b). Dieses übersiehet das 8. Badensche Organ. Ed. §. 14. Wernher VI. obs. 452. Eine Folge s. in Stübels Crim. Verf. §. 962. vergl. mit 969.

5) Stübels Criminalverf. II. §. 963.

6) P. G. O. art. 27. Eisenhart im Archive III. 1. St. S. 84 f. von Globigs Theor. der Wahrscheinlichk. I. S. 65 ff.

7) P. G. O. art. 28. Stübels Crim. Verf. §. 993 ff. Auch hierbey giebt es also eine singularitas adminiculans, oder aber obstativa.

8) Matth. Weindler. Ueber Vermuthungen. 1801. Landsh. S. 139 f.

9) Möchten doch alle Criminalrichter hierin recht fest seyn! Dem hierin nicht genugsam Gebildeten, ist wohl vorzüglich zu empfehlen, Jac. Fries System der Logik. 2. Ausg. Heidelberg. 1819.

Bestimmungsmomente der möglichen [10]) Kenntnißquellen des peinlichen Gerichts. Die Wahrheit des Obersatzes der Schlußfolgerung aber, hat noch die positive [11]) Eigenthümlichkeit, in mehreren [12]) Fällen gesetzlich [13]) anerkannt zu seyn; daher diese Fälle hier zu bemerken sind.

§. 87.

b) insbesondere vom Obersatze α) gesetzlicher Anzeigen: (1) der gemeinschaftlichen.

Die P. G. O. nennt nämlich, als wahre [1]) Anzeigen, welche bey mehreren [2]) Verbrechensarten gemein-

10) Denn die Prämisse wird auch, nur durch Augenschein, Bekenntniß, Zeugniß oder Schlußfolgerungen erwiesen! Stübel üb. d. Thatbest. §. 253. u. 254. Desselb. Crim. Verf. §. 2640—70.

11) Eisenhart a. a. O. S. 81. §. 8. Stübel v. Thatbestande §. 245. u. 246. Desselben Crim. Verf. §. 952. Grolman a. a. O. §. 452 ff.

12) Von diesen, soll für andere ähnliche Verhältnisse, die Analoglie hergenommen werden. P. G. O. art. 24. Stübels Crim. Verf. §. 954.

13) Daher können die gesetzlich anerkannten Indicien, dennoch im einzelnen Falle wieder am Werthe verlieren. Westphals Crim. Recht Anmerk. 126. §. 9.

---

1) Als uneigentliche (s. Eisenhart a. a. O. III. 1. S. 75.) Anzeigen (§. 84) nennt das Gesetz auch noch das außergerichtliche Geständniß, die Angabe eines Mitschuldigen, und die Aussage eines einzigen tadellosen Zeugen! P. G. O. art. 30—32.

2) Sehr wenige, werden für alle Verbrechensarten passen!

schaftlich Anwendung leiden, und zwar I.) die Stärke eines halben Beweises, sogar einzeln, [3]) genießen sollen (nahe Anzeigen), nur das eine antecedirende, aus [4]) specieller Androhung des bald nachher verübten Verbrechens, von einer verdächtigen Person geschehen; dann das nachfolgende, aus dem [5]) freywillig ernstlichen und detaillirten Rühmen einer solchen Person, mit dem begangenen Delicte; [6]) endlich das gleichzeitige aus dem [7]) Finden von Sachen am Orte der verübten That, welche dort nicht wohl jemand anders als der Verbrecher zurückgelassen haben kann, wider deren nächst vorhergehen-

3) P. G. O. art. 27. Quistorps Grundsl. §. 619. Bey dem Nachfolgenden, ist besonders Grolmans Criminalrechtsw. §. 453—460. zu vergleichen.

4) P. G. O. art. 32. verglichen mit art. 25. §. 5. de Böhmer medit. ad cit. art. Tittmanns Handb. IV. §. 836. u. 841. Note w). Walchs glossar. germ. unter „Trawe."

5) P. G. O. art. 32. Nur in so fern die Art des Berühmens mehr nicht, als einen Schluß auf die Begebung der That begründet, ist es eine wahre, vom außergerichtlichen Geständnisse verschiedene Anzeige!

6) Aus dem art. 40. der P. G. O. könnte man noch die Abschließung eines Privat-Vergleichs mit dem durch ein Delict Verletzten, nach L. 5. D. de his. qui not. inf. [3. 2] hierher zählen, wenn dieser Artikel weniger dunkel wäre. s. Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Ges. XI. S. 2150 f.

7) P. G. O. art. 29. de Böhmer ad h. art. §. 2. u. 3. Tittmann a. a. O. §. 832.

den Inhaber, wenn sich dieser deshalb zu rechtfertigen nicht vermag. — II.) Als entfernte [8]) Anzeigen und zwar vorhergehende, sind gesetzlich genannt: ein böser Ruf, genauer Umgang mit Verbrechern, zu hoffender Vortheil von der That, oder von deren Unterlassung [9]) befürchteter Nachtheil; ferner Neigung zu dieser Art von Vergehungen, oder endlich Neid oder Feindschaft bey solchen Verbrechen, welche in Verletzungen des Privatmannes bestehen. — Von den nachfolgenden Anzeigen ist nur die, um des in Frage stehenden Verbrechens willen, ergriffene Flucht, und als begleitende entfernte Anzeigen endlich, die verdächtige Gegenwart am Orte des Verbrechens und die Aehnlichkeit mit dem Thäter, welcher, wenn nicht in der That selbst, dann doch auf dem Wege zu oder von Begehung des Verbrechens begriffen war, [10]) aufgezählt.

§. 88.

(2) der eigenthümlichen; (a) bey Verbrechen einer Tödtung.

Als eigenthümliche Anzeigen nennt das Gesetz I.) in Ansehung des Verbrechens einer Tödtung,

8) P. G. O. art. 25. u. 27. Gerstlacher a. a. O. S. 2405 ff. Quistorp a. a. O. §. 620—626. Tittmann a. a. O. §. 837—844.

9) Walch glossar. ad C. C. C. pag. 471 seq.

10) Der Fall im §. 6. des art. 25. gehört nicht zu den eigentlichen Indicien.

und zwar zuvörderst einer heimlichen [1]) Ermordung, die entfernte vorhergehende Anzeige, aus [2]) einer Feindschaft zwischen dem Angeschuldigten und Ermordeten, welche durch einen wichtigen Rechtsstreit zwischen ihnen begründet ist: ferner zwey [3]) nahe nachfolgende Indicien, nämlich theils aus dem Besitze der Habe des Erschlagenen, oder einer eigenthumsmäßigen Disposition über dieselbe; theils aus einem verdächtigen Betreten des Angeschuldigten mit blutigen Kleidern oder Waffen. Insbesondere wird für den Giftmord [4]) noch eine doppelte nahe Anzeige hinzugefügt, die eine, zusammengesetzte, [5]) aus [6]) verdächti-

1) Tittmanns Handb. IV. §. 845. Dorns Commentar d. peinl. R. II. § 332 f. Quistorps Grundf. des peinl. R. II. §. 627 — 634.

2) P. G. O. art. 26. Nur hinzukommender sonstiger Verdacht kann diese Anzeige zu einer nahen erheben. s. Clasen comment. in C. C. C. art. 26.

3) P. G. O. art. 33. Gerstlachers Handb. d. Teutsch. R. Ges. XI. S. 2431. Clasen l. c. ad art. 33.

4) Denn das Gesetz redet nicht eigentlich von allen Arten der Vergiftung, sondern nur von denen, wobey die Absicht war, zu tödten.

5) Das Gesetz hat seine Anzeigen öfters aus mehreren Thatsachen zusammengesetzt, welche zu theils antecedirenden, theils begleitenden, theils subsequenten Anzeigen gehören.

6) P. G. O. art. 37. Gerstlacher a. a. O. S. 2439 ff. Ein Beyspiel s. in G. J. F. Meisters pract. Bemerk. I. S. 7 — 19.

gem [7]) Besitze von Gift, wider einen Besitzer von schlechtem Rufe oder der Feind des Vergifteten war, oder endlich von dessen Tode Vortheil zu erwarten hatte: die andere [8]) nachfolgende Anzeige, aus dem Aoleugnen des dennoch erwiesenen Giftankaufs, wovon ein erlaubter Zweck unerwiesen blieb. — Sodann soll bey im Auflaufe verübten [9]) Todtschlage, dessen Urheber ungewiß ist, eine nahe gleichzeitige Anzeige aus der Theilnahme an dem Streite wider den Erschlagenen hervorgehen, wenn man auf eine gefährliche [10]) Art Theil nahm. — Ist endlich, die Begehung eines Kindermords [11]) wahrscheinlich [12]) geworden, so begründen die Zeichen der Schwangerschaft und erfolgten Entbindung an einer verdächtigen Frauensperson, eine nahe zusammengesetzte Anzeige wider diese.

7) Zeit und Gattung des Gifts muß daher mit dem Thatbestand des einzelnen Verbrechens übereinstimmen!

8) Von deren Schwäche, s. Kress comm. ad art. 37. C. C. C. §. 2. Böhmer ad Carpzov. qu. 122. obs. 2.

9) P. G. O. art. 34. de Böhmer ad h. art. Kleins Rechtsspr. I. N. 29.

10) Die Art der gebrauchten Instrumente und ihrer Anwendung, verglichen mit den Wunden des Erschlagenen, bestimmt solches.

11) P. G. O. art. 35. u. 36. vergl. mit art. 131. Tittmann a. a. O. §. 846 f.

12) „So man ein Dirn — im Argkwon hat" u. s. w. Grolmans Criminalrechtswiss. §. 453.

schaftlich Anwendung leiden, und zwar I.) die Stärke eines halben Beweises, sogar einzeln, [3]) genießen sollen (nahe Anzeigen), nur das eine antecedirende, aus [4]) specieller Androhung des bald nachher verübten Verbrechens, von einer verdächtigen Person geschehen; dann das nachfolgende, aus dem [5]) freywillig ernstlichen und detaillirten Rühmen einer solchen Person, mit dem begangenen Delicte; [6]) endlich das gleichzeitige aus dem [7]) Finden von Sachen am Orte der verübten That, welche dort nicht wohl jemand anders als der Verbrecher zurückgelassen haben kann, wider deren nächst vorhergehen-

3) P. G. O. art. 27. Quistorps Grundsl. §. 619. Bey dem Nachfolgenden, ist besonders Grolmans Criminalrechtsw. §. 453—460. zu vergleichen.

4) P. G. O. art. 32. verglichen mit art. 25. §. 5. de Böhmer medit. ad cit. art. Tittmanns Handb. IV. §. 836. u. 841. Note w). Walchs glossar. germ. unter „Trawe."

5) P. G. O. art. 32. Nur in so fern die Art des Berühmens mehr nicht, als einen Schluß auf die Begebung der That begründet, ist es eine wahre, vom außergerichtlichen Geständnisse verschiedene Anzeige!

6) Aus dem art. 40. der P. G. O. könnte man noch die Abschließung eines Privat-Vergleichs mit dem durch ein Delict Verletzten, nach L. 5. D. de his. qui not. inf. [3. 2] hierher zählen, wenn dieser Artikel weniger dunkel wäre. s. Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Ges. XI. S. 2150 f.

7) P. G. O. art. 29. de Böhmer ad h. art. §. 2. u. 3. Tittmann a. a. O. §. 832.

den Inhaber, wenn ſich dieſer deshalb zu rechtfertigen nicht vermag. — II.) Als entfernte [8]) Anzeigen und zwar vorhergehende, ſind geſetzlich genannt: ein böſer Ruf, genauer Umgang mit Verbrechern, zu hoffender Vortheil von der That, oder von deren Unterlaſſung [9]) befürchteter Nachtheil; ferner Neigung zu dieſer Art von Vergehungen, oder endlich Neid oder Feindſchaft bey ſolchen Verbrechen, welche in Verletzungen des Privatmannes beſtehen. — Von den nachfolgenden Anzeigen iſt nur die, um des in Frage ſtehenden Verbrechens willen, ergriffene Flucht, und als begleitende entfernte Anzeigen endlich, die verdächtige Gegenwart am Orte des Verbrechens und die Aehnlichkeit mit dem Thäter, welcher, wenn nicht in der That ſelbſt, dann doch auf dem Wege zu oder von Begehung des Verbrechens begriffen war, [10]) aufgezählt.

§. 88.

(2) der eigenthümlichen; (a) bey Verbrechen einer Tödtung.

Als eigenthümliche Anzeigen nennt das Geſetz I.) in Anſehung des Verbrechens einer Tödtung,

8) P. G. O. art. 25. u. 27. Gerſtlacher a. a. O. S. 2405 ff. Quiſtorp a. a. O. §. 620—626. Tittmann a. a. O. §. 837—844.

9) Walch glossar. ad C. C. C. pag. 471 seq.

10) Der Fall im §. 6. des art. 25. gehört nicht zu den eigentlichen Indicien.

und zwar zuvörderst einer heimlichen [1]) Ermordung, die entfernte vorhergehende Anzeige, aus [2]) einer Feindschaft zwischen dem Angeschuldigten und Ermordeten, welche durch einen wichtigen Rechtsstreit zwischen ihnen begründet ist: ferner zwey [3]) nahe nachfolgende Indicien, nämlich theils aus dem Besitze der Habe des Erschlagenen, oder einer eigenthumsmäßigen Disposition über dieselbe; theils aus einem verdächtigen Betreten des Angeschuldigten mit blutigen Kleidern oder Waffen. Insbesondere wird für den Giftmord [4]) noch eine doppelte nahe Anzeige hinzugefügt, die eine, zusammengesetzte, [5]) aus [6]) verdächti-

1) Tittmanns Handb. IV. §. 845. Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 332 f. Quistorps Grundf. des peinl. R. II. §. 627—634.

2) P. G. O. art. 26. Nur hinzukommender sonstiger Verdacht kann diese Anzeige zu einer nahen erheben. s. Clasen comment. in C. C. C. art. 26.

3) P. G. O. art. 33. Gerstlachers Handb. d. Teutsch. R. Ges. XI. S. 2431. Clasen l. c. ad art. 33.

4) Denn das Gesetz redet nicht eigentlich von allen Arten der Vergiftung, sondern nur von denen, wobey die Absicht war, zu tödten.

5) Das Gesetz hat seine Anzeigen öfters aus mehreren Thatsachen zusammengesetzt, welche zu theils antecedirenden, theils begleitenden, theils subsequenten Anzeigen gehören.

6) P. G. O. art. 37. Gerstlacher a. a. O. S. 2439 ff. Ein Beyspiel s. in G. J. F. Meisters pract. Bemerk. I. S. 7—19.

gem [7]) Beſitze von Gift, wider einen Beſitzer von ſchlechtem Rufe oder der Feind des Vergifteten war, oder endlich von deſſen Tode Vortheil zu erwarten hatte: die andere [8]) nachfolgende Anzeige, aus dem Aoleugnen des dennoch erwieſenen Giftankaufs, wovon ein erlaubter Zweck unerwieſen blieb. — Sodann ſoll bey im Auflaufe verübten [9]) Todtſchlage, deſſen Urheber ungewiß iſt, eine nahe gleichzeitige Anzeige aus der Theilnahme an dem Streite wider den Erſchlagenen hervorgehen, wenn man auf eine gefährliche [10]) Art Theil nahm. — Iſt endlich, die Begehung eines Kindermords [11]) wahrſcheinlich [12]) geworden, ſo begründen die Zeichen der Schwangerſchaft und erfolgten Entbindung an einer verdächtigen Frauensperſon, eine nahe zuſammengeſetzte Anzeige wider dieſe.

7) Zeit und Gattung des Gifts muß daher mit dem Thatbeſtand des einzelnen Verbrechens übereinſtimmen!

8) Von deren Schwäche, ſ. Kress comm. ad art. 37. C. C. C. §. 2. Böhmer ad Carpzov. qu. 122. obs. 2.

9) P. G. O. art. 34. de Böhmer ad h. art. Kleins Rechtsſpr. I. N. 29.

10) Die Art der gebrauchten Inſtrumente und ihrer Anwendung, verglichen mit den Wunden des Erſchlagenen, beſtimmt ſolches.

11) P. G. O. art. 35. u. 36. vergl. mit art. 131. Tittmann a. a. O. §. 846 f.

12) „So man ein Dirn — im Argkwon hat“ u. ſ. w. Grolmans Criminalrechtswiſſ. §. 458.

§. 89.

(b) bey einigen andern Verbrechen.

Eigenthümlich, ist ferner II.) für eine [1]) Brandstiftung, die gesetzliche Anzeige, welche wider eine verdächtige Person aus deren heimlichen und Verdacht erregenden Gebrauche eines ungewöhnlichen Feuergeräthes, wovon kein erlaubter Zweck wahrscheinlich gemacht wird, hervorgehet. III.) Für [2]) Raub und Diebstahl aber, giebt es besonders die nachfolgende dringende Anzeige, wider [3]) Landstreicher, aus vielem Verzehren, ohne Nachweisung eines rechtmäßigen Erwerbs; wider jedermann [4]) aber, aus dem Besitze des gestohlnen Guts oder dessen eigenthumsmäßiger Behandlung, wenn man dessen rechtlichen Erwerb in gutem Glauben nicht darthut. Insbesondere, werden berüchtigte Arme, welche plötzlich viele Ausgaben machen, ohne die Erwerbsquelle nachzuweisen, eines um die Zeit verübten großen Diebstahls;

1) P. G. O. art. 41. und dazu Gerstlacher a. a. O. S. 2453 ff. Tittmann a. a. O. §. 850.

2) Man kann beyde, vom Gesetz getrennt betrachtete Verbrechen, bey der Uebereinstimmung der Anzeigen, mit einander verbinden.

3) P. G. O. art. 39. und dazu Gerstlacher a. a. O. S. 2445 ff.

4) P. G. O. art. 38. und 43. de Böhmer meditat. zu diesen Artikeln. L. 5. C. de furtis [6. 2.] Strubens rechtl. Bed. IV. Bed. 41.

hingegen einer gewaltſamen [5]) Entwendung, derjenige dringend verdächtig, der Brechwerkzeuge ſolcher Art gebraucht hat, perſönlich in üblem Rufe ſtehet und am verdächtigen Orte geweſen iſt. — IV.) Eine nahe Anzeige verübter [6]) Verrätherey, trifft den ohnehin Verdächtigen, welcher bey ſeinen Mitverbrechern heimlicher und ungewöhnlicher Weiſe geſehen iſt und gleichwohl vorgiebt, nicht ſicher vor dieſen zu ſeyn. V.) Endlich ſind der [7]) Begünſtigung fremder Verbrechen oder der Theilnahme daran, dringend diejenigen verdächtig, welche wiſſentlich die Verbrecher mit Lebensbedürfniſſen unterſtützten, oder ungebührliche Vertraulichkeit mit ihnen unterhalten; ferner, welche an den Vortheilen aus dem Verbrechen wiſſentlich Theil nehmen, oder ſolche vor dem Gericht zu verbergen ſuchen. [8]).

5) Tittmanns Handb. d. peinl. Rechts III. §. 494.

6) P. G. O. art. 42. Die Leſeart dieſes Artikels iſt nicht minder zweifelhaft, als die richtige Beſtimmung des Begriffs von Verrätherey, als eignem Verbrechen. Gerſlacher a. a. O. S. 2456. de Böhmer medit. ad art. 42. et 124.

7) P. G. O. art. 40. Gerſlacher a. a. O. S. 2448 ff. Die Begünſtigung der Verbrechen, ſollte man als ein eignes d. h. für ſich beſtehendes Vergehen behandeln.

8) Der Art. 44. der P. G. O. iſt natürlicherweiſe unpractiſch.

§. 90.

β) Von dem Obersatze der nicht gesetzlichen Indicien.

Die Reihe der hier (§. 87—89.) aufgezählten Fälle, worin der Erfahrungssatz [1]) gesetzlich anerkannt ist, der jeder Schlußfolgerung zum Grunde liegt, ist unbeschadet ihrer Wichtigkeit, doch nur sehr unvollständig und soll [2]) ja nur zu Beyspielen für andere ähnliche Schlüsse dienen; wovon sich wohl nie ein vollständiges Verzeichniß [3]) möchte aufstellen lassen. Man muß daher nach den allgemeinen Regeln [4]) des Causalverhältnisses oder [5]) des Zusammenbestehens, die Wahrscheinlichkeitsgründe, den bisherigen menschlichen Erfahrungen gemäß, in jeder einzelnen Untersuchung richtig würdigen. Hiernach giebt es dann freylich

1) Weindler über Vermuthungen. 1801. §. 22. v. Globigs Theorie d. Wahrscheinlichk. II. Th. S. 39. Stübel über d. Thatbest. §. 252.

2) P. G. O. art. 18. et 24.

3) Stübel a. a. O. §. 245. Daher erschöpfen die Zusätze zu den legalen Anzeigen auch nicht, welche nennt Dorns Comment. d. peinl. R. II. §. 330. Quistorps Grundf. d. peinl. R. §. 626. u. 641. Tittmanns Handb. IV. §. 844. u. 852.

4) Feuerbachs Verdienst ist es, diesen Grundsatz recht eingeschärft und durch seine Darstellung (s. dess. Lehrb. d. peinl. R. §. 547—566.) erläutert zu haben.

5) Stübels entgegengesetzte Meinung (s. dessen Crim. Verf. §. 939. not. e) wird durch mehrere gesetzliche Anzeigen, z. B. in der P. G. O. art. 25. §. 2. et 3. art. 34. 37. u. 41. widerlegt. Die Coexistenz gewisser Thatsachen, enthält auch nicht immer, nur einen Schluß vom posse ad esse!

wohl nur sehr wenige [6]) Schlüsse, welche auf eine nothwendige [7]) Verbindung gestützt werden können; desto mehr aber, auf einen [8]) gewöhnlichen (regelmäßigen) Zusammenhang gegründete, die vor den, aus blos zufällig [9]) vereinten Thatsachen hergeleiteten, einen natürlichen und sehr großen Vorzug genießen. Unstreitig bleibt hierbey dem vernünftigen Ermessen des Gerichts viel Spielraum [10]) überlassen.

§. 91.

3) von dem relativen Werthe der Indicien.

Hat man, nach dem Bisherigen (§. 86 ff.), den juristischen Werth jeder [1]) einzelnen Anzeige, an und für

6) Stübel üb. d. Thatbest. S. 313. Auch Tittmanns Beyspiele, (dessen Handb. IV. §. 829. not. o) gehören kaum hierher!

7) Der Beweis des alibi begründet einen nothwendigen Schluß, wenn er gehörig beschaffen ist!

8) Sey die Verbindung nun durch physische oder psychologische Gesetze begründet! — s. noch Stübels Crim. Verf. §. 940—946. 963—971. 977—992.

9) Im weiteren Sinne, nennt Stübel über d. Thatbest. §. 247. alle nicht nothwendigen Schlüsse, zufällige, und subdividirt sie so, wie hier; nur mit anderen Namen! a. a. O. §. 248.

10) Geschieht diese Beurtheilung aber nach einer bestimmten Theorie, so ist dabey doch eine Controle gedenkbar! s. Eisenhart in Kleins und Kleinschrods Archiv III. St. 2. S. 18 ff.

---

1) Sey dieses eine Anzeige der Schuld oder Unschuld! Stübels Criminalverf. §. 993. 994. u. 1005.

sich, bestimmt, und wendet sich dann zu der Uebersicht [2]) aller, im vorliegenden Falle, zusammentreffender Indicien; so gewährt I.) die Harmonie [3]) derselben (cumulus indicior.) dem Richter desto mehr Ueberzeugung, je größer [4]) die Anzahl der zu dem nämlichen Resultate führenden und je inniger [5]) ihre Verbindung unter einander ist. Hingegen sinkt II.) auch die Wahrscheinlichkeit des Anzeigebeweises um so mehr, je stärker die Collision [6]) zwischen Indicien und Gegenindicien [7]) ist. Ist die eine dieser Arten, der andern an Zahl und Stärke überlegen, so hebt letztere die schwächere

2) Feuerbachs Lehrb. §. 560 b. Stübel v. Thatbest. §. 286 f. Dorns Comment. d. peinl. R. II. §. 369.

3) P. G. O. art. 27. Tittmanns Handb. IV. §. 831. Stübel v. Thatbest. §. 249. u. 293.

4) Eisenhart in Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. III. 1. S. 84 f. Stübels Crim. Verf. §. 961 f.

5) Von der Kürze der Schlußreihe, möchte dieses wohl weniger abhängen (Stübels Crim. Verf. §. 969.), als von dem mehr oder weniger positiven Ineinander-Greifen der einzelnen Thatsachen. Güntbers rechtl. Bemerk. I. S. 141.

6) Stübel a. a. O. §. 1005—1011. v. Globigs Theorie d. Wahrscheinlichk. II. S. 88 ff. Weindler über Vermuthungen. §. 66 ff. J. H. Böhmer exercit. ad pand. tom. 4. ex. 66.

7) Von deren Gattungen, s. Stübel a. a. O. §. 996—1000. Bauers Grundsz. d. Criminalproc. §. 162—165. Die Abtheilung in contradictorische und contraire Gegenindicien, scheint kaum empfehlenswerth zu seyn.

ganz [8]) auf: halten ſie einander aber in Anſehung ihres Werthes das Gleichgewicht, [9]) ſo muß der Richter zu den Auswegen [10]) ſeine Zuflucht nehmen, welche im Falle eines nicht zu löſenden juriſtiſchen Zweifels über die Wahrheit einer Thatſache, ſeine Entſcheidung überhaupt leiten müſſen.

§. 92.

B) von der Concurrenz mehrerer Kenntnißquellen] des Criminalgerichts. 1) überhaupt.

Selten wird aber die Aufklärung der Thatſachen in einer peinlichen Unterſuchung, einfacherweiſe durch nur die eine oder andere Art von Kenntnißquellen, welche jetzo einzeln, ſämmtlich (§. 69—91.) aufgezählt ſind, allein bewirkt werden; ſondern beynahe immer, ſind deren mehrere heterogene Arten neben einander zu benutzen; mit-

8) P. G. O. art. 28. Feuerbach a. a. O. §. 565. Wie viel aber noch an überwiegender Wahrſcheinlichkeit, z B. der Schuld, übrig bleibe, das läßt ſich wohl im Allgemeinen nicht beſtimmen. Stübel v. Thatbeſt. §. 281—285. Sollte immer ein halber Beweis in dieſem Falle vorhanden ſeyn? Feuerbach a. a. O. §. 562. nimmt dieſes an! ſ. v. Globigs Syſt. d. Geſetzgeb. f. das gerichtl. Verf. S. 50. Note.

9) Matthaeus de crimin. 48. XVI. c. 3. n. 20. Reinharth ad Christinaei decis. I. obs. 55.

10) L. 5. D. de poenis. [48. 19.] L. 192. §. 1. D. de reg. jur. [50. 17.] Kleinſchrods Abhandl. aus d. peinl. R. I. S. 49. u. 191—196. ſ. unten §. 111—115. u. 142 f.

hin treffen mehrere verschiedenartige [1]) Kenntnißquellen in dem nämlichen Falle gewöhnlich zusammen. Denn keiner von allen zulässigen Beweisgründen, ist irgendwo ausschließend tauglich, und eben daher ist es die erste Regel [2]) der Instruction einer Criminalsache, alle Kenntnißquellen, deren Anwendbarkeit das Gericht im einzelnen Falle auch nur [3]) vermuthet, neben einander zu benutzen, um wenigstens [4]) sicher zu seyn, daß für die Entschuldigung des Angeschuldigten, kein Moment unbenutzt geblieben sey. — Eine solche zusammengesetzte [5]) Aufklärung der Thatsachen, führt nun im Resultate, entweder zu einer Uebereinstimmung, oder zu einem

1) Von der Concurrenz mehrerer Ueberzeugungsgründe einerley Art, ist bey jeder einzelnen Gattung zu reden. z. B. §. 91.

2) Stübel üb. d. Thatbest. §. 324. S. 404 f. Tittmanns Handb. IV. S. 354 f. Ueber die Folgen der Vernachlässigung dieser Regel s. Stübels Crim. Verfahr. §. 1124 f.

3) Denn ohne alle Veranlassung, auf bloßes Geradewohl hin, z. B. jemand als Zeugen zu verhören, ist auch des Criminalrichters Pflicht nicht.

4) Dieses gilt im Falle eines bereits vorhandenen vollständigen Beweises der Schuld. Dabey wird Grolmans Voraussetzung (dessen Criminalrechtswiss. §. 538.) schwerlich eintreten können.

5) s. davon überhaupt, Eisenhart in Kleins u. Kleinschrods Archiv des peinl. R. III. 1. S. 99 — 111. Stübels Crim. Verf. §. 1065 — 1081. u. 1145 — 1163. Mittermaiers Theor. d. Beweise im peinl. Proc. I. S. 120 ff.

Widerspruche der verschiedenartigen Kenntnißquellen, welche angewendet worden sind. Im letzten Falle, verliert die Ueberzeugung des Gerichts stets [6]) an Stärke oder Festigkeit; und bey collidirenden Kenntnißquellen von ungleichem [7]) juristischem Werthe, sinkt die schwächere immer mehr. Sind sie einander aber an Gewicht [8]) gleich, und jede, für sich vollständig [9]) beweisend; so wird die Sache dergestalt zweifelhaft, daß eine endliche Entscheidung, für jetzt [10]) unthunlich ist. (§. 91. a. E. u. 142 f.)

§. 93.

2) insbesondere von deren harmonischer Concurrenz.

Stimmen hingegen mehrere concurrirende Arten der richterlichen Kenntnißquellen mit einander überein, so gewinnt [1]) nicht nur jeder, an sich schon genügende Be-

6) Globigs Theorie d. Wahrscheinlichk. II. S. 275. §. 7.

7) arg. der P. G. O. art. 28. Clasen comment. ad h. a. §. 3.

8) Stübel über d. Thatbest. §. 284. u. 287.

9) Von Collision unvollständiger Kenntnißquellen, deren juristischer Werth gleich groß ist, s. Stübels Crim. Verf. §. 1068.

10) Wenn also keine Mittel zu Ergänzung der richterlichen Ueberzeugung anwendbar sind, so muß man Gerstlacher folgen! s. dess. Handb. d. Teutsch. Gesetze XI. S. 2383 f.

---

1) Sie bedarf zwar der Verstärkung nicht, weil sie juristisch genügt — und hierin irrten manche ältere Criminalrechts-

weis hierdurch an Stärke, sollte gleich die harmonirende Kenntnißquelle an sich, nur [2]) unzureichend seyn; sondern auch die überzeugende Kraft mehrerer für sich unzureichender (jedoch [3]) gültiger) Kenntnißquellen, wird durch Häufung derselben [4]) erhöhet, indem hierdurch, bald ein neuer selbstständiger [5]) Wahrscheinlichkeitsgrund für dieselbe Thatsache beygebracht, bald aber ein Zweifel wider den Werth [6]) der andern Kenntnißquelle gehoben wird. Jedoch kann diese Harmonie mehrerer, einzeln an und für sich sämmtlich unzureichender Kenntnißquellen, nie [7]) einen vollständigen Criminalbeweis bilden, son-

lehrer! P. G. O. art. 69. Tittmanns Handb. IV. §. 794. — allein befestigt, wird dennoch des peinl. Gerichts Ueberzeugung immer, durch diese Vermehrung der Beweisgründe.

2) Stübel über den Thatbest §. 357. v. Globigs Theor. d. Wahrscheinlichk. II. S. 313.

3) Denn völlig nichtige, können überall nicht in Betracht kommen! de Böhmer meditat. ad art. 66. C. C. C. §. 3.

4) arg. P. G. O. art. 27. 28. u. 143. de Böhmer ad art. 27. §. 2. Matthaeus de criminib. 48. XV. c. 6. n. 5.

5) Dieses verhält sich wie eine singularitas testium adminiculans! Stübels Crim. Verf. §. 861 f.

6) Tittmann a. a. O. S. 593. II) Stübels Crim. Verf. §. 927. u. 1075 ff.

7) P. G. O. art. 22. welcher nach art. 23. u. 30. von allen unvollständigen, selbst natürlichen Beweisen redet. s. auch Feuerbachs Lehrb. §. 576. Struben II. Bed. 139.

dern bedarf, — wenn [8]) die Sache nicht vorläufig ruhen bleiben kann oder soll — stets einer Ergänzung [9]) durch den Gebrauch eines der Mittel, durch welche man den Angeschuldigten bestimmen will, die Wahrheit vor Gericht zu sagen (§. 109 ff.) Der Gegenstand einer solchen Ergänzung aber, ist alsdann, nicht [10]) sowohl die unzureichende Kenntnißquelle, als die nur unvollständig erwiesene Thatsache [11]) selbst.

Kind quaest. for. ed. 2. III. pag. 296. Einige sind uneingeschränkt anderer Meinung; z. B. Stübel a. a. O. §. 914–929. 1080 f. 1113 u 1117. Eisenhart a. a. O. S. 105 ff — andere, wenigstens bey geringern Verbrechen! Claproths Einleit. in den summar. Proc. §. 570. Carpzov qu. 116. n. 50–55. — oder, wenn die Sache außerdem nicht aufgeklärt werden kann. de Böhmer medit. ad art. 66. §. 3.

8) Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 353. n. 4. Westphals Crim. R. S. 887. §. 9 ff.

9) Selbst ein Erfüllungseid des Exculpationsbeweises, ist alsdann möglich! Quistorps Beyträge N. 19. Stübel a. a. O. §. 1256. not. a. u. §. 1306–1312. A. M. ist Claproth a a. O. §. 572.

10) Daher sind z. B. die Tortural-Fragen oder die Formel des Reinigungseides, nie auf die Prämissen einer Anzeige zu richten! Dorn a. a. O. S. 384. a. E. Westphals Crim. R. S. 737. n. 28. G. J. Fr. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 434.

11) A. M. scheint Stübel zu seyn! s. dessen Crim. Verf. §. 1074. u. 1252. Note a) vergl. jedoch mit §. 2723.

2. Abschnitt.

Besondere Erörterung, I.) des vorbereitenden Proceßtheils.

2. Unterabtheilung.

Gemeinschaftliche Grundsätze des Anklage- und Untersuchungs-Verfahrens, B) über die erlaubten Mittel zur Benutzung der Kenntnißquellen.

§. 94.

Einleitung.

Außer einer Uebersicht aller zuläßigen Kenntnißquellen der Criminalgerichte, muß man sich auch (§. 65.) die eigenthümlichen Mittel bekannt machen, durch welche das von der Thätigkeit der Interessenten unabhängige (§. 54.) peinliche Gericht sich in den Stand setzen kann und muß, die in jedem einzelnen Falle vorhandenen Kenntnißquellen zu erfahren und zu benutzen. Diese Mittel werden in beyden peinlichen Proceßarten auf gleiche Art angewendet; daher auch sie, der Betrachtung jeder einzelnen von diesen Verfahrungsarten vorangestellt werden müssen.

§. 95.

Von Benutzung der anwendbaren Kenntnißquellen. 1) im allgemeinen.

Je weniger nämlich, die Thätigkeit der Interessenten [1]) eines Criminalverfahrens heutiges Tages nothwendig (§. 54.) ist, und je weiter dagegen, die Pflicht des peinlichen Gerichts zu positiver Thätigkeit sich ausdehnt, desto weniger darf dieses abwarten, ob und welche Kenntnißquellen ihm zur Benutzung in dem einzelnen Falle in Vorschlag [2]) gebracht werden. Vielmehr muß es, zufolge der Pflicht, die Wahrheit der Thatsachen stets in möglichst vollständige Gewißheit zu versetzen, sich bemühen, [3]) alle für die einzelne Sache anwendbare Kenntnißquellen zu erfahren und sie sodann alle (§. 92.) neben einander, so weit es thunlich ist, benutzen. Alle zweckmäßigen Mittel, welche den Rechten der Unterthanen nicht [4]) zuwiderlaufen, sind dem peinlichen Gerichte zu diesem Ende schon stillschweigend [5]) gestattet; allein

1) Das sind, Denuncianten, Ankläger, Angeschuldigte und Adhärenten.

2) Wie dieses im Civilprocesse regelmäßig geschehen muß! s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. ed. 3. 3. §. 124.

3) Clavroths Einleit. in d. summar. Proc. §. 567. Stübels Crim. Verf. IV. §. 689. u. 1124. Tittmanns Handb. IV. §. 723. 784. u. 859.

4) Denn nur solchen, steht kein rechtliches Hinderniß entgegen.

5) L. 2. D. de jurisdict. [2. 1.] Almendingen Metaphys. des Civilproc. I. S. 267 ff. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 525.

das würde oft sehr ungenügend seyn, wenn nicht auch, mit Beschränkung der Freyheit des Staatsbürgers, manche ungewöhnliche und dem Civilrichter versagte [6]) Befugnisse, dem peinlichen Gerichte zu jenem Zwecke ausdrücklich [7]) eingeräumt wären. Sie sind alle, von einer doppelten Hauptart: I.) einige sind nur vorbereitende, da sie nur die Gelegenheit gewähren zu erfahren, was für Kenntnißquellen im einzelnen Falle, nicht ohne Wahrscheinlichkeit [8]) des Erfolgs benutzt werden können? II.) Andere hingegen, dienen zu der gehörigen [9]) Benutzung der anwendbaren Kenntnißquellen selbst.

§. 96.

2) besonders, von den einzelnen Mitteln, die Kenntnißquellen A) zu erfahren.

Um von der freywilligen [1]) Nachweisung der im einzelnen Falle anwendbaren Kenntnißquellen durch die

6) Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Gesetze XI. S. 2498. Westphals Crimin. R. Anmerk. §. 116.

7) Denn nur eine gesetzliche Anordnung kann eine widersprochene Beschränkung natürlicher Befugnisse rechtfertigen.

8) Denn die Beschleunigungspflicht (P. G O. art. 77. u. 100.) führt zu dem Bestreben, nichts offenbar vergebliches bey der Untersuchung zu unternehmen!

9) Hierauf gründet sich deren Unterabtheilung §. 99.

---

1) Denn diese, ist nie ausgeschlossen! und für einen Ankläger, stets rathsam. P. G. O. art. 12. — s. noch Struhens rechtl. Bedenk. I. Bd. 50. a. E.

Betheiligten einer Unterſuchung, ſo wie von den zufälligen Hinweiſungen auf ſolche, welche aus dem Zuſammenhange mit bereits erfahrenen Thatſachen ſich ergeben können, weniger abhängig zu ſeyn, iſt I.) bey einigen Verbrechensarten [2]) allen Staatsbürgern das Denunciiren zur Pflicht gemacht; ja ſämmtlichen Staatsbehörden [3]) liegt, auch ohne beſondere Inſtruction, ob, die Spuren aller peinlichen Verbrechen, welche ſie bey Ausübung ihres Amtes [4]) entdecken, dem inländiſchen competenten [5]) Criminalgerichte unaufgefordert mitzutheilen. Dazu kommt II.) die allgemeine Aufmerkſamkeit, welche die Unterbedienten [6]) der peinlichen

2) Von dieſen delictis exceptis ſ. §. 47. Note 4) oben, u. Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. I. §. 62.

3) Claproths Einl. in d. ſummar. Proc. §. 456. u. 507. Kleinſchrods Abhandl. a. d. peinl. R. I. S. 284. Die allgemeine Formel des Dienſteides und das öffentliche Intereſſe bey Beſtrafung der Verbrechen beweist dieſe Pflicht. Nur die Beichtväter ſind gewiſſermaßen davon befreyet. J. H. Böhmer J. E. P. V. 38. §. 48—50. Quiſtorps Grundſ. des peinl. R. §. 692. u. 781. Rechtsgutacht. des Spruchcoll zu Heidelb. I. S. 19. 138. Neues Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 556 ff.

4) Sollten dergleichen Staatsdiener, welche nicht zum Denunciiren angeſtellt ſind, auch bey privatim erhaltenen Notizen von verübten Verbrechen, mehr Denunciationspflicht haben, als andere Privatperſonen?

5) Bey Verbrechen, welche nur im Auslande gerügt werden dürften, fällt dieſes mithin ganz hinweg.

6) P. G. O. Art. 124. a. E. Claproth a. a. O. §. 470.

Gerichte, auf alle Notizen über dort [7]) in Frage kommende Verbrechen zu wenden, verpflichtet werden müssen. Ueberdies giebt es III.) hier die eigenthümliche Befugniß, Visitationen, [8]) entweder als Vorläufer einer [9]) Augenscheinseinnahme, oder zum Auffinden von Anzeigen [10]), oder als Vorbereitung von [11]) Bekenntnissen, zu veranstalten. Man verstehet darunter Durchsuchungen, bald ganzer Gegenden (Streifereyen), bald einzelner Besitzungen und Behältnisse, auch Untersuchung bestimmter Personen und ihrer Kleidung, unter öffentlicher [12]) Auctorität und Leitung in der Absicht veranstaltet, um den Spuren einer für bestimmte Untersuchungen wichtigen [13]) Thatsache, nach-

7) Um dieses nicht ihrer Prüfung zu überlassen, sollten sie unbeschränkt, zum Anzeigen an das Gericht instruirt werden!

8) L. 1. §. 2. L. 3. D. de fugitiv. [11. 4.] §. 4. J. de obl. quae ex del. [4. 1.] P. G. O. art. 35. Fredersdorfs Anweis. für angehende Justizbeamte I. S. 121. §. 20 f. Dorns Comment. d. peinl. R. §. 324.

9) Stübels Crim. Verf. §. 1864 ff.

10) Wenn z. E. die Effecten von Vagabunden, um des gestohlnen Guts willen, durchsucht werden. — s. auch P. G. O. Art. 35.

11) Bey der Visitation nach dem flüchtig gewordenen Verbrecher. Stübel a. a. O. §. 1578. — Einen andern Zweck, hat die Visitation der Arrestaten. s. Claproth a. a. O. §. 473. u. 476.

12) Quistorps rechtl. Bemerk. I. Th. Bed. 31. Note a. und b.

13) Zu einseitig, drückt sich Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 536. aus.

zuſpähen. Nur dem Criminalrichter [14]) gebührt deren Veranſtaltung in [15]) ſeinem Bezirke; die Art aber, ſie vorzunehmen, muß darauf berechnet ſeyn, daß man nebſt möglichſter Schonung unverdächtiger [16]) Inhaber, den Zweck ſo viel als thunlich, ſicher erreiche und darüber ein öffentliches [17]) Zeugniß erhalte.

§. 97.

Fortſetzung.

Insbeſondere gehört hierher die [1]) Hausſuchung (perscrutatio s. perquisitio domestica), welche ſich in die allgemeine [2]) und beſondere eintheilt. Beyde Arten ſollten A) nur von dem competenten Local- [3]) Richter,

14) Mittermaiers Handb. des peinl. Proceſſ. S. 588. Schorch nova collect. respons. Erford. I. 1.

15) Soll in ganzen Provinzen viſitirt werden, ſo iſt es eine Landes-Polizeyſache. v. Bergs Handb. d. Teutſch. Polizey-Rechts 1. edit. I. Th. S. 258.

16) von Berg a. a. O. S. 271. a. E. Stübel a. a. O. §. 1579.

17) Dorn a. a. O. §. 463. S 678.

---

1) Diet. Chph. Ihringk D. de perquisit. domest. Marb. 1695. Oblenroths Abhandl. von der Hausſ. 1759. Wittbg Kleins und Kleinſchrods Archiv d. peinl. Rechts, II. 3. S. 47 ff. Pfannenberg D. de perscrut. dom. Lips 1810.

2) Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. §. 610.

3) Stübels Crim. Verf. IV. s. 1867—1873.

allenfalls unter Zulassung eines Deputirten des inquirirenden fremden [4]) Gerichts, veranstaltet werden. B) Gegenwärtig, sollte dabey, außer den [5]) Gerichtspersonen, wo möglich der Inhaber [6]) des zu visitirenden Hauses [7]) oder Behältnisses [8]) und bey manchen Verbrechen, auch der durch sie Verletzte [9]) seyn. C) Man verliere aber auch die ganze Familie [10]) des Besitzers, während der Visitation nicht aus den Augen. D) Die Haussuchung erfolge so unerwartet und schnell, als möglich; werde jedoch, so weit es thunlich ist, mit Schonung [11]) vollzogen. E) Ein Protocoll gebe ihren Erfolg [12]) an; und wenn man etwas

4) Tittmanns Handb. IV. §. 692. S. 271.

5) Von deren Zahl, s. Stübel a. a. O. §. 1874—1881.

6) Kleins und Kleinschrods Archiv a. a. O. S. 61. §. 9.

7) Asyle, fallen jetzo hinweg! Stübel a. a. O. §. 1580.

8) Denn auch Schränke, Kisten u. d. m. sind der Gegenstand der Visitation. s. noch Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 531. n. 4) S. 758. Winkler op. min. I. pag. 86.

9) Der Bestohlne insbesondere (wenn er zuvor die gestohlnen Sachen im Gericht beschrieben hat) leistet dabey oft gute Dienste. Neues Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 504 ff.

10) Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. S. 596.

11) Tittmann a. a. O. S. 274. not. g)

12) Selbst wenn sie fruchtlos war! damit man wisse, daß sie geschehen ist.

erhebliches findet, ſo erhalte der Viſitirende ſolches im unveränderten [13]) Zuſtande, bis erſt ein förmlich beſetztes peinliches Gericht dieſen Zuſtand aufnimmt und ſodann das weitere [14]) verfügt. — Zuläſſig [15]) iſt die allgemeine Hausſuchung ſchon bey jeder Wahrſcheinlichkeit, in Beziehung auf einen beſtimmten Criminalfall, eine das peinliche Gericht intereſſirende Thatſache in dieſem Diſtricte anzutreffen; einzelne Beſitzer aber aus der Reihe der übrigen zur Viſitation herausheben, heißt ſie öffentlich für verdächtig erklären und ſetzt daher gegen dieſe Perſonen, eine beſtimmtere [16]) Wahrſcheinlichkeit zum voraus.

§. 98.

Fortſetzung.

Helfen aber alle dieſe Mittel nicht auf eine erſchöpfende Art, ſo bedient man ſich hier IV.) auch der Aufforderung

13) Denn nun erſt, fängt eigentlich die Augenſcheinseinnahme (§. 81.) an.

14) Dazu gehört nicht nur die genaue Beſchreibung und bey Mobilien gerichtliche Verwahrung des Gefundenen; ſondern auch, um Colluſionen zu verhüten, ſchleuniges Verhör des Beſitzers und der Seinigen.

15) Davon ſ. Quiſtorps rechtl. Bemerk. I. Bd. 31. Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 478. Mittermaier a. a. O. S. 594.

16) Stübel a. a. O. S. 1883—1889. Wernher tom. 3. pt. 2. obs. 410.

in öffentlichen [1]) Blättern, um Nachrichten bald über bestimmte Personen [2]) und deren Lebenswandel, bald über das Eigenthum [3]) an gewissen Sachen, bald endlich über gewisse Handlungen und Ereignisse [4]) zu erhalten. Dabey ermuntert man oft durch Auslobung von Belohnungen [5]) zu deren Mittheilung; oft aber überläßt man auch den Erfolg dieser Aufforderung, dem Pflichtgefühle der öffentlichen Behörden und dem freyen Antriebe der Privatpersonen. Werden nur alle Suggestionen bey Abfassung [6]) solcher Bekanntmachungen vermieden, so ist deren Gebrauch in Hinsicht des Thatbestandes unbedenklich; desto mehr aber in solchen Fällen zu beschränken, wo man zugleich, bestimmte Personen als verdächtig nahmhaft machen will. Denn alsdann, muß theils deren persönlicher Ruf [7]), theils die Stärke des sie treffenden Verdachts, theils endlich die

1) Ein für diesen Behuf besonders empfehlungswerthes Institut, ist Beckers Allgem. Anzeiger der Deutschen.

2) Claproths Einl. in die summar. Proc. §. 551. S. 795.

3) Claproth a. a. O. §. 476.

4) z. B. man hat den Leichnam eines Ermordeten gefunden und entbehrt alle Spuren über die Art, wo, wie und von wem das Verbrechen verübt ist.

5) Püttmann opusc. jur. crim. diss. X. pag. 275 seqq.

6) Man darf daher nicht zu sehr in das Einzelne eingehen.

7) Gegen Vagabunden, hat daher die öffentliche Nachfrage nach deren Lebenswandel wenig Bedenken!

Größe s) der zu erwartenden Strafe, vor der Anwendung dieſes öffentlich beſchimpfenden Mittels in Erwägung gezogen werden.

§. 99.

B) Von den eigentlichen Benutzungsmitteln ſelbſt; a) im Allgemeinen; α) deren Gattungen.

Wenn das peinliche Gericht nun, auf die eine oder andere Art (§. 96 ff.), von den Kenntnißquellen unterrichtet iſt, welche im einzelnen Falle, nicht ohne Hoffnung des Erfolgs, benutzt werden können; ſo kommt es nunmehr darauf an, ihm die zu verhörenden [1]) Perſonen zu ſiſtiren, und die zu beſichtigenden [2]) Gegenſtände ſeiner Gewalt zu überliefern. Zu dieſem Ende iſt die unbeſchränkte [3]) Pflicht der Unterthanen, ſich dem competenten Criminalgerichte zur Vernehmung [4]) zu ſtellen, und

s) Damit das Mittel, den Zweck nicht an Härte übertreffe.

---

1) Seyen es Zeugen, oder Angeſchuldigte, denn der Sprachgebrauch unterſcheidet nicht, wie Tittmanns Handb. IV. §. 744. not. i., die Vernehmung und das Verhör!

2) Das gilt auch von Urkunden! Stübels Crim. Verf. §. 1047. u. 1648.

3) Stübel a. a. O. III. §. 1511. Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 482 f. ſ. jedoch J. H. Böhmer exercit. ad pand. tom 6 ex. 97.

4) Nur die beſondere Beſchaffenheit des Verhörs, (z. B. daß man als verdächtig ſoll vernommen werden) giebt die Befugniß, dagegen ſich im Wege Rechtens zu vertheidigen. ſ. §. 127. a. E.

ihre beynahe [5]) eben so uneingeschränkte Verbindlichkeit in peinlichen Sachen, auf Verlangen des Gerichts, ein förmliches [6]) Zeugniß abzulegen, so wie die ausgedehntere [7]) Editionspflicht eingeführt. Sollte sich aber jemand der Erfüllung dieser Pflichten entziehen wollen; so sind dem Criminalgerichte nicht nur die gewöhnlichen, sondern auch mehrere im bürgerlichen [8]) Processe unanwendbare Mittel gegen den Widerspänstigen gestattet. Diese sind daher beynahe [9]) alle, Zwangsmittel, und haben dreyerley verschiedene Zwecke, einige nämlich I. sollen das Erscheinen vor Gericht bewirken; andere II. die gehörige Aeußerung des Erschienenen veranlassen; andere endlich III. dessen voreilige Entfernung verhindern [10]).

5) Ausnahmen giebt es nach Römischem Rechte häufiger, als nach heutigem, s. §. 78. u. 96. Note 2. oben! nur c. 12. X. de poenitent. [5. 38.] II. F. 33. §. 1. und einige andere Verhältnisse, werden jetzo noch respectirt. Stübel a. a. O. §. 2437. v.-Gönners u. v. Schmidtleins Jahrb. der Gesetzgeb. in Baiern. I. Bd. S. 97—112.

6) Nov. 90. c. 5. in f. und die nicht glossirte L. 16. C. de testibus [4. 20.] Stübel a. a. O. IV. §. 2423—2442.

7) Clem. 1. §. 1. de usur. [5. 5.] Dorns Commentar II. §. 359. a. E. Tittmanns Handb. IV. S. 601. §. 814. Stübel a. a. O. §. 2683 ff. Ueber L. 2. §. 2. D. de jure fisci [49. 14.] mündlich s. auch noch d. neue Archiv d. Crim. R. II. Bd. S. 452 ff.

8) Daher auch hier, dessen Unterschied vom peinlichen Verfahren.

9) Das sichere Geleit (§. 106.) macht eine Ausnahme, ist selbst aber ein nicht minder außerordentliches Mittel.

10) Zu Realisirung der Editionspflicht werden, anstatt der hier

§. 100.

β) Regeln über deren Anwendung.

Bey Anwendung dieſer außerordentlichen Mittel überhaupt, muß jedoch das peinliche Gericht ſtets in Erwägung ziehen, daß α) deren Gebrauch nur [1]) durch die Unentbehrlichkeit gerechtfertiget werde, und β) vorausſetze, daß eine Widerſpänſtigkeit von Seiten des zu Zwingenden wenigſtens [2]) wahrſcheinlich ſey, endlich γ) daß der Zwang mit dem zu erreichenden Zwecke in Verhältniß [3]) ſtehen, nicht ſelbſt ſchon ein härteres Uebel enthalten müſſe, als eine etwa zu verhängende Strafe ſeyn würde. — Muß man nun gleich mit den gelinderen Zwangsmitteln [4]) unanwendbaren poena editi, theils dieſelben Zwangsmittel, wie bey verweigertem Zeugniſſe, theils Viſitationen angewendet. J. C. F. Meiſters Urtheile in Straffällen. S. 100.

---

1) Feuerbachs Lehrb. des peinl. R. §. 525. Stübels Crim. Verf. 1510. a. E.

2) Bey manchen dieſer außerordentlichen Mittel, muß ſogar Gewißheit des Ungehorſams vorangehen, ſ. übrigens Stübel a. a. O. §. 1558—1574. Tittmanns Handb. IV. §. 677. u. 678.

3) Feuerbach a. a. O. §. 589. Weſtphals Crim. R. 139. Anmerk. §. 2—7.

4) Aus einem ganz andern Geſichtspuncte aber bleibt das ſichere Geleit (§. 106) die allerletzte Zuflucht. Grolmans Crim. Rechtsw. S. 728. Kleinſchrods Abh. aus dem peinl. R. I. S. 179 ff.

allezeit in so fern anfangen [5]), als es die zu erreichende Absicht der Untersuchung [6]) erlaubt, so ist jedoch, so viel als möglich, eine solche Einrichtung zu treffen, daß der Ungehorsame durch seine Renitenz das Zwangsrecht des Staats nicht eludiren könne, sondern man seiner intendirten Verspottung [7]) zuvorkomme. In der Folge des Verfahrens aber können die Zwangsmittel auch wieder gemildert [8]) werden, wenn der anfänglich Ungehorsame zu Erfüllung seiner Pflicht zurückkehrt, und man dessen gehörig gesichert ist.

§. 101.

b. Einzeln: I.) von den Mitteln das Erscheinen vor Gericht zu bewirken 1) Poenal- und 2) Real-Citation.

Kommt es also A) darauf an zu bewirken, daß eine bestimmte Person im Gerichte erscheine, um sich

5) Stübel a. a. O. §. 1557. 1602. u. 1622. Tittmann a. a. O. §. 688 f. Grolman a. a. O. §. 486. vergl. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 607.

6) Die Verhütung der Collusionen, kann daher einige Abweichung rechtfertigen, z. B. eine Real-Citation gleich Anfangs! Tittmann a. a. O. §. 676. III. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 485.

7) Z. B. bey einer Verbal-Ladung des der Flucht Verdächtigen, läßt man diesen so beobachten, daß jene sich in eine reale Citation, bey versuchter Flucht, sogleich verwandelt!

8) Tittmann a. a. O. s. 688.

daſelbſt verhören [1]) zu laſſen; ſo macht man in der Regel [2]) mit deren wörtlicher, jedoch ſpecieller [3]) Vorladung, welche ihre Veranlaſſung oder beſonderen Zweck nicht [4]) anzugeben braucht, den Anfang. Sie geſchiehet oft nur mündlich, durch einen Unterbedienten des peinlichen Gerichts; in Anſehung fremder Gerichtsunterge-bener, bedient man ſich aber der gewöhnlichen Subſidialen [5]). In ſo fern eine ſolche Ladung nun fruchtlos [6]) iſt, ſo folgt dann I.) entweder die Citation unter Androhung einer [7]) Geldbuße, welche auch wohl, mit Verdoppelung,

1) Dieſer Zweck ſchließt den Gebrauch eines Bevollmächtigten von ſelbſt aus! ſ. oben §. 49. und Stübel Crim. Verf. §. 1512—14.

2) Die Ausnahmen werden durch Beſorgniß der Flucht oder einer Colluſion begründet. ſ. §. 100. Stübel a. a. O. §. 1569.

3) Denn hier giebt es keine Verbal-Ladungen zur ganzen Sache, wie im bürgerlichen Proceſſe. Glücks Comment. III. §. 225.

4) Wernher observ. pt. 5. obs. 122. — Noch andere Erforderniſſe der Civil-Citationen fallen hier, bey der Eile der Criminalſachen, hinweg. Stübel a. a. O. §. 1551. 1554. u. 2449.

5) Stübel a. a. O. §. 1515—1529.

6) Gleich die erſte Ladung ſollte hier peremtoriſch ſeyn; ſ. aber Hommel rhaps. obs. 653. u. Stübel a. a. O. §. 1539.

7) Stübel a. a. O. §. 2438 f. de Böhmer medit. ad art. 72. C. C. C. §. 3.

in geringen und nicht eiligen Fällen wiederhohlt wird; oder aber II.) die Abholung [8]) des Widerspänstigen durch Mannschaft und dessen Hinführung in das Gericht als eines Arrestaten (citatio realis), so schonend [9]) übrigens eingerichtet, wie es die Umstände erlauben. — Beyde Arten von Zwangsmitteln können eben sowohl gegen einen [10]) Zeugen, als den Angeschuldigten selbst gebraucht werden.

§. 102.

3) Nachteile.

Sollte der Vorgeladene [1]) sich aber durch die Flucht der Real-Ladung zu entziehen suchen, und dessen Erreichung nicht offenbar unwahrscheinlich [2]) seyn, so wird III.) die Nacheile [3]) (sequela judicial. s. praefecto-

8) Stübel a. a. O. §. 1555—1591. Zu sehr scheint Grolmans Crim. Rechtsw. §. 483. Note a. diese Ladungsart zu beschränken. Dorns Commentar d. p. R. §. 336. u. 337.

9) Tittmanns Handb. IV. §. 690. S. 264. u. not. u.

10) Clavroths Einl. in d. summar. Proc. §. 577. Stübel a. a. O. §. 2440—2448.

---

1) Selbst ein Zeuge, könnte unter gewissen Voraussetzungen so verfolgt werden. Stübels Crim. Verf. §. 1582. Hilliger de j. et modo test. renitent. legit. compell. Lips. 1711.

2) Stübel a. a. O. §. 1584 f.

3) Gumprecht D. de sequela territoriali. Goett. 1799. §. 24 seqq. Mich. Christ. Müller de jure facinor.

ria) verfügt, d. h. die Unterbedienten des peinlichen Gerichts und auch wohl andere [4]) dazu aufgebothene Mannſchaft verfolgt den Fliehenden, um ihn arretirt dem Gericht zu überliefern. Die Local-Grenzen [5]) des die Nacheile verfügenden Gerichts, dürfen dabey eigentlich nicht [6]) überſchritten werden; jedoch geſtatten ſelbſt dieſes die Gerichte des nämlichen Staats einander wohl, wenn nur [7]) die Anzeige davon nachgehohlt und der Arreſtat zuerſt dem Gericht, in deſſen Bezirke man ihn [8]) arretirte, abgeliefert [9]) wird. Beſſer aber iſt es, in Fällen, wo die Eile das erlaubt, die nahen Behörden zu eignen Viſitationen durch Requiſition [10]) zu veranlaſſen, die man ihnen allenfalls durch reitende Bothen zuſendet.

sequela praefect. perseq. Altd. 1714. de Winckler opusc. Vol. I. pag. 26 seqq.

4) Tittmanns Handb. IV. §. 691. not. f. und Stübel a. a. O. §. 1586.

5) Dorns Comment. §. 436. Stübel a. a. O. §. 1588.

6) Die abweichende Vorſchrift im R. A. 1548. §. 20. R. A. I. v. 1559. §. 21. 22. iſt jetzo bey verſchiedenen ſouveränen Staaten unanwendbar geworden. Staatsverträge haben aber zum Theil daſſelbe wieder hergeſtellt und oft noch erweitert.

7) Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. II. §. 824.

8) Von Behandlung des Flüchtlings ſ. P. G. O. art. 150. §. 1. und de Böhmer medit. ad h. a. §. 2.

9) R. A. I. v. 1559. §. 26. Gewöhnlich genügt nur das Erbiethen dazu, da man den Arreſtanten ſogleich verabfolgen läßt.

10) Claproths Einl. in d. ſummar. Proc. §. 539 f.

§. 103.

4) Edictalladungen und 5) Steckbriefe.

Ist aber die Abwesenheit eines Angeschuldigten [1]) ausgemacht, und dessen jetziger Aufenthalt unbekannt, so bedient man sich entweder IV.) der Edictalladung [2]) gegen ihn, oder verfolgt ihn V.) mit Steckbriefen [3]), welche letztere jedoch nicht blos zum Zwecke der Untersuchung, sondern auch der [4]) Strafvollziehung, und in jener Absicht nur bey schweren Verbrechen, welche schon gegen den Verfolgten halb erwiesen sind, Anwendung leiden. Ueberdies unterscheiden [5]) beyde, in Ansehung der Bekanntmachung einander ziemlich ähnliche, Verfügungen noch in der Form [6]) der Abfassung, in ihrer Richtung und Wirkungen sich wesentlich von einander. Denn die

1) Denn, die nunmehr folgenden Mittel, um das Erscheinen vor Gericht zu bewirken, finden gegen Zeugen keine Anwendung.

2) Tittmanns Handb. IV. §. 700. Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R. II. S. 399. §. 38. Stübels Crim. Verf. §. 1591—1610.

3) Kleinschrod a. a. O. Abhandl. XI. S. 331 ff. Henr. Sam. Eckholt de lit. incarcerat. patentib. s. arrestatoriis. Lips. 1678. recusa, Jen. 1753.

4) Kleinschrod a. a. O. S. 359. §. 15. not. 2.

5) Kleinschrod a. a. O. §. 39. S. 403 f.

6) Davon und von deren Bekanntmachung. s. Stübel a. a. O. §. 1591—1598.

Edictalladungen vermeiden alles Detail [7]) der in Frage ſtehenden Unterſuchung und jede Beſchreibung des Verfolgten, da ſie ja an ihn ſelbſt gerichtet ſind und durch Androhung [8]) eines Rechtsnachtheils ihn beſtimmen ſollen, ſich freywillig dem unterſuchenden Gerichte zu ſiſtiren; welches alles ſich ganz anders bey Steckbriefen verhält.

§. 104.

Fortſetzung; insbeſondere von Steckbriefen.

Die Steckbriefe, ſind nämlich eine Gattung von Requiſitionsſchreiben [1]) und bisweilen [2]) von Befehlen an Untergerichte, wodurch man alle [3]) Obrigkeiten veranlaſſen will, den Verfolgten zu arretiren [4]) und an das Gericht

7) Eine Suggeſtion würde ohne dies unvermeidlich ſeyn!

8) Grolman Crim. Rechtsw. §. 490.

---

1) Stübels Crim. Verf. §. 1611—1619. Hieraus ergiebt ſich deren Form und Inhalt. Tittmanns Handb. IV. §. 694. Kleinſchrods Abhandl. aus dem peinl. R. II. Th. S. 362—370.

2) Wenn ſie nämlich ein Obergericht an ſeine Untergerichte erläßt. A. M. iſt Biedermann in Kleins und Kleinſchrods Arch. d. p. R. III. 3. S. 31.

3) Daraus folgt die Nothwendigkeit der öffentlichen Bekanntmachung. Stübel a. a. O. §. 1619 f. Tittmann a. a. O. §. 696.

4) Hieraus ergeben ſich die Erforderniſſe ihrer Statthaftigkeit. Stübel a. a. O. §. 1621—1634. Tittmann a. a. O. §. 695.

auszuliefern, welches diese Schreiben erlassen hat. Daher begründen [5]) sie allerdings eine Prävention für dieses Gericht; verpflichten [6]) dasselbe aber auch, den anderwärts Arretirten auf angebothene Auslieferung zu übernehmen, und bey erfolgender [7]) Ablieferung die Kosten der Arretirung, Ernährung und Bewahrung zu erstatten. Die requirirten Gerichte lassen dagegen in ihren Bezirken auf den Verfolgten achten; ihn im Betretungsfalle sofort vor sich führen, und vernehmen ihn unverweilt [8]) in gehöriger (§. 42) Form, über [9]) seine Flucht und den ihn treffenden Verdacht. Ist des Arrestaten Identität mit dem Verfolgten zweifelhaft, so wird diese nun [10])

5) Tittmann a. a. O. §. 697. Grolmans Criminal-Rechtsw. §. 489. A. M. ist Kleinschrod a. a. O. §. 24 ff. S. 373 f. u. Stübel a. a. O. §. 1646. und 1661.

6) Stübel a. a. O. §. 1648. Kleinschrod a. a. O. S. 377. s. auch oben §. 41.

7) Daher s. Tittmann a. a. O. S. 287. not. b. Stübel a. a. O. §. 1649.

8) Kleins und Kleinschrods Archiv des p. R. V. 1. S. 72 ff.

9) Kleinschrods Abhandl. aus d. p. R. II. S. 384. §. 29. Claproths Einl. in die summar. Proc. S. 773. — Sollt. der Arrestat zu gestehen anfangen, so darf man nicht ohne ein vollständiges Verhör abbrechen.

10) Stübel a. a. O. §. 1614. Quistorps Grundsl. d. p. R. §. 704. Neues Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 502 ff. Kleinschrod a. a. O. I. S. 105. — Von der Prüfung

conſtatirt und er ſodann, nebſt den aufgenommenen Verhörsprotocollen, dem ihn verfolgenden Gerichte, bald auf der Gerichtsgrenze [11]), bald aber am Orte des Arreſtes, gewöhnlich gegen Reverſalen (§. 62.) überliefert. — Sollten erlaſſene Steckbriefe in der Folge zurückgenommen [12]) werden, ſo iſt dieſes gleichfalls öffentlich bekannt zu machen.

§. 105.

6) Aufzeichnung des Vermögens.

Neben [1]) beyden zuletzt genannten Zwangsmitteln (§. 103.) kann auch die Vermögens-Aufzeichnung [2]) oder Sequeſtration, wider den Flüchtling

des Grundes der Steckbriefe, ſ. Kleinſchrod a. a. O. II. S. 391. §. 32. A. M. iſt Biedermann a. a. O. §. 32.

11) Dorns Commentar II. §. 437. S. 573. Claproth a. a. O. S. 775.

12) Stübel a. a. O. §. 1650. Kleinſchrod a. a. O. S. 398. — Von der beſchränkten Auslegung der Steckbriefe ſ. Kleinſchrod a. a. O. §. 34.

---

1) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 491. Claproths Einl. in die ſummar. Proc. §. 541. ſ. aber Stübels Crim. Verf. §. 1666—1672.

2) L. 5. §. 3. D. de requir. [48. 17.] P. G. O. art. 206. Kleinſchrods Abhandl. aus d. peinl. R. II. Th. Abhandl. 7. v. Quiſtorps Grundſ. des peinl. Rechts. §. 829 f.

angeordnet werden, um ihm die auswärtige Subsistenz zu erschweren, und dadurch seine Rückkehr 3) zu bewirken. Sie unterscheidet 4) sich daher von der dem Civilrichter gebührenden Anordnung der Pflegschaft über das Vermögen eines Abwesenden; und soll unentgeldlich 5) mit Zuziehung der nächsten Verwandten des Flüchtlings veranstaltet werden. Die Inventarisation 6) des sequestrirten Vermögens versteht sich stets von selbst; die Verwaltungsart aber, ist nach den Umständen 7) sehr verschieden, und hindert in keinem Falle die Erfüllung der Verbindlichkeiten 8) des Flüchtlings gegen dritte Personen.

3) Andere Folgen werden dadurch gleichfalls möglich gemacht; aber doch nicht bezweckt. Tittmanns Handb. IV. §. 698. A. M. ist Kleinschrod a. a. O. §. 4. Westphals Crim R. Anm. 140.

4) Stübel a. a. O. §. 1165. G. J. F. Meister princ. jur. Crim. §. 447. not. a.

5) P. G. O. art. 206. a. E. s. jedoch Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Reichsges. S. 2917.

6) Kleinschrod a. a. O. §. 16. — Von dem Umfange dieser adnotatio bonorum s. Tittmann a. a. O. §. 699.

7) Kleinschrod a. a. O. §. 17 — 25. Stübel a. a. O. §. 1672 — 1683.

8) Kleinschrod a. a. O. §. 28.

§. 106.

7) Sicheres Geleit, α) Begriff und Erlangung desselben.

Das letzte [1]) außerordentliche Mittel, welches dem zuständigen Criminalgerichte [2]) zu dem Zwecke erlaubt [3]) ist, das Erscheinen des Angeschuldigten vor Gericht zu bewirken, macht das sichere [4]) Geleit aus, ein Vertrag, wodurch dem peinlich Angeschuldigten im Namen der Staatsgewalt die Befreyung vom Criminalarrest während der Untersuchung zugesichert wird, jener sich dagegen aber verpflichtet, zum Zwecke einer bestimmten Untersuchung sich dem Criminalgericht, so oft als es begehrt werde, persönlich zu sistiren und vernehmen zu lassen, demnächst

1) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 492. Das Gegentheil will Stübels Crim. Verf. IV. §. 1779.

2) Es sey ein landesherrliches, oder Patrimonialgericht! Clayroths Einl. in d summar. Proc. S 768. Nur dürfen die nicht selbstständigen Criminalgerichte (§. 29.), ohne Vorwissen ihrer Obergerichte, es nicht ertheilen de Böhmer medit. ad art. 156. §. 1. in f. — Der Civilrichter ist dazu so wenig befugt, wie irgend eine Staatsverwaltungs-Behörde. de Böhmer ad Carpzov. qu. 112. obs. 3.

3) Die Entstehung des sichern Geleits, mag wohl den Fehdezeiten und dann mißverstandenen römischen Gesetzstellen, auch der P. G. O. art. 76. u. 156. zuzuschreiben seyn.

4) Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. R. II. Th. Abhandl. IX. S. 135 ff. Tittmanns Handb. IV. §. 701—706. Stübels Crim. Verf. IV. §. 1759—1835. hat eine ganz eigenthümliche Ansicht davon, der ich aber nicht beystimmen kann.

auch dem rechtsgültigen [5]) Urtheile sich unterwerfen zu wollen. — Die Eingebung dieses Vertrags wird Namens [6]) des Angeschuldigten angebothen, oft in successiver Verbindung mit einer Vertheidigung [7]) zu Abwendung des Gefängnisses; ist nun kein anderer Ausweg [8]) zu dessen Bestrafung übrig, so wird über die genaueren Bestimmungen des Vereins allenfalls [9]) unterhandelt, zu welchen besonders der Umfang oder die Dauer [10]) des sichern Geleits

5) Die erlaubten Rechtsmittel gegen dasselbe, sind folglich dadurch nicht ausgeschlossen.

6) Sey das durch einen Anwalt (welcher den Aufenthaltsort seines Gewaltgebers aber ja nicht falsch bezeichne! Kleinschrod a. a. O. S. 260.) oder Geschäftsführer. Dorns Commentar II. §. 475. f. jedoch auch Tittmann a. a. O. S. 306.

7) Kleinschrod a. a. O. §. 55. S. 234 f. de Böhmer l. c. obs. 5.

8) Der Ankläger, ist daher vor dessen Ertheilung zu hören, Kleinschrod a. a. O. §. 60., und bey Verbrechen, deren Strafe auch gegen einen Abwesenden vollzogen werden könnte, fällt es, wenn genügende Beweise in den Acten liegen, als unnöthig weg.

9) Stübel a. a. O. §. 1797—1804. s. auch Kleinschrod a. a. O. S. 218.

10) Hieraus entsteht die Abtheilung in das allgemeine und besondere (vollkommene und unvollkommene) sichere Geleit. Grolman a. a. O. § 493. Ein stillschweigendes sicheres Geleit, giebt es nicht. Böhmer l. c. obs. 1.

und die Cautionsbeſtellung [11]) gehört. Nach Erledigung [12]) dieſer Gegenſtände, wird eine förmliche Urkunde [13]) darüber ausgefertigt.

§. 107.

ß) Wirkungen und Dauer des ſichern Geleits.

Ein gültig [1]) erlangtes ſicheres Geleit gewährt [2]) dem Angeſchuldigten, dem es ertheilt iſt, die Befreyung von jeder auf die [3]) Unterſuchung, weshalb er es erhielt,

11) Kleinſchrod a. a. O. §. 28—42. — Wegen verweigerten oder unnöthig erſchwerten ſichern Geleits, finden auch Beſchwerden bey den Obergerichten ſtatt. Tittmann a. a. O. S. 308.

12) Alſo nicht ſchon auf die Verabredung allein! de Böhmer l. c. obs. 8.

13) J. L. Schmidts öffentl. Rechtsſprüche S. 850 f. Daher die uneigentliche Bedeutung des Ausdruckes Sicheres-Geleit! — Ein Formular hat Dorn a. a. O. S. 722.

---

1) Die Vernichtungsgründe von Verträgen, finden auch hier Anwendung. Kleinſchrods Abhandl aus dem peinl. R. II. S. 259. §. 69. Dagegen iſt Stübels Criminal-Verf. §. 1830 f.

2) Von deſſen Complicen. ſ. Tittmanns Handb IV. S. 311.

3) Andere Arten von Arretirung, z. B. zur Abndung eines ungebührlichen Betragens vor Gericht, oder zu Verhütung von Colluſionen ſind nicht ausgeſchloſſen. Tittmann a. a. O. S. 309.

außerdem auch mit Recht gegründeten persönlichen [4]) Arretirung, von welchem [5]) Gerichte desselben Staates solche auch unternommen werden möchte, so lange noch nichts peinliches [6]) wider ihn erkannt ist. Hiermit fallen aber die Wirkungen des sichern Geleits sogleich [7]) hinweg; so wie sie ohnehin, bisweilen durch Zeitablauf früher [8]) erlöschen. Auch erstrecken sich dieselben, bekannten Auslegungsregeln [9]) gemäß, nie auf später [10]) in Untersuchung gezogene oder verübte Verbrechen. Während der Dauer des sichern Geleits, müssen daher die etwa erlassenen Steckbriefe zurückgenommen [11]) werden; der Vergeleitete aber, ist schuldig den Vertrag auch seiner Seits pünktlich [12]) zu erfüllen und sich namentlich, so oft [13]) er

4) Dingliche Arrestanlegung, z. B. zur Sicherung des Beschädigten, kann dennoch statt finden, wenn dazu an sich Grund vorhanden ist.

5) Stübels Crim. Verf IV. §. 1812—1817. Die Wirkung der Prävention ist streitig.

6) P. G. O. Art. 76. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 493.

7) Kleinschrod a. a. O. §. 64—66.

8) Kleinschrod a. a. O. §. 42. u. 63. vergl. mit Stübel a. a. O. § 1818.

9) Kleinschrod a. a. O. §. 45. u. 53. Quistorp a. a. O. §. 842.

10) de Böhmer meditat. ad art. 156. C. C. C. §. III.

11) Dorns Commentar d. p. R. II S. 586. n. 4.

12) Kleinschrod a. a O. § 72—74.

13) Sogar zu Anhörung des Urtheils! Quistorp a. a. O. §. 840. Tittmann a. a. O. S. 305.

persönlich vorgeladen wird, einzufinden und bey den Verhören gebührend [14]) zu benehmen, wenn er nicht jener Befreyung verlustig [15]) werden und den Angriff der Caution [16]) veranlassen will. In der Folgezeit erst verringerte [17]) Zulänglichkeit der geleisteten Caution, ist hingegen kein unbedingter Aufhebungsgrund des sichern Geleits.

§. 108.

II) Von den Mitteln eine gehörige Antwort bey der Vernehmung zu bewirken, a) von eigentlich Widerspänstigen.

Das Sistiren einer zu verhörenden Person vor Gericht, würde aber noch sehr wenig Werth für den peinlichen Proceß haben, wenn diese es in ihrer Gewalt hätte, den Zweck ihres Erscheinens vor Gericht, durch bösen Willen, zu vereiteln. Daher müssen B) dem peinlichen Gerichte auch besondere Mittel erlaubt seyn, durch welche man die vor demselben erschienenen Personen anhält, sich bey ihren Verhören auf gehörige Art zu erklären. Dahin gehört a) gegen diejenigen, welche alle, oder wenigstens eine

14) Tittmann a. a. O. S. 317. not. o.

15) ſ jedoch Stübel a. a. O. §. 1826–29.

16) Kleinschrod a. a O. §. 32–40. — de Boehmer ad Carpzov. qu. 112. obs. XI. will auch eidliche Caution zulassen!

17) Kleinschrod a. a. O. §. 70. Tittmann a a. O. S. 316. Von unrichtigen Erlöschungsarten des sichern Geleits, ſ. Stübel a. a. O. §. 1832–1835. verglichen mit Kleinschrod a. a. O. §. 67. 68. 71. und 75.

speciell bestimmte [1]) Antwort ausdrücklich und hartnäckig [2]) verweigern, desgleichen gegen solche, welche ihren bösen Willen hinter verstellte [3]) Krankheiten und Gebrechen oder vorgegebene Unbekanntschaft mit der Sprache [4]) des Gerichts, verbergen, die stufenweise [5]) Anwendung von so genannten [6]) Executionsstrafen, nämlich Geldbußen [7]), Strafgefängniß [8]) und körperlichen [9]) Züchti-

1) Quistorps Beyträge Abhdl. XLVI. S. 687 ff. Stübels Crim. Verf. IV. §. 2089—2126. Dorns Commentar d. peinl. R. II. S. 235 f. 277 f. und 682.

2) Denn auch hier, muß eine gütlich-nachdrückliche Ermahnung nicht unversucht bleiben. de Boehmer medit. ad art. 46. §. 4. C. C. C.

3) Claprothe Einl. in d. summar. Proc. §. 546—548.

4) Von dem Falle, wenn er diese in der That nicht versteht, s. §. 60. Note 16) oben, und Tittmanns Handb. IV. §. 752.

5) Auch hier gelten die Regeln des §. 99. Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. I. 2. S. 90—95.

6) Stübel a. a. O. §. 2103 ff. Das neueste Beyspiel einer Verordnung über deren Gebrauch, ist das S. Weimar-Eisenach. Gesetz d. Ungehorsamsstraf. u. s. w. betr. vom 7. May 1819.

7) Bey ungehorsamen Zeugen, ist diese vorzüglich anwendbar. Tittmann a. a. O. §. 762.

8) Dieses ist vom Sicherungsgefängnisse wohl zu unterscheiden. P. G. O. art. 11. J. H. Boehmer exercit. ad pand. tom. II. pag. 112.

9) Nov. 90. c. 1. §. 1. vergl. L. 18. §. 3. D. de quaest. [48. 18.] Hagemanns u. Günthers Archiv für die

gungen. Nur müssen bey Verstellungen, auch die Gründe zu den Acten [10]) kommen, welche davon, daß es nur Verstellung war, überzeugen; so wie dann die Art [11]) des Gebrauchs dieser Strafen, welche durch kein eigentliches Urtheil [12]) beschlossen zu seyn brauchen, gleichfalls in die Acten registrirt [13]) werden muß.

§. 109.

β) Um die Wahrheit der Aussagen zu sichern; (a) ohne direct auf den Verhörten deshalb einzuwirken.

Noch häufiger, als jemand genöthigt werden muß, bestimmt zu antworten, sind b) Maaßregeln nothwendig, um

Rechtsgelehrs. V. S. 162 ff. s. (v. Arnims) Bruchstücke üb. Verbr. u. Straf. I. Thl. S. 32—74. — Zu diesen Zwangsmitteln fügt Stübel (im Crim. Verf. §. 810–826.) u. a. noch die Strafe des erdichteten Geständnisses wider den ungehorsamen Angeschuldigten hinzu; allein s. §. 76. oben. auch Stübel a. a. O. §. 2100—2106.

10) Tittmann a. a. O. §. 750. Grolmans Criminal-Rechtsw S. 678 f. Man bedient sich nicht selten zu dem Ende ärztlicher Gutachten und anderer Untersuchungen. Metzgers Syst. der gerichtl. Arzneywiss. 2. Aufl. § 370 ff. Henke Lehrb. d. gerichtl. Medicin §. 201 ff.

11) Tittmann a. a. O. S. 453. not. u. Quistorps Vers. einer Anweis. f. Richter b. Verfahr. in Crim. und Straffachen ꝛc. S. 19 ff.

11) Schmidts öffentl. Rechtssprüche. S. 858. §. 3. Tittmann a. a. O. S. 452. not. r. Dagegen Claproth a. a. O. §. 545.

13) Denn daraus muß der Urtheilsverfasser, demnächst deren Einfluß auf die erfolgte Aussage beurtheilen. Tittmann a. a. O. S. 448.

die Wahrheit einer Aussage zu sichern oder zu erforschen. Zu dem Ende muß I.) das peinliche Gericht sich stets bestreben, sowohl vor als auch nach den Verhören, alle Collusionen [1]) zwischen mehreren zu vernehmenden Personen zu verhindern. Man trennt [2]) daher nicht nur deren Verhöre so, daß in der Regel [3]) nur ein einzelner Mensch vernommen wird, sondern befiehlt dem Vernommenen häufig [4]) auch Verschwiegenheit in Ansehung seiner Aussage, und verhängt sogar, wenn [5]) es nöthig ist, auch blos zu diesem Zwecke, einen möglichst kurzen, wenigstens bürgerlichen [6]) Arrest wider ihn. Noch nothwendiger aber, ist die Trennung mehrerer angeschuldigter Mitverbrecher in [7]) ihrem Arreste und die sorgfältigste Verhütung aller [8]) Mittheilung von Nachrichten über den Gang der Untersuchung, zwischen ihnen unter sich. — Derselbe Zweck ver-

1) Tittmanns Handb. IV. §. 676. Stübels Criminal-Verfahr. IV. §. 1928 ff.

2) Stübel a. a. O. §. 1961. Kleins, Kleinschrods und Konopacks Archiv d. peinl. R. VII. Bd. S. 196. III.

3) Eine Ausnahme s. §. 110.

4) Stübel a. a. O. §. 2477. Archiv des peinl. R. VII. S. 201.

5) Tittmann a. a. O. S. 221 a. E. und S. 231. Grolmans Crim. Rechtswiss. ed. 2. §. 485.

6) Dieser würde selbst in Ansehung der Zeugen, bisweilen zu rechtfertigen seyn! Stübel a. a. O. §. 1929.

7) P. G. O. art. 11. a. E. Stübel a. a. O. §. 1719. a. E.

8) Die neu entdeckte Klopfsprache, zeigt, daß man nicht vorsichtig genug in dieser Hinsicht seyn könne.

anlaßt II.) die genaueste Aufmerksamkeit des peinlichen Richters auf das äußere [9]) Benehmen des zu Verhörenden während [10]) seiner Vernehmung. Jedes Zeichen eines bösen Gewissens, wird genau zu Protocoll bemerkt und zum Vorhalt, mit nachdrücklicher Ermahnung [11]) benutzt. Selbst III.) die Bestrafung erwiesener Lügen [12]), kommt hier als Vorbeugungsmittel gegen deren Wiederhohlung in Betracht. Enthält die Lüge kein eigenes [13]) Verbrechen, so kann sie übrigens härter [14]) nicht, als mit einer körperlichen Züchtigung und zwar erst nach geendigtem [15]) Verhöre, bestraft [16]) werden.

9) Stübel a. a. O. §. 2183 f. u. 2633. Tittmann a. a. O. §. 750. not. q. und S. 463. Archiv d. p. R. I. St. 2. S. 107 f. und VII. S. 200.

10) P. G. O. art. 71. a. E. Neues Archiv d. Crim. R. I. Bd. S. 327 ff. — Von Vorlesung der Protocolle, worin dergleichen bemerkt ist, s. Stübel a. a. O. §. 2189 f.

11) Stübel a. a. O. §. 1932—1953. Claproths Einl. in d. summar. Proc. S. 788.

12) Hiervon ist eine Unwahrheit aus Irrthum, wohl zu unterscheiden!

13) Wie z. B. im Falle der P. G. O. art. 107. a. E. Stübel a. a. O. §. 2162. und 2622.

14) Nov. 90. c. 1. Grolman a. a. O. S. 678. Archiv des peinl. R. I. St. 2. S. 81. vergl. jedoch Stübel a. a. O. §. 2156—2161.

15) Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceß. II. Thl. S. 165—189.

16) Schadensersatz, z. B. Erstattung der vermehrten Atzungskosten, muß natürlich, noch außerdem geleistet werden.

§. 110.

(b) Durch directe Einwirkung. 1) Confrontation.

Ist die Wahrheit einer Angabe, insbesondere durch erheblichen Widerspruch verschiedener [1]) darüber vernommener Personen zweifelhaft geworden; so bedient man sich IV.) der Confrontation [2]), d. h. der gerichtlichen Handlung, wo die einander widersprechenden [3]) Personen, sich ihre Widersprüche, vor gehörig besetztem peinlichen Gerichte, in das Gesicht sagen und, um die Wahrheit zu erfahren, darüber mit einander reden müssen. Nie stellt man einander mehr, als zwey [4]) Personen zu derselben Zeit entgegen; Zeugen aber, werden auch zuvor an den geleisteten [5]) Eid erinnert, und das Verhör selbst, durch bestimmt abgefaßte Artikel [6]) eingeleitet, worüber man den

1) Von den Widersprüchen des Verhörten mit sich selbst, s. Stübels Crim. Verf. §. 2034 ff. 2160. und 2595.

2) Kleinschrods Abhandl. aus dem peinl. R. und Proc. I. Th 3 Abhandl. Stübel a. a. O. §. 2044 — 2088. und 2596 — 2609. J. O. Tabor opera tom. 2. n. 5. Leyser sp. 560. m. 33. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceß. II. Bd S. 190 ff.

3) Seyen es nur Zeugen, oder Mitschuldige allein, oder von beyden Arten gemischt! Tittmanns Handb. IV. §. 770. v. Bergs R. Fälle I. n. 31.

4) Tittmann a. a. O. §. 771. a. E. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 495. und 499. Kleinschrod a. a. O. §. 8.

5) Westphals Crim. R. nmerk. 152. §. 6.

6) Claprothe Einl. in d. summar. Proc. §. 551. S. 796. wo auch die Form des Protocolls bemerkt ist.

zu Ueberführenden (Confrontat) ſich, im Beyſeyn des Widerſprechenden, zuerſt [7]) zu erklären auffordert, ſodann aber letzteren ſeine Behauptung angeben läßt. Beyde [8]) müſſen hierauf abwechſelnd, ihre Angabe näher erläutern und die Gründe dafür angeben; und wenn ein Angeſchuldigter dadurch zu einem Bekenntniſſe beſtimmt wird, ſo folgt [9]) ſogleich, nach Entfernung [10]) des ihm Entgegengeſtellten, ein umſtändliches Verhör mit ihm. Ganz unverdächtig [11] aber, ſind die auf ſolche Art bewirkten Geſtändniſſe, an und für ſich nicht. — Ueberhaupt ſollte, wegen mancherley [12]) Beſorgniſſe, dieſes Erforſchungsmittel nur mit großer Behutſamkeit benutzt werden; namentlich kann es gegen leugnende [13]) Angeſchuldigte, nicht gleich Anfangs [14]) der Unterſuchung angewendet werden.

7) Zu Vermeidung der Suggeſtion dient dieſes wenigſtens. Stübel a. a. O. §. 2034. Tittmann a. a. O. §. 772.

8) Grolman a. a. O. §. 499. not. c.

9) Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. §. 721.

10) Man läßt dieſen jedoch in der Nähe bleiben, um beym Ableugnen anderer Confrontationspuncte, die Entgegenſtellung zu erneuern.

11) Dies folgt aus den obigen Regeln §. 73 f. A. M. iſt Dorns Comment. d. p. R. §. 375.

12) Grolman a. a. O. §. 496—499. Mittermaier a. a. O. S. 198. N. 3. — Von Wiederhohlung der Confrontation ſ. Tittmann a. a. O. §. 773.

13) Kleinſchrod a. a. O. S. 144. §. 14.

14) Tittmann a. a O. §. 769. Stübel a. a. O. §. 2069—2072. Von der Vertheidigung gegen ſie, ſ. Eschenbach comment. jurid. fasc. 1. n. 4. de Boehmer ad Carpzov. qu. 114. obs. 10.

§. 111.

2) Vom Eide in peinlichen Sachen.

Ferner gehört V.) auch der Eid zu den Mitteln, wodurch man die Wahrheit einer, die Thatsachen betreffenden, erheblichen Behauptung oder Aussage im Criminal-Processe herauszubringen [1]) sucht. Zwar fällt er hier, als ein von den Parteyen [2]) zugeschobener Schiedseid [3]) ganz hinweg [4]), allein das peinliche Gericht nimmt ihn von Amtswegen [5]) nicht nur den Zeugen und Kunstverständigen als einen Versprechungseid vor [6]) ihrer

1) Man pflegt daher diesen Geistieszwang, nebst der Peinlichkeit, als die eigentlichen Erforschungsmittel der Wahrheit zusammenzustellen. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 419.

2) Folglich auch im Anklageprocesse! Matthaeus de criminib. 48. XV. c. 7. n. 1.

3) Malblanc de jurejur. §. 38. u. 45.

4) Wernher obs. pt. 4. obs 151. n. 446. de Böhmer ad Carpzov qu. 114. obs. 1. Gerstlachers Handb. d. Teutschen Reichsges. XI. Th S. 2501

5) Daher verliert c. 39. X. de testib. [2. 20.] hier alle Anwendung! anders, im Civilprocesse. s. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 189.

6) Wie mag wohl Tittmann (Handb. IV. S. 498.) die deutlichen Gesetze hierüber (s. §. 77. N. 10. oben) durch die angebliche Praxis elidiren wollen? Was hierbey politisch zu empfehlen sey, ist zweifelhaft! Neues Archiv d. Crim. R. 11. Bd S. 412 ff. Dagegen aber Schneider vom Beweise. S. 558 f.

feyerlichen [7]) Vernehmung ab, ſondern legt eben ſo auch den Angeſchuldigten oft einen (aſſertoriſchen) Erfüllungs- oder Reinigungseid [8]) auf. Der letztere findet jedoch (§. 76.) nur alsdann ſtatt, wenn eine nicht anders zu ergänzende, unvollſtändige Ueberführung von einem Verbrechen vorliegt, welches, wenigſtens im einzelnen [9]) Falle, keine ſchwere [10]) Strafe begründen könnte. — Ein Erfüllungseid [11]) hingegen, ſetzt hier [12]) einen nicht ganz genügenden, gleichwohl zu hoher Wahrſcheinlichkeit gebrachten Beweis einer Einrede zum Voraus, weshalb der Angeſchuldigte von aller Strafe befreyet, oder doch ſolche für ihn gemindert werden muß. Außerdem entſcheidet

7) Anders, bey vorläufigen (ſummariſchen) Verhören! Stübels Crim. Verfahr. §. 2475.

8) J. H. Böhmer exercit. ad pand. tom. III. ex. 48. G. St. Wiesand de usu et effect. jurisj. purgat. Viteb. 1796. Stübel a. a. O. §. 1248—1274. In dem Großherzogthume Baden fällt dieſer Eid ganz hinweg. ſ. Eidesordn. §. 12. — Von der Vertheidigung dagegen ſ. (Herrmanns) Verſ. einer nähern Anleit. zu gründl. Abf. der Vertheid. Schr. §. 28 f.

9) Stübel a. a O § 1262. not. b. — ſ. auch noch Kleinſchrods Abhandl. I. S. 47 und 192.

10) Tittmann a. a. O. § 827. vergl. mit Grolmans Crim. Rechtswiſſ §. 505. a E. — Von den Wirkungen des abgeleiſteten Purgatorii ſ. Stübel a. a. O. §. 1266—1281.

11) Gerſtlacher a a. O. S. 2500. ſ. auch oben §. 72. Note 6. u. §. 93. Note 9.

12) Vom Civilproceſſe ſ. dagegen, mein Lehrb. d. bürg. Proc. §. 179.

des Schwörenden persönliche Glaubwürdigkeit [13]) noch sehr viel bey dem Gebrauche beyder Eide. — Die Form der Eidesleistung [14]) endlich, hat itzt keine gesetzlichen [15]) Eigenthümlichkeiten in Criminal-Sachen.

§. 112.

3) Von der Peinlichkeit. a) Begriff und Arten.

Endlich soll, nach gemeinem [1]) Teutschen Criminalrechte, unter gewissen Voraussetzungen, auch VI.) das in Ansehung seiner Erfindung schon so alte [2]) und doch so

13) Stübel a. a. O. §. 1263 f. Leyser spec. 142. m. 9.

14) Ueber die Formel des Eides, s. §. 93. a E. auch Hommel rhaps. obs. 583.

15) Denn die Compurgatores (c. 5. X. de purgat. canon. [5. 34.]) sind außer Gebrauch. Man pflegt aber gewöhnlich, einen Geistlichen dabey zuzuziehen. Tittmann a. a. O. IV. S. 635. not. w.

---

1) Die Geschichte ihrer Abschaffung s. in meinem Lehrb. d. Crim. Rechts §. 4. a. E. und Feuerbachs Themis S. 245—264. Die neuesten Beyspiele namentlicher Aufhebung gaben 1817. u. 1819. die großherz. S. Weimar-Eisenachische, herzogl. S. Hildburghäusische und fürstl. Neußische Staaten, auf den Bericht des Gesammt-O. A. Gerichts.

2) Chr. Ulr. Grupen obs. de appl. tormentor. mit einer diss. praelim. v. d. torm. Roman. et Graec. 1754. Hannover. J. Fried. Reitemeyer de orig. et rat. quaest. per torm. ap. Graec. et Rom. Goett. 1784. Westphal d. Tort. der Griechen, Römer und Deutschen. 1785.

unnatürliche [3]) Mittel der Peinlichkeit [4]), zur Erforschung der Wahrheit angewendet werden. Dasselbe besteht, in der Androhung oder wirklichen Zufügung körperlicher Schmerzen, um denjenigen, gegen den sie gebraucht wird, zu veranlassen, über bestimmte Thatsachen sich der Wahrheit gemäß zu erklären, — am häufigsten, ein Bekenntniß [5]) abzulegen. Die Peinlichkeit umfaßt demnach die Tortur (Folter) und die Territion [6]), sowohl die wörtliche, als thätliche; deren keine [7]) aber, von dem nur untersuchenden Gerichte für sich, sondern jede, nur auf vorhergegangenes Erkenntniß der urtheilenden [8]) Criminalbehörde angewendet werden darf: so wie

3) Ueber die Zulässigkeit der Tortur s. die Literatur in (Blümners) Entw. d. Liter. des Crim. R. §. 153. und in Gmelins Grundſ. d. Gesetzgeb. üb. Verbr. S. 397 ff.

4) Clayroths Einl. in d. summ. Proc. §. 598. a. E.

5) Die Tortur gegen Zeugen (L. 18. §. 3. D. de quaest. [48. 18.]) und die, um Mitschuldige zu erfahren, zeigen, daß Stübels Beschreibung der Folter (s. dessen Criminal-Verf. III. §. 1172.) zu beschränkt sey.

6) Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 377—392. Quistorps Grundſ. d. p. R. II. §. 722—755. Stübel a. a. O. §. 1179. Dorn a. a. O. §. 397.

7) Quistorp a. a. O. §. 729. n. 9. Wernher tom. III. pt. 1. obs. 85. Hierdurch ist dem Mißbrauche derselben, einigermaßen vorgebeugt. (v. Arnim) Bruchstücke über Verbr. und Strafen. 1. Th. S. 37 f.

8) Wäre dieses das nämliche Gericht, was jedoch seltener der Fall ist (§. 29. oben); so müßte eine förmliche Relation und Abstimmung vorhergehen.

dann auch die Vertheidigung [9]) dagegen, nicht zu versagen ist. — Da bey vorhandenem bedeutenden Beweise durch Schlußfolgerungen (§. 85.), eine Verurtheilung zur Strafe nach gemeinem Rechte unstatthaft ist, und statt deren, mehrentheils die Peinlichkeit angewendet werden [10]) soll; so kann sie hier nicht übergangen werden. Auch ist dieselbe zu Erforschung von Mitschuldigen, noch in manchen Landesgesetzen [11]) beybehalten und schon deshalb zu betrachten; wiewohl sie in solchem Falle und bey dem Gebrauche gegen widerspänstige Zeugen, mehr die Natur einer Strafe [12]) des Ungehorsams, als eines Erforschungsmittels der Wahrheit annimmt.

§. 113.

b) Anwendung derselben. (a) Erkenntniß darauf.

Niemals [1]) kann, nach gemeinem Rechte, auf die

9) Dorn a. a. O. §. 392—394.

10) P G O art. 22. Das Genauere von den Erfordernissen der Peinlichkeit, folgt im nächsten §. — Ob man übrigens Stübels (v Thatbestand §. 274ª am Ende) Meinung folgen dürfe ist wohl nicht so ausgemacht. s. Thibauts Theor d. logisch. Ausleg 2. Edit. §. 22.

11) z. B. in dem GHz Badensch. 8. Organ Edict §. 10. — Von dem Verfahren bey abgeschaffter Tortur, s Quistorps Vers. einer Anweis fur Richter b. Verf. in Crim. u. Strafsach 1789. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. II Bd. S. 165 ff. Stübels Crim. Verf. §. 1183—1207.

12) Tittmanns Handb. IV. §. 751. S. 454.

---

1) Weder gegen Zeugen, noch gegen Angeschuldigte!

Peinlichkeit erkannt werden, wenn noch andere Ergründungsmittel [2]) der Wahrheit zu gebrauchen übrig sind, oder dabey kein verhältnißmäßig [3]) hinreichend erheblicher Zweck eintritt; wenn eine gesetzlich befreyte [4]) Person in Frage ist, oder die Möglichkeit [5]) eines Erfolgs von rechtlichem Werthe, schon im Voraus hinwegfällt. Treten aber auch dergleichen Hindernisse nicht ein, so muß doch, um einen Angeschuldigten [6]) der Peinlichkeit, damit er bekenne, unterwerfen zu können, außerdem noch positiv, zum wenigsten [7]) ein halber Beweis des Thatbestan-

2) L. 8. §. 1. L. 12. C. de quaest. [9. 41.] L. 1. pr. et §. 1. D. eod. [48. 18.]

3) P. G. O. art. 69. C. F. G. Meisters Erkenntn. in peinl. Fällen. dec. 75. n. 20 f. und dec. 116. n. 6. 11.

4) L. 8. C. de episcop. et cler. [1. 3.] L. 1. L. 8. pr. L. 11. C. de quaest. [9. 41] L. 10. C. de dignitat. [12. 1.] f. jedoch L. 3. C. ad L. Jul majest. [9. 8.] G. J. F. Meisters pract. Bemerk. II. S. 216. n. 10. de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 59. §. 2.

5) L. 10. pr. L. 15. §. 1. D. de quaestion. [48. 18.] L. 1. §. 33. D. de SC. Silan. [29 5]. Wernher pt. VIII. obs. 458. G. J. F. Meister a. a. O. S. 145. n. 18.

6) Nicht ganz gleichförmig lauten die Erfordernisse der Peinigung eines Zeugen! L. 18 § 3. D. de quaest. Matthaeus de crim 48. XVI. c. 2. n. 5. und c. 3. n. 15. C. F. G. Meister a. a. O. dec. 60. n. 36 f.

7) P. G. O. art. 28. Westphals Crim. R. Anmerk. 156. C. F. G. Meisters Erkenntn. in peinl. Fällen. dec. 85. n. 22—33.

des [8]) von dem untersuchten Verbrechen und der Ueberführung [9]) dieses Thäters hinzukommen, auch die zu erwartende Bestrafung [10]) des einzelnen Falles im Verhältnisse [11]) zu dem Eindrucke der Peinlichkeit stehen. Nach den beyden zuletzt genannten Gesichtspunkten, richtet sich die Wahl [12]) zwischen den Gattungen der Peinlich-

8) P. G. O. art. 6. u. 20. Ferd. Aug. Hommel D. an et quaten. certitudo corp. del. in processu crim. necess. sit. Lips. 1737. §. 15. C. G. Biener delibata quaed. de corp. del capita. Lips. 1801. p. 42 seqq. C. F. G. Meister a. a. O. dec. 60. n. 42—62.

9) P. G. O. art. 27. verglichen mit art. 30. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 501. not. b. Die Praxis fordert mehr als halben Beweis! G. J. F. Meister a. a. O. II. S. 110. n. 15.

10) Gegen die häufig behauptete, im art. 8. d. P. G. O. aber nicht begründete Einschränkung der Peinlichkeit auf Capitalfälle, s. das Argument aus art. 22. 40. u. 43. P. G. O. L. S. D. de quaestion. de Böhmer med. ad art. 8. §. 2. Die Literatur hiervon s. in Stübels Crim. Verf. §. 1174. Note a. Dagegen ist sie bey rein culposen Vergehungen allerdings unanwendbar.

11) P. G. O. art. 59. Joh. Sam. Fried. de Böhmer de eo q. j. e. circa tortur. valetudinariorum. Hal. 1729. Matthaeus de crim. 48. XVI. c. 3. n. 1—6. C. F. G. Meister a. a. O. dec. 54. n. 25 f. auch dec. 86. n. 8. 9. — Des zu Folternden Gesundheitszustand muß daher vor dem Urtheile, in den Acten bemerkt seyn.

12) L. 7. L. 10. §. 3. D. de quaestion. P. G. O. art. 58. C. F. G. Meister a. a. O. dec. 33. n. 1—24. Joh. Heinr. Meyfarth D. de differ. tort. et territ. Giss. 1707.

keit; welche übrigens abſichtlich, in dem zu eröffnenden [13]) Erkenntniſſe, nur unbeſtimmt verfügt wird. Zugleich iſt jedoch in einer beygelegten geheimen Inſtruction [14]), nicht nur die Gattung der Peinlichkeit, ſondern auch, bey erkannter Folter, jedes zu gebrauchende Marter-Inſtrument [15]) und die Dauer [16]) der Peinigung, auf das genaueſte vorzuſchreiben; ferner ſind hierin die Torturalfragen [17]), unter ſorgfältiger Beobachtung des Un-

13) Weſtphal a. a. O. Anmerk. 157. §. 1. 2. Clavroths Einleit. in d. ſummar. Proc. §. 598.

14) Oft, iſt dieſe den Entſcheidungsgründen angehängt. Beyſpiele, finden ſich in den angeführten Meiſterſchen Werken, auch in Carrachs peinl. Urth. und J. L. Schmidts öffentl. Rechtsſpr.

15) Die Beſtimmung nach Graden, iſt zu ſchwankend! G. J. F. Meister princip. jur. crim. §. 422. Grolman a. a. O. S 743. not. e. Ein Verzeichniß der Marterinſtrumente und deren Beſchreibung, hat Grupen obs. de applicat. torment. c. 2 ff. auch Claproth a. a. O. §. 609—612. Uebrigens dürfen in jedem Lande, nur die herkömmlichen Inſtrumente gebraucht werden. Danz Grundſätze des ſummar. Proc. §. 215. not. a. A. M. iſt Cramer obs. 895.

16) Weſtphal a. a. O. §. 5. Claproth a. a. O. S. 882. de Böhmer medit. ad art. 58. §. 2. ſ. jedoch Leyser spec. 638. m. 6. 7.

17) F. Aug. Hommels Anl. Gerichtsacten zu extrah. ed. 3. §. 212 ff. Claproths Grundſ. v. Verf. d. Relat. §. 196.

terschiedes [18]) zwischen Haupt- und Neben-Fragen, wörtlich [19]) anzugeben.

§. 114.

(β) Deren Vollziehung.

Zu einer gehörigen [1]) Vollziehung der erkannten Peinlichkeit, wird überhaupt erfordert, daß I.) der Weg der Milde immer zuvor, vom peinlichen Gericht vergebens versucht sey. Dazu dienen die Verhöre [2]) bey Eröffnung des Urtheils an den zu Folternden, und unmittelbar vor der Vollziehung selbst. Aber auch bey der wirklichen Anwendung der Peinlichkeit, muß man II.) stets noch mit den gelindesten Mitteln den Anfang [3]) machen. Selbst

18) C. F. G. Meister a. a. O. dec. 7. n. 56. dec. 60. n. 71. dec. 93. n. 15 Westphal a. a. O. Anmerk. 153. §. 9. u. 154. §. 12 f. v. Bergs N. F. I. S. 294. not. A. M. ist Kleinschrod in Abhandl. d. peinl. R. III. S. 490.

19) Von der Befugniß des Inquirenten, solche zu vermehren, oder zu modificiren. s. Grolman a. a. O. §. 501. not. f. Leyser spec. 631. m. 9—12.

---

1) Dies umfaßt, sowohl deren zweck- als rechtmäßige Anwendung. Von den Folgen einer Illegalität bey der Peinlichkeitsvollziehung, s. P. G. O. Art. 61. a. E. Quistorps Grundsf. d. p. R. § 752.

2) Claproths Einl. in d. summar Proc. §. 601. u. 604. Westphals Crim. R. Anmerk. 157. §. 3. 4.

3) P. G. O. Art. 46. Claproth a. a. O. §. 607. Quistorp a. a. O. §. 738.

die äußeren Nebenumstände [4]) werden hierzu benutzt. Dem zu Peinigenden, muß III.) die Größe der gegen ihn anzuwendenden Peinlichkeit, möglichſt verborgen bleiben. Daher ſind die Vorbereitungen [5]) in allen Fällen die nämlichen, und der Scharfrichter erhält ſeine genaue Inſtruction, nur unmittelbar [6]) vor der Vollziehung. Während [7]) der Peinigung, dürfen IV.) die Torturalfragen nie vorgelegt werden, ſondern es genügen fortgeſetzte allgemeine Ermahnungen, die Wahrheit zu ſagen. Sobald der zu Peinigende ſich aber hierzu bereitwillig erklärt, ſo muß V.) die Peinigung ſogleich unterbrochen [8]) und er unverweilt über jene Fragen förmlich [9]), am beſten in einem andern [10]) Zimmer, verhört werden. Stockt er

4) Dahin gehört die Nachtzeit, die man zur Vollſtreckung wählt, das Zubinden der Augen, Entkleiden u. d. m. Selbſt die Auswahl zwiſchen mehreren zu peinigenden Mitverbrechern, richtet ſich hiernach. Quiſtorp a. a. O. §. 740.

5) Claproth a. a. O. §. 603. u. 606.

6) Claproth a. a. O. §. 605.

7) P. G. O. Art. 58. Ferd. Aug. Hommel D. de reo sub torment. specialiter non interrogando. Lips. 1754.

8) Abr. Kaestner pr. de tortura remitt. si delinq. confiteri velit. Lips. 1739. Weſtphal a. a. O. Anm. 154. §. 9.

9) Mithin vor völlig beſetztem Gericht und über die Torturalfragen. P. G. O. Art. 48—53.

10) Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 502. a. E. Claproth a. a. O. S. 833.

hartnäckig in seiner Aussage, so wird die Peinigung fortgesetzt [11]). Endlich VI.) muß ein möglichst genaues Protocoll über den ganzen Hergang [12]) aufgenommen werden. — Die Tortur insbesondere, setzt noch voraus, daß der Scharfrichter desbalb [13]) vereidet sey, und veranlaßt, wenn die Territion [14]) nicht schon genügt, häufig eine gleichzeitige Fortwirkung [15]) der mehreren Marterwerkzeuge, welche etwan erkannt sind; so wie man, nur die Minuten des wirklichen Schmerzes [16]) dabey zählt.

11) Godofr. Dan. Hoffmann de continuat. tort. interrupt. Tubing. 1757. Westphal a. a. O. Anm. 154. §. 10.

12) Daher muß das peinliche Gericht stets zugegen seyn und bleiben. Claproth a. a. O. §. 612. Dorns Commentar d. p. R. §. 387.

13) P. G. O. Art. 96. Quistorp a. a. O. §. 553.

14) Von dieser s. G. J. F. Meister princ. jur. crim. § 431 sq. Claproth a. a O. §. 607 f. Ueber die Gränzen zwischen Real- und Verbal-Territion, ist man uneinig. s. Westphal a. a. O. Anm. 154. §. 5. auch noch Grolman a. a. O. §. 504.

15) Claproth a. a. O. §. 611. a. E.

16) Dorn a. a. O. S. 391. a. E. u. f. — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß nach beendigter Peinigung, die erforderliche ärztliche Hülfe dem Gefolterten zu leisten sey. L. 7. D. de quaest.

§. 115.

c) Rechtliche Wirkungen der vollzogenen Peinlichkeit.

Iſt die Vollziehung der Peinlichkeit gegen einen Angeſchuldigten [1]) ohne Erfolg geblieben; ſo hat derſelbe die bisher gegen ihn vorhanden geweſenen Anzeigen dadurch keineswegs [2]) getilgt; ſondern nur eine Entbindung von der Inſtanz [3]) in Rückſicht dieſes [4]) Verbrechens, für ſich begründet. — Hat er hingegen ein Bekenntniß zufolge [5]) der Peinlichkeit abgelegt; ſo genügt ſolches

1) Von Zeugen, welche der Peinlichkeit ausgeſetzt worden ſind, ſ Ern. Iman. Tenzell de tort. test. Erf. 1724. et rec. 1742. c. 3. §. 21 seq.

2) P. G. O. Art. 9. L. 1. §. 23. L. 16. pr. L. 18. §. 1. D. de quaest. [48. 18.] A. M. iſt arg. des Art. 61. der P. G. O. Feuerbachs Lehrb. des p. R. §. 592. Carpzov pr. rer. crim. qu. 125. n. 3 seqq. Matthaeus de crim. 48. XVI. c. 4. n. 16. u. a. m., welche jedoch neue Beweiſe, auch nicht ausſchließen. Joh Flor. Rivinus de eff. confess. super. torm. spontae factae. Lips. 1739.

3) Stübels Crim. Verf. §. 1178. Joh. Zanger tr. de quaest. c. 5. n. 2. et 10. — Sollte nicht eine, hiſtoriſch unrichtige, Anſicht der Tortur als einer Art von Ordalien, (Gerſtlachers Handb. d. T. R. Geſ. XI. S. 2324.) die Idee von Tilgung der Anzeigen durch das Aushalten der Folter, bey den Juriſten erzeugt haben?

4) Leyser spec. 640. m. 12 seq. Weſtphals Crim. R. Anm. 158. §. 2. wo auch §. 3. von Policeymaaßregeln gehandelt iſt.

5) Anders, wenn er z. B. in dem Verhöre bey der Urtheils eröffnung, geſtehet.

noch nicht (§. 73. Note 7.), sondern nun muß das Gericht die angegebenen [6]) Nebenumstände, baldigst genau erforschen [7]), und den Gefolterten, sobald es dessen Gesundheitszustand [8]) leidet, jedoch früher [9]) nicht, als am zweyten Tage nach der Peinigung, zu der Urgicht auffordern. Dabey muß vorerst [10]) jede äußere Erinnerung [11]) an die Peinlichkeit vermieden und ihm, vor gehörig besetztem Criminalgerichte, sein Tortural-Bekenntniß zur Genehmigung wieder vorgelesen [12]) werden. Zugleich, sind ihm die etwan gefundenen Bedenklichkeiten bey den von ihm angegebenen Nebenumständen, zur Erläuterung vorzuhalten. Verbessert er die hierbey offenbar [13]) begangenen

6) Denn solche anzugeben, muß er gleich bey dem Bekenntnisse angehalten werden.

7) P. G. O. Art. 54. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 614.

8) de Böhmer medit. ad C. C. C. art. 56. §. 3. Wernher pt. 3. obs. 50.

9) P. G O. Art. 56. §. 1. — F. A. Hommel de ratif. confess. per torm. extort. Lips. 1739.

10) Denn, im Falle er einen unerlaubten Widerruf des Torturalbekenntnisses versucht, muß er doch wieder bedroht werden.

11) Claproth a. a. O. §. 615.

12) Die P. G. O. Art. 56. §. 1. schreibt dieses (weniger zweckmäßige) Verfahren, wörtlich vor. s. auch Art. 185.

13) P. G. O. Art. 55. — Dorns Comment. d. p. R. II. §. 390.

Lügen nicht genügend [14]), oder verweigert er hartnäckig [15]) die Urgicht, ohne [16]) rechtfertigende Gründe; ſo ſoll die Peinlichkeit wiederhohlt [17]) werden. Dagegen hat der Widerruf der bereits erfolgten Urgicht, ohne [18]) den Beweis ihrer Unrichtigkeit keinen juriſtiſchen [19]) Erfolg (§. 75.).

§. 116.

III) Von den Mitteln, des Erſchienenen voreilige Entfernung zu hindern. a) überhaupt.

Das bisher Vorgetragene, zeigt zugleich ſchon, wie unvereinbar mit den Zwecken des peinlichen Proceſſes (§. 14. u. 52.) es ſeyn würde, wenn Menſchen, welche das Gericht zu verhören für nöthig findet, zwar vor demſelben erſcheinen müßten, allein ſich auch wieder nach Gefallen entfernen dürften. Daher muß C) das peinliche Gericht endlich, auch zu außerordentlichen Sicherungs-

14) Auch den Verbeſſerungen, wird ja nachgeforſcht!

15) Denn auch hier muß zuerſt, wieder die Güte verſucht werden. Claproth a. a. O. §. 616.

16) P. G. O. Art. 57. Chph. Donndorff D. de revoc. conf. per torm. extort. Lips. 1716. Leyser sp. 639. m. 8 f.

17) Mich. Henr. Gribner D. de repetit. torment. Viteb. 1714. ſ. noch G. J. F. Meiſters pract. Bemerk. I. B. 17.

18) F. A. Hommel de ratif. confess. §. 20. in f. ſ. auch oben §. 75. a. E.

19) P. G. O. Art. 91.

maaßregeln [1]) gegen des Erschienenen voreilige [2]) Entfernung aus dem Gericht (§. 99.), berechtigt seyn. Alle diese Maaßregeln setzen, als Vorbeugungs- [3]) Zwangsmittel, bey ihrer Anwendung 1.) bestimmte Gründe zum Voraus, eine voreilige Entfernung des vor Gericht Gegenwärtigen [4]) zu besorgen. Dergleichen, werden theils aus der persönlichen [5]) Lage und Beschaffenheit [6]), theils aus dem Benehmen [7]) dieses Menschen, theils endlich aus den Eigenschaften [8]) und dem Grade [9]) der Be-

1) Stübels Crim. Verf. IV. §. 1684—1758. u. 3024 f.

2) Voreilig, ist hier jede, welche die Erreichung des Zwecks der Untersuchung erschwert. Selbst die Besorgniß entstehender Collusionen (§. 109.) hindert oft das Gestatten einer, übrigens unbedenklichen, Entfernung aus dem Gerichte. Tittmanns Handb. IV. §. 676. u. 678.

3) de Böhmer ad Carpzov qu. 111. obs. 1.

4) Seye dieses der Angeschuldigte, oder ein Zeuge! wiewohl bey letzteren viel seltener solche Besorgnisse eintreten. Stübel a. a. O. §. 1929.

5) Tittmanns Handb. IV. §. 677. Matthaeus de crimin. 48. XIV. c. 2. n. 5.

6) P. G. O. Art. 218. Dorns Commentar d. peinl. R. II. §. 337.

7) v. Soden Geist d. peinl. Gesetzgeb. Teutschl. II. §. 510. Matthaeus l. c. n. 3. et 6.

8) Westphals Crim. R. Anmerk. 139. §. 3. 4.

9) Dorn a. a. O. §. 336. S. 215. Stübel a. a. O. §. 1740. A. M. ist Zachariä Annal. d. Gesetzgeb. 2. B. S. 210.

weise des in Frage stehenden Verbrechens hergeleitet: dem vernünftigen Ermessen [10]) des Gerichts, bleibt dabey aber vieles überlassen. Sodann müssen II.) die Maaßregeln selbst, nicht nur keine [11]) Art von Strafe, sondern auch nicht unnöthig [12]) hart seyn. Sie ändern [13]) sich daher, selbst während des Verfahrens, mit dem Steigen oder Sinken [14]) jener Besorgniß und bestehen überhaupt, in Personal-Arrest, oder in eigentlicher [15]) Cautions-, namentlich Bürgschafts-Leistung. — Ein Mißbrauch [16]) dieser Mittel, begründet theils das Recht zur Vertheidigung dagegen, theils einen Anspruch auf Genugthuung und Entschädigung.

10) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 483—485. Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 525—529. Ob der Inquirent für sich, oder nur die urtheilende Criminalbehörde, dieses Ermessen ausübe, darin ist die Gerichtsverfassung verschieden. Claprothe Einleit. in den summar. Proc. §. 536.

11) P. G. O. Art. 11. L. 1. C. de cust. reor. [9. 4.] Kleins und Kleinschrods Archiv d. peinl. R. II. 2. Abhdl. 5. S. 85 ff.

12) Grolman a. a. O. §. 486. Stübel a. a. O. §. 1743 ff.

13) Quistorps Grundf. des peinl. R. II. §. 645.

14) Tittmann a. a. O. §. 682. not. v); dagegen Feuerbach a. a. O. §. 532. a. E.

15) Denn im weiteren Sinne, ist der Arrest, gleichfalls eine Art von Caution. Glücks Pand. Comment. s. 243.

16) Tittmann a. a. O. §. 689.

§. 117.

b) Insbesondere, 1) von der eigentlichen Cautionsleistung.

Die eigentliche (§. 116.) Cautionsleistung [1]) belästigt zwar den, gegen welchen Sicherheitsmaaßregeln ergriffen werden, am wenigsten und verdient daher, wenn durch sie der Zweck erreicht werden kann, den Vorzug; allein sie sichert auch nur [2]) gegen eine zu besorgende Flucht, und selbst als cautio de judicio sisti [3]), nur bey geringer [4]) Wahrscheinlichkeit des Ungehorsams, oder in dem außerordentlichen Falle des Ausbedingens, bey erlangtem (§. 106) sichern Geleite. Das gemeine [5]) Recht kennt, als (psychologisch [6]) wirkende) Cautionsmittel im pein-

1) Joh. Matth. Martini D. de caut. crimin. Bützov. 1777. Tittmanns Handb. IV. §. 684—688.

2) Gegen Collusionen könnte, möglicherweise, auch ein Eid wirken; allein man findet, mit Recht, dessen Gebrauch für diesen Zweck bedenklicher, als einen kurzen Personal-Arrest.

3) Dorns Comment. II. §. 439. Stübels Crim. Verf. §. 1695. zu weit, gehet Tittmann a. a. O. S. 242. a. E.

4) Diese beurtheilt man aus den allgemeinen Gesichtspunkten des §. 116. s. L. 1. C. de custod. [43. 3.]

5) Landesgesetze, fügen oft, noch das Angelöbniß (Stübels Crim. Verf. IV. §. 1690.) oder die Vergelübdung — Bad neue Eidesordnung. §. 14. — hinzu-

6) Diese Abtheilung bemerkt Stübel a. a. O. §. 1744.

lichen Processe, nur I.) Pfandbestellungen [7]), II.) Bürgschaften [8]) und III.) den [9]) Eid. Der letztere, ist aber, den Gesetzen [10]) nach, ein Vorrecht [11]) gewisser, besonders Standespersonen; beyde ersteren Sicherheitsmittel hingegen, werden nach Gefallen [12]) benutzt. Beyde richtet man auf eine gewisse, nach Ermessen des Gerichts zu bestimmende [13])

7) Diese mögen nun eigentliche Pfänder, oder nur Hypotheken gewähren! — Die Gesetze, reden von diesem Cautionsmittel übrigens, nicht namentlich. Matthaeus de crimin. 48. XIV. c. 2. n. 17. Allein nach der Art, wie hier Bürgschaft sicherstellt, (Stübel a. a. O. §. 1699.) kann man sie doch wohl nicht ausschließen. Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R. 2. Th. S. 204. §. 39., welcher die Vermögens-Sequestration, als ein Cautionsmittel, noch hinzufügt. a. a. O. S. 10. und 205.

8) L. 1. et 3. D. de custod. [48. 3.] L. 6. §. 3. L. 12. C. de appellat. [7. 62.]

9) L. 17. C. de dignitat. [12. 1.] Nov. 134. c. 9. F. C. Harpprecht diss. acad. Vol. I. d. 6. n. 415 seqq.

10) Die heutige Anwendbarkeit dieses Vorrechts, ist wohl eben so sehr zu bezweifeln, als die Rechtmäßigkeit der Ausdehnung, welche die Praxis hier behauptet. Kleinschröd a. a. O. S. 208 f. Glück Pand. Comment. III. Th. §. 247. ed. 1. Westphals Crim. R. Anmerk. 139. §. 3.

11) Matthaeus l. c.

12) Kleinschrod a. a. O. S. 188 f. — Von Verbindung mehrerer Cautionsmittel s. Stübel a. a. O. §. 1695. und 1755.

13) L. 4. D. de custodia reor. Kleinschrod a. a. O. S. 206 f.

Summe Geldes, welche im Falle [14]) der Flucht des Angeschuldigten, für welchen die Caution geleistet ist, an die peinliche Gerichtscasse [15]) verfallen ist, wenn der Flüchtling dem Gericht nicht wieder gestellt [16]) wird. Die Bürgschaftsbestellung, hat übrigens hier keine [17]) Eigenthümlichkeiten; selbst ihr Erlöschen [18]) mit dem Tode dessen, für den sie geleistet ist, folgt aus allgemeinen [19]) Regeln.

14) Ohne Unterschied, ob der Bürge diese Flucht veranlaßt hat. Stübel a. a. O. §. 1700 Anderer Meinung ist Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 533. — Uebrigens kann auch der Bürge noch außerdem bestraft werden, wenn er absichtlich die Flucht begünstigte. L. 4. D. cit.

15) Kleinschrod a. a. O. S. 202. § 37. Carpzov pract. rer. crim. qu. 112. n. 109. et Böhmer ad h. q. obs. 13.

16) L. 26. C. de fidejuss. et mandat. [8. 41.] Daher müssen, heutiges Tages auch von Amtswegen, die gesetzlichen Mittel benutzt werden, ihn einzuholen. Die Kosten dieser Verfolgung, trägt der Bürge aber nicht. Stübel a. a. O. §. 1701. a. E.

17) Jedoch sind bey der Auswahl unter mehreren Bürgen, die Gesichtspuncte nicht zu übersehen, welche Stübel a. a O. §. 1697 ff. angiebt. L. 2. §. 4. D. qui satisd. cog. [2. 8.] findet hier aber keine Anwendung. — Vom beneficio ordinis und der Regreßklage des Criminalbürgen, s. Tittmann a. a. O. S. 252.

18) L. 26. in f. C. cit. Voet ad pand. II. 11. §. 3. Matthaeus l. c. n. 20.

19) t. t. C. reus v. accus. mort. (9. 6.) verglichen mit L. 129. §. 1 und L. 178. D. de reg. jur.

§. 118.

2) Vom Sicherheits-Arrest; a) dessen Statthaftigkeit.

Mehr durchgreifend [1]) wirksam, aber auch lästiger, als die eigentlichen Cautionsmittel, ist der Personal-Arrest [2]) (Verhaft); welcher eben deshalb, als Mittel um die Flucht [3]) eines Angeschuldigten [4]) zu verhüten, nur dann anzuwenden ist, wenn entweder die eigentlichen Cautionen nicht herbeygeschafft [5]) werden, und gleichwohl eine Sicherheitsleistung gegen willkührliche Entfernung, den Umständen nach, für nöthig erachtet wird; oder aber, wenn die zu erwartende Strafe des einzelnen Falles [6]) wahrscheinlich härter ausfallen wird,

1) Denn, auch gegen Collusionen (§. 109.) braucht man ihn mit Erfolg.

2) Sam. Stryk opera. tom. I. d. 4. Chph. Phil. Richter de carc. et cust. reor. in causa civili et crim. Jen. 1656. Leyser spec. 563.

3) Von andern Veranlassungen desselben, s. Tittmanns Handb. IV. §. 681. auch Strubens rechtl. Bedenk. I. Bed. 50. a. E.

4) Gegen Zeugen wird aus diesem Grunde, wohl nie der Arrest zu verhängen seyn. arg. L. 19. C. de testib. [4. 20.]

5) Stübels Crim. Verf. §. 1750 f. Matthaeus de crim. 48. XIV. c. 2. n. 2.

6) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 530. a. E. Stübel a. a. O. § 1752. s. jedoch Westphals Crim. R. Anmerk. 139. §. 6.

als der Verlust einer zu stellenden eigentlichen Caution für diesen [7]) Angeschuldigten seyn würde, er auch der Tha bereits in hohem Grade [8]) verdächtig geworden ist. Daraus folgt von selbst, daß sich ein solcher [9]) Personal-Arrest, nie auf die unverdächtigen Familienglieder des Arrestaten erstrecken [10]) dürfe; so wie dessen Unterschiede von einem Straf-Arreste [11]) leicht abzunehmen sind. — Die Dauer [12]) des aus diesem Grunde einmahl verhängten Sicherungs-Verhaftes, hängt von dem Erfolge [13])

7) Stübel a. a. O. §. 1749. — Ob übrigens die Persönlichkeit des Arrestaten, hier noch in Betracht komme? davon s. Quistorps Beytr. Abhdl. 56 S. 870 ff.

8) Tittmann a. a. O. §. 680. de Böhmer ad Carpzov. qu. 111. obs. 2. Ohne genügende Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes, kann das der Fall nicht seyn! — Von den sogenannten Mitteln zu Abwendung der Haft s. Dorns Comment. II. §. 339 f.

9) Anders der, zu Verhütung der Collusionen verhängte!

10) Bey Vagabunden, geschiehet dieses bisweilen ohne Fug, anstatt solche Personen vorläufig zu versorgen.

11) de Böhmer l. c. obs. 7. Gerstlachers Handb. d. Teutsch. Reichsges. XI. S. 2344.

12) Eine besondere Wirkung desselben in Rücksicht anderer, zuvor geleisteter Cautionen, bemerkt Leyser spec. 563. cor. 1. und Stübel a. a. O. §. 1711.

13) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 484. Note b. Stübel a. a. O. §. 1742. u. 1756. de Böhmer l. c. obs. 6. s. noch Tittmann a. a. O. S. 237. Note m.

des peinlichen Verfahrens und der Fortdauer seines Anlasses ab.

§. 119.

b) Beschaffenheit des Sicherheitsarrestes.

Jeder Personalarrest, welcher nur zur Sicherstellung [1]) verhängt ist, muß nie mehr Uebel [2]) dem Arrestaten zufügen, als zu Erreichung der rechtmäßig [3]) bezweckten Sicherheit, unentbehrlich sind. Hiervon muß das Gericht, durch eignen öfteren und unerwarteten Besuch [4]) des Verwahrungsortes und durch Prüfung [5]) der Gefangenkost [6]) sich stets überzeugen. Selbst die monathlich zu

1) Anders, der Strafarrest! daher dessen Abtheilung, wovon Quistorp handelt in dessen Beyträgen S. 277 ff. Claproths Einl. in d. summar Proc. §. 477.

2) arg. L. 23. C. L. 25. D. de poenis. L. 1. C. de custod. reor. [9. 4.] P. G. O. Art. 11. Stübels Crim. Verf. §. 1715.

3) Von der Verantwortlichkeit wegen Mißbrauchs des Arrestes, so wie wegen dessen ungerechter Härte, s. de Böhmer medit. ad art. 11. §. V.

4) L. 9. C. de episc. aud. [1. 4.] Claproth a. a. O. §. 482.

5) Von der Schonung und Verpflegung der Arrestaten, s. Stübel a. a. O. §. 1728—1737. Tittmanns Handb. IV. §. 682.

6) Eine andere Vorsicht ist dann nöthig, wann der Gefangene von Privatpersonen beköstiget wird. Stübel a. a. O. §. 1732.

erstatterden [7]) Gefangenberichte, dienen zu diesem Zwecke. Der Verwahrungsort selbst aber, ist gewöhnlich ein Gefängniß [8]) und nur ausnahmsweise [9]) ein Privathaus, worin dann dem Verhafteten Wache zugeordnet wird. Die Trennung [10]) mehrerer Arrestaten, ist eine, eigentlich nie [11]) zu verlassende Regel; die Anlegung von Fesseln [12]) aber, nur bedingt zulässig. Ob und in wie fern dem Verhafteten erlaubt werden könne, mit Privat-Personen [13]) zu

7) L. 5. C. de custod. reor. [9. 4] Clayroth a. a. O. §. 484. vergl. mit Jac Gothofredi comment. ad Cod. Theodos. tom. III. pag. 41 seqq.

8) Just. Gruner über Sicherungsinstitute. 1802. (v. Arnim) Bruchstücke über Verbrechen und Strafen 1803. Th. 2. Howard über Gefängn. und Zuchthäus. ein Ausz. von Köster 1780.

9) Tittmann a. a. O. §. 683. Gerstlachers Handb. der Teutsch. Reichsges. XI. S. 2345.

10) P. G. O. Art. 11. L. 3. C. de cust. reor. Gerstlacher a. a. O. S. 2346.

11) de Böhmer ad Carpzov. qu. 111. obs. 8. Clayroth a a. O. §. 487. Die Praxis, ist nicht immer hierin folgsam.

12) L. 1. C. de custod. Stübel a. a. O. §. 1721 – 1725. Bey Verhören, werden diese jedesmahl abgenommen. Clayroth a. a. O. §. 480.

13) Denn mit den öffentlichen Personen, welche es in Rücksicht dieser Sache sind, communicirt er ja stets. Beschränkter muß aber oft die Unterhaltung mit dem Gefangenwärter, dem Defensor (§. 51.), dem Beichtvater (P. G. O. Art 103.) und dem Arzte seyn Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. Recht. I. Th. S. 83.

communiciren [14]), das hängt von dem Zwecke seiner Verhaftung ab; durchgehends aber, ist die Einrichtung so zu treffen, daß ihm die Vereitelung des Zweckes der Haft, neben billiger Schonung, möglichst unthunlich gemacht werde. In dieser Absicht fängt die Verhaftung, mit einer genauen Visitation [15]) der Person des Arrestaten und seines Verhaftortes [16]) an, und man beraubt ihn aller möglicherweise zweckwidrig [17]) zu gebrauchender Mittel, selbst des Geldes [18]) und der Sachen von Werth; das Gericht nimmt alles das in Verwahrung, und läßt auch solche Visitationen, öfters unerwartet [19]), wiederholen. Versuche [20]) sich eigenmächtig, und zwar durch widerrechtliche

14) Schriftlich oder mündlich, gleichviel! Claproth a. a. O. §. 471 f. — Von Beschäftigung im Arrest, s. Stübel a. a. O. §. 1734.

15) Claproth a. a. O. §. 476.

16) Den Grund hiervon s. in „Damian Hessel und seine Raubgenossen“ 1810. S. 55.

17) Das geschehe nun durch Selbstmord, Flucht oder unerlaubte Communication mit Anderen!

18) Tittmann a. a. O. S. 236.

19) Claproth a. a. O. §. 474. Stübel a. a. O. §. 1931.

20) Wären dergleichen gelungen; so müßte man wenigstens bey Abndung der Flucht voraussetzen, daß der Flüchtling wieder erhascht sey.

Mittel der Haft zu entziehen, oder den Arrest zu [21]) eludiren, sind allerdings [22]) strafbar.

21) Straft man erwiesene Lügen (§. 109. a. E.), so ist man auch hierzu befugt. arg. P. G. O. Art. 178.

22) L. 1. pr. D. de effract. [47. 18,] L. 13. D. de custod. reor. [48. 3.] P. G. O. Art. 180. vergl. mit Art. 177. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 197. Leyser spec. 564. m. 1. A. M. ist selbst Stübel a. a. O. §. 1712—1714. auch (v. Arnim) Bruchstücke über Verbr. und Strafen. I. Th. S. 74 ff.

2. Abſchnitt.

Beſondere Erörterung,

I.) des vorbereitenden Proceßtheils.

3. Unterabtheilung.

Eigenthümliche Grundſätze

N) des Unterſuchungsverfahrens.

§. 120.

Zuſammenhang.

Das Bisherige (§. 65 ff.) gewährt die Ueberſicht, ſowohl der Quellen, woraus das peinliche Gericht die in Frage kommenden Thatſachen kennen lernt, als auch der Mittel, durch welche es ſich in den Stand ſetzt, jene Quellen gehörig im einzelnen Falle benutzen zu können. Nunmehr kommt es auf die Form und Reihefolge dieſer Benutzung an, und in dieſer Hinſicht, müſſen dann die zwey peinlichen Proceßarten des gemeinen Teutſchen Rechts

(§. 16.) von einander unterschieden werden. Zuerst [1]) folgt hier das Untersuchungs-Verfahren.

§. 121.

Vom Inquisitionsverfahren selbst. A) Vorbereitungssätze: 1) Unterschiede desselben, vom Anklageprocesse.

Werden die, für die Beurtheilung eines einzelnen Criminalfalles erheblichen Thatsachen, auf dem Wege des Untersuchungsverfahrens aufgeklärt, so zeichnet die Form [1]) dieses Verfahrens sich, wie oben bemerkt ist (§. 6.) schon dadurch aus [2]), daß es hier keinen eigentlichen Kläger [3]) giebt. Ja, was noch mehr ist, das Untersuchungsverfahren findet selbst dann schon statt, wenn

1) A. M. ist Hagemeister Erörter. über General- und Special-Inquisition. §. 20. Allein aus einem Grunde, welchen ich nicht für richtig halten kann, s. unten §. 123. auch Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. Bd. S. 428 f.

---

1) Daß dieses auf die Hauptsache keinen Einfluß habe, folgt schon aus der Einheit der Grundlage beyder Verfahrensarten! §. 7. u. 13. Note 2.)

2) Wilh. Hieron. Brückner (resp. Goesingius) D. de different. process. crim. accusator. et inquisitor. Jen. 1707. §. 9.

3) Gegen den Satz, daß der Inquirent zugleich die Rolle des Anklägers (Brolmans Crim. Rechtswiss. §. 532.) übernehme, erklärt sich schon c. 24. X. de accus. [5. 1.] „non tamquam idem sit accusator et judex; sed, „quasi denunciante fama vel deferente clamore, offi-

das zuſtändige Gericht nur eine genügende [4]) Wahrſcheinlichkeit der Verübung eines inquiſitionsmäßigen (§. 18—24.) Verbrechens hat, ſollte ihm gleich noch alle Spur des Thäters fehlen (§. 46.). Man kann daher in ſo fern, und noch mehr, weil der zum Strafen berechtigte Staat ſeine Unterthanen zugleich, gegen unverdiente Strafen, ſelbſt (§. 7.) ſchützen [5]) will, behaupten, daß es in dieſer Verfahrungsart, eigentlich überall keine [6]) Partenen, ſondern nur einen unpartheyiſchen Dritten (das Gericht) gebe, welcher verpflichtet iſt, die Wahrheit der Thatſachen beſtmöglichſt, ſelbſt in Gewißheit zu ſetzen und nach den Geſetzen zu beurtheilen. — Aus dieſer Eigenheit der Form, folgt dann die große Abweichung des Geſchäftsganges der Inquiſitionen, vom Anklage-, wie vom bürgerlichen Verfahren; daß bey Unterſuchungen nämlich, an ein eigentliches Wechſelverfahren und deſſen Einleitung [7]) nicht zu denken iſt (§. 55.).

„cii sui debitum exequatur. c. 31. x. de simon. [5. 3.] Auch ſtehet die P. G. O. Art. 188. nicht entgegen.

4) Welche das ſey? davon §. 122.

5) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. p. R. VI. 4 St. S. 118 Wie mag man nun den Unterſuchungsproceß, wohl gar widerrechtlich nennen? Stübels Crim. Verf. II. §. 594 – 600.

6) Stübels Crim Verf. II. §. 592. Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 155.

7) Hierdurch, iſt aber die erforderliche Mittheilung der zu der Vertheidigung nöthigen Actenſtücke, nicht ausgeſchloſſen. §. 51.

§. 122.

2) Voraussetzungen der Veranlassung einer Untersuchung.

Bey der pflichtmäßigen Vorsicht, mit welcher jedes peinliche Verfahren eingeleitet werden muß (§. 15.), sobald dasselbe gegen bestimmte Personen gerichtet ist, zeigt sich ferner der Unterschied zwischen Anklage- und Untersuchungs-Verfahren, daß letzteres unbedenklicher, als jenes gestattet werden kann. Denn, da eine Untersuchung auch ohne alle Richtung gegen einen bestimmten [1]) Thäter gedenkbar ist (§. 121.) und in dieser Richtung sogar nicht unterbleiben [2]) darf, wenn anders die Begehung des Verbrechens an sich, folglich dessen objectiver Thatbestand, dem Criminalgerichte genügend wahrscheinlich geworden ist; so fordert [3]) eine rechtmäßige Einleitung des Untersuchungsverfahrens weiter [4]) nichts, als I.) eine bestimmte [5]) Wahrscheinlich-

1) Etwas anders, ist die Richtung gegen den Thäter überhaupt! diese kann nie fehlen. §. 8. u. 51.

2) Denn, der Thatbestand des Verbrechens sollte wenigstens, in perpetuam rei memoriam, zur Gewißheit, so weit es ohne den Thäter geschehen kann, erhoben werden.

3) Ist mehr positive Gewißheit, oder umfassendere Kenntniß, z. B. des Thäters, gleich Anfangs da, desto besser!

4) Davon überhaupt s. Stübels Crim. Verf. §. 1360–1366. u. 2771–2858. Tittmanns Handb. IV. §. 709 ff.

5) P. G. O. Art. 6. u. 11. Kleins u. Kleinschrods Archiv d. p. R. IV. St. 2. S. 4. v. Soden Geist d. peinl. Gesetzgeb. II. §. 474. Wesphals Crim. R.

keit der Verübung eines inquiſitionsmäßigen [6]) Verbrechens; II.) Gründe das unterſuchende Gericht als zuſtändig für deſſen Unterſuchung (§. 34 — 41.) betrachten zu können, und III.) den Mangel [7]) an Gründen für eine bereits erfolgte Tilgung jenes Verbrechens (21. u. 22.). Sind dieſe [8]) Vorausſetzungen vorhanden, ſo iſt es ganz [9]) gleichgültig, ob dem unterſuchenden Gericht jene Wahrſcheinlichkeit, abſichtlich [10]) bekannt gemacht oder nur zu-

Anmerk. 122. §. 8. Bloßes Errathen, (Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 545.) genügt nicht.

6) Hierbey genügt aber die Beurtheilung des Falles nach dem allgemeinen Inhalte des Strafgeſetzes. ſ. oben S. 37. Note 11. Quiſtorps Grundſ. d peinl. Rechts §. 535. Note d). A. M. iſt Stübel a. a. a. O. I. §. 396. vergl mit. §. 2754 ff.

7) Poſitive Gegengründe, werden hier nicht vorausgeſetzt; ſondern der künftigen weiteren Aufklärung der Sache oder der Vertheidigung des Thäters, bleibt die Berückſichtigung ſolcher Hinderniſſe des Verfahrens vorbehalten. Stübel a. a. O. § 666. u. §. 1422.

8) Daß es überdies, an einem Ankläger fehlen müſſe, indem ſonſt der Anklageproceß vorzuziehen ſey, läßt ſich, auch aus der P. G. O. Art. 214, wohl nicht zur Bedingung machen. ſ. §. 6. oben. Weſtphal a. a. O Anm. 119. §. 1. 2. Wilh. Hier. Brückner l. c. §. 16.

9) Sehr beſtritten, iſt die Zahl der Veranlaſſungsgründe einer Inquiſition ſ. Eſchenbachs Abhdl. d Gener Inquiſition I. S. 68 — 78. Weſtphal a. a. O. Anm. 122.

10) z. B. durch Selbſtanklage, oder Denunciation. Tittmann a. a. O. §. 711 — 713. u. 716.

fällig [11]) zu Theil wurde. Fehlt es hingegen, an einer dieser Voraussetzungen, und ist der Mangel nicht in der Folge [12]) gebeilt, so macht sich das untersuchende Gericht sehr [13]) verantwortlich.

§. 123.

3) Von den Abschnitten des Inquisitionsprocesses.

Selbst eine gehörig begründete Untersuchung unterscheidet sich endlich, vom festeren Gange des [1]) Anklageprocesses, noch durch die weniger [2]) bestimmte und sichere Reihefolge ihrer einzelnen Bestandtheile. Schon ist es (§. 95.) zufällig, wenn der individuelle [3]) Anlaß zum In-

11) Z. B. das Auffinden eines Leichnams an der Heerstraße u. d. m. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 501.

12) C. 1. et 2. de accusat. 6. [5. 1.] Westphal a. a. O. S. 659. § 3.

13) P. G. O. Art. 20. a. E. Tittmann a. a. O. §. 649 f. u. 709. a. E.

---

1) Dieser, hat in der Form der Verhandlung, natürlich eine gewisse Aehnlichkeit mit dem Civilprocesse! s. Tittmann: Handb IV. §. 880. u. vorzüglich Grolmans Crim. Rechtswiss. § 526 ff.

2) Tittmanns Handb. IV. §. 718. Bauers Grundsz. d. Criminalproc. § 89.

3) Z B eine umständliche Denunciation. Dies fällt dagegen bey andern Veranlassungsarten, häufig hinweg. s. z. E. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 523.

quiriren zugleich die, in dieſem Falle zu benutzenden, Kenntnißquellen bezeichnet; noch zufälliger aber iſt, bey dem eigenthümlichen Gange jeder einzelnen Unterſuchungsſache [4]), die Ordnung der vorzunehmenden Proceßhandlungen (§. 124). Man nimmt daher, als Ruhepuncte, die Abtheilung der Unterſuchung, in die [5]) General- und Special-Inquiſition, zu Erleichterung der theoretiſchen Ueberſicht zwar mit Recht an; allein die Begränzung dieſer Abſchnitte gegen einander und ihre Kennzeichen, ſind nicht nur in der Theorie ſehr [6]) beſtritten, ſondern man darf ſich beyde auch in der Anwendung, ja nicht, als nothwendig [7]) und, auf eine in die Sinne fallende [8]) Art, ſeparirte Abſchnitte des Proceßganges ge-

4) Schon oben §. 54. N. 14. iſt dieſes bemerkt.

5) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. p. N. I. 1. Abhdl. 3. III. 1. Abhdl. 2. u. V. 2. Abdl 4. Nettelbladt exercit. acad. N. 28. Eſchenbachs Abhdl. d. Gener. Inquiſ. I. S. 41 – 66. u. vorzüglich, Hagemeiſters Erört. über Gen. u. Special-Inquiſition. 1804.

6) S. Eſchenbach a. a. O. S. 48 ff. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 410—432. Stübels Crim. Verf. §. 2744 f. Noch weiter gehet Tittmann a. a. O. §. 708. jedoch kaum mit Recht, wenn man obige Begriffe dieſer Abſchnitte annimmt.

7) Zufälligerweiſe, oder bey landesgeſetzlich vorgeſchriebener Form, kann das Gegentheil eintreten Hagemeiſter a. a. O. S. 41 ff. nimmt daſſelbe nach gemeinem Rechte an.

8) Z. B. durch Trennung der Actenfascikel!

denken. Denn das wahre [9]) Kennzeichen der Special-Untersuchung, ist die vom Gericht erfolgende Behandlung eines [10]) bestimmten Menschen, als des untersuchten Verbrechens dergestalt verdächtig, daß man ihn desfalls dem (wahrhaften) Criminalprocesse (§. 8.) unterwerfen dürfe: die Form [11]) aber, und die Gattung [12]) der Proceß-

9) Eben der Durand, aus dessen Speculo juris, Hagemeister (a. a. O. S. 7 ff.) das Gegentheil beweisen will, unterscheidet nur die präparatorische, von der ordentlichen oder feyerlichen Inquisition, durch die Form der Beeidigung (lib. 3. part. 1. de inquis. §. 2. n. 9. et. 13 seq.); hingegen die generelle und specielle, nach der Richtung der Untersuchung entweder super statu id est dispositione seu ornatu ecclesiae, tam in capite quam in membris, oder aber super excessibus alicujus personae singularis; (l. c. §. 3. n. 4. u. 5.) und bemerkt, daß diese beyden Arten, durch die mehr summarische oder gründliche Behandlungsart von einander verschieden seyen. Alle spätere Rechtslehrer, bis auf Nettelbladt, sind dem Durand (im Ganzen genommen) gefolgt; s. z. E. Chil. König Processus u. Practica d. Gerichtsläufte (1541.) c. II. n. I – III. Damhouder prax. rer. crim. (1554) c. 8. n. 14—19 u. a. m. deren Widerlegung durch Kleinschrod (Archiv d. peinl. R. III. 1. S. 25.) auf welche Hagemeister (S. 42.) sich beziehet, scheint aber überall nicht dessen Meinung zu seyn, indem die Behandlung einer bestimmten Person, als des Verbrechens genugsam verdächtig, von Kleinschrod selbst (a. a. O. S. 28.) der Special-Inquisition zugeschrieben wird. s. unten § 128. Note 3).

10) Hierdurch, sind mehrere Mitverbrecher nicht ausgeschlossen!

11) Der Beweis für das Gegentheil, welcher aus den Worten des c. 24. X. de accus. [5. 1.] „exponenda sunt ei „illa capitula de quibus fuerit inquirendum“ ist

handlung, welche dieſes zu erkennen giebt, iſt nach gemeinem [13]) Rechte, zufällig, und ebendaher gehet die General-Inquiſition oft unbemerkt, in die ſpecielle über. Man verſteht nämlich unter jener [14]), den vorbereitenden Theil des Inquiſitionsverfahrens, worin

offenbar ohne Grund; denn aus dem Befehl der Bekanntmachung des Gegenſtandes einer Unterſuchung, folgt keineswegs die Nothwendigkeit einer articulirten Form dieſer Bekanntmachung; wenn gleich dieſe ehemals ſo herkömmlich geweſen ſeyn mag, daß kein Verhör (z. B. d. Zeugen) unarticulirt war. ſ. Gönners Handb. d. Proc I. Abhdl. 3. §. 2–9. Wie wenig es hierbey um eine Form zu thun war, zeigt vielmehr c. 1. de accus. 6. [5. 1.] und der Zweck jener Bekanntmachung, welcher keineswegs in deren pünktlicher Beantwortung geſetzt iſt, ſondern „ut facultatem habeat (reus) defendendi se ipsum“ oder wie Durand ſagt: „certus enim „esse debet reus, super quo inquiratur contra eum.“ Man vergleiche noch Durandi specul. jur. L. 1. part. 4. de teste. §. 7. in f. u. L. 3. partic. 1. de inquis. §. 3. n. 28.

12) Sey es die Verhaftung, Erlaſſung der Steckbriefe, Edictal-Ladung, ein Verhör (nicht als Zeuge, ſondern als Angeſchuldigter!) oder eine andere dergleichen Proceßhandlung! Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 629 A. M. iſt Böhmer ad Carpzov qu. 113. obs. 1.

13) Landesgeſetze, beſtätigen dieſes zum Theile ausdrücklich! Von dem Großherzogth. Baden, ſ. Weſentl. Inhalt der neuern markgr. Bad. Geſetzgeb. I. S. 587.

14) Hombergk zu Vach D. de div. ind. process. inqu. et accus. Marb. 1754. §. 10. 14. Koch inst. jur. crim. §. 712. Dorns Comment. d. p. R. §. 315. Stübel a. a. O. §. 2750.

das peinliche Gericht sich höhere [15]) Wahrscheinlichkeit des Thatbestandes und auch genauere [16]) Verdachtsgründe in Hinsicht des Thäters zu verschaffen strebt, um [17]) daraus die Statthaftigkeit einer Special-Inquisition beurtheilen zu können. Nicht selten ergiebt sich nun diese Statthaftigkeit, ohne einer besonderen Prüfung zu bedürfen, bey der Fortsetzung der Untersuchung [18]) von selbst. Daher gewähren, namentlich das Abschlagserkenntniß auf eine grundlose Vertheidigung zu Abwendung [19]) der Special-Inquisition, und das articulirte [20]) Inquisitionalverhör, nur zufällige Bezeichnungen des Anfangs von diesem Proceßabschnitte in den Acten.

15) Denn, ohne alle vorhergehende Wahrscheinlichkeit, würde überall keine Untersuchung, an und für sich begründet seyn. c. 2. de accus. 6. [5. 1.] — Stübels Crim. Verf. §) 2755 2760. u. 2778.

16) Weniger zuverlässige Anzeigen eines bestimmten Thäters können bereits vorhanden seyn! Eschenbach a. a. O. S. 52.

17) Mittermaiers Handb. d. p. Proc. I. S. 441—454. u. II. S. 1—9.

18) Z. B. wenn der als Zeuge vernommene Thäter, in diesem Verhöre bekennt und in den Acten bereits Unterstützungsgründe seines Geständnisses vorliegen. A. M. ist Hagemeister a. a. O. S. 73.

19) Obnebin sind dergleichen Vertheidigungen, weniger häufig. — G. J. F. Meister princ. jur. crim. §. 386. 392. u. 397.

20) Die Praxis fordert dieses gleichwohl, wenigstens bey den schwereren Verbrechen; (Tittmann a. a. O. S. 466.

§. 124.

B) Proceßgang, im Einzelnen, ſelbſt. I.) General-Inquiſition, 1) deren Eröffnung und allgemeine Richtung.

Jede Veranlaſſung (§. 122.) zu einer einzelnen Unterſuchung, ſoll actenmäßig [1]) gemacht, und geprüft [2]) werden. Zwar iſt in dieſer Lage der Sache, noch kein förmliches Urtheil [3]) über den juriſtiſchen Werth jenes Anlaſſes zu fällen; allein bald bezeichnet ein ausdrück-

Grolmans Crim. Rechtswiſſ. §. 542.) und erfand deshalb die unnütze Diſtinction der Vernehmung über gewiſſe Punkte! Leyser spec. 560. m. 25. Meister l. c. §. 391. Dagegen ſ. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. p. R. III. 3. Abdl. 1.

---

1) P. G. O Art. 188. Quiſtorps Grundſ. d. p. Rechts § 596. Stübels Crim. Verf. §. 2930. Schriftlich einlaufende Denunciationen, werden daher zu den Acten genommen; wenn ſie aber nicht von einer Staatsbehörde erlaſſen ſind, ſo veranlaſſen ſie in der Regel nur erſt ein Verhör des Denuncianten, um wenigſtens deren Aechtheit (§. 80.) gewiß zu machen. – ſ. noch Dorns Comment. d. peinl. R. II. §. 461.

2) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. p. R. IV. 2. S. 3 ff. Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 626.

3) Denn dieſes ſetzt, ſeinem Begriffe nach, eine bereits eingeleitete Sache zum voraus. Ehe fände hier ein Prälocut im Sinne Tittmanns (Handb IV. §. 857. not. x) ſtatt; ſo wie auch Rechtsgutachten hier ſchon eingeholt werden mögen!

licher [4]) Beschluß, bald das fernere Benehmen [5]) des Gerichts in dieser Sache, durch seine Beschaffenheit deutlich genug, wie das Fundament dieser Untersuchung beurtheilt worden sey. Muß die Sache nun nicht liegen bleiben, indem wenigstens eine, zu irgend einem inquisitionsmäßigen Verbrechen dienliche Thatsache [6]) wahrscheinlich geworden ist; so ist die Aufmerksamkeit des Gerichts gleichzeitig [7]) auf den Thatbestand und den Thäter (§. 54.) zu richten; indem a) von mehreren rechtlich begründeten Verfügungen, diejenige zuerst zu treffen ist, welche am mehresten Eile [8]) hat, und weil b) oft der Thäter früher [9]) als der Thatbestand, oder doch beyde

4) Besonders, wenn das Criminalgericht ein Justizcollegium bildet, oder bey seinem Obergerichte Instruction eingehohlt hat.

5) Z. B. das Reponiren der Acten in die Registratur, oder aber, nun folgende Zeugenverhöre, Ocular-Inspectionen u. d. m.

6) P. G. O. Art. 178. L. 18. D. de poenis [48. 19.] mein Lehrb. des Crim. Rechts §. 43.

7) Tittmann a. a. O. §. 718 Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 513. u. 533. Auch eine nähere Nachforschung nach dem Werthe des Anlasses zu der Untersuchung, gehört mittelbar hierher. Klein u. Kleinschrod a. a. O. S. 8—18. Grolmans Crim. Rechtw. §. 535. not. c.)

8) v. Krause Skizzen u. Bemerk. üb. d. Mangelhafte d. Verfahr. b. Crim. Unters. 1804. §. 122 ff. vergl. mit §. 72.

9) Z. B. bey einer Selbstanklage in Ansehung einer, bisher unbekannten, Verbrechens! — Sollte hier eine

zugleich [10]) dem Gerichte bekannt werden; ja c) es Verbrechen giebt, bey welchen ſich dieſe zwey Unterſuchungsobjecte überall nicht von einander trennen [11]) laſſen. Nach jenen Gegenſtänden der Aufklärung kann man daher den Proceßgang nur in der Theorie, zu beſſerer Ueberſicht, hier trennen; muß aber die chronologiſche Anwendung und Miſchung der auf beyde Gegenſtände ſich beziehenden Proceßhandlungen, als dem Ermeſſen des Inquirenten anheimgeſtellt [12]) betrachten. — Sollte übrigens die einzelne Veranlaſſung der Unterſuchung, weder [13]) ausdrücklich, noch folgerungsweiſe [14]), die Kenntnißquellen bezeichnen, welche in dieſem beſtimmten Falle zu benutzen

Häufung von Verbrechen deſſelben Thäters an den Tag kommen, ſo kann, in dieſer Proceßlage, ſchwerlich eines derſelben ſchon unbeachtet bleiben. Vergl. mein angef. Lehrb. §. 65 f.

10) Z. B. bey der Ertappung auf der That! Hiervon ſ. noch Klein u. Kleinſchrod a. a. O. III. 1. S. 32. §. 11.

11) Bald, wegen des Begriffs einer beſtimmten Verbrechensart, z. B. des Kindermords, (Klein u. Kleinſchrod a. a. O. S. 41. a. E.) bald aus den Gründen Feuerbachs im Lehrb. d. p. R. §. 602.

12) Tittmann a. a. O. §. 719.

13) Hierzu iſt der Denunciant verpflichtet. Quiſtorps Grundſ. des peinl. R. §. 595.

14) Z. B. in der Anzeige eines mit Einbruch verübten Diebſtahls, iſt die Hinweiſung auf den Augenſchein gewöhnlich von ſelbſt enthalten, ſo wie in dem Auffinden eines Leichnams.

sind; so müssen die oben (§. 96 ff.) genannten Vorbereitungsmittel schleunigst und zweckmäßig angewendet werden.

§. 125.

2) Einzelne Handlungen, a) um den eigentlichen Thatbestand zu berichtigen.

Der Inquirent darf, vor allem, die Frage, ob ein Verbrechen in der That und welches hier begangen sey? nie als schon [1]) ausgemacht betrachten; sondern muß sein erstes Geschäft seyn lassen, nach juristischer Gewißheit hierüber zu streben. Nur indem er alle einzelnen Erfordernisse des abstracten Begriffs [2]) von dem in Frage stehenden Verbrechen, [abgesehen für jetzt, von der Person des Thäters] aufzuklären sich bemühet, berichtigt er den eigentlichen [3]) Thatbestand desselben. Ist aber die Zahl jener Erfordernisse noch in der Theorie [4]) streitig,

1) Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 403 f. Kleins u. Kleinschrods Archiv d. Crim. R. I. 1. S. 19 ff.

2) Die Nothwendigkeit einer genauen Kenntniß der Theorie des Criminalrechts, erhellet hieraus auch für den Inquirenten.

3) Stübel üb. d. Thatbestand §. 1. a E. u §. 2. Kleins u. Kleinschrods angef. Archiv III. 1. S. 40. §. 3. — Sind mehrere, selbst zusammengesetzte, (mein Lehrb. d. Crim. R. §. 69.) Verbrechen, auch des nämlichen Thäters, in Frage, so muß in der Regel, der Thatbestand eines jeden erörtert werden. Tittmanns Handb. IV. S. 353 f.

4) Z. B. bey dem Ehebruch! de Böhmer ad Carpzov,

ſo erörtert er, wenn es ohne große Weitläufigkeit geſchehen kann, lieber [5]) zuviel, als zu wenig. Ja, oft müſſen bey dieſer Gelegenheit auch ſchon ſolche Thatſachen in Gewißheit geſetzt werden, welche, unabhängig [6]) von der Perſon des Thäters, die Größe der verdienten Strafe [7]) modificiren, und nach einigem Zeitverlaufe nicht mehr ſo gut aufgeklärt werden könnten. — Alle rechtlichen und dienlichen Kenntnißquellen (§. 67 ff.) werden zu dieſen Zwecken [8]) benutzt, vorzüglich die [9]) Augenſcheinseinnahme; welche, wo ſie nur möglich iſt, nie unverſucht bleiben [10])

qu. 60. obs. I. et qu. 61. obs. I.; dagegen Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 376. a. E. Tittmann a. a. O. III. §. 566.

5) Unter jener Reſtriction, leidet das argumentum a tuto hier Anwendung! Tittmann a. a. O. IV. S. 355.

6) Denn, da man in dieſer Proceßlage den Thäter noch nicht beſtimmt kennt, ſo können auch die aus deſſen Perſönlichkeit herzuleitenden Momente, jetzo noch nicht in Frage kommen!

7) Z. B. beym gewöhnlichen Diebſtahle, und bey Brandſtiftungen, die Localität u. d. m. Feuerbach a. a. O. §. 332. u. 363. v Krauſe Skizz. u. Bemerk. üb. Crim. Unterſ. S. 24. Note.

8) Sorgfältige Beobachtung der gebothenen Formen, verſteht ſich von ſelbſt!

9) Mittermaier a. a. O S. 497 f. Tittmann a. a. O. §. 724. S. 365. Stübels Crim. Verf. IV. §. 1840 ff. Daher ſind auch die Vorbereitungsmittel §. 96 f. oben, nöthigenfalls zu dieſem Zwecke anzuwenden.

10) Man vergeſſe daher nicht, ſelbſt den vergeblich gemachten Verſuch zu regiſtriren.

muß. Die Absicht, den Thäter nicht zu lange aus den Augen zu verlieren, rechtfertigt [11]) es aber, wenn man solche Beweismittel, deren Gebrauch ohne Besorgniß wieder- oder nachgeholt werden kann, für jetzt nur summarisch [12]) benutzt, und zum Theile [13]) noch ausgesetzt bleiben läßt. Daher veranlaßt das Gericht die Zeugen, welche es dabey auf die künftige [14]) Eidesleistung verweiset, hier auch nur, in einer zusammenhängenden [15]) Erzählung, einen jeden, zuerst seine relevanten [16]) persönlichen Eigenschaften und dann, seine Sachkenntniß [17]) vorzutragen. Nöthigenfalls findet aber

11) Das gemeine Recht selbst kennt den Unterschied zwischen summarischer und feyerlicher Vernehmung überall nicht. Daher verwirft ihn Kleinschrod auch ganz! Archiv d. Cr. R. III. 1. S. 24. u. VII. 2. S. 189. s. dagegen aber Hagemeisters Erört. üb. Geuer. u. Special-Inquis. S. 51 ff.

12) C. Traug. Fischers Abhdl. v. d. summar. Vernehm. im peinl. Proc. 1789. Stübel a. a. O. §. 1894 ff.

13) Grolmans Crim. Rechtswiss. §. 88.

14) Grolman a. a. O. §. 534. a. E. u. S. 828. Stübel a. a. O. §. 2469 f.

15) Kleins u. Kleinschrods Archiv d. Cr. R. VII. 2. S. 193 f. Die Leitung der Aussagen durch einzelne Fragen, ist aber nicht ausgeschlossen. Clavroths Einl. in die summar. Proc. §. 515 f. noch c. 37. X. de testib. [II. 20.]

16) Stübel a. a O. §. 2462—68.

17) Auch der Grund des Wissens, darf nicht wegbleiben. P. G. O. Art. 65.

auch hier bereits der Gebrauch der Mittel ſtatt, wodurch man eine wahrhafte Zeugenausſage [18]) zu erlangen ſtrebt. (§. 109—111.)

§. 126.

b) Um den Thäter zu erfahren.

Neben dieſer Sorge für den Beweis des Thatbeſtandes (§. 125.) muß das Criminalgericht ſeine Aufmerkſamkeit auch ſtets a) auf die Erforſchung des Thäters und der dieſen treffenden [1]) Anzeigen, ſo wie b) der Gründe richten, welche die Unterſuchung wider ihn etwan ausſchließen (§. 18—22.) könnten. Natürlich aber gehört zu dem erſteren, auch die Aufklärung der Frage, ob vielleicht mehrere [2]) Theilnehmer des unterſuchten Verbrechens vorhanden und wer [3]) dieſe geweſen ſind? — Dieſer

18) Namentlich gilt das von Confrontationen! Stübel a. a. O. §. 2601. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Cr. R. III. 1. S. 37. — Eine beſondere Anwendung der einzelnen Kenntnißquellen, zu Erforſchung des Thatbeſtandes ſ. bey Tittmann a. a. O. §. 726—743.

---

1) Selbſt wegen der Glaubwürdigkeit einer Selbſtanklage, ſind dieſe wichtig! Tittmanns Handb. IV. §. 716. u. S. 354.

2) Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 601. a. E. Stübels Crim. Verf. II. §. 658 ff.

3) Von den Eigenthümlichkeiten der Einleitung einer Unterſuchung wider ganze Banden, ſ. von Krauſe Skizzen u. Bemerk. üb. Crim. Unterſ §. 121—141. Tittmann IV. §. 722.

ganze Vorwurf der Generaluntersuchung wird bisweilen [4]) sehr schnell aufgeklärt; öfterer hingegen muß man ihn, mit vorsichtiger [5]) und genauer Umständlichkeit, in Ansehung des noch verborgenen [6]) Thäters durch eine, dem Verfahren wegen des Thatbestandes (§. 125.) ähnliche Benutzung der wahrscheinlichen, oder auch nur möglichen [7]) Kenntnißquellen, instruiren. Zu dem Ende wird bisweilen [8]), sogar der des Verbrechens Verdächtige über dasselbe [9]), jedoch nur [10]) summarisch und ohne Eid, als Zeuge vernommen: ferner, können schon hier, Recogni-

4) Westphals Crim. R. 142. Anm. §. 4. z. B. bey Selbstanklagen, welche durch die Beweise des Thatbestandes unterstützt werden; oder bey Ertappung auf der That. s. jedoch Grolmans Cr. Rechtsw ss. §. 535. Note *f*).

5) Mittermaiers Handb. des peinl. Proc. I. S. 401—406 Tittmann IV. §. 721.

6) Sollte dieses auch nur ein einzelner, aber wahrscheinlicher Mitverbrecher seyn!

7) Selbst Augenscheinseinnahme, kann hier dienen, z. B. um Indicien des Thäters zu erhalten. Stübel a. a. O. IV. §. 1861 f. Am natürlichsten ist das Befragen des persönlich etwan Verletzten!

8) Grolman a. a. O. §. 534. u. Note *a*). Dorns Comment. d. p. R. II. S. 135.

9) Ja also nicht schon über seine eigne Theilnahme an demselben! Kleinschrods Abhdl. a. d. p. R. I. S. 101. §. 17. s. jedoch Tittmann IV. S. 493 f.

10) Clayroth Einl. in d. summar. Proc. §. 534. Stübel a. a. O. §. 2787.

tionen einer Perſon [11]) nothwendig werden. Hat man aber hinreichende Verdachtsgründe in Rückſicht des Thäters an und für ſich erhalten, ſo bedarf die Imputabilität, in der Regel [12]) keiner beſonderen Nachweiſung [13]) in dieſem Proceßabſchnitte.

§. 127.

3) Reſultat der General-Unterſuchung.

Die General-Unterſuchung endigt [1]) ſich, ohne ein förmliches Erkenntniß nothwendig [2]) vorauszuſetzen, ſchon mit bloßem Liegenbleiben [3]) der Sache, alsdann,

11) Claproth a. a. O. §. 535. a. E. Kleinſchrod a. a. O. S. 105. Stübel a. a. O. §. 2082. Neues Archiv d. Crim. Rechts I. S. 502 ff.

12) Ausnahmsweiſe alsdann, wenn ungewöhnliche Zweifel dagegen eintreten, z. E. Gerichtskundigkeit des früheren Wahnſinns dieſer Perſon.

13) Die Rechtsvermuthung derſelben [P. G. O. Art. 141. L. 1. C. ad L. Cornel. de sicar. [9. 16.] mein Lehrb. d teutſch. gem. Crim. Rechts § 33. Note 5.] genügt für jetzt. Stübel a. a. O. II. §. 666. Tittmann I. S. 227 f.

---

1) Tittmanns Handb. IV. §. 719. a. E. u. 723. Nettelbladt exercit. acad. 1783. ex. 28. §. 8 seqq.

2) Beſonders gilt das von ſelbſtſtändigen Criminalgerichten! §. 29.

3) Kleinſchrods Abhandl. aus d. peinl. R. I. S. 199. a. E. verglichen mit S. 181. §. 7.

wenn durch das bisher beschriebene Verfahren entweder Hinderungsgründe der Fortsetzung dieser peinlichen Untersuchung (§. 122.) bekannt werden, oder der Thatbestand jedes peinlichen Verbrechens unwahrscheinlich [4]) geworden ist. Wenn dieser hingegen, auch nur Wahrscheinlichkeit [5]) erhalten hat und es I.) an den erforderlichen Spuren des Thäters, nach [6]) Benutzung aller dienlichen Quellen, noch immer fehlt; so muß nunmehr die Gewißheit des Thatbestandes, so gut als möglich, um der Zukunft [7]) willen (in perpet. rei memor.) mit Beobachtung aller Förmlichkeiten (§. 131.) hergestellt werden. Hat man aber II.) sogar auch genügende Spuren [8]) der Person des Thäters, ohne Hindernisse der

4) Westphals Crim. R. Anmerk. 123. §. 12. u. Anm. 142 §. 3. de Böhmer medit. ad art. 6. §. 13. — Daß das in Frage stehende Verbrechen widerlegt oder ausgemacht unerweislich seyn müsse, ist hierzu nicht erforderlich.

5) Reinharth ad Christinaei dec. IV. obs. 59. Ferd. Aug. Hommel D. an et quatenus certitudo corp. del. in proc. crim. sit necessaria? Lips. 1737. §. 4 —11. Stübels Crim. Verf. §. 1363—65.

6) Denn, so lange noch eine dienliche Quelle, den Acten nach, unbenutzt geblieben ist, kann die Generaluntersuchung noch nicht als geschlossen betrachtet werden.

7) Hagemeister Erört. über Gener. u. Special-Inquis. S. 55—58. Stübel a. a. O. §. 2775.

8) Von dem hierzu erforderlichen Gewichte der Verdachtsgründe, s. P. G. O Art. 11. u. 218. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proc. I. S. 759 f., Nettelbladt l. c. §. 4. N. IV) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 533.

Fortſetzung des peinlichen Verfahrens zu kennen, erlangt; ſo folgen unverweilt [9]) die Schritte der Specialunterſuchung (§. 129), ohne [10]) daß darauf durch ein förmliches Urtheil erkannt zu ſeyn brauchte; außer, wenn entweder der Angeſchuldigte (Inculpat) namentlich [11]) eine Vertheidigung zu Abwendung der Special-Unterſuchung [12]) begehrt, oder der Inquirent an der genügenden [13]) Stärke des Verdachts ſelbſt zweifelt. In

de Böhmer ad art. 11. §. 3. Stübel a. a. O. §. 2764 ff. vergl. mit §. 2786. Weſtphal a. a. O. Anm. 142. §. 4.

9) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R §. 629. Grolman a a. O. S. 824. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. peinl. R. III. 1. S. 37. u. 76. A. M. iſt Hagemeiſter a. a. O. S. 72 f.

10) Selbſt die mehr abhängigen Untergerichte (S. 113. oben.) ſind auf ihre Gefahr (Grolman a a. O. §. 533. Note *a.*) zur Eröffnung der Special-Inquiſition regelmäßig befugt. ſ. jedoch C. E. Schmid Beytr. zur Crim. Rechtswiſſ. 1. Thl. S. 146—149.

11) Die in andern Fällen (S. 78. oben) ſo weit gehende Praxis, fordert dieſe Vertheidigung doch nicht von Amtswegen! Tittmann a. a. O. S. 524. Stübel a. a. O. §. 2769.

12) Claproths Einl. in die ſummar. Proc. §. 553. Henr. Meier D. de defens. pro avert. inquisit. Lips. 1738. Weſtphal a. a. O. Anm. 141. §. 15.

13) Zu eigner Sicherheit, ſuchte er dann darüber eine Rechtsbelehrung.

jenem Falle werden jedoch die etwan provisorisch [14]) erforderlichen Maaßregeln, wodurch man sich des Thäters versichert (§. 99. u. 116.) durch dessen Vertheidigungsgesuch nicht [15]) aufgehalten.

§. 128.

II) Von der Special-Untersuchung; α) überhaupt.

Wenn am Schlusse der Generaluntersuchung [1]) das peinliche Gericht berechtigt ist, den Criminalproceß wegen des in Frage stehenden Falles fortzusetzen (§. 127.), so muß nunmehr die Specialuntersuchung [2]) folgen, d. h. der Abschnitt des peinlichen Verfahrens, dessen Zweck [3]) es ist, neben der Gewißheit des Verbrechens [4]) zugleich

14) Dieses ist wenigstens mehr gerecht, als die Vertheidigung selbst sogleich abzuschlagen. de Böhmer ad art. 20. §. 7—17. Claproth a. a. O. S. 809.

15) Grolman a. a. O. §. 540. s. noch Hagemeister a. a. O. §. 19.

---

1) Daß diese stets vorhergehen müsse, zeigt Kleins und Kleinschrods Archiv des peinl. R. III. 1. S. 35. Mittermaiers Handb. d. peinl. Proceß. I. S. 451 ff.

2) Die Literatur davon s. oben §. 123. Note 5).

3) Ob solcher erreicht werde, ist gleichviel! — Kleins u. Kleinschrods Archiv d. p. R. III. 1. S. 30. Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 624. u. 630.

4) Wenn diese nicht etwa bereits früher, in perpetuam rei memoriam (§. 127.) herbeygeschafft war! — In den

die Schuld [5]) oder Unſchuld eines, als dieſes Verbrechens verdächtig erklärten [6]), beſtimmten Menſchen, möglichſt aufzuklären und dadurch die endliche Beurtheilung [7]) dieſes Falles, ſo viel als thunlich iſt, vorzubereiten. Hiermit beginnt alſo das erſchöpfende [8]) und förmliche Verfahren, worin keine in dieſem Falle anwendbare Kenntnißquelle unbenutzt [9]) und keine taugliche, blos ſummariſch [10]) angewendet bleiben darf.

mehreſten Fällen wird hingegen hier, auch dieſe Gewißheit, z. B. durch Geſtändniß, völlig und förmlich bewirkt.

5) Hierunter iſt natürlich, auch der Grad der Strafwürdigkeit mitbegriffen;

6) Geſchehe dieſe Erklärung ausdrücklich, oder durch die Behandlungsart, ſtillſchweigend! — Hierdurch fällt auch der im Archiv d. P. R a. a. O. S. 25. §. 5. erregte Zweifel hinweg.

7) Aus dieſer Tendenz folgt aber wieder nicht, die Nothwendigkeit des Gelingens!

8) Die Generalunterſuchung iſt ein, nur vorbereitender Proceßabſchnitt. Nettelbladt exercit. acad. D. 28. §. 3. not. c). und oben §. 8. auch 123.

9) Daraus ergiebt ſich der Zeitpunkt, wann eine Unterſuchung für geſchloſſen zu halten iſt? Tittmanns Handb. IV. §. 723. und unten §. 131. a. E. Von dem Rechte die Nachläſſigkeit des Inquirenten zu rügen, ſ. C. E. Schmid Beytr. zur Crim. Rechtswiſſ. I S. 159—170.

10) Zwar können neu aufgefundene Beweismittel, ſelbſt hier noch, zuerſt ſummariſch benutzt werden; allein, ſind ſie nur im mindeſten erheblich, ſo muß hintendrein, auch die

Der vorliegende Fall muß mithin, in seinem ganzen [11]) Umfange, auf das förmlichste und bestmöglichste Spruchreif dadurch hergestellt werden; daher selbst Wiederhohlungen [12]) früherer Proceßhandlungen, hier oft unvermeidlich sind.

§. 129.

b) Einzelne Proceßhandlungen der Special-Inquisition:
1) vor dem articulirten Verhöre; a) um den Inculpaten zu sistiren.

Die beschlossene Specialuntersuchung nimmt mit der [1]) Handlung oder Verfügung des Criminalgerichts ihren Anfang, wodurch dieses, eine bestimmte Person als wahrscheinlichen Verbrecher zu behandeln anfängt. Da nun des Inculpaten Gegenwart vor Gericht, wenn sie zu erlangen steht, allemahl [2]) nothwendig ist; so

feyerliche Anwendung derselben folgen. Stübels Crim. Verf. § 2018. u. 2935 f.

11) Besonders, auch in Ansehung der nun erst erfahrnen Schutzreden und anderer Vertheidigungsgründe! — Von Behandlung einer Mehrheit von Verbrechen desselben Thäters, s. Tittmann a. a. O. §. 784. a. E.

12) Hagemeister Erört. üb. Gen. u. Spec. Inquisit. § 14 — 17. Grolmans Crim. R. W. §. 533. not. c).

---

1) S. oben (§. 123.) Note 12. Stübels Crim. Verf. §. 1909. Dagegen aber Grolmans Crim. R. Wiss. §. 541.

2) Selbst, bey vollständig in den Acten enthaltenem Beweise der Schuld und solchen Strafen, welche gegen einen

bezwecken A) die erſten Schritte der Specialinquiſition, in der Regel [3]), das perſönliche Stellen des Angeſchuldigten vor das peinliche Gericht. In dieſer Abſicht folgen daher, nach den oben (§. 101—108.) angegebenen Regeln, alle im einzelnen Falle anwendbaren Mittel ihn zu ſiſtiren, bis man dieſen Zweck erreicht hat. Mißlingen ſie aber alle, ſo muß B) wenigſtens jetzt [4]), der mögliche Beweis des Verbrechens und deſſen Urhebers, auf das förmlichſte und vollſtändigſte zum künftigen Gebrauche [5]) inſtruirt werden, und die Unterſuchung alsdann, bis man des Inculpaten habhaft wird, in der Regel [6]) liegen bleiben. — Sobald der Angeſchuldigte aber perſönlich vor Gericht geſtellt iſt, eilt [7]) dieſes C) ihn als Inculpaten [8]) zu vernehmen; wenn nicht etwan deſſen zuläſſi-

Abweſenden vollzogen werden können, darf das vollſtändige Beſtreben, den Thäter zu ſiſtiren nicht unterbleiben. Stübel a. a. O. §. 825. u. 1907 f.

3) Natürlich ändert ſich dieſes alsdann, wenn der Inculpat bereits vor dem peinlichen Gericht ſtehet! Stübel a. a. O. §. 1913.

4) Vielleicht mußte dieſes, wegen Gefahr ein Beweismittel zu verlieren, bereits früher geſchehen. §. 127.

5) J. H. Böhmer J. E. P. I. 2. 6. §. 10. Stübel a. a. O. §. 2387. A. M. iſt Kleinſchrod im Archiv d. p. R. VII. 2. S. 202.

6) Von der Ausnahme ſ. Tittmanns Handb. IV. §. 874.

7) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Crim. R. I. 1. S. 2 f. u. V. 1. S. 72 ff. Tittmann IV. §. 746.

8) Man unterſcheide dieſes wohl, von deſſen Vernehmung als Zeuge! §. 126.

ges [9]) Begehren, gegen die Eröffnung des Criminalprocesses wider ihn, förmlich [10]) vertheidigt zu werden, einen Aufschub des Verhörs veranlaßt und dasselbe demnächst, weil die Vertheidigung gelingt, völlig [11]) verhindert.

§. 130.

β) Summarische Vernehmung des Inculpaten.

Steht der ersten Vernehmung [1]) des Angeschuldigten, als solchen, nichts entgegen, so erfolgt diese vor gehörig besetztem (§. 42.) peinlichen Gerichte so schleunig als möglich, nach den oben (§. 60.) angegebenen Regeln. Der vor Gericht geführte und, wenigstens für die Verhörszeit [2]), entfesselte Inculpat [3]) muß, in einer zusammenhängen-

9) Widrigenfalls wird solches sogleich verworfen und fortgefahren.

10) Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 612. Stübel a. a. O. §. 1912. 2264. 2268 ff. und 2769 f.

11) Alsdann bleibt die Sache entweder ganz liegen, oder muß gegen einen andern Urheber des Verbrechens instruirt werden.

---

1) Ob diese zu der General- oder Special-Untersuchung zu zählen sey, darüber wird gestritten! Henr. Meier D. de defens. pro avert. inquis. Lips. 1738. §. 18. Kleins u. Kleinschrods Archiv. d. Crim. R. I. 1. S. 15. Dagegen Grolmans Crim. R. Wiss. §. 536 f.

2) Stübels Crim. Verf. §. 1962 f. auch §. 2200.

3) Man will ein großes Gewicht darauf legen, jetzt den Namen Inquisit noch nicht zu brauchen!! Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 559. Stübel a. a. O. §. 2840—42. und 2951—54.

den Erzählung, ſeine Kenntniß von dem unterſuchten Verbrechen und deſſen Verübung, nebſt allen erheblichen Nebenumſtänden [4]) und außerdem, ſeinen Namen, Alter, Religion, Aufenthalt, Nahrungszweig, Familie und Vermögen [5]) angeben, auch ſeinen Lebenslauf wenigſtens in ſolchen Fällen beſchreiben, wo man bey ihm eine Häufung von Verbrechen oder bereits erduldete peinliche Beſtrafung [6]) vermuthet. Das Gericht leitet ihn, nöthigenfalls, auf alles dieſes durch einzeln eingeſchaltete Fragen [7]) und Ermahnungen [8]), damit er ſich ſo ſpeciell wie möglich [9]) erkläre und fragt ihn auch ausdrücklich nach ſeinen Vertheidigungsgründen. Leugnet er aber überall [10]) von dem Verbrechen etwas zu wiſſen, ſo

4) Natürlich den mildernden, wie denen, welche die Strafwürdigkeit erhöhen. Claproth a. a. O. §. 550. — ſ. auch oben §. 128. Note 11.)

5) Stübel a. a. O. §. 1901 — 1905. u. 1966. Tittmanns Handb. IV. S. 434. Note e. u. *f*). ſ. noch oben §. 60. Note 12.

6) Z. B. bey Vagabunden. Mittermaiers Handb. d. p. Proc. I. S. 661.

7) Dieſe nennt man aber ja, noch nicht Artikel!! Quiſtorps Grundſ. d. p. R. §. 665. de Böhmer medit. ad art. 20. C. C. C. §. 19. allein man vergleiche Kleins u. Kleinſchrods Archiv III. 3. S. 1 ff. ſ. noch Stübel a. a. O. §. 2172 — 76.

8) Fiſcher v. d. ſummar. Vernehm. S. 43 — 50. Stübel a. a. O. §. 1932 — 1953.

9) Von den Mitteln dieſes zu bewirken ſ. oben §. 108.

10) Sey das nun auf die übliche Frage, nach der Urſache der Vorladung (oder Arretirung) des Inculpaten, oder auf die zweckmäßigere Behandlungsart, welche in Kleins

muß man ihn, insoweit solches ohne Suggestionen (§. 74.) thunlich ist, über die Wahrheit aller [11]) einzelnen Untersätze der vorhandenen Indicien (§. 86.) befragen, ohne [12]) sich gerade an eine bestimmte Ordnung zu binden. Sein verdächtiges Benehmen im Verhöre, und seine offenbaren Unwahrheiten, werden dann auch zu ernstlichem Vorhalte augenblicklich [13]) benutzt; die Vernehmung aber nicht ehe [14]) geendigt, noch abgebrochen, bis alle actenmäßigen Momente von einiger Erheblichkeit, so gut es jetzt schon möglich ist, erörtert sind. — In der Folge der Untersuchung, kann jedoch diese Art von Vernehmung noch mehrmals, besonders über neu erfahrne oder anders befundene Thatsachen, wiederhohlt [15]) werden.

u Kleinschrods Archiv V. 1. S. 72 ff. empfohlen ist! s. noch Mittermaier a. a. O. S. 665. a. E. u. f.

11) Stübel a. a. O. §. 1968. u. 2041. Kleins u. Kleinschrods Archiv I. 1. S. 11 f.

12) Stübel a. a. O. §. 1969.

13) Stübel a a. O. §. 2159—2161. Dabey wird auch das unvermuthete Vorzeigen des Gegenstandes oder der Werkzeuge des verübten Verbrechens, der Mitschuldigen u. d. m. benutzt. Dorns Comment. d. p. R. II. §. 341. n. 4). Kleins u Kleinschrods Archiv I. 2. S. 78 f.

14) Claproth a. a. O. S. 792. Tittmanns Handb. IV. S. 440. — Vom Vorlesen des Protocolls s. Stübel a. a. O. §. 2187—2195.

15) P. G. O. Art. 55. Cavans Anweis. zu Crim. Proc. §. 160. — Vom Verfahren beym Widerrufe abgelegter Geständnisse s. Stübel a. a. O. §. 2169. Tittmann üb. Geständ. 1810. §. 31.

§. 131.

γ) Beweisaufnahme.

Auf die vollſtändige ſummariſche Vernehmung des Inculpaten, folgt nun [1]) die förmliche Beweisaufnahme unter [2]) Mitwirkung des letzteren, ſofern dieſe ſtatt hat. Man benutzt alſo nunmehr, neben [3]) einander, ſämmtliche Kenntnißquellen, welche in dem vorliegenden Falle den Thatbeſtand des einzelnen Verbrechens, deſſen Urheber, im weiteren Sinne, und die relevanten Nebenumſtände, mittelbar oder unmittelbar aufzuklären vermögen und beobachtet dabey auf das ſorgfältigſte die geſetzlichen [4]) Formen. Hierher gehört natürlich auch das Nachforſchen [5]) nach den Angaben des vernommenen Inculpaten und namentlich über deſſen früheren Lebenswandel; bald vorläufig [6]) durch ſum-

1) Grolmans Crim. R. W. §. 533. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. p. R. III. 1. S. 26. §. 6. A. M. iſt Hagemeiſter üb. Gener. u. Special-Inquiſ. §. 12.

2) Z. B. Nachweiſung bey einer Augenſcheinseinnahme, oder allenfalls Einlieferung von Fragſtücken zum Zeugenverhöre. ſ. oben §. 78. Note 4. Stübels Crim. Verf. §. 2396.

3) Stübel a. a. O. §. 689. 1124. u. 2221. Tittmanns Handb. IV. S. 354. Note *v*).

4) Dieſe ſind oben bey jeder Kenntnißquelle angegeben. §. 70—91. ſ. noch Mittermaiers Handb. d. p. Proc. I. S. 450.

5) P. G. O. Art. 54. Graf Soden Geiſt d. peinl. Geſetzg. Teutſchl. (2. edit.) §. 576.

6) Klein u. Kleinſchrod a. a. O. S. 27. Dorns Comment. über d. peinl. R. II. S. 238.

marische, und demnächst articulirte Zeugenverhöre, wobey man den Inculpaten die Zeugen-Vereidung mit ansehen [7]) läßt; bald aber durch Communication mit anderen Staats- [8]) und Kirchen-Behörden; bisweilen auch durch Augenscheinseinnahmen und Proben [9]), zu denen der Inculpat mit zugezogen wird. — Sollte die Benutzung der einen oder andern Kenntnißquelle es nöthig machen, so bedient man sich auch der oben (§. 96—99.) genannten Vorbereitungsmittel. Ja, es finden schon jetzt die gelinderen [10]) Mittel, eine wahrheitsmäßige Aussage zu erhalten (§. 110.) Anwendung. Man endigt [11]) diesen Abschnitt der Untersuchung aber erst (§. 95.) dann, wenn zu Aufklärung der hier in Frage stehenden Thatsachen, dem Inquirenten nichts [12]) weiter vor einem Urtheile, zu thun übrig bleibt.

7) Kleins u Kleinschrods angef. Archiv VII. 2. S. 184 f. Graf Soden a. a. O. §. 622. A. M. ist Tittmanns Handb. IV. S. 500.

8) Vorzüglich, den Polizeystellen. Clayroths Einleit. in d. summar. Proc. §. 551.

9) S. B. in Ansehung einer unwahrscheinlichen Art der Eröffnung eines Schlosses u. d. m.

10) Westphals Crim. R. Anmerk. 152. §. 3 ff. Stübel a. a. O. §. 2056 – 2066. u. 2597 f. A. M. ist Kleinschrod in Abhandl. aus d. p. Proc. I. S. 136. Tittmann a. a. O. §. 827. a. E. Kleins und Kleinschrods Archiv I. 2. S. 91.

11) Tittmann a. a. O. §. 719. u. 723.

12) Folglich auch keine wiederhohlte Vernehmung des Inculpaten s. §. 130. a. E.

§. 132.

δ) Reſultat der ſummariſchen Unterſuchung.

Wenn nun die einzelne Unterſuchung durch die bisher (§. 129—131.) beſchriebene Behandlungsart zu Fällung eines Urtheils vorbereitet iſt; ſo kann dieſes, nach gemeinem [1]) Teutſchen Criminalrechte, gleich jetzt I.) ein endliches [2]) Erkenntniß werden: nämlich, ein völlig entbindendes, wegen genügend [3]) erwieſener Unſchuld des Angeſchuldigten; oder aber ein Strafurtheil, bey hinreichend [4]) aufgeklärter Schuld deſſelben. Daher ſollte in ſolchen Fällen, bereits am Schluſſe dieſer [5]) ſummariſchen Unterſuchung, die Hauptvertheidigungsſchrift geſtattet, oder

1) Abweichende Landesgeſetze ſind nicht ſelten, ſ. z. B. in Kleins Annalen XV. Bd. S. 327. u. Allg. Criminalr. für d. Preuß. Staat I. §. 423.

2) D. Nettelbladt D. de sent. condemnat. sine praevia inquis. spec. Hal. 1777. (in ejus exercit. acad. N. 28.) Weſtphals Crim. R. 143. Anmerk. §. 4 f. Tittmanns Handb. IV. §. 708. C. F. G. Meiſters Erk. u. Gutacht. in peinl. Fäll. V. d. 144. n. 9.

3) Wie viel dazu erforderlich ſey? davon unten §. 142. ſ. auch Grolmans Crim. Rechtsw. §. 514.

4) Daher darf keine unbenutzte Kenntnißquelle, den Acten nach, mehr anwendbar ſcheinen. — Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß bey einer Häufung von Verbrechen deſſelben Thäters nicht immer ein einzelnes allein aufgeklärt ſeyn dürfe. L. 9. C. de accus. [9. 1.] v. Krauſe Skizzen und Bemerk. über mangelhafte Crim. Unterſuch. S. 22 ff.

5) v. Selchows Rechtsf. II. Bd. N. 37. S. 106. Claproths Einl. in d. ſummar. Proc. §. 556.

wenn man das für Pflicht hält (§. 50.), veranlaßt werden. Die Praxis [6]) will aber wenigstens die Strafurtheile in dieser Proceßlage, lediglich auf geringere [7]) Verbrechen einschränken und II.) bey den übrigen, vorzüglich den Capitalfällen, auch um der bloßen Form [8]) willen, für nothwendig erachten, daß ein articulirtes Verhör der Urtheilsfällung noch voran gehe. Dieses wird III.) außerdem, in solchen Fällen mit Nutzen angewendet, wo entweder die Ueberführung des Inculpaten in den Acten zerstreut [9]) und nur nach und nach, theilweise bewirkt worden, oder wenn noch zur Zeit ein Endurtheil [10]) überall nicht genügend vorbereitet ist, wohl aber ein Erkenntniß auf eines der scharfen [11]) Zwangsmittel die Wahrheit zu erforschen (§. 112 ff.) begründet seyn [12]) könnte.

6) Leyser spec. 560. m. 12. 14—16. Dorns Commentar des peinl R. §. 350. n. 5. b) u. s. — Auch Feuerbach (Lehrb. d. p. R. §. 636 f.) stimmt bey!

7) Quistorps Grundsf. d. p. R. §. 665. Danz Grundsf. der summar. Proc. §. 196. Grolman a. a. O. §. 539. a. E. u. f. — Die Gesetze wissen von diesem Unterschiede in Beziehung auf eine Verschiedenheit des Untersuchungsverfahrens gar nichts. Entweder müßten alle Verhöre des Inculpaten articulirt seyn, oder solches ist überall nicht nothwendig!

8) Tittmann a. a. O. § 755. Note *l*). Hagemeister Erört. üb. Gen. u. Special-Inquis. S. 75.

9) Graf Soden Geist d. peinl. Gesetzg. §. 577. Hagemeister a. a. O. S. 77.

10) Weder auf Freysprechung, noch Verurtheilung.

11) J. H. Böhmer J. E. P. V. 34. §. 28. de Böhmer medit. ad art. 20. C. C. C. §. 18.

§. 133.

2) Von der articulirten Vernehmung ſelbſt.

Wird nun, aus einem der (§. 132.) bemerkten Gründe, die articulirte Vernehmung des Angeſchuldigten beſchloſſen; ſo entwirft der Inquirent bereits zuvor [1]) die Inquiſitional-Artikel. Sie ſollen keine Behauptungsſätze [2]), ſondern wahre Fragen ſeyn, deren jede nur einen einzigen [3]) Thatumſtand umfaßt; durch ſie alle aber, müſſen ſämmtliche actenmäßigen [4]) Thatſachen erſchöpft werden, welche auf das künftige Urtheil Einfluß [5]) haben können. Die Anordnung der Inquiſitionalartikel führt zuerſt [6]), zu der

12) Leyser spec. 560. m. 17. Ferd Aug. Hommels Anl. Gerichtsact. zu extrah. §. 183. Graf Soden a. a. O. §. 543.

---

1) Clayrothß Einl. in d ſummar. Proc. §. 563. Stübels Crim. Verf. §. 2027 f. 2030.

2) Arg. P. G. O. Art. 56. Dorns Commentar d. p. R. §. 351 a). Stübel a. a. O. §. 2010. u. 2021 f. Anders iſt es mit Beweisartikeln, namentlich im Civilproceſſe. ſ. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 184.

3) Tittmanns Handb. IV. §. 758. S. 474. Feuerbach's Lehrb d. peinl. R. §. 639. Stübel a. a. O. § 1970 f. 2008. u 2011.

4) Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Crim. R. I. 1. S. 28 f. Stübel a. a. O. §, 2013 – 2021.

5) Folglich auch auf alle actenmäßigen Entſchuldigungs- oder Milderungs-Momente. Graf Soden Geiſt d. p. Geſ. §. 546 — Von unnützen Fragen ſ. die P. G. O. Art. 100.

6) Das iſt hier, weniger bedenklich, als bey dem erſten ſummariſchen Verhöre. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Cr. R. V. 1. S. 82—85.

Persönlichkeit des Inquisiten, dann auf dessen Lebenslauf [7]) und nun zu dem [8]) in Frage stehenden Verbrechen, sowohl an sich, als vorzüglich in Hinsicht der Theilnahme [9]) des Inquisiten an demselben, seiner Imputation [10]) und der Entschuldigungs-Behauptungen [11]). Am Schlusse der Vernehmung folgen gewöhnlich [12]) die allgemeinen Fragen; ob noch weiter etwas zur Vertheidigung vorzubringen sey? Ueber die Wahl eines Defensors, nach dem Gesundheits- und Vermögens-Zustande [13]) des Inquisiten, und ob er

7) Kleins Rechtsspr. d Hall. Jurist. Fac. IV. S. 276. 8.) vergl. desselben u. Kleinschrods a. Archiv I. 1. S. 10.

8) Sind mehrere Verbrechen desselben Thäters zu untersuchen, so müssen die dazu gehörigen Thatsachen nicht durch einander gemischt werden. Kleins u. Kleinschrods Archiv I. 1. S. 27. s. auch oben §. 59.

9) Sey er nun Urheber (aus Vorsatz oder Verschulden,) oder blos Gehülfe des Verbrechens! s. auch die P. G. O. Art. 48 — 53. Natürlich, muß hier auch nach den Mitschuldigen gefragt werden. s. das angef. Archiv I. 2. S. 101 f.

10) Mithin, auch über seine, wenigstens allgemeine Kenntniß vom Strafgesetze. Stübel a. a. O. §. 664 s. jedoch das Archiv d. Cr. R. I. 1. S. 32. und mein Lehrb. d. Crim. R. §. 21.

11) P. G. O. Art. 47. Kleins u. Kleinschrods Archiv a. a. O. S. 31. Stübel a. a. O. §. 1900 f.

12) Claproth a. a. O. §. 560.

13) Beydes, oft. wegen der Strafgattung, welche etwan anwendbar seyn könnte; außerdem auch jenes, wegen der

Urſache habe, ſich über die Behandlung [14]) im Arreſt oder vor Gericht zu beſchweren? — Dieſe Reihenfolge iſt jedoch eben ſo wenig [15]) unabänderlich, ſo wenig es die Zahl der zuvor entworfenen Artikel iſt, ſondern beydes muß bey der Vernehmung ſelbſt, häufig modificirt werden. Dieſes Verhör wird übrigens, nach den allgemeinen [16]) Regeln (§. 60.) veranſtaltet und die Geſetze [17]) legen demſelben keine eigenthümlichen Folgen [18]) bey.

Zwangsmittel, die vielleicht in Frage kommen, (Claproth a. a. O. §. 595.) dieſes aber, wegen der Koſtenerſtattung.

14) Muſterhaft iſt hierbey die Vorſchrift der Preuß. Crim. Ordn. §. 422.

15) Claproth a. a. O. §. 562. Stübel a. a. O. §. 2029.

16) Kleins u. Kleinſchrods Archiv I. 2. S. 67 ff. Namentlich gilt dieſes von Widerſprüchen und dem Widerrufe früherer Bekenntniſſe. ſ. oben §. 75. Note 14. Stübel a. a. O. §. 2169.

17) Die Schriftſteller, behaupten dergleichen jedoch zum Theile! Quiſtorps Grundſ. d. peinl. R. §. 674. Tittmanns Handb. IV. §. 757.

18) Als ob die Nachtheile des Anklagezuſtandes [§. 15.] von einer beſtimmten Form, und nicht vielmehr davon abhiengen, daß das Gericht eine beſtimmte Perſon als des Verbrechens bis zur criminellen Behandlung verdächtig betrachtet? Stübel a. a. O. §. 1909. Hagemeiſter üb. General- u. Special-Inqu. §. 18. Zu weit geht Kleinſchrod (im Archiv d. Cr. R. I. 2. S. 111 f.) bey dem Inhalte der bisherigen Geſetze.

§. 134.

3) Proceßhandlungen nach der articulirten Vernehmung.

Ist die Vernehmung über Inquisitionalartikel geschehen, so muß die feyerliche Aufnahme aller Beweise [1]), wenn solche nicht bereits früher geschehen ist, wenigstens jetzt, auf obgedachte (§. 131.) Art folgen. Dazu kommt, die förmliche [2]) Aufklärung aller neu [3]) erfahrnen Thatsachen und etwan veränderten [4]) Geständnisse: ferner, die Veranstaltung [5]) aller statthaften Confrontationen (§. 110.) mit dem fortwährend leugnenden Inquisiten und, wenn sie Erfolg haben, dann die Nachforschung nach den Nebenumständen des solchergestalt erlangten Bekenntnisses. Ist auf diese Art die Untersuchung [6]) erschöpft, so wird die

1) Auch die Indicien müssen, als mittelbare Proceßgegenstände, durch Beweis aufgeklärt werden! Stübels Crim. Verf. II. §. 653.

2) Solche sey anfänglich, auch nur summarisch.

3) Besonders durch das Bekenntniß, welches im articulirten Verhöre etwan erlangt wird. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 567.

4) Z. B. durch einen Widerruf. s. Graf Soden Geist der peinl. Gesetzgeb. §. 585. u. 589.

5) Denn diese setzt ein Urtheil nicht nothwendig zum voraus. Stübel a. a. O. §. 2060. Dorns Commentar d. p. R. II. S. 460. A.)

6) Graf Soden a. a. O §. 676. — Sind mehrere Mitschuldige eines Verbrechens in Untersuchung, so ist es ge-

Einreichung einer Haupt-Vertheidigungsſchrift, wenigſtens (§. 50.) auf Begehren, bewirkt [7]) und dann das Urtheil [8]) erwartet. Erkennt dieſes auf ein Zwangsmittel um die Wahrheit zu erforſchen, und iſt mit Erfolg nicht [9]) angefochten, ſo müſſen die erkannten Zwangsmittel auf geſetzliche Art (§. 111 u. 114.) angewendet und wenn darauf ein Geſtändniß erfolgt, die dadurch veranlaßten Nachforſchungen (§. 115.) angeſtellt werden; worauf eine neue Hauptdefenſionsſchrift die Sache wieder ſpruchreif macht. Waren ſie aber fruchtlos, ſo bedarf es einer neuen Vertheidigungsſchrift in der Regel [10]) nicht. — Ein Endurtheil

wöhnlich nicht hinreichend, daß die Sache nur in Anſehung einzelner Theilnehmer ſpruchreif ſey arg. L. 29. in f. D. de poen. [48. 19.] Tittmanns Handb. IV. §. 784. S. 548.

7) Theils durch Beſtellung, theils durch officielle Antreibung des Defenſors. arg. L. 2. C. ut intra cert. temp. [9. 44.] Tittmann a. a. O. §. 777. u. 782. Stübel a. a. O. §. 2313 — 2328. — Von dem Actenſchluſſe ſ. Matthaeus de criminib. 48. tit. 17. c. 1.

8) Wenn es dazu einer Acten-Einſendung bedarf, ſo geſchiehet alſo dieſe hier, nöthigenfalls nach vorhergegangener Acten-Inrotulation. Tittmann a. a. O. §. 785. Claproth a. a. O. §. 596.

9) Jeder zuläſſige Verſuch eine Abänderung des Urtheils zu erhalten, muß natürlich erſt abgewartet werden.

10) Claproth a. a. O. §. 613. Weſtphals Crim. R. Anm. 153. §. 11. u. Anm. 158.

hingegen wird sobald als [11]) möglich, wenn keine Hindernisse [12]) der Vollstreckung eintreten, auf gehörige Art (§. 147 ff.) vollzogen, und damit das peinliche Verfahren geendigt.

11) L. 5. C. de custod. reor. [9. 4.] Leyser spec. 647. m. 7. 8.

12) L. 2. §. 2. L. 3. D. de poenis [48. 19.] Tittmann a. a. O. §. 869.

3. Hauptabtheilung.

2. Abſchnitt.

Beſondere Erörterung, I.) des vorbereitenden Proceßtheils.

4. Unterabtheilung.

Eigenthümliche Grundſätze 2) des Anklageverfahrens.

§. 135.

Einleitung.

Die zweyte, nach Teutſchlands gemeinem Rechte zuläſſige, Gattung des Criminalverfahrens, iſt der Anklageproceß (§. 6.). Von deſſen [1]) Eigenthümlichkeiten bey Aufklärung der Thatſachen und ſonſtiger Vorbereitung der Urtheile, iſt nunmehr (§. 120.) auch zu handeln.

1) Die vorzüglichſte neuere Darſtellung dieſer Proceßart enthält wohl ſicher v. Grolmans Crim. Rechtsw. 3. Ausg. §. 526—532.

§. 136.

Proceßgang selbst: I) Einleitung des Anklageverfahrens, a) von Seiten des Anklägers.

Seiner eigenthümlich nothwendigen Richtung (§. 46.) gemäß, muß das Anklageverfahren [1]) mit dem Antrage auf peinliche Bestrafung einer bestimmten Person, als Verbrechers, beginnen [2]). Dieser weicht von einem Klaglibelle im bürgerlichen Processe in der Art des Vortrags [3]) nicht nothwendig ab; soll aber articulirt [4]) abge-

1) Von den Fällen, wobey diese Proceßart die ausschließend anwendbare ist, s. § 23. oben. — Daß übrigens es weder einen summarischen Anklage-, noch überall einen eignen Fiscalischen-Proceß im Teutschen gemeinen Rechte gebe, das wurde bereits §. 55 VI.) bemerkt; und wer wollte wohl die Eigenthümlichkeit der ehemaligen Reichsfiscalssachen, in den gemeinen Teutschen Proceß (mit Häberlin üb. das dem Freyh. von Brabek angesch. Verbrechen 1800. S. 89.) übertragen? s. Gönners Handb. d. Proceß. 2. ed. Bd. I. Abhdl. 2.

2) P. G. O. Art. 181. Frühere Vorbereitungsgesuche, eröffnen den Anklageproceß selbst noch nicht; sind jedoch, nach den Umständen, oft zulässig. Grolmans Crim. R. W. §. 528. Note b) u. c).

3) Auch ein mündlicher Antrag zu Protocoll, ist nicht unstatthaft. P. G. O. Art. 89. u. 181. Stübels Crim. Verf. §. 611. — Vergl. mein Lehrb. d. Teutsch. gem. bürgerl. Proc. §. 132 ff.

4) Ehemals war das die allgemeine zulässige Vortragsart vor Teutschen Gerichten. C. G. O. v. 1523 III. §. 3. Hagemeister Erört. über Gen. u. Special-Unters. S. 12.

faßt ſeyn dürfen und keine genau beſtimmte [5]) Bitte zu haben brauchen. Zweckmäßiger [6]) iſt es jedoch auf jeden Fall, die Anklage ſelbſt, von beygelegten (Inquiſitional-) Artikeln zu trennen, und letztere nach obigen (§. 133.) Regeln, jene aber im natürlichen Style ſo abzufaſſen, daß alle erhebliche Thatſachen genau beſtimmt [7]) vorgetragen und alle, nach des Anklägers Behauptung, in dieſem Falle vorhandenen Beweiſe und Anzeigen der Schuld des Angeklagten, vollſtändig dadurch entwickelt werden. Dabey kann allerdings, auch ein vorbereitendes Geſuch um vorläufige [8]) Benutzung beſtimmt genannter Kenntnißquellen angehängt werden; und ſo lange [9]) ein halber Beweis der Schuld

Gönner a. a. O. I. Abhdl. 3. §. 8; warum will man hier aber das Verbot des J. N. A. §. 34. nicht analog anwenden.

5) Dorns Comment. d. peinl. R. II. S. 542.

6) Kleinſchrods Abhandl. aus d. p. R. I. S. 114 Bauers Grundſ. d. Criminalproc. §. 251. Note *b*).

7) L. 3. pr. §. 2. D. [48. 2.] L. 16. C. de accusat. [9. 2.] Carpzov pract. nova rer. cr. III. qu. 106. n. 18—24. 30—35.

8) Hierdurch kann ein der Generalunterſuchung im Inquiſitionsproceſſe ähnliches Verfahren veranlaßt werden. Bauer a. a. O. §. 252 Grolman a. a. O. §. 533. Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. C. R. III. 4. S. 82. Note. Die feyerliche Beweisaufnahme aber, kann erſt ſpäter erfolgen, wenn nicht Gefahr beym Verzuge eintritt. Stübel a. a. O. §. 621. Hagemeiſter a. a. O. S. 51 ff.

9) P. G. O. Art. 12. 15. 61. u. 201. Weſtphals Cr. R. Anm. 166. §. 1. Höchſt ſelten wird es thunlich ſeyn, gleich

nicht geführt ist, muß der Ankläger bey Anbringung [10]) der Anklage, zugleich gehörige Caution [11]) leisten, diese gebührend fortsetzen und dem Schadensanspruche [12]) des Angeklagten, falls die Anklage unerwiesen bleiben sollte, sich unterwerfen zu wollen.

§. 137.

b) Von Seiten des Crim. Gerichts.

Ist der Anklagelibell an das peinliche Gericht [1]) gelangt und die erforderliche Sicherheitsleistung angebothen, so prüft dieses [2]) seine eigne Competenz (§. 34 — 41.);

beym Anbringen der Anklage einen solchen Beweis zu liefern, sondern die Caution wohl stets geleistet werden müssen — Der Fall des Art. 13. kommt erst später, nach des Angeklagten Vorladung, in Frage.

10) In wie fern dieses durch einen Anwalt geschehen dürfe? davon s. J. H. Böhmer J. E. P. libr. 5. t. 1. §. 45 sq.

11) P. G. O. Art. 12 – 14. Grolman a. a. O. §. 529. de Böhmer med. ad art. 12. §. 6. Diese Caution ist an die Stelle der Römischen inscriptio in crimen getreten; wovon L. 17 C. de accusat. [9. 2.] u Matthaeus de crimin. pag. 480 seqq. handelt Sie ersetzt aber die Stelle bundiger Verdachtsgründe, keineswegs. P G O. Art. 11.

12) Gerstlachers Handb d. Teutsch. Reichsgef. XI. S. 2348 ff. Dorn a. a. O. §. 430.

---

1) Die Einlieferung bey einem bürgerlichen Gerichtshofe, wurde diesen allenfalls bestimmen, den Libell an das Criminalgericht abzugeben. §. 62. Note 1).

2) Vielleicht erstattet es desfalls Bericht an ein Obergericht. §. 29.

ferner des hier auftretenden Anklägers Zuläſſigkeit (§. 47.) und dann den Inhalt des Libells ſelbſt, wie auch die offerirte Caution. Stößt daſſelbe nur in Hinſicht eines der 3) letztern zwey Gegenſtände auf Bedenklichkeiten, ſo hebt man dieſe, am beſten, durch mündliche Vernehmung des Anklägers zu Protocoll und oft, wenn 4) keine Gefahr bey dem Verzuge eintritt, durch vorläufige 5) Benutzung der vorgeſchlagenen Kenntnißquellen. Sind alle erheblichen Bedenklichkeiten beſeitiget und die nöthige Sicherheit iſt geleiſtet; ſo folgt nun des Angeklagten Ladung vor Gericht auf die oben (§. 101—107.) beſchriebene Art; jedoch ohne 6) ihm den Anklagelibell mitzutheilen. Mißlingt die Vorladung bey vergeblicher Anwendung aller im einzelnen Falle zuläſſiger Mittel; ſo bleibt die Sache in der Regel 7) liegen,

3) Denn, Zweifel an der Competenz, oder den erforderlichen Eigenſchaften des Anklägers laſſen ſich auf die angegebene Art nur ſelten heben. Statt des Anklagproceſſes würde aber eine Inquiſition eintreten müſſen, wenn lediglich die Befugniß anzuklagen fehlt.

4) Denn wäre dieſe vorhanden, ſo würde eine nicht ganz fehlende, ſondern nur weniger genügende Wahrſcheinlichkeit, die erſten eiligen Schritte rechtfertigen; die Caution aber, durch des Anklägers perſönlichen Arreſt ſogleich genügend gemacht werden können.

5) Dieſe würde folglich, nur ſummariſch ſeyn! wie oben §. 125.

6) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 530. Note c). A. M. iſt Dorns Comment. d. p. R. §. 432. — Späterhin, bleibt der Libell natürlich kein Geheimniß.

7) Ausnahmen, ſ. in Kleins u. Kleinſchrods Archiv d. Crim. R. I. 3. S. 131—136.

wenn nicht etwan der Beweis, zum künftigen Andenken, feyerlich aufgenommen werden muß. — Sollten sich jene Bedenklichkeiten hingegen nicht heben lassen, so würde wenigstens dasselbe eintreten; vielleicht aber [8]) sogar eine völlige Verwerfung der Anklage, und bisweilen, auch eine Ahndung [9]) wider den muthwilligen Ankläger, beschlossen werden müssen.

§. 138.

II) Fernerer Proceßgang des Anklageverfahrens.

Wenn der vor Gericht geladene Angeklagte wirklich sistirt ist, so muß derselbe über den Inhalt der Anklage, in Abwesenheit [1]) des Anklägers, mündlich [2]) zu Protocoll vernommen werden. Schützt er aber, um die Einlassung auf die Anklage [3]) abzuwenden, nicht unerhebliche Einreden

8) Wenn die Glaubwürdigkeit oder der Gehalt der vorgeschlagenen Kenntnißquellen, sogar ganz vernichtet würde.

9) Sey das nun, nach vorhergehender Inquisition wegen eigentlicher Calumnie, Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 429. de Böhmer ad Carpzov qu. 106. obs. 3.) oder nur im polizeylichen Wege arg. R. P. O. v. 1577. tit. 33.

---

1) Tittmanns Handb. IV §. 653. a. E. s. jedoch Kleins u. Kleinschrods Archiv d. Crim. R. II. 4. S. 14.

2) Stübels Crim. Verf. §. 619. und oben §. 49. u. 55.

3) Auch hier, giebt es folglich sogenannte Proceßhindernde Einreden (Dorns Comment. d. p. R. § 452.); nur hängen sie hier von der Liquidität nicht so ganz ab, wie im

vor, deren Thatumſtände er zu Protocoll [4]) giebt, und welche er dann allenfalls [5]) durch einen Defenſor ſchriftlich ausführen laſſen kann, ſo muß das Criminalgericht den Ankläger über dieſe hören [6]) und den Beweis derſelben, unter vorläufiger Ausſetzung [7]) des die Einlaſſung auf die Anklage enthaltenden Verhörs des Angeklagten, beſtmöglichſt [8]) inſtruiren; welchemnächſt über den juriſtiſchen Werth dieſer Einreden zu erkennen [9]) iſt. Wird hierdurch [10]) aber die Sache nicht beendigt, oder es fehlt überall dem einzelnen Angeklagten an dergleichen Schutzreden; ſo iſt deſſen, gewöhnlicherweiſe [11]) articulirte, Vernehmung

Civilproceſſe; denn die Gründe für deren Geſtattung, ſind hier völlig verſchieden. Von unerheblichen Einreden ſ. P. G. O. Art. 152.

4) P. G. O. Art. 151. u. 182.

5) Ohne ausdrückliches Begehren, iſt das nicht erforderlich.

6) P. G. O. Art. 13. 141. 142. 156. u. 183.

7) Grolmans Crim. R. W. §. 530.

8) Hier tritt die richterliche Pflicht der materiellen Vertheidigung ein. P. G. O. Art. 47.

9) Beyde Theile werden zuvor, auch mit ihren ſchriftlichen Ausführungen über dieſen Gegenſtand, auf Verlangen gehört.

10) Geſchehe das nun, ohne Zwiſchenurtheil oder nach deſſen vergeblicher Befolgung, z. B. durch verweigerte Ableiſtung des Erfüllungseides. §. 111. oben.

11) S. jedoch Grolman a. a. O — Uebrigens können hier auch peremtoriſche Einreden, eine Wiederklage §. 25.) aber, nur unter mehreren Einſchränkungen angehängt wer-

völlig den obigen [12]) Regeln (§. 130 u. 133.) gemäß zu veranstalten; sodann ohne Beweisinterlocut, die feyerliche Beweisaufnahme (§. 131.) gehörig [13]) zu bewirken und nöthigenfalls die Sache zum Endurtheile eben so [14]) vorzubereiten, wie solches (§. 134.) im Untersuchungsverfahren geschiehet. Nur das ist hier eigenthümlich, daß a) der Ankläger zu den Beweisaufnahmen, nach Aehnlichkeit des bürgerlichen Verfahrens, mitwirken [15]) kann und daß man b) ihm, bey gänzlichem Verschwinden aller Beweise der Schuld des Angeklagten, eine peremtorische Beweisfrist [16]) setzen, c) ihn aber vor jedes-

den. Quistorps Beyträge N. XV. Vom Ungehorsam im Antworten § §. 108. u. Böhmer ad Carpzov qu. 106. obs. 4.

12) Daher auch Additionalartikel (Feuerbachs Lehrb. d peinl. R. § 638.) zulässig sind. A. M. ist Stübel a. a. O. § 619. f. jedoch desselben Werks §. 2018.

13) Daß der Ankläger hier noch neue und mehrere Beweismittel vorschlagen könne, als im Anklagelibell genannt sind, versteht sich von selbst. — Auch das Gericht, ist befugt von Amtswegen weiter nachzuforschen. Grolman a. a. O. §. 531. J. H. Böhmer J. E. P. V. 1. §. 45.

14) S. noch die P. G. O. Art. 45. Auch auf Confrontationen kann der Ankläger antragen.

15) Z. B. durch Entwerfung der Beweisartikel (P. G. O. Art. 70.) oder von Fragstücken in Ansehung des Defensionalbeweises. Kleins u. Kleinschrods Archiv III 4. S. 88 f.

16) P. G. O. Art 12 „in ziemlicher Zeit, die ihm der Richter setzen würde." — Man verwechsele diesen Fall anschei-

maligem [17]) Beſchluſſe der Acten zu einem Urtheile, mit ſeiner ſchriftlichen [18]) Wechſel-Ausführung des Erfolgs der Anklage hören [19]) muß.

nender Calumnie aber, weder mit dem Falle eines vorhandenen Entſchuldigungsbeweiſes, noch mit der Ergänzung vorhandener Wahrſcheinlichkeit der Schuld. Stübel a. a. O. §. 2381.

17) Denn die Acten können ja mehrmals zum Urtheile ausgeſtellt werden. — Uebrigens kann im Verlaufe der Sache auch von Erlaſſung der geleiſteten Caution die Frage entſtehen. P. G. O. Art. 15.

18) P. G. O. Art. 73. §. 2. u. 3. Dieſe bilden dann öfters, ſogenannte Beweis-Anfechtungs- oder Ausführungs-Schriften. Stübel a. a. O. §. 623. — Dem Angeklagten aber, gebührt das letzte Wort. Dorn a. a. O. S. 556.

19) Ihn kann man damit auch präcludiren oder ſeinen Verzicht annehmen; anders aber, iſt es mit den Handlungen des Angeklagten oder deſſen Defenſors. — ſ. noch Leyser spec. 625. und vom Actenſchluſſe Matthaeus de criminib. 48. XVII. cap. 1.

3. Hauptabtheilung.

Von dem Verfahren in Criminalsachen.

3. Abschnitt.

Besondere Erörterung, II.) der Criminal-Erkenntnisse.

§. 139.

Zusammenhang mit dem Früheren.

Alles über den Proceßgang in peinlichen Sachen bisher Vorgetragene (§. 65—138.) lehrt nur die Art und Weise kennen, wie man hier verfährt, um die wahre Beschaffenheit der Thatsachen kennen zu lernen, auf welche es bey richterlicher [1]) Beurtheilung des einzelnen Criminalfalles ankommt. Nunmehr ist auch diese Beurtheilung selbst, als der letzte Bestandtheil des vorbereitenden (§. 53.) Proceßabschnittes, zu betrachten; und zwar, nicht die Befugniß

1) Eine andere Art von Beurtheilung der Thatumstände, ist, unter andern, die des Defensors und des Anklägers; welche nur Vorarbeiten zu der richterlichen Beurtheilung liefern. s. §. 63.

dazu, wovon bereits oben (§. 29. u. 42.) die Rede war, sondern [2]) deren Gattungen, Erfordernisse und Wirkungen.

§. 140.

Von den Criminal-Erkenntnissen selbst; A) deren Begriff und Gattungen.

Einem jeden Beschlusse des peinlichen Gerichts (§. 61.) liegt zwar die Beurtheilung des in Frage stehenden Falles, wenigstens theilweise, zum Grunde; die Criminal- [1]) Erkenntnisse sind aber eine besondere Gattung solcher Beschlüsse, da sie theils nur von gehörig besetzten (§. 42.) Criminalcollegien rechtsbeständig gefällt werden können, theils auch nur Proceßhandlungen von größerer [2]) Wichtigkeit, oder aber wenn nicht die ganze Sache, dann doch ganze Abschnitte [3]) des peinlichen Verfahrens betreffen. Man unterscheidet nun I.) in Ansehung des Inhalts, auch [4]) hier, endliche und Zwischen-

2) Von deren, gewissermaßen beschränkter Nothwendigkeit s. §. 61. u. 127.

---

1) Im Allgemeinen davon, s. Stübels Crim. Verf. §. 3080 —3239. — Die Benennung Strafurtheile (s. Tittmanns Handbuch IV. §. 857.) scheint zu beschränkt zu seyn.

2) Z. B. die Zwangsmittel zu Erforschung der Wahrheit! Westphals Crim. R. Anm. 160. §. 2. vergl. Stübel a. a. O. §. 3112 u. 3117 f.

3) Z. B. die ganze Generalunterfuchung, bey einer Vertheidigung um die specielle abzuwenden.

4) S. mein Lehrb. des bürgerl. Proceß. §. 103. Dorns Comment. d. p. R. §. 404 f.

Erkenntnisse (Vorbescheide) von einander; von welchen die ersteren, den Angeschuldigten bald zu einer öffentlichen [5]) (criminal-) Strafe oder doch in einem Nebenpuncte verurtheilen; bald ihn völlig [6]) freysprechen (absolut. plenar. seu a tota causa). Zwischen-Erkenntnisse hingegen, verfügen entweder eine bestimmte Art der Fortsetzung [7]) des peinlichen Verfahrens (instructoria) oder aber, daß dieses, bis zu neuer Wahrscheinlichkeit, ausgesetzt [8]) bleiben solle (absolut. ab instantia). — In Hinsicht II.) der Abfassungsform, weichen auch Criminal-

5) Im Gegensatze der Privat- und bürgerlichen Strafen. §. 19. oben. s. noch Kleins Annalen XIII. S. 139. — Stübels Ausdehnung des Begriffs dieser Unterabtheilung (s. dessen Cr. Verf. §. 3091.) ist ungewöhnlich und wegen der Folgen [§. 142.], leicht verwirrend.

6) Grolmans Crim R. W. §. 414. Gerstlachers Handb. d. teutschen R. Ges. XI. S. 2577 — Auch gemischte Erkenntnisse giebt es, besonders in Ansehung mehrerer, gleichzeitig untersuchter Verbrechen desselben Inculpaten. Man versteht aber unter jener Benennung oft die bedingt abgefaßten Endurtheile. Hübner princ. process. inquisit. pag. 94.

7) Grolman a. a. O. §. 511. Nur der neuere Sprachgebrauch will hier noch eine eigne Art, unter dem Namen Prälocute, herausheben s. Bauers Grundsf d. Crim. Proc. §. 225. verglichen mit Tittmann a. a. O. S. 703. Note x).

8) Christian. Ferd. Harpprecht commentat. de absol. ab instant. Tub. 1753. Kleinschrods Abhandl aus d. peinl. R. I. Th. S. 165 ff. de Böhmer medit. ad art. 99.

Urtheile [9]), von Decisis [10]) und beyde, von den Entscheidungen in Rescripten [11]) ab; mögen alle diese Erkenntnißarten übrigens bedingt oder unbedingt [12]) eingekleidet seyn.

§. 141.

B) Voraussetzungen, I) aller rechtsbeständigen Criminal-Erkenntnisse.

Soll ein Criminalerkenntniß an und für sich, — folglich, abgesehen [1]) von der Befugniß seiner Verfasser, dergleichen fällen zu dürfen und vorausgesetzt, daß es auf

9) Claproth v. Verf. der Relat. §. 53 a. E. Gönners Erört. des gem. Proc. nach Danz Grundsätze N. 17. anders Stübel a. a. O. §. 3084.

10) Stübel a. a. O. §. 3085 f. Ausserhalb Sachsen ist diese Gattung von Criminalerkenntnissen kaum bekannt, — in der That auch nicht zu empfehlen. P. G. O. Art. 200. u. de Böhmer ad h. art.

11) Stübel a. a. O. § 3126. Claproth a. a. O. §. 190. a. E. C. F. Walchs Einl. in d. Wiss. aus Act. ein. Vortrag zu thun. S. 217 f.

12) Grolmans Biblioth. für d. peinl. R. I. 2. S. 284 f. Stübel a. a. O. §. 3092 f. u. 3180. Note *b*).

---

1) Davon wurde oben §. 29 u. 42. gehandelt. — Eine weitere empfehlungswerthe Einschränkung macht Quistorp in d. Beyträgen N I S. 4. n 13; gemeinrechtlich ist sie aber nicht! Westphals Crim. R. Anm. 160. §. 4.

gehörige Art [2]) beschlossen worden sey! — zu Recht bestehen [3]); so setzt dasselbe, ohne Unterschied, in allen Fällen zum voraus, daß I.) dessen Inhalt den Gesetzen [4]), wie den Acten [5]) genau angemessen und II.) mit möglichster Bestimmtheit und Deutlichkeit [6]) ausgedrückt sey; ferner, muß es III.) alle, bey der vorliegenden Untersuchung in Frage [7]) kommende Gegenstände umfassen, und IV.) die-

2) Mithin nach gehöriger Ne- und, vielleicht, Correlation; so wie durch gebührende Abstimmung! s. davon oben §. 61.; wo auch die von v Sonnenfels angeregte Streitfrage, über das Erforderniß der Einstimmigkeit bemerkt ist. Stübels Crim. Verf. §. 3157—3163.

3) Folglich, soll es, so wenig den Vorwurf einer Nichtigkeit, als der Ungerechtigkeit (iniquitas) verdienen! Stübel a. a. O. §. 3158. Note *a*).

4) Hier zeigt die Theorie von der Natur der Strafgesetze, ihren ganzen Einfluß! s. Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 74 ff Mein Lehrb. d Crim Rechts §. 51—58. Ganz entgegengesetzt ist C. D Ehrhard Diss. de §§. I. et III. L. 5. C. ad L. Jul. majest. in judicio maj. non attendenda. Lips. 1803. c. 2. J. C. F. Meister üb. die Grenzlin. richterl. Gelindigk. in peinl. Fäll. 1812.

5) Stübel a. a. O. §. 3267. Tittmanns Handb. IV. §. 859.

6) P. G O Art. 91. u. 190—202. Feuerbach a. a. O. §. 141. auch §. 113. oben. — Daher sind bedingt abgefaßte Urtheile (§. 140. Note 12.) gegen die Regel. —

7) Dahin gehört auch nicht allein die Frage vom Kostenersatze (§. 16.), sondern auch von der Entschädigungspflicht des verurtheilten Verbrechers, wenigstens bey erfolgter Adhäsion des Beschädigten, [P. G. O. Art. 198. a. E. u. 201.

jenige schriftliche Form [8]) erhalten haben, welche von den Gesetzen oder dem Gerichtsgebrauche [9]), als nothwendig [10]) bey peinlichen Erkenntnissen betrachtet wird. — Die Entscheidungsgründe [11]) sind kein wesentlicher Theil der Erkenntnisse selbst, und werden daher am zweckmäßigsten [12]) ganz davon getrennt. — Eine Bestätigung von dem Regenten [13]), ist in gemeinen Teutschen Rechten auch überall nicht, oder höchstens nur für gewisse Fälle [14])

Kleinschrods Abhdl. a. d. p. R. III. S. 373 u. 464 f. Tittmann a. a. O. I. §. 179. dageg. Quistorps Grundl. §. 576.] auch der Regreß gegen den Calumnianten. Stubel a. a. O. §. 1359.

8) Schon die Bestimmtheit fordert es, daß der Angeschuldigte und das ihm zur Last gelegte Verbrechen genau genannt werde; daher, der gewöhnliche Eingang! s. auch P. G. O. Art. 191. u. 200. de Böhmer ad hunc art. Vergl. Ludovici not. ad art. 192. C. C. C.

9) Denn im peinlichen Processe, ist dieser nicht ohne allen rechtlichen Werth. §. 3. oben.

10) Denn, manche Bestimmungen sind ausserwesentlich. — s. noch Hommels Teutsch. Flavius. §. 41 ff. der allg. Reg.

11) Stübel a. a. O. §. 3163 ff. u. 3238 f.

12) Die verwerflichste Form, ist wohl ohne Zweifel die, welche Hommel, in seiner Anleit. Gerichtsart zu extrah. §. 216. u. 226 f. die gewöhnliche nennt! s. z. B. Westphal a. a. O. S. 551.

13) s. Quistorps Beyträge ed. 2. N. XXXVII. und oben §. 11.

14) P. G. O. Art. 158. u. 196. verglichen mit Walch glossar. germ. interpr. C. C. C. inserv. bey „Oberkeit." und mit der Bamberg. Halsg. O. Art. 184. u. 224.

geordnet und selbst nach Landesgesetzen nicht leicht bey allen [15]) Arten der Criminalerkenntnisse für nothwendig erklärt.

§. 142.

II) Eigenthümlichkeiten gewisser Arten von Criminal-Erkenntnissen

a) nach Verschiedenheit des Inhalts; 1) der Endurtheile.

Die Endurtheile in Criminalsachen fordern, neben jenen gemeinschaftlichen Voraussetzungen (§. 141), noch insbesondere, daß die Aufklärung der Thatsachen als geschlossen [1]) anzusehen sey, und daß aus den Acten eine criminalrechtliche Gewißheit (§. 66. u. 68.) hervorgehe, A) bey Verurtheilungen zu einer Criminalstrafe, über [2]) den vollständigen [3]) Thatbestand des Verbrechens im weiteren Sinne mithin auch

15) Nur bey Tortural- und den endlichen Erkenntnissen, bey letzteren aber oft nur wenn auf die Todesstrafe, gesprochen ist, wird sie erfordert. Tittmann a. a. O. §. 605. S. 8 f. Bauers Grundsf. d. Criminalproc. §. 233.

---

1) Wann dieses der Fall sey? davon s. §. 95. u. 131. oben Tittmanns Handb. IV. S. 709 f

2) Stübels Crim Verf. §. 1165 — 1214 — Daß die Verbindlichkeit zum Ersatze der Proceßkosten aber nicht als Strafe zu betrachten sey ist §. 16 bemerkt: eine, schwerlich zu billigende, Meinung hegt davon Stübel a. a. O. §. 3230 — 3234 s. C. F. G. Meister select. opusc. syll. 2. pag 220.

3) s. hiervon mein Lehrb. d. Crim. Rechts §. 29.

über die Art und den Grad der Schuld [4]) des zu Bestrafenden: B) bey völliger Freysprechung hingegen, von der Unschuld [5]) oder auch nur Unstatthaftigkeit [6]) einer Bestrafung des Angeschuldigten. — Jedoch genügt für entbindende [7]) Erkenntnisse, auch ein vollständiger [8]) Anzeigenbeweis; auf welchen hingegen (§. 85.) keine Verurtheilung, nicht einmahl zu einer außerordentlichen [9]) Strafe, den gemeinen Rechten nach, gegründet werden kann. Daher, selbst der vollständigste [10]) künstliche Beweis

4) s. dasselbe Lehrbuch §. 31—37.

5) Sey es nun, daß die Nichtexistenz des Verbrechens überhaupt, oder auch nur soviel erwiesen ist, daß der Angeschuldigte auf keine Weise an dessen Verübung Theil gehabt habe.

6) Stübel a. a. O. §. 1211. vergl. Feuerbachs Lehrb. d. p. R. §. 33 ff. 64. u. 84 ff. dessen Ausdruck §. 615 f. zu beschränkt ist.

7) Blos partielle Freysprechung (Stübel a. a. O. §. 1210.) ist, im übrigen, eine Verurtheilung Von dem favor. defensionis s. P. G. O. Art. 131. „wann ohne“ u. Art. 143. Leyser spec. 562. Cramer opusc. tom. 4 Diss. 6. de Böhmer medit. ad art. 47. §. 7. Stübel a. a. O. II. §. 650.

8) Ein unvollständiger Entschuldigungs-Beweis durch Schlußfolgerungen, konnte höchstens eine bedingte Freysprechung, z. B. nach abzuleistendem Ergänzungseide (§. 11.) begründen. Stübel a. a. O. §. 1304 ff.

9) Stübel a. a. O. §. 1282a. ff. Feuerbach a. a. O. §. 83. u. 569. Note d)

10) Wann er dieses Prädicat verdiene? davon s. Stübel a. a. O. §. 1103—1110. u. 1114—1124.

des objectiven Thatbestandes und der Person [11]) des Verbrechers, nur eine Veranlassung zu einem Zwischenurtheile, (§. 143) enthalten kann; ohne übrigens, bey der Einbindung [12]) von der Instanz, die Verfügung solcher Sicherheitsmaßregeln auszuschließen, welche, durch die Stärke des gegen den Angeschuldigten vorhandenen Verdachts, im polizeylichen Wege [13]) begründet seyn können. — Daß übrigens alternative [14]) Strafurtheile in der Regel unzulässig sind, erhellet von selbst; so wie, daß die bey Todesurtheilen gebräuchliche bedingte [15]) Abfassung, nicht in allen [16]) Fällen passend ist.

11) Daß hingegen der verbrecherische Vorsatz (laut des R. A. v. 1594. §. 69) durch Anzeigen genügend erwiesen werden könne, ist oben, §. 8 Note 4), bemerkt worden.

12) Bey anderen Arten der Zwischenerkenntnisse, wären solche noch aufzuschieben.

13) Grolmans Crim. R. Wiss. §. 515. G. J. F. Meister princip. jur. crim. ed. 6. §. 415. not. *f*). und oben §. 85. Note 15.

14) Hommels Teutsch. Flav. unter „Alternative zu erkennen." III) Kleinschrods system. Entwickel. d. Grundbegr. d. p. R. II. §. 127. u. 136.

15) Tittmanns Handb. IV. §. 859. Note *n*). Klübers Lehrbegriff der Referirk. §. 131.

16) Z. B. wenn die Verurtheilung ohne Geständniß, auf vollständigen Zeugenbeweis erfolgt wäre. s. auch Stübel a. a. O. §. 3431. Note a).

§. 143.

2) Der Zwischenurtheile.

Ist eine Criminalsache aber zu endlicher Entscheidung noch nicht [1]) reif, so giebt es entweder, noch rechtlich hier anwendbare Mittel zu besserer Aufklärung der in Frage stehenden Thatsachen; oder dergleichen fehlen für diese [2]) Sache, nach Inhalt der [3]) Acten, gänzlich. In dem letzteren Falle muß eine zeitige oder einstweilige [4]) Freysprechung (absol. ab instant.) erfolgen, welche oft, nicht einmahl in die Form eines Urtheils eingekleidet, sondern nur durch die That selbst [5]) zu erkennen gegeben

1) Bey mehreren Theilnehmern desselben Verbrechens, kann dieses selbst dann bisweilen der Fall seyn, wenn gleich in Ansehung Einzelner, die Sache bereits völlig instruirt ist. Krause Skizzen u Bemerk. üb das Mangelh. der Crim. Unters. 1804. §. 136. — Von später erfahrnen neuen Thatsachen s. noch Stübels Criminalverf. § 3155.

2) Nicht blos der absolute, sondern auch der relative Mangel, — welcher letztere aus der Unzulässigkeit eines Mittels nach Beschaffenheit des vorliegenden einzelnen Falles entstehet, entscheidet hier.

3) Denn welche Grenze hätte man noch, wenn man alle, der Theorie nach, möglichen Kenntnißquellen benutzen wollte? — s. noch Stübel a. a. O. §. 1127—33. u. 1214 ff.

4) Stübel a. a. O. §. 1241—1248. 1323. u. 3095 ff. dessen Erinnerung §. 3099—3103. den Sprachgebrauch, so wie die Analogie des Civilprocesses, gegen sich hat und auf einem zu engen Begriffe von Instanz beruhet! vergl. mein Lehrb d. bürgerl. Proceß §. 41. Note *a*).

5) J. Fridr. Mögling de dimiss. reorum sine sentent. Tubing. 1741. Kleinschrods Abhandl. aus d. peinl. R I. S. 205. §. 19.

wird. Sie schließt polizeyliche Sicherheitsmaaßregeln nicht aus (§. 142.) und befreyet den auf diese Art Losgesprochenen nicht immer [6]) von der Verbindlichkeit zum Ersatze der peinlichen Proceßkosten (§. 16.). — Tritt hingegen der zuerst gedachte Fall ein, so erfolgt entweder a) ein eigentliches Instructorium [7]), worin die noch vorzunehmenden Proceßhandlungen, (deren Erfordernisse [8]) mithin als hier vorhanden angenommen sind,) einzeln [9]) benannt werden müssen; oder es wird b) auf die Anwendung eines der oben (§. 111 f.) benannten Erforschungsmittel der Wahrheit erkannt, wenn die Voraussetzungen [10])

6) Stübel a. a. O. §. 534 ff u. 1275—1282. In so fern, giebt es dann ein gemischtes (§. 140. Note 6.) Urtheil. — Auch in Ansehung der Privatgenugthuung kann dieses bisweilen der Fall seyn. Stübel a. a. O. §. 1354.

7) Stübel a. a. O. §. 3145. Tittmanns Handb. IV. §. 784. Note y) Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 567. — Besonders oft veranlaßt ein formwidriges Verfahren dergleichen.

8) Diese sind oben, bey jedem Schritte des peinlichen Verfahrens angegeben. s. auch Claproths Grundf. v. Verf. d. Relat. §. 189 ff. Stübel a. a. O. §. 1239—1243.

9) Nichts ist vergeblicher und daher tadelnswürdiger, als zu generell abgefaßte Instructorien! — Ein detaillirtes Erkenntniß dieser Art s. in J. C. F. Meisters Urth. u. Gutacht. in p. Fällen. Frankf. a. d. O. 1808. S. 85 ff.

10) Stübel a. a O. §. 1172—1180 u. 1248—1265. Von Fassung der Formel eines Reinigungseides s. §. 93. Note 10. und des Erkenntnisses auf Peinlichkeit, §. 113. oben.

desselben in vorliegendem Falle eintreten, mithin keine glimpflichere Art die Thatumstände aufzuklären hier übrig ist. Bey allen diesen Gattungen der Zwischen-Erkenntnisse bleibt das künftige Endurtheil, beynahe [11]) ohne Ausnahme, ganz ausgesetzt.

§. 144.

b) Nach der Verschiedenheit der Urtheilsverfasser: daher, von der Actenversendung.

Zu den bisher (§. 141—143.) bemerkten Erfordernissen abzufassender Criminalerkenntnisse [1]), kommen alsdann insbesondere noch einige Voraussetzungen hinzu wenn dergleichen von einer Juristen-Facultät oder ähnlichem Spruchcollegio [2]) eingeholt werden; geschehe das nun auf Verlangen [3]) der Interessenten des einzelnen Criminalfalles,

11) Ausgenommen, ist nämlich der Fall des Reinigungseides; dessen Ableistung, wohl am passendsten, als resolutiv Bedingung des Strafurtheils ausgedrückt wird Stubel a. a. O. §. 3093. s. jedoch Claproth a. a. O. §. 197.

---

1) Man verwechsle diese, nicht mit einem Gutachten; welches sich, auch der Criminalrichter ausbitten kann. Tittmanns Handb. IV. S. 553. Note *q*).

2) Anders, bey Einholung der Entscheidungen eines Obergerichts. Bolley Anweis. zum Verf. in Strafsach. §. 71. a. E.

3) P. G O. Art. 219. Die mehresten neueren Landesgesetze beschränken dieses Gesuch viel mehr, s. z. B. Badensch. S. Org. Ed. §. 16. Ob zu Beförderung wahrer Gerechtigkeit?

oder von Amts [4]) wegen. Denn in jedem solchen Falle [5]) muß hier, eben so wie im Civilprocesse, I.) eine Acten-Inrotulation in Beysepn [6]) des Vertheidigers und, im Anklageprocesse, des Anklägers oder dessen Anwalts vorhergehen. Dabey sind II.) nach gemeinem [7]) Rechte, die Interessenten [8]) dieses Falles auch einzeln berechtigt einige [9]) Spruchcollegien ohne Anführung besonderer Gründe [10]) zu verbitten. III.) Die Urtheilsfrage (Missiv) darf keine neue [11]) Thatsachen, welche auf die Entscheidung Einfluß

4) Nur für zweifelhafte Fälle, ist die Versendung von Amtswegen in der P. G. O. Art. 81. u. 219. befohlen. Strubens rechtl. Bed. II. 46. §. 2. Pufendorf II. obs. 69. — S. noch oben. §. 30.

5) S. davon überhaupt Tittmann a. a. O. §. 783–787. Struben a. a. O. Bed. 112. de Böhmer medit. ad art. 219. C. C. C. §. 4.

6) J. R. A. §. 113. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 516. Dorns Comment. des peinl. R. II. S. 465. A. M. ist Tittmann a. a. O. S. 551. u. Stübels Crim. Verf. §. 3146c. — Hierdurch wird der Versendung der Actenabschrift oder bloßer Auszüge, am besten vorgebeugt.

7) Anders nach manchen Landesgesetzen, s. z. B. Stübel a. a. O. §. 3121.

8) Dorn a. a. O. S. 464. Gönners Handb. d. gem. Proc. I. Abdl. 4. §. 5.

9) Quistorps Beyträge S. 8 ff. Böhmer ad Carpzov. qu. 116. obs. 3. Stübel a. a. O. §. 3121. A. M. ist Tittmann a. a. O. S. 554.

10) Ein eigentliches Perhorrescensgesuch, ist davon also verschieden. s. §. 40. oben.

11) Quistorps Grundsz. d. p. R. II. §. 770. Stübel a. a. O. §. 3152.

haben könnten, außer einer Beschreibung der Strafanstalten dieses Landes [12]) enthalten. Das Collegium aber, von welchem [13]) das Urtheil abgefaßt wird, kann IV.) nicht [14]) als ein Obergericht, welchem das versendende Gericht untergeordnet wäre, sondern nur, als von letzterem beauftragt [15]), diesen Zweig seiner Gerichtsbarkeit in dem einzelnen Falle auszuüben, betrachtet werden. Endlich V.) kommt nur hierbey auch die Exrotulation [16]) der Acten, wie im bürgerlichen Processe, vor; welche man aber mit der Urtheilseröffnung [17]) nicht verwechseln darf.

§. 145.

C) Wirkungen der Criminalerkenntnisse.

Jedes von der zuständigen Justiz-Behörde [1]) gefällte Criminalerkenntniß, verpflichtet [2]) das peinliche Gericht,

12) Kleins u. Kleinschrods Archiv des Crim. R. VI. 1. S. 89 ff.

13) Ob man dieselbe Sache mehrmals, an dasselbe Collegium senden dürfe? davon s. Tittmann a. a. O. §. 786.

14) A. M. ist Stübel a. a. O. §. 3134. u. 3176. durch eine Verwechselung des Sächsischen, mit dem gemeinen Rechte!

15) Mein Lehrb. des bürgerl. Proceß. §. 61.

16) Quistorps Grundsätze §. 773. u. f. Note *a*). Grolman a. a. O. §. 518. A. M. ist. Tittmann a. a. O. §. 863.

17) Diesen Kunstausdruck beschränkt Stübel (a. a. O. §. 3167. Note *a*) zu sehr! s. P. G. O. Art. 94. — Von den Versendungskosten, s. die P. G. O. Art. 219.

---

1) Vom Verhalten des Gerichts bey unbefugter Einmischung des Cabinets, s. Gönners Handb. d. Proc. I. Abhdl. 1. §. 33 ed. 2.

2) Stübels Crim. Verf. V. §. 3175. 3184. 3187. u. 3328. Tittmanns Handb. IV. §. 787. u. 862.

in der Regel I) dasselbe, wenn es unangefochten [3] bleibt, gehörig zu vollziehen (§. 148.) und ebendaher, um die Möglichkeit [4] der rechtlichen Anfechtung niemanden zu entziehen, II.) vor [5] der Vollziehung, den Interessenten [6] des vorliegenden Falles dessen sie betreffenden [7] Inhalt gebührend bekannt zu machen; geschehe solches nunmehr oder minder vollständig [8] und feyerlich [9]. — Daher ist eine eigenmächtige [10] Entfernung des erfolgten Erkenntnisses von den Acten, dem Criminalgericht [11] nie erlaubt;

3) L. 15. C. de poenis [9. 47]. L. 1. in f. D. de quaest. [48. 18.] Auch hier, genießen Rechtsmittel, und sogar Begnadigungsgesuche die Suspensivwirkung. §. 155. unten. Grolmans Crim. Rechtsw. §. 518.

4) Quistorps Grunds. d. peinl. R. 744b.

5) Gerstlachers Handb. d. Teutsch Rechtsgesch. 11. Th. S. 2567. d)

6) Nicht blos also dem Angeschuldigten! Dorns Comment d. peinl. R §. 412. S. 488.

7) Bey mehreren Mitschuldigen ist besonders diese Einschränkung oft zu beobachten. Westphals Crim. R. Anm. 161. §. 6. 7.

8) Nicht immer kann dieses geschehen. Stübel a. a. O. §. 3179 f. f. noch Tittmann a. a. O. S. 723. Note z) Ferd. Aug. Hommel D. de cauta public. sent. crim. Lips. 1741.

9) Man unterscheidet hiernach Intimation der Criminalerkenntnisse von deren eigentlicher Publication. Dorn a. a. O. §. 409. S. 472 ff.

10) Von der Befugnisse höherer Gerichte, nichtige Urtheile zu cassiren, s. Stübel a. a. O §. 3186 – 3202.

11) C. Thomasius dissert. vol. III. D. 83. Wernher obs. jur. un. pt. 8. obs. 267.

sondern, wenn dasselbe dem Staatswohl gefährliche [12]) Verfügungen darin zu finden glaubt, so liegt ihm ob, davon eine Anzeige an die höhere Staatsbehörde [13]) zu weiterer Prüfung zu thun; bey scheinbar gekränkter [14]) Unschuld aber einen Vertheidiger [15]) aufzufordern, seine Pflicht (§. 51.) zu thun. — Abgesehen von diesem Ausnahmsfalle, äußern sich insbesondere noch die Wirkungen eines Endurtheils in peinlichen Sachen, zwar nicht [16]) durch Rechtskraft (§. 56.), wohl aber, bey vollkommener Freysprechung des Angeschuldigten, durch die Pflicht [17]) des Gerichts zu dessen Wiedereinsetzung in den vollen Genuß

12) Etwas zu beschränkt, ist Stübels Behauptung (§. 3188. u. 3193), weil er eine sogleich eintretende Rechtskraft der dem Angeschuldigten günstigen Urtheile, der Praxis nachgiebt!

13) Ist diese nicht selbst eine Justizstelle, oder doch zum Urtheilsfällen nicht befugt, so muß die Abfassung eines neuen, anstatt des cassirten Urtheils einer zuständigen Behörde überlassen bleiben. Stübel a. a. O. §. 3142.

14) Arg. L. 6. D. de appellat. [49. 1.] — Sollten erst während der Urtheilsfällung sich neue Thatsachen ergeben haben, so würde deren Nachtrag zu den Acten vom Gericht selbst geschehen und hierauf ein neues Urtheil veranlaßt werden können. Stübel a. a. O. §. 3155 u. 3181.

15) Sey das der bisherige, oder ein erst nunmehr zu bestellender! Dorn a. a. O. S. 452.

16) Hiervon s. noch Stübel a. a. O. §. 3203—3240. welcher hier aber der Praxis zu sehr folgt.

17) Tittmann a. a. O. §. 867. — Uebrigens ändert die vorhergegangene Ableistung eines Purgatorii, hieran nichts. s. jedoch Stübel III. §. 1270—1273.

aller der Rechte, [18]) welche er während des Anklagestandes einstweilen entbehrte (§. 15.) und nicht selten, auch zu einer öffentlichen [19]) Bekanntmachung seiner Unschuld. Strafurtheile hingegen, ziehen dem eines dolosen [20]) Verbrechens wegen peinlich Verurtheilten, in der Regel [21]), die Ehrlosigkeit noch außer der Strafe zu, und müssen öfters [22]) auch allgemein bekannt gemacht werden. Die Zwischenurtheile [23]) endlich, und namentlich einstweilige Freysprechung, heben die Fortdauer [24]) des

18) Z. B. bey eingetretener Suspension vom Amte, oder Vermögensquestration.

19) Quistorps Grundsf. d. peinl. R. §. 775. Ern. J. F. Manzel de honorifica dimiss. innocent. Rost. 1731. Gerstlacher a. a. O. S. 2577.

20) Daher bey culposen, ein ausdrücklicher Vorbehalt der Ehre oft rathsam ist. Kleinschrods syst. Entwickl. der Grundbegr. d. p. R. III. §. 90. a. E.

21) L. 7. D. de publ judic. [48. 1.] Feuerbachs Einschränkung (in dess Lehrb d. p. R. edit. 6 §. 71.) widerlegt sich schon durch L. 1. pr. D. ad L. Jul. de vi priv. [48. 7.] s. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 89—91.

22) Clavroth a. a. O. §. 637. Tittmann a. a. O. I. §. 69. Feuerbach a. a. O. §. 140.

23) Diese können zum Theile einen besonderen Einfluß auf die Fortdauer des ertheilten sicheren Geleits haben. s. §. 107. Stübel a a. O. IV. §. 1820.

24) Graf Soden Geist d. p. Gesetzgeb. §. 680. Feuerbach a a O §. 617. Stübel a a O. V. §. 3369 f. — Daher ist es wichtig, welchen Erfolg man einer überstandenen Peinigung zuschreibt. §. 115. oben.

Verdachts und des Anklagestandes mit seinen Nachtheilen, noch nicht [25]) auf, wenn gleich bey letzterer der Angeschuldigte aus dem [26]) Criminalarreste, (oft jedoch, nur unter Leistung [27]) einer andern Caution) entlassen wird.

25) Mögling D. de dimiss. reor. sine sent. Tubing. 1741. §. 12. Kleinschrods Abhandl. aus. d. p. R. I. B. S. 218.

26) Ob dafür polizeyliche Maaßregeln subsituirt werden dürfen? das hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab. §. 143. oben.

27) Kleinschrod a. a. O. S. 207 ff. macht dieses zur Regel! Westphals Crim. R. 161. Anm. §. 11.

3. Hauptabtheilung.

Von dem Verfahren in Criminalsachen.

---

4. Abschnitt.

Besondere Erörterung III.) der Urtheilsvollziehung in Criminalsachen.

---

§. 146.

Einleitung.

Auch die Endurtheile sind nur vorbereitend für den letzten Zweck (§. 8. u. 52.) alles peinlichen Verfahrens, welcher nun erst durch deren wirkliche Vollziehung, wenn es ein Strafurtheil war, erreicht werden kann. Hieraus folgt die Nothwendigkeit [1]) der Urtheilsvollziehung in diesem Falle; sie folgt aber eben darum auch bey allen Zwischenerkenntnissen: bey den freysprechenden Erkenntnissen hingegen, ergiebt sie sich aus der Pflicht des Staats und seiner Gerichte, gerecht zu seyn, damit nicht unverdiente

1) Von Vereitelung der Strafvollziehung durch des Verurtheilten Flucht, s. Strubens rechtl. Bedenk. IV. Bed. 136.

Nachtheile (§. 7. u. 13.) einen Unschuldigen treffen. — Solchemnach muß hier von Vollziehung der Criminalerkenntnisse, ihrem ganzen Umfange [2]) nach gehandelt werden.

§. 147.

Von der Urtheilsvollziehung selbst; I) vorbereitende Erfordernisse.

Bedarf [1]) das ergangene Criminalerkenntniß einer eigentlichen Vollziehung, d. h. einer in besonderen Proceß-Handlungen bestehenden Befolgung; so macht in allen Fällen eine, wenigstens minder feyerliche [2]), Bekanntmachung des Inhalts, den ersten vorbereitenden (§. 145.) Schritt aus; zu welcher daher die Interessenten vor Gericht geladen [3]) werden müssen. Die Vollziehung selbst

2) Sehr vollständig ist die Darstellung dieses Abschnittes in Stübels Criminalverfahr. V. §. 3326 – 3465.

---

1) Oft ist das gar nicht der Fall, wenn z. B. der Angeschuldigte während der Urtheilsfällung verstorben ist (Stübels Crim. Verf. §. 3446 ff.) oder eine einstweilige Freysprechung nicht verhafteter Inculpaten erfolgt. s. auch §. 128.

2) Stübel a. a. O. § 3167 – 3177. vergl. noch §. 112. oben. Dem Ankläger, muß übrigens das Urtheil gleichfalls bekannt gemacht werden. P. G. O. Art. 94. de Böhmer medit. ad art. 99. §. IV. Tittmanns Handb. IV. §. 863. Note *b*).

3) Mag das durch Vorführung aus dem Gefängnisse, oder durch eines der §. 101 ff. genannten Mittel geschehen.

aber, kann mit Rechtsbestande nur dann geschehen, wenn I.) das vollziehende Gericht, insbesondere auch zu der hier [4]) vorzunehmenden Execution überall (§. 29.) berechtigt [5]) ist; welches seltener bey Zwischenurtheilen, oft aber bey gewissen [6]) Arten der Strafurtheile, dem bisher untersuchenden [7]) Gerichte zu fehlen pflegt. Bey solchergestalt getrennter Executionsgewalt, muß dann, durch des Verbrechers Auslieferung [8]) an das competente Gericht, der zweyte vorbereitende Schritt geschehen. Aber selbst dieser Schritt findet nicht Statt, so lange II.) eine Anfechtung [9]) des zu vollziehenden Erkenntnisses, oder auch außerordentliche [10]) Hinderungsgründe dem Vollzuge noch ent-

4) Denn von dem Inhalte des zu vollziehenden Urtheils hängt alles ab, da keinem Criminalgerichte alles Vollziehungsrecht entzogen seyn kann, z. B. bey Instruktorien.

5) Stübel a. a. O. § 3327. C. F. G. Meisters Abhdl. d. peinl. Proc. S. 600. §. 17.

6) Nicht alle Arten von Strafübeln (z. B. sogar auch die Gefängnißstrafen) werden einem Criminalgerichte zu vollstrecken untersagt seyn. Stübel a. a. O. I. §. 173.

7) Dieses hat die Regel für sich! Tittmanns Handb. IV. §. 866. Leyser spec. 547. m. 2.

8) Stryk us. mod. pand. II. 1. §. 10.

9) Nicht bloße Möglichkeit, sondern bereits erklärte Absicht ein Rechts- oder Gnaden-Mittel (§. 154.) dagegen zu ergreifen, wird hier also vorausgesetzt.

10) Carpzov pract. nova rer. crim. quaest. 137. n. 11. seq. Tittmann a. a. O. §. 869. Quistorps Grundsf. d. peinl. Rechts §. 779 – 788.

gegenstehen [11]). Zu diesen gehört, theils eine erhebliche Veränderung [12]) der Lage des Processes, wie solche bey Abfassung des Urtheils war, durch neu erfahrne [13]) wichtige Thatsachen oder zurückgenommene [14]) Geständnisse; theils des Angeschuldigten Krankheitszustand [15]), oder eine temporelle [16]) Gefahr von Nachtheilen für dritte [17]) Unschuldige, in sofern [18]) die Urtheilsvollziehung damit nicht füglich vereinigt werden kann. — In jenem Falle einer veränderten Proceßlage, muß die Sache zum neuen

11) Denn sind solche nur vorübergehend und nunmehr erledigt, so ist die Urtheilsvollstreckung nicht länger zu verschieben.

12) Stübel a. a. O. §. 3181. 3341. 42 u. 48.

13) Sey das (durch Angaben anderer Mitverbrecher oder sonst) erfolgte härtere Inculpation, oder aber irgend ein Entschuldigungsgrund.

14) Denn selbst noch bey dem Act der Strafvollziehung veranlaßt dieses einen Aufschub. Car. Frid. Walch opusc. tom. 3. S. 218 ff. Tittmann a. a. O. §. 870. Stübel a. a. O. §. 3433 ff.

15) Stübel a. a. O. §. 3182. 3334—38 u. 3344—47.

16) Unvermeidlicher Nachtheil, welcher aus der Bestrafung eines Verbrechers in jedem Falle einen Dritten trifft, hindert die Vollziehung nicht. Kleinschrods system. Entwickl. d. Grundbegr. d. p. R. II §. 36.

17) L. 3. D. de poenis [48. 19.] L. 1. C. de bon. proscript. [9. 49.]

18) Manche Arten der Urtheilsvollziehung, z. B. der Instructorien, können sehr wohl neben einem solchen Zustande Statt haben.

Erkenntnisse instruirt und dieses auch erst erfolgt und nicht angefochten seyn, ehe die Vollstreckung [19]) weiter in Frage kommt.

§. 148.

II) Vollziehungsart a) überhaupt.

Wenn der Urtheilsvollziehung keines jener Hindernisse (§. 147.) im Wege stehet; so muß diese in allen [1]) Fällen I.) unter der Leitung und Aufsicht des peinlichen Gerichts [2]) geschehen; sie muß II.) um so mehr, weil hier [3]) der Ablauf irgend einer Nothfrist nicht abgewartet zu werden braucht, regelmäßig [4]) beschleunigt und III.) die Zeit und Art der Vollziehung, genau zu Protocoll [5]) nie-

19) Sey es die des zuerst erfolgten, oder eines nun ergangenen neuen Erkenntnisses.

---

1) Denn bestehet die Strafe in einem Uebel, welches in einer eignen Strafanstalt (z. B. einem Zuchthause) zu erdulden ist, so gehört nur die Ablieferung in dieselbe, zu der Urtheilsvollziehung, die dem Gericht obliegt.

2) Ern. Joh. Frid. Mantzel D de necess. judicis ad ultimum usque exec. crim. act. praesentia. Rost. 1759.

3) L. 18. C. de poenis [9. 47.] Leyser spec. 647. m. 7. u. 8. L. 4. C. de ord. judicior. [3 8.]

4) s. jedoch L. 20. C. de poenis. Chr. Gottl. Richter de poena ab irato principe — imperata — differenda. Lips. 1781.

5) Stübels Crim. Verf. §. 3368. 3377. 3398 u. 3445. Sind mehrere Strafen an demselben Verbrecher zu vollziehen, so sollte auch deren Reihefolge durch das Urtheil bestimmt seyn. Vergl. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 66.

dergeschrieben werden. — Häufig ist es auch Pflicht, die geschehene Urtheilsvollstreckung einer höheren Staatsbehörde [6]) berichtlich anzuzeigen [7]); so wie, in sehr verschiedenartigen [8]) Fällen, die Ableistung einer [9]) Urfehde, bald vor, bald nach [10]) der Urtheilsvollstreckung von dem Inquisiten begehrt wird. Als ein Versprechungseid, sich nicht durch Selbsthülfe [11]) am Gericht noch an andern [12]) Theilhabern des Criminalverfahrens rächen zu wollen, ist die Urfehde im gemeinen [13]) Rechte begründet und kann von Verurtheilten sowohl, als von Freygesprochenen [14]), selbst

6) Bald einer Justiz- bald einer Verwaltungs- oder Policey-Behörde.

7) Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 636.

8) Dorns Comment. d. peinl. R. §. 413. C. F. G. Meisters rechtl. Erk. u. Gutacht. in peinl. Fäll. II. d. 66.

9) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 199. Kleinschrods Abhdl. aus d. p. R. I. S. 211 f.

10) Z. B. nach ausgehaltener Zuchthausstrafe!

11) Gerstlachers Handb. d. Teutsch. R. Ges. XI. S. 2377.

12) Stübel a. a. O. §. 3371.

13) P. G. O. Art. 20. §. 2. Art. 108. 157. 161 u. 164. Landesgesetze schafften sie mit Recht ab. S. z. B. das 8. Badensche Org. Ed. §. 42.

14) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 520. de Böhmer med. ad art. 99. §. IV. A. M. ist Tittmanns Handb. IV. S. 732. — s. noch Stübel a. a. O. §. 3371. Note c).

den von der Instanz oder zeitig Entbundenen, mit Recht begehrt, daher auch deren hartnäckige [15]) Verweigerung als ein rechtmäßiger Anlaß zu anderen rechtlichen Sicherheitsmaaßregeln [16]) betrachtet werden. Die Urfehde bingegen, nicht in das Gebieth des untersuchenden Staats zurückkehren [17]) zu wollen, ist eine Erfindung der Praxis, von welcher die peinliche Gerichtsordnung nichts weiß.

§. 149.

b) Einzeln, 1) von Vollstreckung der Zwischenurtheile.

Betrachtet man dann im Einzelnen insbesondere A) die Vollstreckung der Zwischenurtheile, so bestehet [1]) die Vollziehung eigentlicher Instructorien (§. 143.) in gehöriger Besorgung der vorgeschriebenen und der durch diese etwan weiter [2]) veranlaßten Proceßhandlungen. Die Art eine erkannte Peinlichkeit zu vollziehen, wurde auch bereits oben (§. 114.) bemerkt; mithin, ist nur noch von Vollstreckung der Erkenntnisse auf Ableistung eines Erfüllungs-

15) Dorn a. a. O. §. 414. S. 492.

16) v. Bülows u. Hagemanns pract Erört. I. Er. 49. A. M. ist G. J. F. Meister in pract. Bemerk. I. S. 188.

17) Walch glossar. germ. interpr. C. C. C. inserv. S. 526. Westphals Crim. R. Anm. 163 §. 3 — Daß sich die Auferlegung der Urfehde von selbst verstehe, behauptet in diesem Falle sogar Quistorp in d. Grundsf. d. p. R. §. 139.

---

1) Stübels Crim. Verf. §. 3326 u 3350.

2) z. B. der Confrontation mit den neu abgehörten Zeugen.

oder Reinigungseides (§. 111.) zu erinnern, daß dazu ein besonderer [3]) Termin bey Eröffnung des Urtheils angesetzt und dem Schwörenden Veranlassung [4]) gegeben wird, sich zu der Eidesleistung gehörig vorzubereiten; welche demnächst mit den gewöhnlichen [5]) Feyerlichkeiten erfolgt, und dann das Endurtheil nach geschehener Einsendung oder Vorlegung [6]) des Protocolls über die Eidesableistung, veranlaßt. Sollte der Eid hingegen verweigert werden, so ist der Weigernde, als nun noch verdächtiger [7]) wie zuvor, geworden, von neuem speciell zu vernehmen (§. 130 u. 133) und die Sache zu einem abermahligen Erkenntnisse gehörig zu instruiren. — Wäre endlich auf Entbindung von der Instanz erkannt, so würde diese, wenn sie auf des bisher untersuchenden Gerichts Incompetenz gegründet ist, durch des Angeschuldigten Auslieferung [8]) an das zuständige Gericht, außerdem aber durch dessen baldmöglichste Entlassung aus dem Arrest, nöthigenfalls gegen [9]) Cautionsleistung (§. 145.),

3) Quistorps Grund. d. peinl. R. §. 762.

4) Stübel a. a. O. §. 3358. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 620.

5) Stübel a. a. O. §. 3360 u 3361—68.

6) Letzteres, wenn die Vollziehung durch einen Deputirten des selbsturtheilenden Collegii geschiehet.

7) Ob nicht vielmehr ein Eingeständniß alsdann zu fingiren sey? davon oben, §. 76.

8) Arg. L. 7. §. 5. D. de accusat. [48. 2.] — Ist der Inculpat nicht verhaftet, so genügt die Mittheilung der actenmäßigen Verdachtsgründe an das zuständige Gericht.

9) Denn ist diese auferlegt, so muß sie vor Aufhebung der Haft geleistet seyn.

zu vollziehen und zugleich dessen Beobachtung durch besonders verpflichtete Personen [10]) anzuordnen seyn.

§. 150.

2) Der Endurtheile; α) der völlig lossprechenden.

Was hingegen die Vollstreckung B) der Endurtheile in Criminalsachen betrifft, so bestehet diese in manchen [1]) eigenthümlichen Verfügungen oder Proceßhandlungen, deren bisher nicht [2]) erwähnt werden konnte. Jedoch ist dieses mehr bey Straf- als bey entbindenden Criminalerkenntnissen der Fall. Denn die völlig freysprechenden Urtheile, werden gewöhnlich ohne alle Feyerlichkeit, besonders wenn die Ableistung der Urfehde (§. 148.) damit nicht verknüpft ist, bekannt gemacht und baldmöglichst durch Entlassung [3]) des verhafteten Angeschuldigten aus dem Gefängnisse vollzogen; wobey demselben die Effecten, welche bey seiner Arretirung in gerichtliche Verwahrung (§. 119.) genommen sind, zurückgegeben [4]) werden müssen, so wie er

10) Kleinschrods Abhdl. aus d. peinl. R. I. S. 219. §. 28.

---

1) Die Beytreibung des Kostenersatzes hat nichts eignes, sondern erfolgt dem Civilprocesse analog. §. 152.

2) Von der Zweckmäßigkeit einer öffentlichen Bekanntmachung der Endurtheile s. oben §. 14. Kleinschrods syst. Entwickl. d. Grundb. d. p. R. II. §. 26.

3) Tittmanns Handb. IV. §. 867.

4) Ausgenommen sind solche Sachen, zu deren erlaubtem Besitze er sich nicht hat legitimiren können.

auch ein förmlich ausgefertigtes Urtheilsexemplar [5]) ausgeliefert erhält. War er überall nicht mehr verhaftet, so genügt die Zusendung dieses Exemplars vom entbindenden Urtheile, statt dessen Bekanntmachung, wenn er nicht ohnehin vorgeladen werden muß, um [6]) die etwa geleistete Caution zurückzuempfangen oder die Urfehde zu leisten. — Kann [7]) und will die Polizey übrigens, einem solchen Losgesprochenen den längern Aufenthalt im Lande nicht gestatten, so muß dessen Entfernung auf allen Fall in der Art veranstaltet werden, daß sie nicht einer Landesverweisung [8]) ähnlich werde.

§. 151.

β) Der Strafurtheile; insbesondere a) auf eine Todesstrafe.

Umständlicher ist die Vollstreckung der Strafurtheile, welche insbesondere noch voraussetzt, daß die dem Erkenntnisse etwa angehängte Empfehlung zur Begnadigung (§. 160.) gebührend erledigt [1]) sey. Zum Orte [2]) der Strafvoll-

5) Quistorps Grunds. d. p. R. §. 775. Gerstlachers Handb. d Teutsch R. Ges XI. S. 2577. Anm. 161.

6) Nach Verschiedenheit dieses Zweckes, ist die Ladung entweder monitorisch oder arctatorisch.

7) Z. B. bey Fremdlingen! v. Bergs Rechtsf. I. N. XXI. G. J. F. Meisters pract. Bem. I. Bem. 22.

8) Tittmann a. a. O. I. §. 79 f. Kleinschrods Abhdl. aus d. p R. I. S. 52.

---

1) Was zu dem Ende geschehen müsse, davon s. Tittmanns Handb. IV. §. 888. S. 778.

ziehung, wählt man, wo möglich [3]), den des begangenen Verbrechens und richtet sich dann genau nach Inhalt des Urtheils, wenn nicht eine Wahl oder Verwandlung der erkannten Strafübel in andere coordinirte, rechtlich [4]) begründet ist. — Ist nun eine Todesstrafe [5]) zu vollziehen, so wird dem verhafteten Inquisiten, bey Bekanntmachung des [6]) Urtheils der Tag der Execution zum mindesten [7]) noch drey Tage entfernt, bestimmt und ihm nunmehr spätestens [8]) der Zutritt eines Geistlichen seiner [9]) Religion und die Unterhaltung [10]) mit seiner Familie erlaubt, er auch erin-

2) J. Ern. Schroeter D. de sumendo suppl. in loco ubi crim. perpetr. Jen. 1756. Kleinschrods system. Entwickl. der Grundbegr. d. p. R. II. §. 30 f.

3) Quistorps Grundsf. des peinl. R. §. 790. Dorns Comment. d. p. R. §. 417. a. E.

4) Feuerbachs Lehrb. d. peinl. R. §. 158 f. Stübels Crim. Verf. §. 3330 – 34. Kleinschrod a. a. O. II. §. 127 f. Tittmann a. a. O. I. §. 155.

5) Clavroths Einl. in d. summar. Proc. §. 623 – 638.

6) Sey dieses nun das erste, unangefochten gebliebene, oder das letzte, welches auf den Gebrauch von Rechts- oder Gnadenmitteln folgt.

7) P. G. O. Art 79 Gerstlachers Handb. d. Teutsch. R. Ges. XI. S. 2539. Anm. 145.

8) Clavroth a. a. O. §. 431. — de Böhmer medit. ad art. 79. §. 3.

9) P. G. O. Art. 79. u. 102 Sam. Frid. Willenberg D. de off. ministri eccles. erga condemn. ad mort. Ged. 1718.

10) Tittmanns Handb. IV. §. 871. Note e). Jedoch wache man gegen Verleitung zum Widerrufs. P. G. O. Art 103. Von andern üblichen Vergünstigungen, s. Stübel a. a. O. §. 3403.

nert seine Vermögensangelegenheiten in Ordnung zu bringen. Zugleich muß die Zubereitung [11]) an dem Orte des feyerlich zu begenden Halsgerichts [12]) und der Strafvollziehung getroffen und der Scharfrichter [13]) beordert, auch für die nöthige Bedeckung [14]) der Execution gesorgt werden. Am Tage [15]) der Execution beginnt dann das Geschäft mit einer öffentlichen [16]) Criminal-Gerichtssitzung, worin der Inquisit nochmals kurz [17]) über seine Theilnahme an dem zu bestrafenden Verbrechen vernommen [18]), dann das Todesurtheil laut vorgelesen [19]) und der gegenwärtige

11) P. G. O. Art. 215. u. 217. C. F. G. Meisters Abhdl. d. peinl. Process. S. 535 ff.

12) Stübel a. a. O. §. 3411—3422. Car. Frid. Walch opusc. tom. III. pag. 245 seqq.

13) Quistorps Grundf. d. peinl. R. II. §. 552 f.

14) Claproth a. a. O. §. 627. Dorns Comment. d. p. R. II. §. 421.

15) Von dessen Auswahl s. Dorn a. a. O. §. 419.

16) P. G. O. Art. 82 ff. Heil jud. et defens. c. 6. §. 65 seq. — Eine umständliche Beschreibung einer solchen Sitzung s. in Pfisters Nachtrag zu d. actenm. Geschichte d. Räuberband. am Main 1812. S. 335 fft.

17) Quistorp a. a. O. §. 795. Claproth a. a. O. §. 632.

18) Die Anklagsform kommt hier zwar allein, in der P. G. O. Art. 89. 90. vor; sie ist jedoch nicht wesentlich. Gerstlacher a. a. O. S. 2554. Anm. 153. — Vom Widerrufe des Geständnisses s. §. 75. u. 147. oben.

19) Von andern Ceremonien s. noch Casp. Ach. Beck de solemni ritu fract. baculi — Jen. 1751. Quistorps Beyträge ed. 2. S. 95—99.

Scharfrichter angewiesen [20]) wird, dasselbe zu vollstrecken. Dieses erfolgt demnächst in Gegenwart des Criminalrichters an der Richtstelle, zu welcher der Inquisit unter gehöriger Begleitung [21]) und Bedeckung geführt [22]) wird; die Art der Vollstreckung [23]) und die Verfügungen über den Leichnam [24]) aber, hängen von der Verschiedenheit der erkannten Todesstrafe ab. Ueber alles dieses wird natürlich (§. 148.) ein genaues Protocoll geführt.

§. 152.

b) Auf eine nicht capitale Strafe.

Alle übrigen Strafurtheile, worin eine andere, als Todesstrafe erkannt ist, werden, nach ihrer Eröffnung in

20) P. G. O. Art. 96 f. Gerstlacher a. a. O. S. 2572.

21) P. G. O. Art. 102. Clavroth a. a. O. §. 634. Ob ein Complice, welcher selbst, nicht am Leben gestraft wird, die Hinrichtung des anderen mit ansehen müsse? entscheiden die Gesetze nicht. Wie, wenn ihm dieser aufgedrungene Anblick, nun die Gesundheit, oder gar das Leben kostete?

22) Nach Verschiedenheit der erkannten Todesstrafe (P. G. O. Art. 193) und der Nebenumstände, z. B. der Entfernung, ist auch die Art des Transports dahin, verschieden.

23) Kleinschrods syst. Entwick. der Grundb. d. p. R. III. §. 12—15. Heil l. c. pag. 486 seqq. Vom Mißlingen der Execution, s. de Böhmer med. ad art. 96. §. 2. Stübel a. a. O. §. 3441 ff. Gerstlacher a. a. O. S. 2571.

24) Dorn a. a. O. §. 422. N. 3. Quistorp Grundsf. d. p. R. §. 798.

einer nicht öffentlichen [1]) Sitzung des Criminalgerichts, entweder unter der Direction des vollstreckenden Criminalgerichts in Wirklichkeit versetzt, oder fordern dazu eine besondere öffentliche Strafanstalt, welche jenes Gericht nicht unter seinen Befehlen hat. In diesem letzteren Falle, muß das vollziehende Gericht, von der Behörde den Befehl zur Aufnahme [2]) des Verbrechers auswirken und so bald dieses, den Umständen [3]) nach, geschehen kann, ihn sicher an jene Anstalt [4]) durch einen Subalternen [5]) abliefern lassen. Die Sorge für Erhaltung des Vermögens des Sträflings, gehört aber nicht [6]) mit zur Urtheilsvollzie-

1) S. jedoch Gerstlachers Handb. d. Teutsch. R. Gesch. XI. S. 2533. Anm. 141. — Stübels Crim. Verf. §. 3174. Note *c*).

2) Tittmanns Handb. IV. §. 872. — Bey länger fortdauernden Freyheitsstrafen, deren Abkürzung allein, vom Verurtheilten gesucht wird, giebt es auch eine provisorische Antretung der Strafvollziehung.

3) Hier können eigne Hindernisse, nach der Einrichtung der Strafanstalt entstehen. S. z. B. Allgem. Crim. R. für d. Preuß. Staat. I. §. 566.

4) Wer den Unterhalt des Sträflings zu tragen habe? Darüber s. Quistorps Grunds. d. peinl. R. §. 813. Note *h*).

5) Dieser muß einen Empfangschein der Anstalt zu den Acten liefern. — Die Art des Transports ist nicht immer dieselbe. Stübel a. a. O. §. 3389.

6) Kleinschrods Abhandl. aus d. p. R. II. S. 13. Allgem. Crim R. für d. Preuß. Staat. I. §. 568. s. auch oben S. 204.

hung. — Ist hingegen der erste Fall vorhanden, so muß das Criminalgericht selbst, die nach der Natur [7]) der zu vollstreckenden Strafe erforderlichen Vorkehrungen zu der Vollziehung treffen und sie demnächst, unter seiner Aufsicht, [8]) gehörig realisiren lassen. Vermögensstrafen insbesondere und zwar die Geldbußen, werden gleich dem Ersatze der Proceßkosten, durch Zahlungsbefehle und endlich durch die im Civilverfahren [9]) zulässigen Mittel beygetrieben; bey einer Vermögensconfiscation [10]) hingegen, durch Versiegelung und allenfalls Sequestration [11]) die Einweisung des Fiscus in den Besitz vorbereitet und diese endlich auf die gewöhnliche Art [12]) vorgenommen. Von repräsentativen [13]) Strafvollziehungen endlich, weiß das gemeine [14]) teutsche Recht gar nichts.

7) Tittmann a. a. O. §. 73 ff. Kleinschrods syst. Entwickl. der Grundbegr. d. p. R. III. §. 15—90.

8) Stübel a. a. O. §. 3391. Tittmann a. a. O. IV. §. 873. Von der Concurrenz mehrerer nicht capital Strafen, s. §. 148. Note 5)

9) S. mein Lehrb. des bürgerl. Proc. §. 259 ff.

10) Stübel a. a. O. §. 3378 ff. Ob die Confiscation im einzelnen Falle ipso jure eingetreten sey, das ändert hieran nichts.

11) Besonders wenn erst auszumitteln ist, welche Güter darunter begriffen sind, oder bey einer nur partiellen.

12) L. 5. C. de jure fisci. [10. 1.] Claproths Einleit. in d. ord. Proceß II. §. 435—442. s. jedoch L. 3. 4. C. quando fiscus [4. 15.]

13) Stübel a. a. O. §. 3459 ff. Winkler opusc. min. vol I. pag. 156 ff. Kleinschrod a. a. O. IN. §. 91—101. G. Ad. Struv D. de execut. in effigie. Jen. 1692 et 1742.

§. 153.

III) Wirkungen der geschehenen Urtheilsvollziehung.

Die Wirkungen vollzogener Zwischenurtheile ergeben sich aus deren verschiedenem Inhalte und Erfolge von selbst; der Effect vollstreckter endlicher Criminalerkenntnisse hingegen, hat die Eigenheit, daß dadurch das Verfahren in diesem einzelnen Falle nicht so unbedingt geendigt ist, wie das bey bürgerlichen [1]) Rechtsstreitigkeiten, wenigstens in der Regel, eintritt; wo eine spätere Anfechtung des vollzogenen Urtheils gewöhnlich einen ganz neuen [2]), wenn gleich connexen Rechtsstreit bildet. In Criminalsachen können dagegen, später aufgefundene Beweise der Schuld [3]) oder Unschuld, wodurch eine Aufhebung des vollzogenen Urtheils begründet werden würde, die Fortsetzung [4]) der scheinbar schon beendigten Sache veranlassen; sie haben aber in der Instruction, so wie in der nun folgenden Beurtheilung, keine Eigenthümlichkeiten.

14) Anders, viele neuere Landesgesetze s. auch den, nicht publicirten, Reichsschluß v. 30. Julii 1668. in der neuen Samml. der Reichsabsch. 4. Thl. S. 57.

---

1) L. 35. D. de re jud. [42. 1.] L. 4. C. eod. [7. 52.] Pufendorf I. observat. 57.

2) s. Mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 284.

3) Wegen der gewöhnlich, wie wohl unrichtig behaupteten, unverweilten Rechtskraft aller völlig entbindenden Erkenntnisse, nimmt man hierbey oft das Gegentheil an.

4) Stübels Crim. Verf. §. 3214. u. 3465 ff.

— Namentlich hindert eine vollzogene repräsentative Strafe, keineswegs [5]) die Vollstreckung der eigentlich verdienten, wenn sich nachher dazu die Gelegenheit ergiebt.

5) Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 639. Dorns Commentar d. p. R. §. 441. S. 592.

3. Hauptabtheilung.

Von dem Verfahren in Criminalsachen.

5. Abschnitt.

Besondere Erörterung IV.) der Rechtsmittel und Begnadigungsanträge in Criminalsachen.

§. 154.

Uebergang von dem Bisherigen.

Da man es schon in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bedenklich findet, die Rechte der Partenen von dem Ausspruche eines einzigen Gerichtshofes unbedingt abhängig zu machen, so muß dasselbe noch vielmehr von den ungleich wichtigeren Gegenständen des peinlichen Verfahrens gelten. Es giebt daher (§ 53.) auch hier, I.) eigentliche Rechts Mittel gegen eine rechtswidrige Behandlung oder Entscheidung des einzelnen Criminalfalles; ja es giebt außerdem, hier sogar II.) auch den Weg der Begnadigung, durch welchen man die Nachtheile des peinlichen Verfahrens oder der Criminalerkenntnisse abzuwenden oder zu vermindern suchen kann. — Von beyden Hülfsmitteln muß daher jetzt noch die Rede seyn.

§. 155.

Darstellung selbst: I) der Rechtsmittel, a) im allgemeinen.

Unter Rechtsmitteln [1]) versteht man auch hier, die gerichtlichen Anträge der Interessenten einer bestimmten Criminalsache, auf nochmalige Prüfung und Abänderung einer richterlichen Verfügung, im Wege [2]) Rechtens. Dergleichen, können entweder devolutive oder nicht devolutive [3]) seyn; auch lassen sich allenfalls ordentliche und außerordentliche Rechtsmittel hier eben wohl, jedoch nur darnach [4]) unterscheiden, je nachdem sie gegen eine bereits vollstreckte [5]) richterliche Verfügung, oder aber zuvor schon wider dieselbe gebraucht werden; hingegen fällt der Unterschied zwischen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsmitteln, im Criminalprocesse

1) Stübels Crim. Verf. §. 3240—3326. Die Beschwerden über versagte oder verzögerte Rechtspflege, so wie über andere Illegalitäten eines Inquirenten — s. C. E. Schmids Beyträge zur Crim. R. Wiss. I. S. 160 f. — haben hier nichts Eigenthümliches; sind aber keine wahren Rechtsmittel. s. Gönners Handb. d. teutsch. Proceß. III. Thl. S. 119. 125. u. 519 ff.

2) Dadurch unterscheiden sich die Rechtsmittel von den Begnadigungsanträgen. G. M. Weber üb d. Appellat. in Criminalsach. §. 30.

3) Grolmans Crim. Rechtsw. §. 518. S. 782 f.

4) Anders, ist die Bestimmung des Begriffs solcher Rechtsmittel im Civilprocesse, (mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 264,) welches aber, nach §. 56. oben, hierher nicht paßt.

5) Stübel a. a. O. §. 3468. Weber a. a. O. S. 96.

ganz hinweg [6]) und es finden sich hier überhaupt vorzüglich folgende Eigenheiten der Rechtsmittel: I.) sie sind alle weniger beschränkt, als die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, namentlich weder durch Fatalien [7]), noch auch durch eine [8]) Beschwerdesumme. II.) Die Befugniß neue Thatsachen und Beweise zu liefern, ist hier vollkommen [9]) ohne Einschränkung. III.) Das Verfahren ist, wenigstens [10]) im Inquisitionsprocesse, durch seine Einseitigkeit ausgezeichnet, daher [11]) Abänderungen in pejus, hier weniger Bedenken haben. IV.) Das Recht dritter Personen sich einzumischen [12]) ist, wenigstens bey Strafurtheilen, sehr ausgedehnt; auch leiden V.) die außerordentlichen Behinde-

6) Denn aus der Unanwendbarkeit der Rechtskraft, folgt auch obiges von selbst.

7) Tittmanns Handb. IV. §. 865. a. E.

8) Selbst bey (öffentlichen) Geldbusen kommt diese nicht in Frage. Mevius pt. V. dec. 253. Ob aber auch bey dem Kosten- und Entschädigungs Puncte dasselbe gelte? ist sehr zu bezweifeln, wenn man nicht Stübel a. a. O. §. 3230—34. folgt; wogegen aber C. F. G. Meister select. op. syll. 2. pag. 220. §. 18.

9) Dieses folgt aus §. 64. oben.

10) Im Anklagsverfahren, ist eine gegenseitige Verhandlung auch in dieser Instanz gedenkbar (§. 138); wiewohl nicht immer nothwendig.

11) Arg. L. 39. C. de appellat. [7. 62.] Tittmann a. a. O. S. 711.

12) L. 6. D. de appellat. [49. 1.] L. 6. C. de episcop. aud. [1. 4.] Daß des Verurtheilten Unterwerfung unter das Urtheil, solches nicht hindere ist natürlich! s. §. 7. u. 9. oben.

rungen [13]) hier häufigere Anwendung als im Civilprocesse. Uebereinstimmend sind die Criminal- und Civil-Rechtsmittel dagegen, in Ansehung der Natur eines präjudiciellen [14]) Incidentstreites, welcher der Verhandlung in voriger Instanz gemäß [15]) instruirt und durch ein neues Erkenntniß [16]) entschieden werden muß.

§. 156.

b) Einzeln: 1) von den Criminal-Appellationen.

Es war insbesondere, eine eben so unnöthige, als jetzo auch beynahe vergessene (§. 57. Note 2.) Streitfrage [1]), ob Appellationen [2]) in Criminalsachen überall statthaft

13) S. mein Lehrb. d. bürgerl. Proceß. §. 271. vergl. mit L. 20. D. de accusat. [48. 2.] L. 11. D. ad L. Jul. majest. [48. 4.] L. 3. C. si pend. appell. [7. 66.]

14) Daraus folgt dann die Suspensiv-Wirkung. s. jedoch L. 16. D. de appellat. [49. 1.] Stübel a. a. O. §. 3319.

15) Bald nach den Regeln des Anklage-, bald aber des Untersuchungs-Verfahrens.

16) Dieses erfolgt jedoch nicht immer, in eigentlicher Urtheilsform, s. §. 156. a. E.

---

1) Die Literatur des Streites zwischen Oldekop und seinen Gegnern, s. in Tittmanns Handb. IV. §. 865.

2) Mich. Godofr. Wernher de appell in caus. criminal. Viteb. 1739. G. M. Weber üb. d. Appellat in Criminalsachen. 1805. Ed. Schrader comment. de rem. contra sent. et de re judic. in caus. crim. pars I. Goett. 1803.

seyen? Das Römische Recht bejaht [3]) diese Frage auf das bestimmteste und erlaubt nicht allein dem Angeklagten, sondern auch dem Ankläger [4]) zu appelliren: die P. G. O. schweigt gänzlich über diesen Gegenstand und so muß es bey jener Entscheidung um so sicherer sein Bewenden behalten, je weniger Ausdehnung die Eigenthümlichkeiten [5]) leiden, welche hier eine Beschränkung der reichsgerichtlichen Jurisdiction [6]) veranlaßt haben. Ist [7]) daher nur das angeblich gravirende Criminalgericht, einer Appellationsinstanz untergeordnet, so tritt auch hier die Berufung mit dem Devolutiveffect [8]) allerdings ein, und fordert nicht [9])

3) L. 6. D. de appell. [49. 1] L. un. §. 3. 5. D. nihil innov. [49. 7.] L. 3. C. si pend. appell. mors [7. 66.] L. 6. C. si reus [9. 6.] L. 6. §. 3. L. 29. C. de appell. [7. 62.].

4) L. 1. in f. D. an per al. [49. 9.] Matthaeus de crimin. 48. XVII. C. 5. n. z. Schrader l. c. §. 25. seq. A. M. ist Pufendorf III. obs. 100. §. 1. s. noch Wernher obs. jur. un. VI. obs. 302.

5) Gönners Handb. d. Proceß. III. Th. Abhdl. 61. §. 2. (ed. 2.)

6) R. C. G. O. v. 1555. II. Tit. 28. §. 5. Kreß ad C. C. C. art. 219. §. 6 seqq.

7) Fehlt es an einer höheren Justizbehörde, so kann natürlich nur ein der Revision ähnliches Rechtsmittel Platz greifen. de Böhmer ad art 219. §. 6.

8) Pufendorf I. obs. 152. Stübels Crim. Verf. §. 3316.

9) Weber a. a. O. §. 47. Stübel a. a. O. §. 3324.

einmahl die Beobachtung der Förmlichkeiten einer Einwendung und Acten- auch Apostel-Ersuchung, so nothwendig wie in bürgerlichen Sachen; vielmehr werden hier die Acten, nöthigenfalls [10]) aus eignem Antriebe an das Obergericht [11]) eingeschickt; wo die Rechtfertigung [12]) schriftlich durch einen Anwalt zu übergeben ist und wo, seltener in der Form eines Urtheils, als durch ein Rescript [13]) mit Zurücksendung [14]) der Acten die Berufung entschieden wird.

§. 157.

2) Von dem Rechtsmittel einer weiteren Vertheidigungsschrift.

Die Praxis [1]) der Teutschen Gerichtshöfe, hat aber noch ein eigenthümliches Criminal Rechtsmittel, nach Analogie der Revision oder Leuterung, unter dem Namen einer weiteren [2]) Schutzschrift (remed. ulterior. defens.) vor-

10) Stübel a. a. O. §. 3252. u 3325. Jedoch geht man heutiges Tages nicht so weit hierin, als nach Römischem Rechte. Schrader l. c. §. 46.

11) Im Civilprocesse, erwartet man erst die Compulsorialen.

12) v Bülows u. Hagemanns pract. Erört III. Th. S. 356 f. ed. 1. vergl. Stübel a. a. O § 3317.

13) Tittmann a. a. O. S. 728. Claproths Grundf. v. Verf. d. Relat. §. 196 Note *a*).

14) Englbrecht obs. select. forens. obs. 44. §. 4. Note 1).

---

1) Stübels Criminalverf. §. 3283.

2) Westphals Crim. R. S. 770 f u. 907. §. 1. Bauers Grundf. des Criminalproc. §. 242.

züglich [3]) für das Untersuchungsverfahren eingeführt. Dieses wird als ein nichtdevolutives [4]) Rechtsmittel behandelt und pflegt [5]) nur von Seiten des Angeschuldigten [6]) gebraucht zu werden, welcher seine Beschwerden, mögen [7]) sie auf eine Nichtigkeit oder Ungerechtigkeit der angefochtenen Verfügung sich stützen, in der Form einer Vertheidigungsschrift (§. 63.) ausführen [8]) läßt und hierdurch ein neues Erkenntniß veranlaßt. Förmlichkeiten oder Fatalien kommen dabey nicht [9]) vor, sondern eine bloße Erklärung [10]) dieses Rechtsmittel gebrauchen zu wollen. Wie oft der Gebrauch desselben nun wieder-

3) Quistorps Grundsf. d. p. R. §. 780. Carpzov pract. rer. crim. qu. 139. n. 28 – 40.

4) Dorns Comment. d. peinl. R. II. S. 486. **)

5) Unpassend wäre auch der Name, wenn wegen zu großer Gelindigkeit z. B. ein Fiscal das Erkenntniß anföchte. Diesem steht übrigens Stübels Grund (§ 3292.), nach §. 56. oben, nicht im Wege.

6) Warum Stübel a. a. O. § 3291. hier die Analogie von L. 6. D de appell. nicht gelten lasse, sehe ich nicht ein. – s. noch Tittmanns Handb. IV. S. 729. Note 1.)

7) Tittmann a. a. O. S. 726. Stübel a. a. O. §. 3282.

8) Geschehe das durch den bisherigen, oder durch einen neuen Defensor.

9) Stübel a. a. O. §. 3247. Westphal a. a. O. S. 771.

10) Ohne diese, würde die Execution nicht aufgeschoben werden, §. 147. Note 9.

hobit [11]) werden dürfe und ob das bisherige [12]) Gericht in dieser Sache, nun auch über die neue Schutzschrift selbst [13]) urtheilen dürfe, das läßt sich nur aus Landesgesetzen bestimmt entscheiden.

§. 158.

3) Von den Nichtigkeitsbeschwerden.

Besser, als das ebengedachte Rechtsmittel (§. 157.), sind für Criminalsachen, die Nichtigkeitsbeschwerden im gemeinen [1]) Teutschen Rechte begründet. Diese werden nämlich, in Hinsicht der Prüfung des bisherigen Verfahrens, als ein devolutives [2]) Rechtsmittel, sogar an eines [3]) der ehemahligen Reichsgerichte, genannt; sollen

11) Tittmann a. a. O. §. 776. a E. Claproths Einl. in d. summar. Proc. §. 553. a. E.

12) Mag die Untersuchung und Urtheilsfällung von einer einzigen, oder aber (§. 29.) von getrennten Behörden besorgt seyn.

13) Die Nothwendigkeit der Actenversendung, wird selbst in dieser Lage des Processes nicht allgemein anerkannt.

---

1) R. C. G. O. von 1555. II. 28. §. 5. Vom Römischen Rechte s. Matthaeus de crim. 48. XVII. c. 5. n. 1.

2) Von Bülows u. Hagemanns pract. Erört. III. Er. 64. S. 355. Westphals Crim. R. Anmerk. 162. §. 3.

3) Tafinger instit. jurispr. cam. §. 394. s. Malblanks Anleit. z. Kenntn. d. Teutsch. R. u. Provinz Ger. Verf. 4. Th. §. 81.

aber so wenig die demnächst erforderliche neue [4]) Entscheidung des einzelnen Falles, als dessen bessere Instruction [5]) an das Obergericht selbst ziehen, sondern dieses lediglich, zu einer Cassation des Fehlerhaften und zu Erlassung eines Instructorii [6]) berechtigen. Eine solche Nichtigkeitsbeschwerde ist durch eigenthümliche [7]) Zeit- und andere [8]) Beschränkungen überall nicht, wohl aber durch das Erforderniß einer noch [9]) vorhandenen wahren Nichtigkeit [10]) bedingt und hat in der Art des Verfahrens [11]) die größeste

4) Daher pflegten die Reichsgerichte, zu dem Ende die Actenversendung (§. 144.) zu befehlen.

5) Hier leidet also c. 59. in f. X. de appell. [2. 28.] keine Anwendung. Weber üb. d. App. in Crim. S. §. 40. a. E.

6) Beyspiele s. in Cramers Wetzl. Beytr. III. N. 13. u. desselben obs jur. un. t. I. obs 316. auch bey Malblank a. a. O. Not. c). S. 329 ff.

7) Stübels Crim. Verf. §. 3298 — 3303. Vergl. auch §. 21 f. u. 57. a. E. oben.

8) Z. B. Dorns Comment. d. p. R. §. 411. S. 481. a). Helv. Bernh. Jaup D. de privil. de non appell. — effectu quoad querel. nullit. Giss. 1777.

9) Denn eine geheilte Nichtigkeit, hört auf eine solche zu seyn! s. z. E. c. 1. 2. de accus. in 6. [5. 1.]

10) Was dahin gehöre, davon s. §. 10 f. oben und die daselbst genannten Schriften, vorzüglich auch Stübel a. a. O. §. 3253 — 3275. Noch weiter geht C. E. Schmid in d. Beytr. zur Crim. R. Wiss. I. S. 161 f.

11) Folglich, in Hinsicht der Deduction und der Verfügungen des Obergerichts.

Aehnlichkeit [12]) mit dem bey einer Criminal-Appellation (§. 156.) zu beobachtenden. Jedoch kann die Nichtigkeitsklage auch hier [13]), ebenfalls als ein nicht devolutives Rechtsmittel, vor dem bisherigen Criminalgerichte in dieser Sache ausgeführt und behandelt, ja sie muß selbst unaufgefordert [14]), besonders bey Abfassung [15]) der Urtheile, ergänzt werden. Auch kann dieselbe noch nach Vollstreckung des Endurtheils als außerordentliches [16]) Mittel vorkommen.

§. 159.

4) Von den Gesuchen um Wiederherstellung in den vorigen Stand.

Um durch Versäumnisse im Criminalverfahren nicht zu leiden, bedürfen [1]) hier die Interessenten einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beynahe [2]) gar nicht; demungeachtet kommt dieses Rechtsmittel, schon

12) S. auch Stübel a. a. O. §. 3295. 97. u. 3304.

13) S. mein Lehrb. d. bürgerl. Proc. §. 283. v. Almendingen Metaphys. des Civilproc. 1. Th. S. 322. a. E.

14) Dieses folgt schon aus §. 7. 8. u. 13. oben.

15) Stübel a. a. O. §. 3305 u. 6.

16) Stübel a. a. O. §. 3469. de Cramer l. c. t. I. obs. 316. §. 15. N. IV.

---

1) Der Grund findet sich oben, §. 64.

2) Eine Ausnahme könnte nur der, im Falle §. 138. Note 16. oben, präcludirte Ankläger machen.

im Römischen [3]) Rechte, für den Fall vor, wenn nach bereits vollzogenem Strafurtheile [4]) der Verurtheilte oder dessen Stellvertreter [5]) das ihm widerfahrene Unrecht wieder gut gemacht zu erhalten [6]) begehrt. Wird dieses Verlangen auf Rechtsgründe gestützt, so entscheidet darüber, nach vorhergegangener gewöhnlicher [7]) Instruction, heutiges Tages [8]) der für diese Sache schon bisher zuständige [9]) Gerichtshof und es giebt dabey keine Eigenheiten, außer,

3) T. t. D. de sentent. pass. et restitut. [48. 23.] et C. [9. 51.] wo aber mehr von den Folgen der erhaltenen Restitution für die bürgerlichen Verhältnisse, als von deren Erlangung selbst geredet wird.

4) Gegen ungerechte Lossprechung, bedient man sich nicht dieses, sondern eines der andern, bisher genannten Rechtsmittel.

5) Vorzüglich die Erben oder Verwandten. Chrph. Fried. Wolle diss. 2. de restituta memor. Lips. 1777.

6) Stübels Crim. Verf. §. 3472—80. Joh. Ad. Hugo Friedr. Lentin D. de restitut. ex capite justit. in caus. crimin. Erford. 1783. Car. Theod. Gutjahr de caus. et modo restit. eos in quos injuste aut inquisit. fuit aut animadv. Lips. 1796.

7) Bald im Wege des Untersuchungs-, bald aber des Anklage-Verfahrens, je nachdem das frühere Verfahren eingeleitet war.

8) Anders war es nach Römischem Rechte! L. 1. in f. D. de quaest. [48. 18.] Leyser spec. 653. m. 1—3.

9) Ob solches das inquirirende oder ein höheres Gericht sey, das hängt von dem Umfange der Gerichtsbarkeit ab (§. 29.).

daß überall [10]) keine Verjährung, noch ein Verzicht, diesen Antrag ausschließen kann. Gründet sich das Gesuch hingegen auf eine Veranlassung zur Begnadigung, so gehört es nicht unter die [11]) Rechtsmittel.

§. 160.

II) Von den Anträgen auf Begnadigung.

Nur dem Regenten nämlich, räumt [1]) man das schöne Vorrecht ein, aus bloßen Billigkeits- und politischen [2]) Gründen von der gesetzlichen Strenge in Bestrafung [3]) oder Behandlung einzelner Criminalsachen eine

10) Man denke hier überhaupt nicht an die prätorische restitutio in integrum. — Wie weit übrigens eine Wiederherstellung thunlich sey, das hängt von den Umständen ab. Quistorps Grundsf. d. p. R. §. 349.

11) Stübel a. a. O. §. 3470 u. 71. Leyser l. c. m. 12 seq.

---

1) Den theoretischen Streit hierüber s. in Tittmanns Handb. I. §. 67 Note *p*) und Brunners Handb. d. Liter. des Crim. R. I. S. 210 ff.

2) Stübels Crim. Verf. III. §. 1375—1391. Tittmann a. a. O. IV. §. 888. mein Lehrb. d. Crim. R. §. 103.

3) Auf die Pflicht zur Entschädigung wegen des Verbrechens, kann die Begnadigung keinen Einfluß haben. A. M. ist Stübel a. a. O. §. 1405—1408.

Ausnahme anzuordnen; geschehe solches nun vor [4]) Anfang eines bevorstehenden Criminalprocesses, oder während [5]) der Einleitung des peinlichen Verfahrens, vor oder nach Eröffnung [6]) des rechtlichen Endurtheils, und wohl gar erst nach bereits geschehener [7]) Strafvollziehung. Der erste und der zuletzt genannte Fall wird wohl nicht leicht [8]) ohne ein Gesuch der Interessenten eintreten; die übrigen aber werden oft auch durch den Antrag veranlaßt, welchen besonders das urtheilfällende [9]) Criminalgericht, häufig sogar nur in einer Anhangsclausel [10]) seines Erkenntnisses, auf Begnadigung macht. Die Behandlungsart

4) Von der Abolition insbesondere, s. Tittmann a. a. O. §. 887. und Brunner a. a. O. S. 208 f.

5) Clayroths Einl. in d. summ. Proc. §. 554 5) u. §. 555. 2) G. J. F. Meisters pract. Bemerk. II. B. 18.

6) Das erstere, bey Gelegenheit der Einsendung eines vom Regenten zu bestätigenden Erkenntnisses; letzteres, auf das anstatt der weiteren Defension angebrachte Gesuch.

7) Dieses, ist die Restitutio ex capite gratiae!

8) Der officielle Antrag auf eine eigentliche Abolition, wäre noch am ersten bisweilen gedenkbar. — Ob übrigens ein Inculpat die Begnadigung verbitten könne? davon s. Tittmann a. a. O. §. 888. Note *b*).

9) Der lediglich untersuchende Richter kann nur selten beurtheilen, ob sich der vorliegende Fall dazu eigne?

10) v. Bülow u. Hagemanns pract. Erört. I. Er. 72. Westphals Crim. R. S. 161.

solcher Gesuche oder Anträge, muß nach der Verschiedenheit der Staatsverfassung und Verwaltung allenthalben einen eigenthümlichen Gang haben; so viel aber ist allgemein zu behaupten, daß das Mißlingen derselben, den Rücktritt zu einem zulässigen Rechtsmittel nicht [11]) ausschließe.

11) v. Bülow u. Hagemann a. a. O. V. S. 282. a. E. u. Tittmann a. a. O. S. 737.

Register.

Anmerkung: Die Zahlen beziehen sich auf die §§. wenn sie nicht umklammert ( ) sind, in welchem Falle sie eine Note bezeichnen.

A.

Abfassung der Urtheile 141.
Ablieferung d. Verbrecher 41. 62. (10.) 102.
Abolition 160.
Absolution 140 fl.
Abstattung der Proceßkosten 16. (6.)
Accidentalia des Cr. Proc. 10.
Accusationsverfahren 6 136ff.
Achtsleute s. Kunstverständige
Achtsproceß 55. (4.)
Acten: Einrichtung 59.
— Einsicht 51. 83. (14.)
— Gemäßheit 14.
— Separation 59.
— Schluß 134. (7.)
— Versendung 30. 144.
Actuar s. Gerichtsschreiber.
Additionalartikel 138. (11.)
Adhärent 6. (13.) 95. (1.)
Adhäsionsproceß 2.
Adnotatio bonorum 105.
Advocat 50. s. Defensor.
Aechtheit der Urkunden 80.
Aerzte 74. (19.) 82 f.
Amtsfolge 102.
Analogie des Civilprocesses 3. 41.
Anerkennung 71. 80. 104.
Angelöbniß 117. (5.)
Angeschuldigter 15. 46. 95. (1.)
Angriff, erster 28.
Anklaglibell 63. (7.)
Anklageverfahren 6. 13. (2.) 136 ff. dessen Verboth 1. (8.)
Ankläger 47. 95. (1.) 122. (8.)
Anonyme Denunciation 70.
Anschuldigung 67.
Antecedentia indicia 84.
Antwort 108.
Anwalt 49. 136. (10.)
Anzeigen, s. Indicien.
Appellation 57. (2.) 156.
Archivspflicht 59. (7.)
Argumentum a tuto. 125.
Arrest 118 s. Verhaft, dinglicher 107. (4)
Artikel, Beweis. 78.
— Inquisitional- 133.
Articulirte Vernehmung 133. 138.

Asyl 97. (7.)
Atzungskosten 16. (16.)
Aufforderung, in öffentlichen Blättern 98.
Aufheben eines Leichnams 82.
Aufklärung der Thatsachen 16. (10.) 66.
Augenschein 81.
Ausland 8. (2.) 9. (8.) 20. 96. (5.)
Ausländer, deren Verhör 60. (16)
Auslieferung der Verbrecher 41. 102 104. 147.
Aussagen, 67. (6.) der Zeugen 77. Erlangung wahrhafter 109.

B.

Bannproceß 55. (4.)
Beerdigung des Leichnams 83. 151.
Befundschein 83. (13.)
Begnadigungsrecht 11. 160.
Begünstigung fremder Verbrech 89.
Beichtväter 74. 96. (3.)
Bekanntmachung des Urtheils 12. 56. 145.
Bekenntniß, s. Geständniß.
Benutzungsmittel der Kenntnißquellen 99. Deren Anwendung 100. — Einzeln 101 ff. — Deren Gattungen 99.
Berichte 62.
Beschlag der Güter 105.
Beschleunigung 64.
Beschlüsse 61. 140. s. Erkenntniß.
Beschuldiger, deren Aeußerungen 71.
Beschwerde über verweigerte Justiz 155. (1.)
Besetzung d. peinl. Gerichts 42.
Besichtigung 81. 83.
Besitz der Habe des Erschlag. u. d. m. als Anzeige 88.
Bestätigung d. Urtheile 56. (1.) 11. (7.)
Beweis 68. (9.) 93. 142.
— unvollständiger 68. (11.) 91. (8.)
Beweisaufnahme 131.
— Artikel 78.
— Führung 68.
— Kraft 68. 70. 71. 75. 77. 80. 81. 85.
— Mittel 68.
— Satz 68.
— Verfahren 54.
Beysitzer 44.
Bildniß 152. (13.)
Blutbann, s. Gerichtsbarkeit.
Brandstiftung, Anzeigen derselben 89.
Bürgschaft 117.

C.

Cabinets-Justiz 11.
Canonisches Recht 3.
Captiöse Fragen 73. (8.)
Cassation 158.
Cautions-Leistung, eigentliche 117.
Caution b sicherm Geleit 107.
Citatio, realis et verbalis 100. (6. u. 7.) 101.
Civilanspruch 2. 6. (2.) 24. 25. 141. (7.)
Civilproceß 3.
Civilrichter 62 (1.)
Civilstrafe 19. 58. (3.)
Civilverbrechen 19.
Collision — mehrerer peinl. Gerichtsstände 41 — der Indicien u. Gegenind. 91.

Collusion 109.
Commissar 42. (2.)
Commissionen 11. (6.) 33. 40.
Communio jurisdictionis 33.
Comparatio literar. 80.
Competenz 34.
Complicen 16. (7.)
Concomitantia indicia 84.
Concurrenz mehrerer Kenntnißquellen 91. 92.
Confiscation 152.
Confessio limitata s. qualif. 73.
— vestita 74.
— vitiosa 73. (3.)
Confrontation 110.
Connexität 25.
Contumacialverfahren 55. 58. 76. 108.
Corpus delicti 54. 68. (6.) 125.
Correalpflicht der Complicen 16. (7.)
Criminal-Acten 4. 59.
Criminalproceß — Begriff u. Gattungen 1. 6. gemischter 6. (10.) Hülfsmittel u. Litteratur 4. — Umfang 2. Römischer 56. (8.)
Criminalkosten 16.
Criminalsachen 17. 24.

D.

Decisum 140.
Decrete 61.
Defensionsschrift 63.
Defensor — Bestellung desselben 50. Rechte u. Pflicht. 51. 59. (8.)
Denunciant, seine Verschiedenh. v. Ankläger 6. 47.
Denunciation, anonyme. 70.
— Proceß 13. (8.)
Denunciiren, Pflicht dazu 96.
Deprehensionis forum 38.
Devutationen in Cr. Sach. 61. (8.)
Diebesschlüssel 80. (16.)
— Sprache 4. (11.)
Diffessionseid 80.
Disciplinvergehn 18. (1.)
Document s. Urkunde.
Dolmetscher 60. (16.)
Dolus 85. (8.)
Domicilii forum 37.
Durchführung eines Verbrechers 62. (10.)

E.

Edictalladung 103.
Editionspflicht 99.
Ehebruch 23.
Eid, keine eigne Kenntnißquelle 67. (14.)
— als Erforschungsmittel der Wahrheit 111.
— als Cautionsmittel 117.
Eidesformel 93 (10.)
Einreden im Crim. Proc. 63. 73. (16.)
Endliches Erkenntniß 132.
Entbindung von der Sache 140. 150.
Entschädigung 6. (2.) 16. (5.) 17. (3.)
Entscheidung 56.
Entscheidungsgründe 141.
Entschuldigungs-Beweis 67. (10.)
Erbgerichtsherr 6. (5.) 45. (10.)
Erfüllungs-Eid, wo er zulässig ist 72. des Exculpationsbeweises 93. (9.)
Erkenntniß 140 ff.

Ermahnung 60. (18.) 130.
Ersuchungsschreiben 62.
Erster Angriff 28.
Erzählung 60.
Essentialia 9. 10.
Executions-Instanz 58. 147ff.
Mißlingen 151. (23.) Recht 30. 147.

F.

Familiendiebstahl 23.
Fatalien 57. 64.
Favor defensionis 142. (5.)
Ferien 64.
Fesseln 119. 60. (21.) 130.
Findelkinder, ihre Ernährung 32.
Fiscal 47. (2.) 48.
Fiscalischer Proceß 136. (1.)
Fleischesverbrechen 22. (13.)
Flucht 87. 102. 117 146. (2.)
Flüchtling 38. 102. 104. 105.
Folter, s. Tortur.
Forum, s. Gerichtsstand.
Form der Parteyvorträge 63.
Formalitäten des Verf. 9.
Fraiß, s. Gerichtsbarkeit.
Fragen, captiöse 73. (8.) suggestive 74.
Fragstücke 78. 131. (2.)
Freysprechnng 140 ff. 150.
Frist 64.

G.

Gebehrden 60. 69. 130.
Gefangenberichte 119.
Gefangenkost 119.
Gefangennehmung 100. (7.) 107.
Gefängniß 108. 119.
Gegenanklage 36. (11.) 133. (11.)
Gegenbeweis 67. (10.)
Gegen-Indicien 84. (4.)
Gegenstand des Crim. Proc. 17. 54. (12.)
Gegenstellung, s. Confrontation.
Geheimniß (Acten-) 59.
Geheime Instruction 113.
Gehör, rechtliches 12.
Geistliche, deren forum 39. als Beichtväter 26. (1.) 96. (3.) 151.
Geldbußen (30.) 101. 108. 152.
Geleit, sicheres 99. (9.) 100. (4.) 106. 107.
Gemeinwohl, als Grundlage des Crim. Proc. 7.
General-Inquisition 123.
Gericht, peinliches 27. ausländisches 62.
Gerichtsbarkeit, criminelle, 28. 29. 30. 33.
Gerichtsbezirk 64.
Gerichtsbank 42.
Gerichtscasse 16. (3.) 32. 117.
Gerichtshalter 45. (10.)
Gerichtsort 64.
Gerichtsschreiber 45.
Gerichtsstand peinlicher, überhaupt, 34. 35.
—— des Ergreifens 38.
—— des verübten Verbrechens 36.
—— des Wohnorts 37.
—— privilegirter 39.
—— außerordentlicher 40.
Gerichtsunterthanen 16 (3.)
Gerücht, allgemeines 70.
Geständniß 71. (13.) 72.
dessen Gültigkeit 73.
dessen volle Beweiskraft 74.
Mängel u. Widerruf 75.
fingirtes 76. 108. (8.)
Gewißheit, criminalrechtliche 66.

Gewohnheitsrecht 3.
Gnadenmittel 57. 160.
Grundlage des Crim. Proc. 7.
Gutachten der Kunstverständigen 79.
—— der Obducenten 83.
Güterbeschlag 105.

H.

Häufung der Verbrechen 38. (7.) 59. 125. (3.) 128. (11.) 130. 132. (4.) 133. (1.)
Halber Beweis 91. (8.) zum Behuf der Peinlichkeit 113.
Halsgericht, hochnothpeinliches 151. dessen Ort 64. (2.)
Harmonie der Indicien 91.
Hauptpersonen 26. 27.
Haussuchung 97.
Hindernisse der Execution 58. 147.
Hülfsschreiben s. Requisitionsschreiben.

I.

Imputabilität 46. 54. 126.
Incidentsache 25.
Inculpat s. Angeschuldigter.
Indicien, Begriff u. Arten 84.
—— juristischer Werth 85 f.
—— relativer Werth 91.
Injurien 23.
Inquirent 60. 62.
Inquisit 130. (3.)
Inquisiten-Tabellen 64. 119.
Inquisitions-Maxime 13.
—— Artikel 133.
—— Verfahren s. Untersuchungsverf.
Inscriptio in crimen.
Instruction 54. 66. geheime 113.
Instructorium 140. 143.
Interceſſion 12. (6.)
Intimation 145. (9.)
Interlocut s. Zwischenurtheil.

K.

Kenntnißquellen Abtheil. 67.
—— Benutzung der anwendbaren 95 ꝛc.
—— Benutzungsmittel derselb. 99. ꝛc.
—— Concurrenz ders. 92. 93.
—— Erfola u. Werth. 68.
—— künstliche 84
—— mittelbare 69.
—— unmittelbare 81.
Ketten 60. (21.) 119. 130.
Kindermord, Anzeigen dafür 88.
Klage, im Crim. Proc. giebt es keine. 63. (7.)
Klopfsprache 109. (8.)
Kosten, peinliche 16.
Kunstverständige, deren Gutachten 79.

L.

Ladung 61. (2) 101.
Landesverweisung 19.
Legalsection s. Leichenschau.
Legitimation des Anklägers zur Sache 47. (10.)
Leichenschau 82. 83.
Leichnam, Auffinden eines 82. 122. (11.)
— eines unbekannten Ausstellung 82.
Limitata confessio 73.
Literatur d. Crim. Proceſſ. 4.
Lossprechung 143.
Lügen, erwiesene 109.
Lungenprobe 82. (4.)

M.

Malefizrecht, s. Crim. Gerichtsbarkeit.
Mandata jurisdictio 30.

Marter 112 ff.
Media eruend. veritat. 109—115.
Mißlingen der Execution 151. (23.)
Missiv 144.
Muthmaßung 66.

N.

Nacheile 102.
Nebenpersonen 26. 48.
Nichtigkeit, einzelne Arten 10. Klage 158.
Notorietät 79. (1.)
Notariats Zeugenverhöre 77. (8.) Urkunden 80. (19)

O.

Obducent 83.
Obduction, s. Leichenschau.
Oberaufsicht des Staats 11.
Obergerichtsbarkeit, s. Gerichtsbarkeit.
Objecte d. Untersuch. 54.
Oeffentlichkeit d. Verfahr. 14. (4.)
Ort, Gerichts- 64.

P.

Parrere, s. Gutachten.
Partheyverträge 63.
Pasquille, deren Glaubwürdigkeit 70. (3.)
Patrimonialgerichtsbarkeit 29. 32. Gericht 62. (9.)
Peinliche Fälle 19.
Peinlichkeit 112—115.
Perpetua(m) rei memoria(m) Untersuchung in, 13. (11.) 127.
Perquisitio, s. perscrutatio domestica 97.
Personal-Arrest 118.
Pfandbestellung, als Cautionsmittel 117.
Pflichten des Crim. Richters 32.
Physicus 82.
Polizeygewalt 150. Vergehen 18. (3.)
—— Geldstrafen 30. (12.)
Präjudicial-Sachen 25.
Prälocut 140. (7.)
Prämissen der Schlüsse 69. (14.)
Prävention 41. 107. (4.)
Privativa jurisdictio 33.
Privatdelicte 13. (8.) 18. (6.)
Proceßkosten, peinliche 16.
Procurator 49.
Prorogation d. fori 34. (5.)
Protocoll 60.
Publication d. Urth. 145.

Q.

Quästionen 60. (11.)
Qualificata confessio 73.
Quellen der factischen Kenntniß 66 ff.
Querel, Nichtigkeits- 158. über Proceßverzögerung 157. (1.)

R.

Raub u. Diebstahl, Anzeigen dafür 89.
Rechtsdeduction 63.
Rechtspflege, peinl. 11.
Rechtskraft 56. 145.
Rechtsmittel 57. 154 ff.
Recessiven 63.
Recognition 71. 80. 104.
Reinigungseid 76. 111. 149.
Relation in Crim. Sach. 61.
Requisitionsschreiben 62.
Rescripte 61.
Restitution in integr. 57. (6.) 159.
Reversalen 62.

Richter 43.
Römisches Recht 3. 7. (4.)
Rotul 78.
Ruf, böser, 87.

S.

Sachwalter 50. ꝛc.
Scharfrichter 114. 151.
Schlußfolgerungen 69. 84.
Schöppen, s. Beysitzer des p. Gerichts.
Section s. Leichenschau.
Selbstanklage 17. (2.) 54. (14.) 122. (10.) 124. (9.)
Selbsthülfe 6.
Separata jurisdictio 33.
Separation der Crim. Acten 59.
Sequela judicialis 102.
Sequestration 105.
Sicherheitsarrest 118. ꝛc.
Sicherheitsleistung, s. Cautionsleistung.
Sicheres Geleit 100. (4.) 106.
Singularitas testium 77. (5.) 86. (7.)
Solitaria jurisdictio 33.
Special Inquisition 123. 128.
Sporteln 16.
Spruchcollegium 144.
Steckbriefe 103. 104.
Strafe, bürgerl. 19. 58. (3)
— außerordentl. 142.
— executive 60. (20.) 108.
— Freyheits- 19. 152. (2.)
— Gefängniß- 108.
— Lebens- 151.
— Vermögens- 19. 152.
Strafanstalt 30.
Strafurtheil 68.
Strafrecht 1. 2. 6.
Strafvollziehung 151 ff.
Streifereyen 96.
Streitgenossen, im Crim. Proc. 45.
Subject des Crim. Proc. 26. (1.)
Subaltern 16. (15.)
Subsequentia indicia 84.
Suggestionen 74.
Summarischer Crim. Proc. 55. (12)
Summarische Vernehmung des Inculpaten 130. ꝛc.

T.

Tabellen über Crim. Processe 64.
Taubstumme 60. (8.)
Territion 112.
Teutscher Bund 62. (2.)
Thäter 54. 126.
Thatbestand 54. 68. (6.) Dessen Berichtigung 125.
Thatsachen, Aufklärung ders. 66 ff.
Theilnehmer 126.
Tod, tilgt d. Strafe 21.
Todesurtheil 151.
Tödtung, Indicien dafür 88.
Tortur 112.
Torturalfragen 113.

U.

Ungerechtigkeit 10. (4.)
Ungericht, s. Gerichtsbarkeit.
Ungewißheit 68. (4.)
Unschuld 7. 8. 12. 13.
Unterbrechung der Cr. Verjährung 22.
Untersuchungs Verfahren 6. 120. ꝛc.
Untersuchung in perpetuam rei memoriam 127.
Urfehde 148. 150.
Urgicht 115.
Urkunde 67. 80.
Urtheile 61. 140. bedingte 140.
Urtheilsvollziehung 58. 146 ff.

V.

Veranlassung einer Untersuchung 122.
Verbrechen, als Gegenstand des Crim. Verfahr. 12. 17.
— große u. kleine, 12. (7.) 18 (1.) 49. (6.)
— wiederhohltes 21.
Verfahren, Eintheilung 6.
— Gegenstand 17.
— Allgem. Grundsätze 9. 52.
— Zweck 8. 52.
Vergehen 18.
Vergelübdung 117. (5.)
Vergleichung der Handschriften 80.
Verhaft 118.
Verhaftung 102. 104. 107. 118.
Verhör u. Protoc. darüb. 60.
Verjährung der Strafverfolgung 21. 22.
Vermögens-Aufzeichnung 105.
Vermuthung 13. (6.) 68.
Vermuthung der Imputabilität 126. (13.)
Vernehmung 60. 99. summarische 130. articulirte 133.
Verrätherey, Anzeigen dafür 89.
Verschwiegenheit 44.
Versendung d. Acten 144.
Verstellung der Inquisiten 108.
Vertheidigung, 50. Haupt- u. Neben- 63. Rechtsmittel der weiteren 57. 157.
Vertheidigungsschrift 63.
Verzicht 12. 41. (11.) 69. (5.) 55.
Vestita confessio 73.
Visitationen 97. der Verhafteten 119.
Visum repertum 83.
Vollstreckung der Marter 114.
— der Strafe 8. 147.
— provisorische 152. (2.)
Vollziehungsrecht 30. 147.
Vorbereitende Sachen 25.
Vogtey, s. Gerichtsbarkeit.
Vorsatz s. Dolus.
Vorschuß d. Kosten 16.

W.

Wahrheit 66.
Wahrnehmung 67. (2.)
Wahrscheinlichkeit 66 68.
Wechselverfahren 55. 63. (3.) 138.
Widersprüche 60.
Wiederklage 36. (11.) 138. (11.)
Widerruf des Bekenntnisses 75
Widerspänstige 108.
Willkühr des Privatmanns, im Crim Proc. unzulässig 9.
Wissens-Grund 69. (6.)

Z.

Zent, s. Gerichtsbarkeit.
Zeugen, eigentliche oder rationelle 67. (7.) deren Aussagen u. Erfordernisse 77. Verhör derselben 78.
Zwang 55. 9. (1.)
Zwangsmittel 60. (16.) 99 ffl. 112. 132. 134.
Zweck des Crim. Proceß. 8. 52.
Zwischen-Utheile 143.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Martin, Christoph,

Lehrbuch des Teutschen gemeinen Criminal-Processes

Göttingen 1820
Bibl.Mont. 5130
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10726515-0